Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4236

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/3 — 61019 — Ka 2/69

Bonn, den 23. Mai 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Gemäß § 50 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen übersende ich den

Bericht des Bundeskartellamtes
über seine Tätigkeit im Jahre 1968 sowie
über Lage und Entwicklung auf seinem
Aufgabengebiet.

Die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Bericht ist beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Katzer

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Stellungnahme der Bundesregierung zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1968

Das Schwergewicht der Tätigkeit des Bundeskartellamtes verlagert sich mehr und mehr von der Entscheidung über Kartellanträge auf den Schutz des Wettbewerbs durch Abwehr von Verstößen gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

Im Jahre 1968 gingen nur noch 20 Kartellanmeldungen und -anträge beim Bundeskartellamt ein, darunter zehn Anmeldungen von Spezialisierungskartellen nach § 5 a GWB (Tätigkeitsbericht Anhang S. 116). Die Zahl der nach den §§ 2 bis 7 GWB zugelassenen Kartelle in der Bundesrepublik Deutschland beträgt damit etwa 200, während es z. B. Anfang der dreißiger Jahre in Deutschland mehr als 2000 organisierte Kartelle gab.

Demgegenüber leitete das Bundeskartellamt im Berichtszeitraum 507 Bußgeldverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen Verbotsvorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie 232 Mißbrauchsverfahren ein (Tätigkeitsbericht Anhang S. 173 und 170). Der größte Anteil entfiel auf Verfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen das Verbot von Preisempfehlungen (204 Verfahren) sowie gegen das Kartellverbot (148 Verfahren). Auch die Zahl der Fälle, in denen das Bundeskartellamt dem Verdacht eines Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen nachgegangen ist, hat zugenommen (73 Verfahren). Um seine Kräfte bei der Bekämpfung unzulässiger Wettbewerbsbeschränkungen möglichst wirkungsvoll einsetzen zu können, hat das Bundeskartellamt für seine künftige Arbeit inzwischen folgende Schwerpunkte gebildet (vgl. auch den Jahreswirtschaftsbericht 1968 der Bundesregierung, Drucksache V/3786, Tz. 70):

1. Bagatellkartelle sollen im Rahmen des Ermessensspielraums, den § 47 Abs. 1 des neuen Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bietet, nicht verfolgt werden (Tätigkeitsbericht S. 29).
2. Nicht angemeldete vertikale Preisempfehlungen sollen in der Regel nur noch verfolgt werden, wenn sie zu erhöhten Preisen führen.
3. Preisbindungen der zweiten Hand werden verstärkt daraufhin überprüft werden, ob sie die gebundenen Waren verteuern oder ob sie durch Reimporte lückenhaft und damit mißbräuchlich geworden sind. Ansatzpunkte für solche Mißbrauchsverfahren bieten die neuere Rechtsprechung zur Preisbindung sowie Äußerungen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Frage der Reexportverbote (Tätigkeitsbericht S. 14).
4. Die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen soll intensiviert werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine marktbeherrschende Stellung vorliegt, wird das Bundeskartellamt insbesondere auch das Marktverhalten der Unternehmen berücksichtigen.
5. Bei bedeutenden Zusammenschlüssen von Unternehmen wird das Bundeskartellamt in geeigneten Fällen von der Möglichkeit Gebrauch machen, die beteiligten Unternehmen nach § 24 GWB anzuhören.
6. Bei der Anwendung der Vorschriften über Wettbewerbsregeln wird das Bundeskartellamt dem Schutz des Leistungswettbewerbs verstärkt Rechnung tragen.

Verstärkte Tendenzen zur Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland wie auch in anderen Industriestaaten haben die öffentliche Diskussion über das Für und Wider solcher Zusammenschlüsse erneut angefacht.

In den ersten beiden Jahrzehnten nach Kriegsende war die Frage einer Begrenzung der Unternehmenskonzentration noch kein vordringliches wirtschaftspolitisches Problem. Der Ausschuß für Wirtschaftspolitik des Bundestages hatte Mitte der fünfziger Jahre bei der Beratung des Entwurfs zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Fusionskontrolle mit der Begründung abgelehnt, „daß die Einführung einer solchen Erlaubnispflicht möglicherweise die vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus begrüßenswerte Tendenz zur optimalen Betriebsgröße an ihrer vollen Entfaltung hindern könne" (Drucksache 3644 der 2. Wahlperiode, Abschnitt IV, zu § 18 des Entwurfs). Auch die Bundesregierung nahm in ihrem Bericht über Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1962 noch eine abwartende Haltung ein. Maßgeblich dafür war die Erwägung, daß die Einflüsse des Gemeinsamen Marktes auf die Konzentrationsbewegung sich noch nicht übersehen ließen (Drucksache IV/617, S. 66). In der Stellungnahme der Bundesregierung zur Konzentrationsenquete hieß es, „daß Konzentration an sich weder als gut noch schlecht zu beurteilen" sei (Drucksache IV/2320, S. 90). Die Bundesregierung machte jedoch auch auf folgenden Aspekt aufmerksam: „Die Einschränkung des Wettbewerbs durch Konzentration bedeutet aber nicht nur Einbuße an volkswirtschaftlicher Produktivität, sie gefährdet auch die Erhaltung einer freiheitlichen und sozial befriedigenden Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung. Zu einer solchen Ordnung gehört u. a. eine Vielzahl leistungsfähiger, frei und selbstverantwortlich entscheidender Unternehmer. Auch aus gesellschaftspolitischer Sicht ist es daher unerwünscht, wenn wirtschaftliche Verfügungsgewalt von einem immer kleiner werdenden Personenkreis ausgeübt wird." Schließlich führte die Bundesregie-

rung in ihrer Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1967 zur Frage einer präventiven Fusionskontrolle aus (Drucksache V/2841, S. 3):

„Wegen der zunehmenden wirtschaftlichen Verflechtung innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft muß diese Frage auf europäischer Ebene behandelt werden. Die Bundesregierung wird jedoch die weitere Entwicklung der Unternehmenskonzentration in der Bundesrepublik Deutschland laufend beobachten und auch eine nationale Regelung ins Auge fassen, wenn der Schutz des Wettbewerbs es fordern sollte."

In letzter Zeit hat es eine Reihe von Zusammenschlüssen gegeben, durch die starke Marktstellungen in Schlüsselbereichen der Wirtschaft aufgebaut oder verstärkt wurden. Wie derartige Konzentrationsvorgänge sich gesamtwirtschaftlich auswirken, ist meist nur schwer zu beurteilen; denn es läßt sich nicht generell sagen, daß die technische Entwicklung zur Konzentration zwingt und daß größere Unternehmen den Fortschritt besonders stark fördern. Möglich ist, daß durch Unternehmenskonzentration die Voraussetzungen für kostensenkende Produktionsverfahren, für den technischen Fortschritt sowie für eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit auf internationalen Märkten verbessert werden. Die Konzentration kann aber auch zur Verminderung oder Ausschließung des wirksamen Wettbewerbs führen. Da jedoch der Wettbewerb immer noch das wirksamste Mittel ist, um Effizienz und Fortschrittsfreudigkeit eines Unternehmens zu sichern, kann auf ihn als Steuerungsinstrument und als Ansporn nicht verzichtet werden. Deshalb ist ein Konzentrationsvorgang, der zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs führt, bedenklich.

Bei der Beurteilung der Frage, ob durch einen Konzentrationsvorgang der Wettbewerb wesentlich beschränkt wird, muß heute in vielen Bereichen auf den europäischen Markt oder gar auf den Weltmarkt abgestellt werden. Die Bezugnahme hierauf ist aber nicht immer zutreffend. Selbst wenn ein Unternehmen im Ausland in Konkurrenz steht, muß dies nicht in gleichem Maße für seinen Heimatmarkt zutreffen. Die Konkurrenz kann auf Exportmärkte begrenzt sein, während sich im Inland lediglich der wettbewerbsbeschränkende Effekt des Zusammenschlusses auswirkt.

Unter diesen Umständen ist es nicht möglich, bestimmte Konzentrationsfälle von vornherein positiv oder negativ zu beurteilen. Dazu bedarf es in jedem Fall näherer Prüfung, wie die Wettbewerbssituation nach dem Zusammenschluß sich voraussichtlich darstellen und entwickeln wird. Das geltende Recht bietet nur sehr begrenzte Möglichkeiten, Aufschlüsse über Ursachen, Zweck und Wirkungen von Konzentrationsvorgängen zu gewinnen. Die einzige Vorschrift ist § 24 GWB. Diese Bestimmung sieht aber nur eine nachträgliche Anhörung bei sehr bedeutenden Zusammenschlüssen vor. Nach Auffassung der Bundesregierung hat der Staat ein wirtschaftspolitisch berechtigtes Interesse daran, über wichtige Konzentrationsvorgänge ausreichend informiert zu werden und — falls erforderlich — den Wettbewerb zu schützen. Eine „Arbeitsgruppe Wettbewerbspolitik" im Bundesministerium für Wirtschaft, an der auch das Bundeskartellamt beteiligt ist, befaßt sich gegenwärtig mit der Frage nach dem Zusammenhang zwischen Unternehmensgröße und Wettbewerb. Das Ergebnis dieser Untersuchung wird zur Klärung der Frage beitragen, ob eine Änderung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen über den Zusammenschluß von Unternehmen notwendig ist. In diesem Zusammenhang wird die Arbeitsgruppe auch Branchenuntersuchungen durchführen (Tätigkeitsbericht S. 10).

Nach Beseitigung der nord- und westdeutschen Zementsyndikate hat in der westfälischen Zementindustrie ein besonders starker Preiswetttbewerb eingesetzt. In Westfalen sind verhältnismäßig viele kleine und mittlere Zementhersteller in Ballungsgebieten zusammengedrängt (Tätigkeitsbericht S. 11). Mit der Begründung, daß ein überstürzter Konzentrationsprozeß vermieden werden sollte, haben Unternehmen der westfälischen Zementindustrie das Bundesministerium für Wirtschaft gebeten, ihnen aufgrund des § 8 GWB vorübergehend eine einheitliche Preis- und Vertriebsregelung zu ermöglichen. Das Bundesministerium für Wirtschaft hat unter folgenden Voraussetzungen die Zulassung einer Übergangsregelung in Aussicht gestellt: zeitliche Befristung auf 18 Monate; Vorlage eines detaillierten Planes zum Abbau der bestehenden Überkapazitäten; vorherige Anhörung der betroffenen Abnehmer; laufende Überwachung der Einhaltung des Abbauplanes. Ein förmlicher Antrag nach § 8 GWB ist daraufhin noch nicht eingegangen.

Das Verfahren über die Anträge der Mühlenkartelle auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 8 GWB (vgl. Tätigkeitsbericht für 1962, Drucksache IV/1220, S. 4 und S. 52) steht kurz vor dem Abschluß. Eine Entscheidung wird in diesem Jahre ergehen.

Die Zahl der preisbindenden Unternehmen ist im Berichtszeitraum weiter auf 960 zurückgegangen. Dafür hat die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen sich auf 1803 erhöht (Tätigkeitsbericht Anhang S. 144). Da Preisempfehlungen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen unverbindlich sein müssen und zu ihrer Durchsetzung kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden darf, schließen sie Preiswettbewerb nicht aus. Preisempfehlungen, die im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GWB preiserhöhend wirken, wird das Bundeskartellamt weiterhin verfolgen.

Der Anregung, das Verfahrensrecht des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu überprüfen (Tätigkeitsbericht S. 17 f. und 23), geht eine „Arbeitsgruppe Kartellgesetz" im Bundesministerium für Wirtschaft bereits nach. Diese Arbeitsgruppe, in der auch das Bundesministerium der Justiz, das Bundeskartellamt und die Kartellbehörden der Länder mitwirken, untersucht generell, welche Änderungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderlich erscheinen. Der Entwurf einer zweiten Kar-

tellgesetznovelle, den das Bundesministerium für Wirtschaft im vergangenen Jahr ausgearbeitet hatte, wurde aus Zeitgründen und wegen unterschiedlicher Auffassungen in der Preisbindungsfrage zurückgestellt.

Im Anschluß an die Aufhebung der staatlichen Zinspreisbindung mit Wirkung vom 1. April 1967 hatte die Bundesregierung in der Stellungnahme zum Tätigkeitsbericht des Bundeskartellamtes für 1967 (Drucksache V/2841, S. 3) angekündigt, sie werde weiter prüfen, ob auch in anderen Ausnahmebereichen (§§ 99 ff. GWB) der Wettbewerb wirksamer gemacht werden kann. Inzwischen hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Große Anfrage zur Stromversorgung der deutschen Wirtschaft (Drucksache V/3978) Vorschläge zur Änderung des § 103 GWB in Aussicht gestellt, die darauf abzielen, den Rechtsschutz für Demarkationsverträge in der Elektrizitätswirtschaft einzuschränken. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung hervorgehoben, daß der Wettbewerb auch im Energiebereich zu einer besseren Marktversorgung führt. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat sich in ihrer Mitteilung vom 18. Dezember 1968 an den Rat über eine „Erste Orientierung für eine gemeinschaftliche Energiepolitik" ebenfalls für möglichst viel Wettbewerb in diesem Bereich ausgesprochen.

Die Preisgestaltung bei Arzneimitteln (Tätigkeitsbericht S. 18 ff.) wird bereits in einem interministeriellen Arbeitskreis untersucht, der sich aus Vertretern der Bundesministerien für Wirtschaft, für Gesundheitswesen, für Arbeit und Sozialordnung sowie aus Vertretern des Bundeskartellamtes zusammengesetzt. Die Untersuchungen des Arbeitskreises sind noch nicht abgeschlossen.

Auf dem Gebiet der europäischen zwischenstaatlichen Wettbewerbspolitik hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, durch ihre „Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen" (Tätigkeitsbericht S. 28) einen bedeutenden Schritt zur Förderung der Kooperation über die Grenzen hinweg getan. Die Bundesregierung begrüßt diese Entwicklung besonders deshalb, weil die Kooperation über die Grenzen hinweg ein wichtiges Mittel der europäischen Integration ist. Die Bundesregierung begrüßt auch die Ankündigung der Kommission, dem Rat so bald wie möglich Vorschläge zu unterbreiten, die auf eine weitere Erleichterung wirtschaftspolitisch vernünftiger und wettbewerbspolitisch unbedenklicher Kooperationsvorhaben abzielen. Im einzelnen sind vorgesehen:

Vorschläge über die Nichtanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 EWG-Vertrag auf Bagatellabsprachen;

Vorschläge für die Gruppenbefreiung bestimmter Formen der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen;

Vorschläge über die Befreiung bestimmter Spezialisierungsabsprachen von der Meldepflicht.

In einem Urteil vom 13. Februar 1969 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu der Frage Stellung genommen, ob es mit dem EWG-Vertrag vereinbar ist, daß die Kartellbehörden der Mitgliedstaaten auf einen Sachverhalt, der bereits Gegenstand eines Verfahrens der Kommission ist, die Verbotsvorschriften des nationalen Kartellrechts anwenden (Rechtssache 14/68). Der Gerichtshof hat entschieden, daß die nationalen Behörden auch dann nach nationalem Recht gegen ein Kartell vorgehen können, wenn bei der Kommission ein Verfahren anhängig ist, in dem dieses Kartell auf seine Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft wird. „Diese Anwendung des nationalen Rechts", so heißt es in dem Urteil weiter, „darf jedoch die uneingeschränkte und einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts und die Wirksamkeit der zu seinem Vollzug ergangenen oder zu treffenden Maßnahmen nicht beeinträchtigen". Die Bundesregierung prüft, welche Folgerungen sich hieraus für die Anwendung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergeben.

Bericht des Bundeskartellamtes über seine Tätigkeit im Jahre 1968 sowie über Lage und Entwicklung auf seinem Aufgabengebiet (§ 50 GWB)

Berlin, Anfang 1969

Inhaltsverzeichnis

Hinweise für den Leser

Der Tätigkeitsbericht ist, außer bei Lizenzverträgen, Verfahrensfragen und Anwendung des EWG-Vertrages, nach Wirtschaftszweigen gegliedert. Um dem Leser ein rasches Auffinden der Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes zu ermöglichen, sind dem Bericht im Anschluß an den Textteil ein Stichwortverzeichnis, ein Paragraphennachweis und eine Fundstellenübersicht angefügt worden. Die zahlenmäßige Entwicklung der Kartelle ist aus den Tabellen A und B, ihre Verteilung auf die Wirtschaftszweige und die Fundstellen der Bekanntmachungen im Bundesanzeiger aus der Tabelle C zu ersehen. Eine Übersicht über die Preisbindungen, Lizenzverträge und Wettbewerbsregeln sowie über Zahl und Sachstand der Verwaltungs- und Bußgeldsachen enthalten die Tabellen D ff.

Soweit im Bericht Paragraphen ohne Gesetzesnennung aufgeführt sind, beziehen sie sich auf das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Die Zitate WuW/E in dem Bericht beziehen sich auf die Entscheidungssammlung zum Kartellrecht der Zeitschrift „Wirtschaft und Wettbewerb". Die Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes und der Oberlandesgerichte sind im Anschluß an den Paragraphennachweis aufgeführt.

Die in dem Bericht aufgeführten vorhergehenden Tätigkeitsberichte des Bundeskartellamtes sind als folgende Bundestagsdrucksachen erschienen:

Tätigkeitsbericht 1958: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1000

Tätigkeitsbericht 1959: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 1795

Tätigkeitsbericht 1960: Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 2734

Tätigkeitsbericht 1961: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/378

Tätigkeitsbericht 1962: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/1220

Tätigkeitsbericht 1963: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/2370

Tätigkeitsbericht 1964: Deutscher Bundestag, Drucksache IV/3752

Tätigkeitsbericht 1965: Deutscher Bundestag, Drucksache V/530

Tätigkeitsbericht 1966: Deutscher Bundestag, Drucksache V/1950

Tätigkeitsbericht 1967: Deutscher Bundestag, Drucksache V/2841

Die Tätigkeitsberichte 1958, 1959 und 1960 sind außerdem gesammelt als Heft 8 der Schriftenreihe Wirtschaft und Wettbewerb veröffentlicht worden.

Bei den im Bericht nicht genannten Wirtschaftsbereichen war kein Anlaß gegeben zu berichten.

VORWORT

Konzentration — technischer Fortschritt — Wettbewerb

Das Bundeskartellamt hat die im Jahre 1964 begonnenen und im April 1968 abgeschlossenen Anhörungen vor dem amerikanischen Senatsunterausschuß für Antitrust- und Monopolfragen zu Fragen der wirtschaftlichen Konzentration [1]) mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgt. Ihre Bedeutung besteht darin, daß hier die Auswirkungen der Konzentration nicht nur theoretisch, sondern vor allem anhand einer großen Zahl von Beispielen aus der Praxis empirisch untersucht wurden. Insbesondere die in der heutigen Konzentrationsdiskussion im Mittelpunkt stehende Frage nach dem Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, technischem Fortschritt, Forschung und Entwicklung einerseits sowie Unternehmensgröße andererseits wurde neben der Problematik der diversifizierten Konzerne („conglomerate firms") geprüft. Dabei hat sich folgendes ergeben:

1. Die generelle Aussage, daß Großunternehmen aufgrund niedrigerer Stückkosten immer eine höhere Leistungsfähigkeit als mittlere und kleine Unternehmen besitzen, trifft nicht zu.

2. Erhebliche Zweifel kommen an der Richtigkeit der weitverbreiteten Annahme auf, daß der technische Fortschritt zukünftig Großunternehmen erzwingt, weil er die kostengünstigste Betriebsgröße immer weiter hinausschiebt. Vielmehr können die optimalen Betriebsgrößen für neue Produkte die Entstehung mittlerer und kleinerer Unternehmen begünstigen; neue Produktionsverfahren können die Grenze für die notwendige Mindestgröße auch nach unten verschieben.

3. Die generelle Überlegenheit von Großunternehmen auf dem Sektor Forschung und Entwicklung wird durch das vorliegende empirische Material nicht bestätigt. Selbst in den Fällen, in denen eine derartige Überlegenheit besteht, scheint nicht gesichert, daß auch der Wille zur Nutzung von Erfindungen in Großunternehmen in jedem Fall vorhanden ist.

Ein solches Ergebnis ist für die Haltung der staatlichen Wirtschaftspolitik gegenüber der Konzentration von weittragender Bedeutung. Wenn Konzentration und Unternehmensgröße nicht per se als leistungssteigernd und fortschrittsfördernd angesehen werden können, würde auch die sachliche Rechtfertigung für eine generelle staatliche Konzentrationsförderung entfalten, die häufig von Wirtschaftskreisen gefordert wird.

---

[1]) Economic Concentration, Hearings before the Subcommittee on Antotrust and Monopoly, United States Senate, Washington D. C., U. S. Government Printing Office 1964—1968. Die Protokolle dieser Anhörungen bestehen aus 7 Bänden und 2 Anlagebänden.

Diese Überlegungen sowie der sich verstärkende Konzentrationsprozeß in der Elektro- und der Chemie-Industrie legen nicht nur aus wettbewerbs-, sondern insbesondere auch aus gesellschaftspolitischer Sicht die Einführung einer nationalen Fusionskontrolle nahe. Selbst unter Anerkennung des Arguments, daß der internationale Wettbewerb Unternehmen von einer gewissen Mindestgröße — die von Branche zu Branche differiert — erfordert, scheinen die Unternehmen in den oben angesprochenen Fällen die notwendige Größe erreicht zu haben.

Der häufig vorgebrachte Einwand, daß der gesamte Weltmarkt der räumlich relevante Markt und damit eine nationale Fusionskontrolle nicht notwendig sei, ist in dieser Allgemeinheit nicht zu halten. Der räumlich relevante Markt kann je nach den spezifischen Gegebenheiten einer Branche (Marktzutrittsschranken, Abnehmerkreis, Transportkosten usw.) von kleinen Regionalmärkten (Dienstleistungen, Presse, transportintensive Güter) bis zum Weltmarkt (Schiffs-, Flugzeugbau) reichen. Dieser Erkenntnis wäre bei einer präventiven Fusionskontrolle je nach Einzelfall Rechnung zu tragen [1]).

In der Konzentrationsdiskussion wird regelmäßig auf die im internationalen Wettbewerb angeblich zu geringe Größe deutscher Unternehmen, insbesondere gegenüber der amerikanischen Konkurrenz hingewiesen. Dahinter steht offensichtlich die Annahme, daß die Unternehmensgröße von ausschlaggebender Bedeutung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit ist.

Die wichtigsten Kriterien, die über den Erfolg am Weltmarkt entscheiden, sind Preis und Art der Produkte. Diese werden zwar einerseits von der Unternehmensgröße beeinflußt, soweit sie entscheidend auf die kostenmäßige Leistungsfähigkeit des Unternehmens einwirkt; andererseits gibt es aber auch Faktoren, die ohne Rücksicht auf die Größe der Unternehmen einen nicht unerheblichen Einfluß ausüben. Diese sind im wesentlichen die Währungs-, Konjunktur-, Steuer- und Zollpolitik, die Politik und Struktur der Gewerkschaften und die Qualität des Managements. Alle diese Faktoren wirken gleichzeitig auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit ein und können zur Folge haben, daß ein an den Kosten gemessen leistungsfähiges Unternehmen international nicht wettbewerbsfähig ist und vice versa.

Eine Politik, die sich darauf beschränken würde, die internationale Wettbewerbsfähigkeit im wesentlichen durch Förderung der Konzentration zu steigern, würde zweierlei verkennen, daß nämlich einerseits die Unternehmensgröße nur ein Faktor der internationalen Wettbewerbsfähigkeit darstellt und daß andererseits eine generelle Befürwortung der Konzentration an der Tatsache vorübergeht, daß die optimale Unternehmensgröße vielfach schon erreicht und darüber hinaus je nach Branche unterschiedlich und nach beiden Seiten beweglich ist.

---

[1]) So im Prinzip gleichlautend der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Wirtschaft in seinem Gutachten zur Reform des GWB in: Drucksache IV/617 S. 95 Punkt 41.

Hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Bundesrepublik deutet die Entwicklung darauf hin, daß die Exporterfolge der im internationalen Vergleich relativ kleinen Unternehmen nicht nur auf die allgemeinen wirtschaftspolitischen Maßnahmen (Währungs-, Konjunkturpolitik), sondern auch auf ihre Leistungs- und hohe Anpassungsfähigkeit zurückgeführt werden können. Dies rechtfertigt die Annahme, daß diese Unternehmen sich bereits der optimalen Größe angenähert bzw. sie sogar teilweise schon erreicht haben.

Konkrete, aufgrund empirischer Untersuchungen gewonnene Vorstellungen über die Auswirkungen der Konzentration sind eine der wesentlichsten Voraussetzungen für eine rationale staatliche Konzentrationspolitik im Rahmen der allgemeinen Wettbewerbs- und Wirtschaftspolitik. Für die Bundesrepublik liegen umfassende Untersuchungen nicht vor. In der im Jahre 1964 abgeschlossenen Konzentrationsenquête (Bericht über das Ergebnis einer Untersuchung der Konzentration in der Wirtschaft, Drucksache IV/2320 mit Anlagenband) wurde die Frage, inwieweit Konzentrationsvorgänge leistungssteigernd und fortschrittsfördernd wirken, nicht empirisch untersucht. Lediglich für den Bereich der Automobilindustrie liegt eine private Branchenstudie [1]) vor. Ihre Autoren kommen aufgrund von Kostenuntersuchungen zu dem Schluß, daß eine weitere Konzentration der europäischen Automobilindustrie (Personenkraftwagen) kostenmäßig keine Vorteile mehr bringen würde. Da die Ergebnisse der amerikanischen Anhörung nicht ohne weiteres auf die deutschen Verhältnisse übertragen werden können, erscheinen weitere empirische Branchenuntersuchungen in der Bundesrepublik dringend geboten.

Spezialisierungskartelle

Durch die Befreiung der Kollegenlieferungen im Rahmen von rechtswirksamen Spezialisierungskartellen von der Brutto-Allphasen-Umsatzsteuer bestanden bis Ende 1967 starke steuerliche Anreize für den Abschluß von Verträgen zur Bildung von Spezialisierungskartellen. Diese Anreize sind mit dem Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes weggefallen. Daß gleichwohl die Zahl der Neuanmeldungen von Spezialisierungskartellen in gleicher Höhe wie im Vorjahr liegt (zwölf gegenüber elf Anmeldungen) und die vorher zustande gekommenen Spezialisierungskartelle aufrechterhalten wurden, läßt erkennen, daß der durch die Gesetzesnovelle von 1965 eingeführte § 5 a den Rationalisierungsbestrebungen der Wirtschaft Rechnung trägt.

Befürchtungen, daß aufgrund von § 5 a Abs. 1 Satz 2 wettbewerbsschädliche Marktregelungen geschaffen würden, haben sich bis jetzt nicht bestätigt. Bei den 40 am Ende des Berichtszeitraums bestehenden Spezialisierungskartellen handelt es sich durchweg um Unternehmensvereinigungen mit begrenztem, teilweise sogar unbedeutendem Marktanteil. Dies gilt auch für die darin enthaltenen acht Vereinbarungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Satz 2.

[1]) Jürgensen, H., und Berg, H., Konzentration und Wettbewerb in der Europäischen Automobilindustrie, Hamburg 1968

Es muß jedoch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Gefahr eines Mißbrauchs von § 5 a zur Durchsetzung eines umfassenden Gemeinschaftsvertriebs oder zu den Wettbewerb nachhaltig beeinträchtigenden Preisabsprachen besteht. Dies hat allerdings in Verwaltungsentscheidungen keinen Ausdruck gefunden, da das Bundeskartellamt bei derartigen Bestrebungen in Gesprächen mit den Beteiligten zu erkennen gegeben hat, daß es einer Anmeldung widersprechen würde, worauf die Kartellvorhaben aufgegeben wurden.

Ein Anhaltspunkt dafür, daß das eigentliche Anliegen eines Spezialisierungskartells nicht die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge, sondern die erleichterte Legalisierung von Preis- oder Syndikatsabsprachen ist, liegt vor, wenn von den Vertragswaren die für den Export und den Eigenverbrauch bestimmten nicht in die Spezialisierung einbezogen werden. Wird nur auf die Fertigung einer Ware für den Inlandsabsatz verzichtet, dann werden die Losgrößen durch die Beibehaltung der Produktion für die Weiterverarbeitung im eigenen Unternehmen und für den Export noch unbefriedigender. Entsprechend steigen die Fertigungskosten. Ein Unternehmer, dem es entscheidend auf den Rationalisierungserfolg der Spezialisierung ankommt, würde darartige Konsequenzen nicht in Kauf nehmen. Eine betriebswirtschaftlich sachgerechte Spezialisierung des Fertigungsbereichs erfolgt nicht nach absatzbezogenen Kriterien.

Zement

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde des niedersächsischen Zementsyndikats gegen die Ablehnung der Kartellerlaubnis zurückgewiesen. Damit hat das letzte Zementsyndikat in der Bundesrepublik zu bestehen aufgehört. Nach der Auflösung der Zementsyndikate und der Gründung von Vertriebskooperationen ohne Andienungsverpflichtung hat sich in Norddeutschland der Preiswettbewerb erheblich verschärft (Tätigkeitsbericht 1967 S. 16, 17 und 46). Diese Entwicklung hat sich vom westfälischen Ballungsgebiet ausgehend nach Niedersachsen, Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und Berlin ausgedehnt. Innerhalb kurzer Zeit waren die Zementunternehmen und auch die neu gegründeten Verkaufsagenturen gezwungen, immer höhere Preisnachlässe zu gewähren. Ursache dieser Entwicklung sind die durch hohe örtliche Angebotskonzentration, starke Überkapazitäten und große Unterschiede in den Produktionsanlagen bedingten Spannungen unter den westfälischen und niedersächsischen Zementherstellern, die Rezession 1967 sowie die durch den Wegfall des Andienungszwangs mögliche eigenständige Vertriebspolitik.

In Süddeutschland werden die Marktverhältnisse hingegen stärker durch die Absatzpolitik der Vertriebskooperationen bestimmt, insbesondere weil hier eine stärkere Streuung der Standorte, weniger Überkapazitäten und ausgeglichenere Unternehmensgrößen gegeben sind.

Im Jahre 1968 hat sich der Zementversand wieder günstig entwickelt, insbesondere auch in Westfalen. Eine Preisstabilisie-

rung ist aber bisher nicht eingetreten, so daß ein Ausleseprozeß, der im Interesse einer besseren Verteilung der Produktionsfaktoren volkswirtschaftlich erwünscht wäre, nicht ausgeschlossen erscheint.

Folgerungen aus dem Verfahren Fensterglas

Das Verfahren betreffend das Rabattkartell der Fensterglashersteller ist nunmehr durch den Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 5. Februar 1968 (WuW/E BGH 907 — „Fensterglas VI") rechtskräftig abgeschlossen worden. Das Bundeskartellamt hatte dem Rabattkartell bei seiner Anmeldung 1960 mit der Begründung widersprochen, daß der Kartellvertrag den letzten wirksamen Wettbewerb auf dem oligopolistischen Fensterglasmarkt ausschließe und daher einen Kartellmißbrauch (§ 12 Abs. 1 Nr. 1) darstelle. Dieser Auslegung des Mißbrauchsbegriffs ist der Bundesgerichtshof in seiner in dieser Sache ergangenen ersten — zurückverweisenden — Rechtsbeschwerdeentscheidung vom 24. Oktober 1963 (WuW/E BGH 588) gefolgt. Im Anschluß daran hat das Kammergericht als maßgebliche Tatsacheninstanz den Sachverhalt jedoch dahin gehend gewürdigt, daß der angemeldete Rabattkartellvertrag noch wirksamen Wettbewerb auf dem Fensterglasmarkt bestehen lassen und ein Kartellmißbrauch daher nicht nachgewiesen sei. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hat der Bundesgerichtshof mit dem Beschluß vom 5. Februar 1968 zurückgewiesen.

Diese Entscheidung ist insofern von allgemeiner Bedeutung, als darin die engen Grenzen der Nachprüfung von Kartellbeschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte durch den Bundesgerichtshof deutlich hervortreten. Der Bundesgerichtshof erachtet die Frage, ob auf dem relevanten Markt noch wirksamer Wettbewerb besteht, als eine Frage tatrichterlicher Würdigung, die mit der Rechtsbeschwerde grundsätzlich nicht angreifbar ist. Das deutliche Übergewicht der Tatfragen gegenüber rechtlichen Erwägungen bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe im Kartellrecht mag sich aus der noch unzureichenden Inhaltsbestimmung dieser Begriffe erklären, die erst im Laufe einer umfangreichen Entscheidungspraxis an Klarheit gewinnen und dadurch mehr als bisher der revisionsrichterlichen Nachprüfung zugänglich werden. Die Konsequenz, daß dem Tatrichter einstweilen die entscheidende Rolle bei der Nachprüfung kartellbehördlicher Entscheidungen zufällt, ist unbefriedigend, da die wichtige Aufgabe der Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe im Kartellrecht der höchstrichterlichen Rechtsprechung weitgehend entzogen wird. Die Freiheit des Tatrichters in der ökonomischen Würdigung wettbewerblicher Sachverhalte ließe sich zugunsten einer weitergehenden revisionsgerichtlichen Nachprüfung begrenzen, wenn im Kartellrecht wirtschaftliche Erfahrungssätze und Vermutungsregeln entwickelt und Anerkennung finden würden. Der Fensterglasfall zeigt, daß die Rechtsprechung die Berücksichtigung wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse zwar nicht ablehnt, jedoch bei ihrer Anwendung starke Zurückhaltung übt. Der häufig festzustellende Mangel an anerkannten allgemeinen Erfahrungssätzen über unternehmerisches Marktverhalten wiegt

um so schwerer, als das GWB mit Ausnahme von § 17 Abs. 1 Satz 2 keine gesetzlichen Beweisregeln oder Vermutungstatbestände kennt.

Für das Bundeskartellamt ergibt sich aus alledem die Konsequenz, den allgemein gültigen Kern wirtschaftswissenschaftlicher Erkenntnisse herauszuarbeiten und dabei in den zu entscheidenden Fällen eingehend zu untersuchen, inwieweit diese als allgemeine Erfahrungssätze gelten können und deshalb beweiskräftig sind.

Preisbindung überwiegend bei Großunternehmen

In einer Untersuchung über den Anteil der preisbindenden Unternehmen an der Gesamtzahl der Unternehmen je Branche bzw. Wirtschaftszweig wurde festgestellt, daß nur in wenigen Fällen mehr als 5 v. H. der Unternehmen gebundene Preise verwenden. Im Durchschnitt aller Branchen bzw. Zweige der gewerblichen Wirtschaft ohne Handwerk und jene individuellen Bereiche, in denen es überhaupt keine Preisbindung gibt, entfallen auf 100 Unternehmen nicht einmal zwei Unternehmen, die für das gesamte Programm oder einen Teil ihrer Erzeugnisse die Preise gebunden haben (s. Anlage S. 30). Es sind somit verhältnismäßig wenige Unternehmen, die für sich das Privileg der Preisbindung in Anspruch nehmen, während die meisten deutschen Unternehmen sich im freien Wettbewerb behaupten müssen. Um so größer ist das Gewicht dieser Firmen. Ende 1968 erzielten 41,2 v. H. aller preisbindenden Unternehmen jeweils einen Jahresumsatz über 20 Millionen DM. Diese Firmen hatten an der Gesamtzahl aller zur Preisbindung angemeldeten Verkaufseinheiten einen Anteil von 74,5 v. H. Rund drei Viertel aller Preisbindungen werden demnach von Firmen gehandhabt, die zu den Großunternehmen zählen.

Nachdem der Entwurf zur Novellierung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der in seiner ursprünglichen Form auch das Privileg der Preisbindung beseitigen wollte, in dieser Legislaturperiode nicht mehr behandelt werden wird, bleibt die Tatsache bestehen, daß weiterhin Marktwaren zu überhöhten Preisen an den Verbraucher gelangen (vgl. dazu beispielsweise Preissenkungen bei Fotogeräten nach Aufhebung der Preisbindungen S. 34). Dazu hat das Kammergericht schon im Waschmittelfall 1965 festgestellt, zum Wesen der Preisbindung gehöre, daß zu einem ohne Preisbindung möglichen Marktpreis Zuschläge gemacht werden (WuW/E OLG 737 „Großgebinde III"). Diese Ansicht hat auch der Bundesgerichtshof bestätigt, als er verneinte, daß der gebundene Preis einem hypothetischen Marktpreis entsprechen müsse. Vielmehr bestehe zwischen beiden ein Spannungsverhältnis (WuW/E BGH 852 „Großgebinde IV"). Damit ist durch höchstrichterliche Entscheidung der dem Preisbindungsprivileg innewohnende Verteuerungseffekt anerkannt worden.

Voraussetzungen für die Preisbindung

Da in der gegenwärtigen Legislaturperiode mit der Vorlage einer Novelle zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht mehr zu rechnen ist, hat sich die Aufmerksamkeit auf dem Preisbindungsgebiet der Frage zugewendet, ob und in welchem Umfang die preisbindenden Unternehmen weiterhin diejenigen

Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund kartellrechtlicher Vorschriften und zivilrechtlicher Grundsätze an die Zulässigkeit und Durchsetzbarkeit einer Preisbindung zu stellen sind.

Reimportverbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV

Dabei kommt den Auswirkungen des Kartellrechts der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhöhte Bedeutung zu. Artikel 85 EWGV ist an sich auf die innerdeutsche Preisbindung, d. h. auf die Festlegung der Weiterverkaufspreise für Markenwaren allein auf dem deutschen Markt, nicht anzuwenden, da — jedenfalls in der Regel — eine Eignung zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten nicht vorliegen wird. Die Unternehmen müssen jedoch bestrebt sein, ihr deutsches Preisbindungssystem gegen die Einfuhr derjenigen Erzeugnisse, die sie unmittelbar oder mittelbar an ausländische Abnehmer geliefert haben, abzusichern. Zu diesem Zweck legen sie regelmäßig den deutschen Abnehmern ein Exportverbot und den ausländischen Kunden zumindest ein Wiedereinfuhrverbot auf. Im Ausland ist es bereits schwierig, ein solches Vertragssystem lückenlos aufzubauen und zu kontrollieren. Unabhängig davon muß aber berücksichtigt werden, daß solche vertraglichen Verbote — soweit sie für den Handel zwischen Mitgliedstaaten gelten — negative Auswirkungen auf die Integration haben.

Wenn deutsche Unternehmen durch das EWG-Kartellrecht gezwungen sind, ihren Abnehmern Exportlieferungen innerhalb des Gemeinsamen Marktes ohne Beschränkungen zu gestatten, können sie u. U. die Lückenlosigkeit ihres innerdeutschen Preisbindungssystems nicht mehr sicherstellen. Soweit nämlich ein wirtschaftlicher Anreiz für die Wiedereinfuhr und den Verkauf des preisgebundenen Erzeugnisses in Deutschland unter dem gebundenen Preis besteht, werden sich ungebundene Handelsunternehmen finden, die diese Möglichkeit des Wettbewerbs ausnutzen. Wie der Bundesgerichtshof in einer seiner letzten grundsätzlichen Entscheidungen zu Preisbindungsfragen festgestellt hat, kann das preisbindende Unternehmen in diesem Fall von dem Außenseiter die Einhaltung der Preisbindung nicht mehr verlangen (Urteil vom 9. November 1967 „Trockenrasierer III", WuW/E BGH 916 [922], Tätigkeitsbericht 1967 S. 19).

Fehlender Preiswettbewerb

In dem Berichtszeitraum sind durch gerichtliche Entscheidungen einige Zweifelsfragen im Bereich der Preisbindung geklärt worden. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 21. Mai 1968 [1]) die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß die Melitta-Schnellfilter und -Schnellfiltertüten im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 nicht mit gleichartigen Erzeugnissen anderer Hersteller im Preiswettbewerb stehen. Das Kammergericht hat dabei eine grundsätzliche Beweisregel aufgestellt. Danach spricht bei dem in diesem Verfahren festgestellten sehr hohen Marktanteil sowie den starken Verbraucherpräferenzen („Meinungsmonopol" für die Erzeugnisse eines Herstellers) der Anschein für eine Preisführerschaft und eine Marktstellung, die das preisbindende Unternehmen nicht zwingt, die Preise der

---

[1]) Die gegen diesen Beschluß eingelegte Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof mit Beschluß vom 27. Februar 1969 zurückgewiesen.

Wettbewerber bei seiner Preisbestimmung zu berücksichtigen. Dieser Anscheinsbeweis müsse von dem Unternehmen durch entsprechenden Tatsachenvortrag entkräftet werden; eine eventuelle Nichterweislichkeit der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Preisbindung gehe zu Lasten des Unternehmens.

Keine Bindung von Preisen gewerblicher Leistungen

In mehreren anderen Verwaltungsverfahren hat der Bundesgerichtshof am 5. Dezember 1968 die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, daß die bisherigen Preisbindungen für fast alle Farbumkehrfilme unzulässig sind, da in den gebundenen Endverkaufspreisen nicht nur das Entgelt für den Film, sondern auch die Gegenleistung für die Umkehrentwicklung enthalten war. Auf die an sich mögliche Wiedereinführung der Preisbindung für die Filme allein, d. h. ohne Einbeziehung der Entwicklungsvergütung, haben die betroffenen Unternehmen verzichtet; seit dem Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurden die Farbumkehrfilme von großbetrieblichen Handelsformen zu Preisen angeboten, die bis zu einem Drittel unter den vorher gebundenen Preisen liegen.

Schriftform von Preisbindungsverträgen

Im Verlauf von Zivilprozessen zwischen einem der Hersteller von Farbumkehrfilmen und einem Handelsunternehmen haben sich über die bisherige Praxis hinausgehende Anforderungen an die Schriftform von Preisbindungsverträgen nach § 34 durchgesetzt. Die Landgerichte Dortmund und Berlin haben in Urteilen vom 4. und 25. November 1968, die rechtskräftig geworden sind, entschieden, daß preisbindende Unternehmen in den Preisbindungsverträgen nur auf Preislisten, nicht aber auf sonstige nicht unterschriebene Schriftstücke wie Geschäftsbedingungen usw. Bezug nehmen können. Dadurch wird insbesondere verhindert, daß preisbindende Unternehmen einseitig die einzelnen Bestimmungen ihrer Preisbindung ändern, ohne nochmals die schriftliche Zustimmung aller Abnehmer einzuholen. Das Bundeskartellamt hat diese Entscheidungen zum Anlaß genommen, alle Preisbindungen für Markenwaren daraufhin zu überprüfen, ob die bei den Anmeldungen eingereichten Vertragsmuster den Voraussetzungen der Schriftform nach § 34 genügen. Soweit das nicht der Fall ist, müssen die preisbindenden Unternehmen entweder mit allen am Absatz ihrer Erzeugnisse beteiligten Unternehmen neue Preisbindungsverträge abschließen oder aber die Preisbindungen aufgeben. Andernfalls wäre die wegen Nichteinhaltung der Schriftform zivilrechtlich nicht durchsetzbare Preisbindung als mißbräuchlich anzusehen und nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 aufzuheben.

Verteuernde Wirkung der Preisbindung bei Vertrieb über unterschiedliche Handelsformen

Von großer Bedeutung ist schließlich der Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1968 (WuW/E BGH 974). Das Bundeskartellamt hatte eine Preisbindung wegen mißbräuchlicher Verteuerung im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 aufgehoben, weil das Erzeugnis außer über den Fachhandel (insbesondere Parfümerien und Drogerien) zu einem erheblichen Teil auch über andere Handelsunternehmen wie Lebensmittelgeschäfte, Discounthäuser usw. vertrieben wird, die im allgemeinen mit wesentlich geringeren Handelsaufschlägen kalkulieren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 18 und 61). Diese Unternehmen

kommen infolge der Preisbindung nicht nur in den Genuß der verhältnismäßig hohen Handelsspannen der Fachgeschäfte, sondern erhalten auch noch wegen der größeren Abnahmemengen erhebliche Mengenrabatte. Der Bundesgerichtshof hat die Auffassung des Bundeskartellamtes bestätigt, wonach unter den gegebenen Voraussetzungen bei einem Fortfall der Preisbindung im Bereich des Nichtfachhandels ein Druck auf die Endverbraucherpreise eintritt, der angesichts des hohen Anteils dieses Absatzweges zu einem Sinken der Preise führen wird. Zu der Frage, ob eine solche verteuernde Wirkung der Preisbindung durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse gerechtfertigt ist, führt der Bundesgerichtshof aus, wenn zum Beispiel 40 bis 50 v. H. des gesamten Absatzes über Unternehmen vertrieben werden, die an einer Senkung der Preise allein durch die Preisbindung gehindert sind, sei die Aufrechterhaltung der Preisbindung nicht mehr gerechtfertigt. Auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Fachhandel und das Interesse des Herstellers an einem Vertrieb über alle verfügbaren Absatzwege seien dann keine ausreichenden Gründe für die Aufrechterhaltung der Preisbindung. Die Interessen der Verbraucher würden vor allem durch eine Senkung des Endverbraucherpreises gewahrt.

Nach diesen Grundsätzen wird ein erheblicher Teil der beim Bundeskartellamt angemeldeten Preisbindungen in Verfahren nach § 17 zu prüfen sein.

Feststellung des ohne Preisbindung zu erwartenden Wettbewerbspreises

Zu der Frage, wie im Mißbrauchsverfahren ein hypothetischer Sachverhalt, z. B. der Als-ob-Wettbewerbspreis, festgestellt werden kann (Tätigkeitsbericht 1967 S. 14), enthält der erwähnte Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 17. Oktober 1968 einen wichtigen Hinweis: Die Preisentwicklung, die ohne Preisbindung zu erwarten ist, ist unter zusammenfassender Würdigung des gesamten ermittelten Vergleichsmaterials abzuschätzen. Die Befürchtungen, die Mißbrauchsaufsicht könne durch zu strenge Anforderungen an die Beweisführung erschwert werden, haben sich also nicht bestätigt.

Tabaksteuer beschränkt Preiswettbewerb

Auf dem deutschen Zigarettenmarkt besteht ein dichtes Gewebe von faktischen, vertraglichen und gesetzlichen Wettbewerbsbeschränkungen, das bisher den Bemühungen des Bundeskartellamtes, diesen wettbewerbspolitisch erstarrten Markt mit den Mitteln des GWB aufzulockern, erfolgreich widerstanden hat. Im Jahre 1967 widersprach das Bundeskartellamt der Änderung des Grundumsatzrabattkartells und der Anmeldung des Facheinzelhandelsrabattkartells der Zigarettenhersteller (Tätigkeitsbericht 1967 S. 72 f.). Gegen den Widerspruch des Bundeskartellamtes zum Gesamtumsatzrabattkartell legte der Kartellvertreter Beschwerde ein, der vom Kammergericht durch Beschluß vom 25. Juni 1968 stattgegeben wurde. Die 1965 gegen die preisbindenden Zigarettenhersteller nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 eingeleiteten Verfahren (Tätigkeitsbericht 1965 S. 52) konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Abgesehen von der Marktstruktur und den vertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen (Gesamtumsatzrabattkartell,

Großhandelspreisbindung) kann sich auf dem Zigarettenmarkt, insbesondere im Einzelhandel, schon wegen der wettbewerbsbeschränkenden Bestimmungen des Tabaksteuergesetzes kein wirksamer Preiswettbewerb entwickeln. Das Tabaksteuergesetz beschränkt durch Festlegung von Mindestkleinverkaufspreisen (§ 3 Abs. 1 TabStGes) und durch gesetzliche Bindung von Kleinverkaufspreisen (§ 28 TabStGes), die der Mißbrauchsaufsicht des Bundeskartellamtes entzogen sind, den Wettbewerb erheblich. Diese Bestimmungen, die den Preiswettbewerb in einem Wirtschaftszweig weitgehend lahmlegen, passen nicht zu einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbsordnung.

Preisbindung — einstweilige Anordnung

Ein Unternehmen, dessen Preisbindungen für Filterkörper und -papier vom Bundeskartellamt für unwirksam erklärt worden waren, hat, nachdem das Kammergericht im Beschwerdeverfahren die Entscheidung des Bundeskartellamtes bestätigt hatte (Tätigkeitsbericht 1966 S. 15 f.), beim Bundesgerichtshof Rechtsbeschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden ist *). Gleichzeitig stellte das Bundeskartellamt beim Bundesgerichtshof den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung, der Rechtsbeschwerdeführerin mit sofortiger Wirkung zu untersagen, die für unwirksam erklärten Preisbindungen gegenüber ihren Abnehmern weiterhin durchzusetzen. Mit Beschluß vom 22. Oktober 1968 hat der Bundesgerichtshof diesen Antrag abgelehnt. Dieser sei zwar nach § 75 Abs. 5 in Verbindung mit § 63 Abs. 3 zulässig, jedoch nicht begründet.

Aus der Begründung des Bundesgerichtshofs sind weniger die den ablehnenden Bescheid bestimmenden Besonderheiten des Einzelfalls von Bedeutung, nämlich daß in etwa drei Monaten mit einem abschließenden Verhandlungstermin gerechnet werden könne, als vielmehr folgende Überlegungen: Die in Frage stehenden Markenartikel seien für die Lebensführung der Verbraucher nicht von entscheidender Bedeutung, und die Verbraucher hätten die Möglichkeit, insoweit auf andere Artikel auszuweichen. Diese Aussage gilt für fast alle Markenartikel, da es kaum preisgebundene Markenartikel gibt, die für die Lebensführung der Verbraucher von entscheidender Bedeutung sind. Gerade derartige Verbrauchsgüter, wobei vor allem an Nahrungsmittel, Brenn- und Betriebsstoffe usw. zu denken ist, sind regelmäßig nicht preisgebunden. Besonders schwerwiegend sind ferner die Ausführungen des Bundesgerichtshofs, daß keine Umstände hervorgetreten seien, die im Interesse der Allgemeinheit eine sofortige Abhilfe schon vor Ablauf des wahrscheinlich nicht mehr lange schwebenden Rechtsbeschwerdeverfahrens dringend erforderten. Aus diesem Hinweis ist erkennbar, daß die preislichen Nachteile, die die Verbraucher aus einer von der Kartellbehörde und dem Kammergericht für mißbräuchlich erkannten Preisbildung hinnehmen müssen, nicht ausreichen, um den durch die Einlegung von Beschwerde und Rechtsbeschwerde bewirkten Suspensiveffekt durch Erlaß einer einstweiligen Anordnung zu beseitigen.

Diese Entscheidung zeigt die Grenzen, die für ein sofortiges Wirksamwerden von Maßnahmen der Mißbrauchsaufsicht durch

*) Vergleiche Fußnote Seite 14

das bestehende Gesetz gezogen sind. Insoweit sind die Möglichkeiten des Bundeskartellamtes für eine wirksame und schnelle Mißbrauchsaufsicht über Preisbindungen weitgehend eingeschränkt. Um im Rahmen der bei einer einstweiligen Anordnung notwendigen Interessenabwägung eine stärkere Berücksichtigung der Verbraucherinteressen an einer günstigen Marktversorgung zu gewährleisten, müßte § 56 entsprechend novelliert werden.

Konzentration in der Bundesrepublik Deutschland

Unabhängig von den auch im Berichtsjahr fortgeführten Untersuchungen der Märkte, auf denen marktbeherrschende Stellungen im Sinne von § 22 vermutet werden können, wurde in einer allgemeinen Untersuchung der Anteil der jeweils drei und sechs größten Unternehmen am Gesamtumsatz aller in der jeweiligen Branche tätigen inländischen Unternehmen und seine Veränderung zwischen den Jahren 1962 und 1965 in ausgewählten Industriebereichen ermittelt. Über das Ergebnis geben die Tabellen auf S. 31 f. Auskunft. Danach hat der Umsatzanteil der großen Unternehmen in vielen Industriezweigen im Vergleichszeitraum leicht zugenommen; die Anteile der umsatzstärksten Unternehmen innerhalb der einzelnen Industriezweige am jeweiligen Gesamtumsatz sind, wenn auch in unterschiedlichem Maße, gestiegen.

Marktbeherrschende Stellungen

Der Beschlußabteilung Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln sind bis zum Ablauf des Berichtsjahres 32 Marktbilder übermittelt worden. Auf diesen Märkten ließ die Marktstruktur marktbeherrschende Stellungen nach § 22 Abs. 1 oder 2 vermuten (Tätigkeitsbericht 1965 S. 20; Tätigkeitsbericht 1966 S. 10). In 23 Fällen konnten wegen des Fehlens einer oder mehrerer tatbestandsmäßiger Voraussetzungen des § 22 keine Verfahren eingeleitet werden. Neun Vorgänge befinden sich in wirtschaftlicher und rechtlicher Prüfung. Darüber hinaus wurden im Berichtszeitraum auf Anregung oder von Amts wegen weitere 99 Kartellverwaltungsverfahren gegen marktbeherrschende Unternehmen eingeleitet, von denen 60 nach Abstellung des beanstandeten Mißbrauchs bzw. aus anderen Gründen eingestellt oder an die Landeskartellbehörden abgegeben wurden. In acht Fällen wurde gegen die Verfügung der Kartellbehörde Beschwerde beim Kammergericht eingelegt. 31 Verfahren befinden sich in wirtschaftlicher und rechtlicher Prüfung.

Pharmazeutische Industrie — Rückschluß von Mißbrauch auf Marktbeherrschung — Mosaiktheorie

Einen zusätzlichen Aspekt der Marktbeherrschung haben die noch nicht abgeschlossenen Untersuchungen einiger Märkte für Arzneimittel ergeben. In den gegen Unternehmen der pharmazeutischen Industrie eingeleiteten Untersuchungen ist die Frage zu prüfen, ob und in welchem Umfang Preise für Arzneimittel im Bereich des Vertriebs über öffentliche Apotheken durch Wettbewerb kontrolliert werden. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt in den Fällen, in denen nach einer Analyse von Marktstruktur und Marktverhalten Zweifel hinsichtlich des Vorliegens einer marktbeherrschenden Stellung verbleiben, der Überprüfung der Marktergebnisse durch einen Vergleich mit den Marktergebnissen einzelner, durch Wettbewerbsbedin-

gungen gekennzeichneter, vergleichbarer Arzneimittelmärkte ein ungewöhnliches Gewicht zu.

Die besonderen Nachfragebedingungen auf dem Arzneimittelmarkt im Bereich der öffentlichen Apotheken, wie insbesondere die infolge der Vielzahl der angebotenen Arzneispezialitäten merklich beschränkte Marktübersicht und das Fehlen eines eigenen finanziellen Interesses der Ärzte, die Verschreibungspraxis nach bestimmten Marken, das Auftreten der Krankenkassen als mittelbare Nachfrager für einen großen Teil der Arzneimittelkäufe sowie der unbedingte Vorrang eines tatsächlichen oder vermeintlichen therapeutischen Wertes gegenüber finanziellen Erwägungen haben in Verbindung mit den großen Werbeaufwendungen der Arzneimittelfirmen zu einer weitgehend preisunelastischen Nachfrage nach den einzelnen Arzneimittelspezialitäten geführt. Dadurch ist eingeführten Spezialitätenherstellern auch bei wesentlich preisgünstigeren Angeboten weniger bekannter Hersteller langfristig beim Vertrieb über öffentliche Apotheken die Aufrechterhaltung von Preisen möglich, die sehr erheblich über jenen liegen, die sich bei wirksamem Wettbewerb bilden würden.

Infolge dieser auf dem Arzneimittelmarkt bestehenden ungewöhnlich großen Marktunvollkommenheiten hat die teilweise sehr hohe Aktivität auf dem Forschungs-, Qualitäts- und insbesondere Werbungssektor im wesentlichen keine Rückwirkungen auf das Preisverhalten, so daß der Nichtpreiswettbewerb auch mittelbar keinen die volkswirtschaftlichen Antriebs- und Lenkungsfunktionen insgesamt hinreichend erfüllenden Wettbewerbsdruck begründet. Maßnahmen auf dem Werbungs-, Forschungs- und Qualitätssektor können somit bei pharmazeutischen Spezialitäten die Funktion des Preiswettbewerbs, der infolge der geschilderten Marktunvollkommenheiten unwirksam ist, nicht erfüllen oder ersetzen. Aufgrund der vom Kammergericht Berlin im Fensterglasfall entwickelten Mosaikmethode (Tätigkeitsbericht 1967 S. 17 f.) müßte aber wesentlicher Wettbewerb schon deshalb bejaht werden, weil hinsichtlich mehrerer Aktionsparameter ein Wettbewerbsverhalten festzustellen ist. Das Beispiel zeigt deutlich, daß diese Methode den Zielen des GWB nicht zu entsprechen vermag; vielmehr muß der insgesamt herrschende Wettbewerbsdruck im Hinblick auf die vom Gesetzgeber mit dem GWB, insbesondere mit § 22, verfolgten Ziele wesentlich sein.

Eine Intensivierung des Preiswettbewerbs bei Arzneimitteln könnte nur durch eine Veränderung der Nachfragebedingungen (Schaffung von neutralen Informationshilfen für den Arzt, Gründung eines Arzneimittelprüfinstituts, Verpflichtung zur Gewährung von Warenzeichenlizenzen) sowie durch Einflußnahme auf die Angebotsbedingungen bei patentierten Arzneimitteln (Einführung einer Zwangslizenzregelung ohne die Möglichkeit einer Preisstellungsbindung nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GWB) erreicht werden. Für das Bundeskartellamt besteht nur die Möglichkeit, Verfahren nach § 22 einzuleiten, um den Belastungen

der Verbraucher und der sozialen Krankenkassen durch überhöhte Arzneimittelpreise entgegenzuwirken.

Eine die Arzneimittelforschung behindernde Wirkung ist durch das Eingreifen des Bundeskartellamtes nicht zu befürchten. Die der Untersuchung zugrunde liegenden Spezialitäten befinden sich teilweise schon Jahrzehnte auf dem Markt. Dem Argument, die Forschungsausgaben seien über die Preise alteingeführter Arzneimittel vorzufinanzieren, kann nicht gefolgt werden. Das festgestellte Ausmaß der Preisüberhöhung steht unter Berücksichtigung der Höhe der einzelnen Kostenarten in keinem angemessenen Verhältnis zum Forschungsaufwand, der bei führenden Arzneimittelherstellern ca. 10 v. H. des Umsatzes beträgt, während 25 bis 40 v. H. des Umsatzes auf Verkaufsförderungsausgaben entfallen.

Marktbeherrschung bei Ersatzteilen

Bei der Durchführung von Mißbrauchsverfahren nach § 22 ist das Bundeskartellamt auf Fälle gestoßen, in denen Unternehmen als Anbieter bestimmter Gebrauchsgüter (Autos, Fernsehrgeräte, Schreibmaschinen usw.) zwar mit gleichartigen Produkten anderer Anbieter in wirksamem Wettbewerb stehen, als Anbieter entsprechender Ersatzteile oder Zubehörartikel jedoch keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind. Nachfrager, denen bei ihren Kaufentscheidungen eine mehr oder weniger große Zahl von substitutiven Bezugsmöglichkeiten offensteht, die sich aber dann für ein bestimmtes Erzeugnis entscheiden, können die erforderlichen Ersatzteile bzw. Zubehörartikel meist nur noch von dem jeweiligen Anbieter beziehen. Damit stellt sich die Frage der Marktbeherrschung für die Ersatzteile und Zubehörartikel. Sind die Abgabepreise der Gebrauchsgut-Hersteller für diese Artikel überhöht, so ist der Verdacht gegeben, daß diese Unternehmen ihre marktbeherrschende Stellung durch Fordern von Preisen, die sie bei wirksamem Wettbewerb nicht erzielen könnten, mißbräuchlich ausnutzen. Die Mißbrauchsprüfung hat sich dann auch auf die teilweise in Verbindung mit dem Kaufvertrag über das Gebrauchsgut abgeschlossenen Bezugsbindungen für die Ersatzteile und Zubehörartikel zu erstrecken, soweit dadurch die Verwendung von Drittwaren verhindert und damit zugleich das Aufkommen von Konkurrenz unterbunden wird.

Mißbrauch durch individuelles Gesamtumsatzrabattsystem

Marktbeherrschende Unternehmen, die außer auf den von ihnen beherrschten auch auf anderen Märkten als Anbieter auftreten, können durch ein ihr ganzes Sortiment umfassendes Gesamtumsatzrabattsystem auch auf den nicht beherrschten Märkten eine Auftragskonzentration ihrer Abnehmer erreichen. Diese Sogwirkung hängt im wesentlichen von der Breite des Anbietersortiments, der Bedeutung der beherrschten Artikel im Abnehmersortiment und der Umsatzrabattstaffel ab. Durch ein solches Rabattsystem verringern sich die Netto-Einstandspreise für alle Waren in dem Maße, wie auch die Bezüge bei dem Marktbeherrscher konzentriert werden. Soweit diese Preisvorteile spürbar sind, werden die Abnehmer veranlaßt, auch die nicht beherrschten Artikel beim marktbeherrschenden Unternehmen zu beziehen. Die Mitrabattierung der beherrschten

Artikel, deren Absatz aufgrund der marktbeherrschenden Stellung gesichert ist, kann mißbräuchlich sein, wenn sie dazu dient, auf den nichtbeherrschten Märkten Wettbewerbsvorteile zu erlangen.

Sportartikelmesse

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 22. Juli 1968 (WuW/E OLG 907 „Sportartikelmesse") eine auf § 22 gestützte Mißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes bestätigt, durch die einer Messe-GmbH als marktbeherrschendem Unternehmen untersagt wurde, die Zulassung von Unternehmen als Messeaussteller davon abhängig zu machen, daß diese ihre Waren ausschließlich über den Fachhandel absetzen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 74). Dagegen hat das Kammergericht die weitergehende Verfügung des Bundeskartellamtes aufgehoben, mit der dem Messeveranstalter aufgegeben wurde, bestimmte von ihm diskriminierte Unternehmen als Aussteller zuzulassen.

In seiner Begründung läßt das Kammergericht offen, ob die Kartellbehörde im Rahmen des § 22 Abs. 4 grundsätzlich einen positiven Abschlußzwang aussprechen kann. Es ist der Ansicht, daß die vom Bundeskartellamt verfügte Zulassungsordnung schon wegen ihrer Unvollständigkeit keinen Bestand haben könne. Ein Verwaltungsakt, der einem bestimmten Unternehmen den Vertragsschluß über eine bestimmte Ware oder gewerbliche Leistung aufgebe, müsse die wesentlichen Einzelheiten des Vertrages, insbesondere die Gegenleistung, genau bestimmen. Vor allem dürfe dem Messeveranstalter die Zulassung bestimmter Unternehmen nicht ohne Einschränkung aufgegeben werden, da es sachliche Ausschließungsgründe geben könne, die durch einen uneingeschränkten Abschlußzwang abgeschnitten würden.

Abschlußzwang als Inhalt einer Mißbrauchsverfügung

Mit diesen Erwägungen ist die für die Mißbrauchsaufsicht nach § 22 bedeutsame Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen die Kartellbehörde einem marktbeherrschenden Unternehmen im Falle mißbräuchlichen Verhaltens den Abschluß eines Vertrages vorschreiben kann. Da die reine Untersagungsverfügung keine Anordnung darüber enthält, wie der Mißbrauch zu beseitigen ist, ist ihr Wert oft relativ gering. Insbesondere wenn der Mißbrauch in einer Diskriminierung besteht, kann der Verfügungsgegner die Untersagungsverfügung leicht umgehen, indem er anstelle der ihm untersagten Diskriminierung andere Diskriminierungen begeht.

Die in § 22 Abs. 4 umschriebene Befugnis der Kartellbehörde, mißbräuchliches Verhalten zu untersagen, schließt eine positive, auf Vertragsabschluß gerichtete Verfügung nicht aus. Allerdings darf eine solche Verfügung die Entschließungsfreiheit des Unternehmens nicht über das durch § 22 Abs. 3 und 4 geforderte Maß einengen. Wenn es nach Lage des Falls mehrere Möglichkeiten gibt, einen Mißbrauch zu beseitigen, muß dem Unternehmen im Rahmen dieser Möglichkeiten ein Handlungsspielraum bleiben. Daher kann ein bestimmtes positives Verhalten, etwa der Abschluß eines Vertrages, nach § 22 Abs. 4 nur gefordert werden, wenn jedes andere als das geforderte Ver-

halten mißbräuchlich wäre. Bei der Feststellung dieser Voraussetzung im Mißbrauchsverfahren trifft das marktbeherrschende Unternehmen eine Mitwirkungspflicht (WuW/E BGH 673 „Rechtselbischer Zementpreis"). Die bloße Möglichkeit, daß ein marktbeherrschendes Unternehmen für die Ausschließung eines anderen Unternehmens sachliche Gründe hat, steht einer auf Abschluß eines Vertrages gerichteten Mißbrauchsverfügung nicht entgegen, wenn der Verfügungsgegner zur Darlegung und zum Beweis sachlicher Ausschlußgründe nicht hinreichend beiträgt.

Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang bildet das im Beschluß des Kammergerichts hervorgehobene Erfordernis der Vollständigkeit oder Bestimmtheit des Verwaltungsaktes, dem hauptsächlich vollstreckungsrechtliche Bedeutung zukommt. An diesem Erfordernis würde ein positiver Abschlußzwang in der Regel scheitern, wenn — wie das Kammergericht fordert — die Verfügung eine genaue Bestimmung der Gegenleistung enthalten muß. Denn für die Bestimmung der Gegenleistung wird es in den meisten Fällen mehrere nicht mißbräuchliche Gestaltungsmöglichkeiten geben, die durch die Mißbrauchsverfügung nicht eingeschränkt werden dürfen. Der Gefahr, daß die Entschließungsfreiheit des marktbeherrschenden Unternehmens durch den Abschlußzwang zu sehr eingeengt wird, kann eine Mißbrauchsverfügung nur entgehen, wenn an ihre Bestimmtheit nicht zu weitgehende Anforderungen gestellt werden. Als ausreichend bestimmt, weil bestimmbar, ist anzusehen, wenn die Mißbrauchsverfügung hinsichtlich der Gegenleistung und des weiteren Vertragsinhalts auf die jeweils üblichen Tarife, Preislisten und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des marktbeherrschenden Unternehmens Bezug nimmt (vgl. auch WuW/E BGH 655/659 „Zeitgleiche Summenmessung").

Neuregelung des Bußgeldverfahrens — Notwendigkeit eines objektiven Verfahrens

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) — OWiG — am 1. Oktober 1968 hat sich das Bußgeldverfahren nach dem GWB geändert. Im gerichtlichen Verfahren nach Antrag des Betroffenen auf gerichtliche Entscheidung und im Rechtsbeschwerdeverfahren war bisher darüber zu entscheiden, ob der Bußgeldbescheid der Kartellbehörde aufrechterhalten, geändert oder aufgehoben wird. Die Kartellbehörde hatte dabei die Stellung eines Verfahrensbeteiligten mit Antragsrecht. Nunmehr übernimmt nach Einspruch gegen einen kartellbehördlichen Bußgeldbescheid, der alsdann nur die Funktion der Anklageschrift erfüllt, die Staatsanwaltschaft die Aufgaben der Verfolgungsbehörde. Das anschließende Hauptverfahren richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung, wie sie nach zulässigem Einspruch gegen einen Strafbefehl gelten. Die Kartellbehörde hat nur noch Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen. Auf ein Anhörungsrecht ist sie auch beschränkt vor einer Entschließung der Staatsanwaltschaft, ob die Klage zurückgenommen, der Einstellung des Verfahrens durch das Gericht zugestimmt oder Rechtsbeschwerde eingelegt werden soll. Die Befugnis der Kartellbehörde, selbständig gegen Ent-

scheidungen des Oberlandesgerichts Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof einzulegen, ist weggefallen.

Das Bußgeldverfahren hat schon bisher wegen der erheblichen Schwierigkeiten beim Nachweis des Unrechtsbewußtseins (Tätigkeitsberichte 1964 S. 18 f., 1966 S. 29 f.) eine nur unvollkommene Möglichkeit geboten, grundsätzliche Rechtsfragen einer gerichtlichen Klärung zuzuführen. Die Änderung der prozeßrechtlichen Stellung der Kartellbehörde im gerichtlichen Verfahren könnte diese Möglichkeit weiter verringern. Die Einführung eines Feststellungsverfahrens erscheint auch aus diesen Gründen dringlich. Dieses Verfahren, das besonders in kartellrechtlichen Zweifelsfällen angezeigt ist und den Vorstellungen der Wirtschaft weitgehend entspricht, hat bei Verletzung von Verboten des GWB die Feststellung des Verstoßes und die Untersagung seiner Fortsetzung oder seiner Wiederholung zum Inhalt.

Rechtsprechung

Aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung in Zivilsachen sind einige wettbewerbsrechtlich bedeutsame Entscheidungen hervorzuheben:

Nachweis der rechtswidrigen Absicht i. S. des § 25 Abs. 1

In Fortführung seiner Rechtsprechung zu § 25 Abs. 1 (Tätigkeitsberichte 1965 S. 17, 1966 S. 18) hat der Bundesgerichtshof in einem Urteil vom 9. November 1967 zur Frage der Beweislast beim Nachweis des inneren Tatbestandes dieser Vorschrift Stellung genommen. Danach trägt das unter Verstoß gegen § 25 sperrende Unternehmen die Darlegungs- und Beweislast dafür, daß die mit der Sperre verfolgte wettbewerbsbeschränkende Absicht zu einem späteren Zeitpunkt aufgehört habe. Einer unter Verstoß gegen § 25 ausgesprochenen Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses ist die Rechtswirksamkeit bis zu einem Zeitpunkt zu versagen, für den das sperrende Unternehmen darlegt und beweist, daß sein Streben, den Gesperrten zu einem bestimmten Preisverhalten zu veranlassen, aufgehört hat.

Vergleichende Werbung

Zur Frage der vergleichenden Werbung mit Richtpreisen hat der Bundesgerichtshof seine Rechtsprechung mit einem Urteil vom 23. Februar 1968 (WuW/E BGH 938) weitergeführt. Die Entscheidung bezieht sich auf den Fall, daß ein Händler in der Preiswerbung für bestimmte Industrieerzeugnisse seine Preise nicht nur den vom Hersteller empfohlenen Richtpreisen gegenüberstellt, sondern zugleich durch die Werbung „40 % können Sie sparen" auf die Preise seiner Mitbewerber Bezug nimmt, die die empfohlenen Richtpreise für die gleichen Erzeugnisse derselben Hersteller überwiegend einhalten. Die Zulässigkeit eines solchen Preisvergleichs unter dem Gesichtspunkt des § 1 UWG begründet der Bundesgerichtshof aus dem Wesen des Wettbewerbs, der sich nach Möglichkeit auf die Werbung mit der Leistung als solcher beziehen soll, so daß es nur erwünscht sei, wenn der Verbraucher durch zutreffende sachbezogene Preisvergleiche aufgeklärt werde. Die Entscheidung bestätigt ausdrücklich die vom Bundeskartellamt im Beschluß vom 18. März 1963 (WuW/E BKartA 609/620) vertretene Auffassung zur Frage der vergleichenden Werbung.

Unverbindliche Richtpreise — angemeldete Preisempfehlung

Das Oberlandesgericht Koblenz hat in einem rechtskräftig gewordenen Urteil vom 4. Oktober 1968 die Auffassung vertreten, daß nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb eine vergleichende Werbung durch Gegenüberstellung mit unverbindlichen Richtpreisen nicht voraussetzt, daß diese beim Bundeskartellamt angemeldet sind. Mit diesem Urteil weicht das Oberlandesgericht Koblenz ab von der Ansicht des Oberlandesgerichts Hamm (Tätigkeitsbericht 1965 S. 17) und einem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 29. Juni 1967, wonach die Verwendung nicht angemeldeter Preisempfehlungen zu Zwecken der Werbung gegen § 1 oder § 3 UWG verstößt. Der Bundesgerichtshof hatte zu dieser Frage in dem Urteil vom 5. Januar 1966 (WuW/E BGH 737) ausgeführt, daß der „empfohlene Richtpreis" dem Begriff entsprechen müsse, „wie er sich aus den Anordnungen des Bundeskartellamtes über die angemeldeten Preisempfehlungen ergibt. Die Oberlandesgerichte Koblenz und Frankfurt haben diese Formulierung des Bundesgerichtshofs in ihren Entscheidungen jeweils verschieden ausgelegt.

Einschränkende Auslegung einer Ausschließlichkeitsbindung im Tankstellenvertrag

In dem Urteil vom 15. Dezember 1967 (WuW/E BGH 877) befaßt sich der Bundesgerichtshof mit der Auslegung einer Ausschließlichkeitsbindung in einem Tankstellenvertrag, wonach der Tankstellenhalter als Handelsvertreter verpflichtet war, keine anderen als die Schmierstoffe seiner Benzinfirma zu führen. Die Frage, ob sich diese Bindung ohne ausdrückliche Vereinbarung auch auf die vom Tankstellenhalter betriebene Reparaturwerkstätte erstreckt, bejahte der Bundesgerichtshof im Hinblick auf die Interessenwahrungspflicht des Handelsvertreters (§ 86 HGB), die es auch ohne ausdrücklich vereinbarte Konkurrenzklausel grundsätzlich ausschließe, daß der Handelsvertreter für ein Konkurrenzunternehmen tätig wird. Diese aus § 86 HGB abzuleitende Ausschließlichkeitsbindung stehe jedoch unter der Herrschaft des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB), der zu einer Einschränkung der Ausschließlichkeitsbindung führen könne. Nach diesen Grundsätzen entschied der Bundesgerichtshof dahin, daß es dem Tankstellenhalter im Rahmen des Tankstellenvertrages gestattet sei, in seiner Werkstatt bei der Bedienung von Kunden, die bisher andere als die Öle seiner Benzinfirma benutzten und dabei bleiben wollen, auch weiterhin andere Öle zu verwenden.

Das Bundeskartellamt prüft zur Zeit Ausschließlichkeitsbindungen für Kraftfahrzeug-Schmierstoffe in den Tankstellenverträgen der Mineralölgesellschaften. Die für eine Verfügung nach § 18 erhebliche Frage, inwieweit diese Vorschrift auf Bindungen von Handelsvertretern anwendbar ist (Tätigkeitsbericht 1967 S. 39), hat der Bundesgerichtshof in dem Urteil vom 15. Dezember 1967 offengelassen. Dennoch sind die Erwägungen des Bundesgerichtshofs, wonach ihm eine Auflockerung der Tankstellenbindung unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben (§ 242 BGB) angezeigt erscheint, bemerkenswert; lassen sie doch schon aus zivilrechtlicher Sicht das Unbehagen des Bundesgerichtshofs gegenüber einer Ausweitung der Ausschließlichkeitsbindung selbst im Hinblick auf das zwischen

Agent und Geschäftsherrn bestehende Treueverhältnis erkennen.

Arbeitskreis Kartellrecht

Fragen der kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht waren im Berichtsjahr ein bevorzugtes Thema der wissenschaftlichen Diskussion, die besonders durch eine Tagung des beim Bundeskartellamt gebildeten Arbeitskreises Kartellrecht neue Anregung und Förderung erfahren hat. Am Beginn der Tagung stand das Problem, ob dem GWB ein einheitlicher Mißbrauchsbegriff zugrunde liegt, der etwa wie folgt zu definieren wäre: „Mißbrauch ist der Gebrauch einer kartellrechtlich als solche normierten Vorzugsstellung auf dem Markt in einer Weise, die gegen in Normen des GWB positivierte Wertungen verstößt", oder ob der Mißbrauchsbegriff für die einzelnen Normen des GWB unterschiedlich zu fassen sei. Die Meinungen darüber waren geteilt.

Die weitere Diskussion behandelte die Konkretisierung des Mißbrauchsbegriffs im Sinne des § 22. Der Wert dieser Diskussion darf hauptsächlich in methodischen Überlegungen gesehen werden, in der systematischen Entwicklung der Ansatzpunkte, die zu einer praktisch ergiebigen Ausfüllung und Abgrenzung der Mißbrauchstatbestände geeignet sind. Dabei ergab sich in einigen unstrittenen Fragen eine gewisse Klärung. Das gilt besonders für das praktisch ebenso wichtige wie schwierige Problem des Preismißbrauchs bei marktbeherrschenden Unternehmen. Der Gedanke des Als-ob-Wettbewerbs ist als Maßstab zur Ermittlung des Preismißbrauchs prinzipiell anerkannt, wenn auch die Tragweite des Vergleichskonzepts im einzelnen weiterer Klärung bedarf. Die Aufgabe der Konkretisierung des § 22 erfordert neben der systematischen Interpretation des Gesetzes eine Erforschung der möglichen und typischen Verhaltensweisen marktbeherrschender Unternehmen auf der Grundlage genauer und ständiger Marktbeobachtung.

Die in der Literatur entfachte Auseinandersetzung [1]) durchleuchtete das Problem des Mißbrauchs noch zusätzlich unter dem Blickwinkel der Schutzzwecke des § 22. Von den anfänglich extremen Positionen ausgehend, Schutzzweck des GWB sei ausschließlich die Verhinderung schlechter Marktergebnisse (bad performance) bzw. allein die Handlungsfreiheit der Marktbeteiligten (freedom to compete, Ausschaltung des Behinderungswettbewerbs), wurde im Ergebnis eine weitgehende Synthese der Art erzielt, daß der Schutzzweck des § 22 sowohl die Tatbestandsgruppe der Marktergebniskontrolle als auch aller Formen des Behinderungswettbewerbs umfasse (Tätigkeitsbericht 1967 S. 11). Hinsichtlich der Konkretisierung der Tatbestandsgruppe des Behinderungswettbewerbs besteht weitgehende Übereinstimmung, hinsichtlich der Konkretisierung der Marktergebniskontrolle, bei der das Bundeskartellamt von

---

[1]) vgl. die Veröffentlichungen in:

Der Betrieb 1968, S. 787 ff. und S. 835 ff., S. 1795 ff. und S. 1800 ff. sowie WuW 1968, S. 581 ff., und „Wettbewerb als Aufgabe — Nach zehn Jahren GWB", S. 359 ff.

einem Als-ob-Maßstab ausgeht, bleiben Meinungsunterschiede bestehen.

Ausnahmebereiche

Im Hinblick auf die Wirtschaftsbereiche, in denen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen nicht oder nur beschränkt zur Anwendung kommt, ist zur Lage und Entwicklung folgendes zu bemerken:

Verkehrswirtschaft

Die langwierigen Beratungen innerhalb der EWG über verschiedene Verordnungen für die gemeinsame Verkehrspolitik im Bereich der Binnenverkehrsträger (Tätigkeitsbericht 1967 S. 22 ff.) sind zu einem abschließenden Ergebnis gebracht worden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs sieht neben dem grundsätzlichen Kartellverbot weitreichende Ausnahmen für technische Vereinbarungen, für Gemeinschaften kleiner und mittlerer Unternehmen sowie für bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und abgestimmten Verhaltensweisen vor, die zu einer Verbesserung der Qualität der Verkehrsleistungen, zu einer Steigerung der Produktivität der Unternehmen, zur Förderung einer kontinuierlichen und stabileren Befriedigung des Verkehrsbedarfs bei starken zeitlichen Schwankungen von Angebot und Nachfrage oder zur Förderung des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts beitragen. Außerdem wird ein Verbot der mißbräuchlichen Ausnutzung von beherrschenden Stellungen im Gemeinsamen Markt entsprechend Artikel 86 EWGV ausgesprochen und eine dem Artikel 90 EWGV angepaßte Regelung für den Verkehrsbereich getroffen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1018/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Bildung eines Gemeinschaftskontingents für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten sowie der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten wurden zwei weitere Schritte in Richtung auf die angestrebte, marktwirtschaftlich orientierte Verkehrspolitik der Gemeinschaft unternommen. Das Gemeinschaftskontingent umfaßt 1200 Genehmigungen im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr für die Jahre 1969, 1970 und 1971. Das Margentarifsystem sieht zunächst bis Ende 1971 für Tarife des Güterkraftverkehrs eine Marge von 23 v. H. der oberen Tarifgrenze vor.

Es ist vorgesehen, an den Verordnungen die Veränderungen vorzunehmen, die sich gegebenenfalls nach den in dem Zeitraum von drei Jahren gewonnenen Erkenntnissen als notwendig erweisen sollten.

In der BRD trat die bis dahin stagnierende Verkehrspolitik durch den Entwurf des „Verkehrspolitischen Programms der Bundesregierung für die Jahre 1968 bis 1972" („Leber-Plan") sowie durch die sich daran anschließende Diskussion und Ver-

abschiedung des modifizierten Leber-Plans in eine neue Phase ein. Die für einen begrenzten Zeitraum vorgesehenen nationalen verkehrslenkenden Maßnahmen sollen den späteren reibungslosen Übergang zu einer europäischen Lösung erleichtern helfen, die den Gesetzen der wettbewerbsorientierten Marktwirtschaft im Verkehr stärker als bisher Rechnung trägt.

Kreditwesen

Im Kreditwesen stand die Entwicklung im Berichtsjahr weiterhin im Zeichen des Fortfalls der staatlichen Zinsbindung und des Wettbewerbsabkommens. Der Wettbewerb im Passivgeschäft der Kreditinstitute hat sich infolge dieser Vorgänge erheblich verschärft. Dabei wurden auch Werbemittel und -methoden angewendet, die bisher im Kreditwesen unbekannt waren. Zwar wurden die Habenzinsempfehlungen der Spitzenverbände im Massengeschäft weiterhin gleichförmig beachtet, jedoch zeigten sich Bestrebungen, höhere Zinsen für Termineinlagen zu gewähren. Der Zinssatz für Termineinlagen und Spareinlagen in größeren Beträgen war nicht einheitlich. Dem Wettbewerb um Einlagen dienten auch die weiter stark fortschreitende Verdichtung des Zweigstellennetzes der Großbanken, die erfolgreiche Popularisierung der Scheck-Karte und die Verbreiterung des Angebots in Richtung auf Sparpläne, in denen Kontensparen, Wertpapiersparen, Investmentpläne, Versicherungsschutz und Kreditzusagen kombiniert waren, sowie die Eröffnung von Lohn- und Gehaltskonten für weite Schichten der Bevölkerung. — Der Wettbewerb um Kreditnehmer war im Berichtsjahr beachtlich stark und führte zu leichten Senkungen der Sollzinsen. Im Wertpapiergeschäft war im allgemeinen festzustellen, daß die Zusammensetzung der Inlandskonsortien unverändert blieb. Die Erkenntnis, daß die künftigen Anforderungen des Wettbewerbs an die Kreditinstitute nur von Instituten großen Geschäftsumfangs und starker Kapitalausstattung zu erfüllen sein werden, führte zu einer Reihe von Fusionen von Kreditinstituten sowie zu anderen engen Formen der Kooperation.

Versicherungswesen

In der Industriefeuerversicherung haben die zeitlich unbefristeten Tarifierungsgrundsätze, die an die Stelle des mit dem 31. Dezember 1968 auslaufenden Prämienkartells der Rothenburger Vereinigung in Form von Empfehlungen getreten sind, zu einer weiteren Einschränkung des bisher schon kleinen Außenseitermarktes geführt. Die von allen professionellen deutschen Rückversicherern in den obligatorischen Rückversicherungsverträgen ihren deutschen Erstversicherern nahezu gleichzeitig auferlegte gleichlautende sog. Rückversicherungsklausel zwingt alle deutschen Erstversicherer, die Prämie der Tarifierungsgrundsätze nicht zu unterschreiten, da ihnen bei Unterschreitung die Schadenszahlungen des Rückversicherers sehr empfindlich gekürzt werden würden. Wegen dieses Zwangs für die Erstversicherer unterscheiden sich die Wirkungen der Empfehlung nicht von denen eines Prämienkartells. Entziehen können sich diesem Druck nur die sehr wenigen — überwiegend ausländischen — Erstversicherer mit einem Marktanteil von etwa 3 bis 4 v. H., die ihre obligatorische Rückversicherung völlig bei ausländischen Rückversicherern haben abdecken können.

Europäische Wettbewerbspolitik

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit ihrer „Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen" (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, ABlEG Nr. C 75 vom 29. Juli 1968, berichtigt ABlEG Nr. C 84 vom 28. August 1968 und ABlEG Nr. C 93 vom 18. September 1968) dargelegt, daß sie eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit von kleinen und mittleren Unternehmen begrüßt und erleichtert, soweit die beteiligten Unternehmen dadurch in die Lage versetzt werden, rationeller zu arbeiten und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit in einem größeren Markt zu verstärken. Zugleich erklärt sie, daß auch die Kooperation zwischen großen Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll und wettbewerbspolitisch unbedenklich sein kann. In ihrer Bekanntmachung — ähnlich der deutschen „Kooperationsfibel" — führt die Kommission acht Gruppen von Kooperationsformen auf, die nach ihrer Meinung nicht unter die Kartellverbote des Artikels 85 Abs. 1 EWGV und des Artikels 65 Abs. 1 EGKSV fallen. Sie weist gleichzeitig darauf hin, daß die Aufstellung nicht erschöpfend sein kann.

Bei der Auslegung des Artikels 85 Abs. 1 EWGV und seiner Anwendung auf Formen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit geht die Kommission grundsätzlich davon aus, daß derartige Kooperationsformen nicht verboten sind, „wenn die Marktstellung der kooperierenden Unternehmen insgesamt zu schwach ist, um durch ihre zwischenbetriebliche Vereinbarung eine spürbare Wettbewerbseinschränkung im Gemeinsamen Markt zu bewirken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen". Eine spürbare Wettbewerbseinschränkung liegt nach Ansicht der Kommission dann vor, wenn die Marktstellung dritter Unternehmer oder der Verbraucher, d. h. deren Versorgungs- oder Absatzmöglichkeiten, durch die Vereinbarung spürbar verändert wird. Es genügt nicht, wenn lediglich die Handlungsfreiheit der Beteiligten als Abnehmer oder Nachfrager eingeschränkt wird (Achter Gesamtbericht über die Tätigkeit der Gemeinschaft, Juni 1965, Ziff. 67).

Die Kommission geht in Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 85 Abs. 1 EWGV von den Marktwirkungen („Folgentheorie") und nicht lediglich von den Kriterien der rechtlichen Bindung („Gegenstandstheorie") aus. Sie gibt gleichzeitig zu erkennen, daß sie neben den verschiedenen wettbewerbsunschädlichen Formen der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit (qualitativer Aspekt) dem Merkmal der Spürbarkeit einer Wettbewerbseinschränkung zukünftig mehr Bedeutung bei der Anwendung des Kartellverbots beimessen wird. Die Absicht der Kommission, die Schwelle der Spürbarkeit nicht zu niedrig anzusetzen, um dadurch die wettbewerbspolitisch unbedenklichen Fälle ohne Einzel- oder Gruppenfreistellung aus dem Verbotsbereich des Artikels 85 Abs. 1 EWGV herauszunehmen, fand im Berichtsjahr ihren konkreten Niederschlag in zwei bedeutsamen Einzelentscheidungen („Machines Outils", „Socemas"). Darüber hinaus hat die Kommission in drei weiteren Entscheidungen auf dem Gebiet der nationalen Verkaufssyndikate die Vorausset-

zungen geklärt, unter denen die Tätigkeit dieser Syndikate mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbar ist.

Die mit den Einzelentscheidungen „Machines Outils" und „Socemas" konkretisierte Auffassung der Kommission über die Spürbarkeit einer Wettbewerbseinschränkung gibt Anlaß zu Überlegungen, ob eine Auslegung des § 1 analog der Praxis der Kommission sinnvoll erscheint, zumal die Zulassung von leistungssteigernden „Bagatellkartellen" nach dem Scheitern der Kartellgesetznovelle nach wie vor wirtschaftspolitisch erwünscht und wettbewerbspolitisch unbedenklich ist.

§ 1 — Kooperation — unwesentliche Beschränkung des Wettbewerbs

Ausgehend von diesen Überlegungen hat das Bundeskartellamt in zwei Fällen, in denen das Zustandekommen einer volkswirtschaftlich sinnvollen Kooperation von einer rechtlichen Bindung abhing und die Wettbewerbsbeschränkung unwesentlich war bzw. der Wettbewerb durch einen neuen Anbieter verstärkt wurde, das Vorliegen der Tatbestandsmerkmale des § 1 verneint.

Internationale Wettbewerbsbeschränkungen

Wie schon im Vorjahr ist auch in diesem Jahr die wachsende Bedeutung internationaler Wettbewerbsbeschränkungen deutlich geworden. Der vom Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt (Main) dem Sachverständigenausschuß für wettbewerbsbeschränkende Praktiken der OECD vorgelegte Untersuchungsbericht hat die Existenz einer Reihe von internationalen Wettbewerbsbeschränkungen aufgezeigt. Die Welthandelskonferenz der Vereinten Nationen hat auf ihrer zweiten Sitzung im März 1968 in Neu Delhi beschlossen, eine Studie über internationale Wettbewerbsbeschränkungen im Wirtschaftsverkehr zwischen Entwicklungs- und Industrieländern durchzuführen. Zunächst sollen nach einer Entscheidung des Welthandelsrates nur solche Wettbewerbsbeschränkungen untersucht werden, welche die Exportinteressen der Entwicklungsländer betreffen. Die zunehmende Internationalisierung privater Wettbewerbsbeschränkungen erhöht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene wettbewerbspolitische Lösungen anzustreben. Sorgfältige Beobachtung und Auswertung ausländischer und internationaler Entwicklungen auf diesem Gebiet sind deshalb eine wichtige Aufgabe des Bundeskartellamtes.

Anteil der preisbindenden Unternehmen je Wirtschaftszweig

Erzeugnisgruppe [1]	Anzahl der steuerpflichtigen Unternehmen [2]	davon preisbindende Unternehmen [3]	Anteil von Spalte 3 an 2 in v. H.
1	2	3	4
Bergbau	250	11	*4,40*
Steine und Erden	6 396	4	*0,06*
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung	2 413	4	*0,17*
Maschinenbau	5 441	14	*0,26*
Landfahrzeuge	711	22	*3,09*
Elektrotechnik	2 537	89	*3,51*
Feinmechanik und Optik	954	49	*5,14*
Uhren	379	19	*5,01*
Eisen-, Blech- und Metallwaren	5 780	76	*1,31*
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine	1 394	83	*5,95*
Chemie	3 617	235	*6,50*
Feinkeramik	452	6	*1,33*
Glas und Glaswaren	859	13	*1,51*
Schnittholz, Sperrholz, sonstiges bearbeitetes Holz	4 182	2	*0,05*
Holzwaren	4 037	28	*0,69*
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	279	8	*2,87*
Papier- und Pappewaren	1 604	56	*3,49*
Druckerei-, Lichtpaus- und verwandte Waren	5 338	3	*0,06*
Kunststoffverarbeitung	1 836	50	*2,72*
Gummi- und Asbestwaren	418	35	*8,37*
Leder, Lederwaren und Schuhe	1 811	16	*0,88*
Textilien	4 803	84	*1,75*
Bekleidung	5 345	47	*0,88*
Ernährung und Tabak	9 887	214	*2,16*
insgesamt	70 723	1 168	*1,65*

[1]) Eine weitere Aufgliederung der Erzeugnisgruppen ist aufgrund der Einteilung der Umsatzsteuerstatistik noch nicht möglich.

[2]) Statistisches Bundesamt, Finanzen und Steuern, Reihe 7, Umsatzsteuer 1966
Nicht enthalten sind:
a) Unternehmen mit weniger als 12 000 DM Jahresumsatz
b) Importeure (deren ausländische Lieferanten jedoch unter den Preisbindern gezählt wurden)
c) diversifizierte Unternehmen, soweit es sich nicht um den Schwerpunkt ihrer Produktion handelt.

[3]) Soweit Unternehmen in mehreren Branchen produzieren und Preisbindungen angemeldet haben, wurden sie in jeder Branche gezählt, so daß die Gesamtzahl von 1168 Unternehmen um 208 größer ist als die Zahl der Unternehmen, die beim Bundeskartellamt Preisbindungen angemeldet haben (960 Unternehmen).

Anteil der jeweils 3 und 6 größten Unternehmen am Gesamtumsatz in ausgewählten Industriezweigen

— bezogen auf die in der jeweiligen Branche tätigen inländischen Unternehmen —

(in v. H.)

	3 Unternehmen		6 Unternehmen	
	1962	1965	1962	1965
Bergbau	21,3	19,0	34,3	33,2
Steinkohlenbergbau	23,8	23,8	38,9	41,0
Kali- und Steinsalzbergbau, Salinen	75,9	78,7	90,5	92,1
Erdöl- und Erdgasgewinnung	91,3	87,5	— [1]	— [1]
Mineralölverarbeitung und Kohlewertstoffindustrie	56,4	61,2	77,0	78,2
Industrie der Steine und Erden	8,7	9,0	13,8	14,2
Natursteinindustrie	10,2	10,2	14,5	15,1
Zementindustrie	44,0	49,2	55,4	59,8
Ziegelindustrie	6,6	6,5	9,5	9,5
Betonsteinindustrie	6,4	7,3	— [1]	— [1]
Eisenschaffende Industrie	21,6	24,6	39,9	44,5
NE-Metallindustrie	29,5	30,2	— [1]	— [1]
Gießereiindustrie	18,2	16,2	24,8	22,7
Eisen-, Stahl- und Tempergießereien	21,5	20,2	29,3	28,3
Metallgießereien	24,4	22,5	— [1]	33,0
Ziehereien und Kaltwalzwerke, Stahlverformung	7,6	10,2	12,2	14,5
Stahlbau	8,6	8,4	14,2	13,5
Maschinenbau	9,9	9,6	14,8	13,7
Metallbearbeitungsmaschinen, Maschinen- und Präzisionswerkzeuge	6,4	5,5	10,5	9,9
Hütten- und Walzwerkeinrichtungen, Gießerei-, Bau- und Baustoff- und Bergbaumaschinen, Hebezeuge und Förderer	16,2	16,0	24,1	23,1
Landwirtschaftliche Maschinen und Ackerschlepper	27,9	28,7	41,4	42,5
Feinkeramische Industrie	23,9	26,2	36,0	37,6
Glasindustrie	24,0	22,6	38,9	38,5
Sägewerke und holzbearbeitende Industrie	5,4	5,9	9,7	10,7
Holzverarbeitende Industrie	3,2	3,6	5,7	5,9
Holzmöbelindustrie	4,7	5,2	8,4	8,6
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe erzeugende Industrie	25,2	27,8	37,8	39,8
Papier und Pappe verarbeitende Industrie	8,8	9,1	— [1]	13,3
Druckerei und Vervielfältigungsindustrie	7,6	11,3	11,8	16,1
Kunststoffverarbeitende Industrie	12,1	10,3	18,6	16,1
Kautschuk- und Asbestverarbeitende Industrie	37,4	35,1	47,9	46,3
Ledererzeugende Industrie	37,2	43,8	44,2	49,7
Lederverarbeitende und Schuhindustrie	14,0	13,9	17,8	17,6
Textilindustrie	3,4	3,5	5,7	5,8
Wollspinnereien	18,7	20,7	— [1]	— [1]
Wollwebereien	12,0	13,5	20,8	23,9

[1]) Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.

	3 Unternehmen		6 Unternehmen	
	1962	1965	1962	1965
Baumwollspinnereien	17,7	18,4	28,4	29,4
Seidenindustrie	24,8	22,5	35,1	35,3
Wirkerei und Strickereien	10,9	12,0	15,2	16,9
Textilveredlung	14,5	15,6	25,7	26,3
Bekleidungsindustrie	5,0	3,7	7,7	6,4
Bekleidung und Wäsche (ohne Pelzbekleidung)	5,5	4,0	8,4	6,9
Maschinen und Apparate für die Nahrungsmittel-, chemische und verwandte Industrie	12,2	13,4	21,6	23,2
Textil- und Nähmaschinen	19,0	19,1	30,9	33,4
Zahnräder, Getriebe, Walz- und Gleitlager	44,1	43,2	56,5	54,9
Fahrzeugbau	53,9	54,1	67,7	69,4
Kraftwagenindustrie	55,6	55,6	69,8	71,3
Kraftrad- und Fahrradindustrie	41,1	43,7	60,9	64,7
Schiffbau	33,3	27,9	50,9	49,1
Luftfahrzeugbau	45,9	57,1	72,3	81,5
Elektrotechnische Industrie	22,8	22,4	34,7	34,6
Feinmechanische und Optische sowie Uhrenindustrie	11,9	13,6	20,5	21,3
Feinmechanische Industrie	21,1	21,1	28,7	29,3
Augenoptische Industrie	43,1	48,5	53,7	58,5
Foto-, Projektions- und Kinotechnik	32,5	36,1	48,3	52,5
Uhrenindustrie	24,6	24,8	31,7	31,4
Eisen-, Blech- und Metallwarenindustrie	6,3	6,0	10,0	9,0
Heiz- und Kochgeräteindustrie	26,1	26,5	41,1	43,6
Geschweißte Stahlblechrohre	90,7	70,3	97,8	94,7
Sonstige Stahlblechverarbeitung	8,3	7,3	12,9	12,3
Schloß- und Beschlagindustrie	16,6	15,6	25,1	23,2
Metallwarenindustrie	19,2	20,0	27,8	28,7
Musikinstrumenten-, Spielwaren-, Schmuckwaren- und Sportgeräteindustrie	10,1	9,8	14,7	15,1
Chemische Industrie	26,0	26,9	35,5	35,9
Ernährungsindustrie	8,0	7,4	10,8	10,3
Mühlenindustrie	15,1	22,0	— [1]	— [1]
Brotindustrie	6,8	7,2	12,3	13,7
Zuckerindustrie	46,6	47,4	56,0	56,5
Molkereien und Käsereien	6,7	6,5	9,7	9,5
Ölmühlenindustrie	47,9	54,3	75,0	78,4
Margarineindustrie	79,4	81,6	86,6	88,6
Talgschmelzen und Schmalzsiedereien	50,2	41,9	72,1	69,9
Fleischverarbeitende Industrie	42,6	36,7	46,9	41,4
Brauereien	6,8	7,5	11,7	12,8
Mälzereien	14,9	19,7	25,0	30,5
Spirituosenindustrie	19,9	18,4	31,5	29,8
Tabakverarbeitende Industrie	72,6	76,7	82,5	86,9
Zigarettenindustrie	81,7	85,5	— [1]	— [1]
Zigarrenindustrie	32,2	33,3	45,1	46,5
Rauch-, Kau- und Schnupftabakindustrie	51,4	54,2	70,5	69,0

[1] Keine Veröffentlichung wegen der für die amtliche Statistik geltenden Geheimhaltungsbestimmungen.

Nach § 23 angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach Wirtschaftsbereichen und Jahren

Warengruppe	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	ins-ge-samt
Bergbauliche Erzeugnisse				1	2			2		3	3	11
Mineralölerzeugnisse							1	2	1	1	1	6
Steine und Erden	1				1	2			1	4	1	10
Eisen und Stahl									1		1	2
NE-Metalle und Metallhalbzeug	2		1		3	2	2	2		1	2	15
Gießereierzeugnisse		1										1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke											1	1
Stahlbauerzeugnisse	1						1		2			4
Maschinenbauerzeugnisse	1	1	3	3	2	2	1	2	2	3	13	33
Landfahrzeuge	2		1	3	2	3	2	7	6	3	6	35
Wasserfahrzeuge											1	1
Luftfahrzeuge						1	1	2				4
Elektrotechnische Erzeugnisse	1	4	5	4	6	3	8	7	2	6	6	52
Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren	1	1			2	1	1	1		3	2	12
Eisen-, Blech- und Metallwaren		1	3		6	2			3	2		17
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete Edelsteine					1				1			2
Chemische Erzeugnisse	1		2	5	3	3	4	10	5	11	11	55
Feinkeramische Erzeugnisse			1	4			1	1	2	1		10
Glas und Glaswaren		1	1	1	1	1	1	2	2	2		12
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz						1						1
Holzwaren												
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe			2						1	2	3	8
Papier- und Pappewaren	2	2	1	1	1					1		8
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren								1				1
Kunststofferzeugnisse						1		2	2			5
Gummi- und Asbestwaren						1		1	2	4	1	9
Leder												
Lederwaren und Schuhe									1			1
Textilien	1				1			2	1	1	1	7
Bekleidung							1					1
Ernährungsindustrie	1	2		1	1		1	1	1	1	5	14
Tabakwaren		1	1	1	1			1	2	1		8
Bauwirtschaft												
Handel und Handelshilfsgewerbe	1					2	1		1	6		11
Handwerk												
Genossenschaften												
Kulturelle Leistungen							1	1		1		3
Filmwirtschaft			1		3							4
Sonstige Dienstleistungen						1						1
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd							1	1		1	2	5
Verkehrswirtschaft		1		2		2	6			1		12
Banken										1	4	5
Versicherungen							1					1
Versorgungswirtschaft					2	1	1	2	4	5	1	16
insgesamt	15	15	22	26	38	29	36	50	43	65	65	404

Beispiele von Preissenkungen bei Fotogeräten nach Aufhebung der Preisbindungen *)

Erzeugnis	gebundener Preis DM	freier Preis DM	Preissenkung in DM	v. H.
Kleinbild-Kameras				
Zeiss-Ikon-Voigtländer				
Contaflex Super B C	749	545	204	*27,2*
Contaflex Super B	635	475	160	*25,2*
Vitoret	148	99	49	*33,1*
Contessa LKE	339	259	80	*23,6*
Leicaflex	1 627	995	632	*38,8*
Kodak				
Retinette B	228	128	100	*43,9*
Instamatic 104	78	59	19	*24,3*
Instamatic 224	103	78	25	*22,2*
Polaroid Swinger	89	55	34	*38,2*
Polaroid Automat	699	395	304	*43,5*
Rolleiflex	438	298	140	*32,0*
Agfa Optima III S	328	190	138	*42,1*
Filmkameras				
Nizo S 8 E Super 8	698	378	320	*45,9*
Nizo S 8 L Super 8	998	798	200	*20,1*
Nizo S 8 T Super 8	1 380	998	382	*27,7*
Bauer C 1 Super 8	825	598	227	*27,5*
Bauer C 1 M	698	395	303	*43,4*
Bauer 1 Super Zoom	498	335	163	*32,8*
Bauer C 3 Super	549	358	181	*34,8*
Bauer C 2 M Super	998	698	300	*30,1*
Bauer C 3 Vario	549	295	254	*46,3*
Bolex 150	998	595	403	*40,4*
Pallex 150	998	498	500	*50,1*
Film- und Dia-Projektore				
Eumig Mark S	1 320	898	422	*32,0*
Eumig Mark D L	654	429	175	*34,4*
Eumig P 8 d	464	299	165	*35,6*
Eumig DUAL P 8 Vario	459	345	114	*24,8*
Bauer T 1 S Vario	675	495	216	*32*
Bauer S 1	498	385	113	*22,7*
Bauer T 1	469	235	234	*49,9*
Braun D 46	365	295	70	*19,2*
Braun D 47	339	239	100	*29,5*
Kodak Retinamat	228	119	109	*47,8*
Perko Automat J 150	365	271	94	*25,8*
Noris H 24	198	148	50	*25,3*
Bolex 15/5 L Super	796	548	248	*31,2*

*) Nach Angaben der Preisbehörden von Württemberg-Baden, Braunschweig, Osnabrück, Neustadt/Pfalz, Niederbayern und Mittelfranken (siehe Preislageberichte des Bundesministeriums für Wirtschaft vom 29. November 1968, Bl. 2 ff. und vom 3. Januar 1969, Bl. 5 f) sowie von Werbeprospekten des Horten-Konzerns und des Foto-Filialunternehmens Wegert (Mitglied der Universa-Gruppe)

ERSTER ABSCHNITT

Die Wettbewerbsbeschränkungen nach Wirtschaftsbereichen

Bergbauliche Erzeugnisse

1. Brennstoffhandel

Im Rahmen von Erörterungen mit Verbänden des Brennstoffhandels über die Voraussetzungen, unter denen Empfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 zulässig sind, hat sich das Bundeskartellamt zu der Frage geäußert, ob neben dem in einer Preisempfehlung eine Verbandes erforderlichen Hinweis auf ihre Unverbindlichkeit auch in beigefügten Preislisten der Unverbindlichkeitsvermerk enthalten sein muß. Der Empfänger einer Verbandsempfehlung soll sich zu jeder Zeit ihrer Unverbindlichkeit bewußt sein. Deshalb muß in mehrseitigen Werbeschriften der Unverbindlichkeitsvermerk auf jeder Seite, die Preisangaben enthält, deutlich erkennbar sein. Dies gilt auch bei Verbandsempfehlungen mit Anlagen, auf denen die empfohlenen Preise mitgeteilt werden. Andernfalls bestünde die Möglichkeit, daß nach Trennung von Empfehlung und Anlage der Empfehlungsadressat sich der Unverbindlichkeit nach einiger Zeit nicht mehr hinreichend bewußt ist. Dieser mit der Rechtsprechung übereinstimmende Grundsatz (Tätigkeitsbericht 1963 S. 36, 37) gilt auch für die Mittelstandsempfehlung; denn ihre Zulässigkeit beruht gerade darauf, daß die Marktstellung der Klein- und Mittelbetriebe gegenüber Großbetrieben gestärkt werden soll, ohne daß dabei in ihre wirtschaftliche Entschließungsfreiheit eingegriffen wird. Zwar hat das Bundeskartellamt in Ausnahmefällen unbeanstandet gelassen, daß die Unverbindlichkeit nicht zusammen und gleichzeitig mit jeder einzelnen Empfehlung ausdrücklich betont wird, wenn eingangs und von Zeit zu Zeit derart auf die Unverbindlichkeit hingewiesen wird, daß sich die Empfehlungsempfänger ihrer stets bewußt sind. Dabei muß es sich aber — wie bei den sogenannten freiwilligen Handelsketten — um eine längere Geschäftsverbindung oder Mitgliedschaft handeln, bei der die Empfehlung in immer gleicher Form ausgesprochen wird und stets den gleichen Adressatenkreis erreicht. Verbandsempfehlungen im Brennstoffhandel erfüllen diese Voraussetzungen in der Regel nicht. Deshalb müssen hier sowohl die Empfehlungsschreiben als auch beigefügte Preislisten der Unverbindlichkeitsvermerk enthalten.

2. Kali

Die Gewerkschaft Wintershall, Celle, ist im Jahre 1968 aus dem Rationalisierungskartell der Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (Tätigkeitsberichte 1959 S. 59, 1963 S. 18, 1967 S. 38) ausgeschieden, nachdem sie ihr Werk in Heringen/Werra auf die Wintershall-Aktiengesellschaft, Celle/Kassel, übertragen hat. Da ihre Lieferanteile nach dem Kartellvertrag mit den Anteilen der Burbach-Kali-Werke AG, Kassel, und der Wintershall-Aktiengesellschaft zusammengerechnet wurden, haben sich infolge der Übernahme des Werkes durch diese die Wettbewerksverhältnisse der Kalierzeuger nicht geändert.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Bergbauliche Erzeugnisse

1. Die Holdinggesellschaft eines im Kalibergbau tätigen Unternehmens erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Blumenerde und Blumenpflegemittel.
2. Ein im Kalibergbau tätiges Unternehmen erwarb eine Betriebsstätte seiner Muttergesellschaft und erhöhte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Düngemittel auf eine Mehrheitsbeteiligung.

Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe

1. Kraft-, Leucht- und Schmierstoffe

Im Verfahren betreffend Ausschließlichkeitsbindungen für Kraftfahrzeug-Schmierstoffe in den Tankstellenverträgen der Mineralölgesellschaften (Tätigkeitsberichte 1966 S. 24, 1967 S. 38 f.) ist der beschwerdeführende Hersteller von Kraftfahrzeug-Schmierstoffen durch Beschluß vom 28. Mai 1968 beigeladen worden. Gegen diesen Beschluß ist von fünf der Mineralölgesellschaften, gegen die sich das Verfahren des Bundeskartellamtes richtet, beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden. Der Fortgang des Hauptverfahrens wird hierdurch nicht berührt; die Ermittlungen werden fortgesetzt.

Durch Beschlüsse vom 22. Mai, 26. Juni, 19. Juli und 2. August 1968 hat das Bundeskartellamt die von vier Mineralölgesellschaften mit den Inhabern partnereigener Tankstellen geschlossenen Tankstellenabkommen insoweit für unwirksam erklärt, als die Tankstellenpartner beim Bezug und Absatz sowie bei der Verwendung von Kraftfahrzeugpflegemitteln beschränkt werden. Außerdem wurde den betreffenden Unternehmen untersagt, neue gleichartige Bindungen anzuwenden. Die untersuchten Vertriebssysteme enthalten Ausschließlichkeitsbindungen und Wettbewerbsverbote, die nicht nur

Treib- und Schmierstoffe erfassen, sondern auch andere Waren, insbesondere Kraftfahrzeugpflegemittel, die die vertragschließenden Mineralölgesellschaften in den Jahren 1965 bis 1967 in ihr Vertriebsprogramm aufgenommen haben. Die Beschränkungen haben ein derartiges Ausmaß erreicht, daß der Wettbewerb auf dem Markt für Kraftfahrzeugpflegemittel wesentlich beeinträchtigt ist und den von der Mineralölindustrie unabhängigen Anbietern (Hersteller und Großhändler), die seit vielen Jahren in mehr oder weniger großem Umfang Kraftfahrzeugpflegemittel über Tankstellen absetzen, der Zugang zu diesem bedeutenden Markt unbillig beschränkt wird. Angesichts der Bindung der Tankstellenpartner an die Mineralölgesellschaften verbleiben diesen Anbietern nur noch die restlichen Tankstellen, der Versandhandel, die Warenhäuser, gewisse Supermärkte und der sonstige Einzelhandel, der sich mit dem Kraftfahrzeugzubehör- und -pflegemittelgeschäft befaßt. Eine Auswertung der Marktuntersuchungen, die ein bedeutendes Unternehmen der Mineralölindustrie durchführen ließ, ergab, daß durch die vertraglichen Beschränkungen der von dem Verfahren erfaßten zwölf Unternehmen fast die Hälfte des Gesamtmarktes für Kraftfahrzeugpflegemittel dem Wettbewerb versperrt wird. Die von diesem Teilmarkt ausgeschlossenen Anbieter sind damit von vornherein gehindert, ihre Wettbewerbsmittel Preis, Qualität usw. gegenüber ihren Wettbewerbern, insbesondere gegenüber den Mineralölgesellschaften einzusetzen. Das Bundeskartellamt hat aus diesen Gründen die Voraussetzungen des § 18 als erfüllt angesehen. Hierbei hat es mehrere grundsätzliche Rechtsfragen erstmals entschieden. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt ist, wurden die einzelnen Bindungssysteme nicht gesondert gewürdigt. Aus Wortlaut, Sinn und Zweck des § 18 wurde vielmehr die Notwendigkeit zu einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung abgeleitet. Wenn gleichartige Bindungen mehrerer Unternehmen vorliegen, die in Verbindung mit den zu prüfenden Verträgen zu den in § 18 erwähnten Marktfolgen führen, müssen diese in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Das Bundeskartellamt hat damit ähnlich argumentiert wie der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 12. Dezember 1967 zu Artikel 85 Abs. 1 EWG-Vertrag. Bei der Interessenabwägung, die bei der Prüfung der Frage vorgenommen wurde, ob sich die Beschränkung des Zugangs zum Pflegemittelmarkt für die übrigen Anbieter als unbillig darstellt, fiel entscheidend das Interesse der Allgemeinheit ins Gewicht, insbesondere das Interesse daran, daß der Pflegemittelmarkt offen bleibt und die wirtschaftliche Abhängigkeit der Tankstellenpartner gegenüber den Mineralölgesellschaften nicht noch weiter verstärkt wird. Die Mineralölgesellschaften sollen durch die ergangenen Verfügungen nicht daran gehindert werden, ihr eigenes Pflegemittelprogramm an den Tankstellen (und darüber hinaus auch anderen Abnehmern) anzubieten. Sie werden dadurch lediglich veranlaßt, durch Preiswürdigkeit und Qualität ihrer Ware — nicht aber durch Wettbewerbsbeschränkung — sich am Markt durchzusetzen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 39). Gegen die Entscheidungen des Bundeskartellamtes haben die betroffenen Mineralölgesellschaften Beschwerde beim Kammergericht eingelegt, über die noch nicht entschieden ist.

Maßgebende Mineralölunternehmen empfehlen auch weiterhin ihren Tankstellenverwaltern, den Tankstellenkunden einen Rabatt von 1,5 Pf/l für Vergaserkraftstoffe zu gewähren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 40 f.). In Einzelfällen, in denen örtliche Verkaufsleiter bei der Weitergabe dieser Empfehlung an die Tankstellenverwalter die ihnen von ihren Gesellschaften gesetzten Grenzen überschritten haben, ist das beanstandete Verhalten aufgegeben worden. Soweit dies noch nicht geschehen ist und der Verdacht besteht, daß sich Niederlassungen bei der Einführung der Barzahlungsrabatte an den Tankstellen ordnungswidriger oder mißbräuchlicher Methoden bedient haben, sind diese Fälle zuständigkeitshalber an die Landeskartellbehörden abgegeben worden. Die Wirkung selbständiger Maßnahmen örtlicher Niederlassungen reicht nicht über den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Landeskartellbehörden hinaus (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3, § 45 Abs. 3 Satz 2).

Die regional unterschiedliche Senkung der Tankstellenpreise 1966 hat den Verdacht entstehen lassen, daß die führenden Mineralölunternehmen zu Wettbewerbspreisen nur in den Gebieten anbieten, in denen Wettbewerb wirksam ist, im übrigen aber in den Gebieten, in denen Wettbewerb fehlt oder nicht wirksam ist, höhere Preise fordern. Es war deshalb zu prüfen, ob die maßgebenden Mineralölunternehmen in ihrer Gesamtheit in den Gebieten mit höheren Preisen wirksamem Wettbewerb ausgesetzt sind (Tätigkeitsbericht 1966 S. 23 f). Im Hinblick darauf, daß bei der Unterscheidung regionaler Teilmärkte eine Untersuchung des Vertriebs von Vergaserkraftstoffen über die Tankstellen im gesamten Bundesgebiet mit unangemessen hohem zeitlichen, finanziellen und personellen Aufwand verbunden gewesen wäre, sind Untersuchungen lediglich für einige Teilgebiete als Beispielsfälle durchgeführt worden. Schon die Untersuchung dieser Teilmärkte hat ergeben, daß sich der Nachweis der Marktbeherrschung im Sinne von § 22 Abs. 2 insbesondere wegen der weiteren Ausbreitung freier Tankstellen und wegen des Einflusses auch weiter entfernt liegender Tankstellen mit erheblich niedrigeren Preisen nicht führen läßt. Uber die auch in ländlichen Gegenden nicht geringe Zahl der Nah- und Fernpendler, die in hohem Maße Kraftfahrzeuge für die Fahrt zur Arbeitsstelle benutzen, ist die Verbindung zu anderen Gebieten mit niedrigeren Treibstoffpreisen hergestellt, so daß auch in den Gebieten mit höheren Tankstellenpreisen der Preiswettbewerb nicht wirkungslos bleibt. Dieses Verfahren wird nicht weiter geführt, der Markt jedoch weiter beobachtet.

2. Uberblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Mineralölerzeugnisse

Ein Herstellerunternehmen für Teererzeugnisse erwarb eine Beteiligung an einem Bauunternehmen.

Steine und Erden

1. Natursteine

Der Deutsche Naturwerksteinverband e. V. in Würzburg hat für die Mitgliedsfirmen der in ihm zusammengeschlossenen Verbände Wettbewerbsregeln aufgestellt und beim Bundeskartellamt Antrag auf Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln gestellt. Die Regeln beziehen sich auf Preisgestaltung, Werbung und Abwerbung von Arbeitskräften. Der Naturwerksteinverband hat in den Wettbewerbsregeln auch festgelegt, daß Preiswahrheit und Preisklarheit bei der Preisgestaltung dann gegeben seien, wenn die Mitgliedsfirmen die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) sowie die Vorschriften der Richtlinien für das Versetzen und Verlegen von Naturwerksteinen beachten. Es wird geprüft, ob die Empfehlung zur Befolgung dieser Verdingungsordnung und Richtlinien geeignet ist, einem den Grundsätzen des lauteren Wettbewerbs zuwiderlaufenden Verhalten im Wettbewerb entgegenzuwirken oder ein diesen Grundsätzen entsprechendes Verhalten anzuregen. Diese Prüfung ist noch nicht abgeschlossen.

Nach Aufhebung der ausschließlichen Andienungspflicht in dem Gesellschaftsvertrag hat das Rationalisierungskartell der Süddeutschen Hartstein-Union GmbH (Tätigkeitsbericht 1967 S. 44) den Antrag auf Erlaubnisverlängerung nach § 5 Abs. 2 und 3 bei der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg zurückgenommen. Die Landeskartellbehörde hat darauf ihre einstweilige Anordnung, durch die der Kartellvertrag bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig erlaubt worden war, aufgehoben.

2. Zement

Der Bundesgerichtshof hat die Rechtsbeschwerde des niedersächsischen Zementsyndikats gegen die Entscheidung des Kammergerichts, das sich in vollem Umfange den die Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 und 3, § 106 ablehnenden Entscheidungen des Bundeskartellamtes angeschlossen hatte (Tätigkeitsbericht 1967 S. 45), zurückgewiesen. Er hält die Rechtsansicht des Bundeskartellamtes und des Kammergerichts für zutreffend, daß der Syndikatsvertrag und die in seinem Rahmen eingegangenen Vereinbarungen über die einheitliche Anwendung allgemeiner Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti sowie die Vereinbarungen über Rabatte als Einheit anzusehen sind. Die Einbeziehung der kartellbehördlichen Prüfung derartiger Vereinbarungen nach §§ 2 und 3 in ein — mit strengeren Anforderungen verbundenes — Erlaubnisverfahren nach § 5 Abs. 2 und 3 ist rechtlich bedenkenfrei und darüber hinaus geboten, wenn jene Vereinbarungen mit wettbewerbsbeschränkenden Rationalisierungsabreden eine rechtliche Einheit bilden. Der Bundesgerichtshof bestätigt weiterhin die Auffassung des Bundeskartellamtes, daß eine Erlaubnis nach § 5 Abs. 3 nur dann erteilt werden kann, wenn außer den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 auch diejenigen des § 5 Abs. 2 vorliegen. Soweit das Kammergericht diese Voraussetzungen im Falle des niedersächsischen Zementsyndikats nicht für gegeben erachtet hat, weist der Bundesgerichtshof darauf hin, daß eine Beschwerdeentscheidung in der Rechtsbeschwerdeinstanz nach § 75 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 550 ZPO nur auf Gesetzesverletzungen, d. h. auf die unterbliebene oder unrichtige Anwendung einer Rechtsnorm, überprüft werden kann. An die tatsächlichen Feststellungen des Beschwerdegerichts ist der Bundesgerichtshof nach § 75 Abs. 4 insoweit gebunden, als nicht zulässige und begründete Rechtsbeschwerdegründe gegen diese Feststellungen vorgebracht sind. Dies verneint er bei den vom Syndikat erhobenen Rügen, wobei er, bezüglich Form und Inhalt der Rügen, weil das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen keine ausdrücklichen Vorschriften hierfür enthält, die für das Revisionsverfahren in anderen Gesetzen enthaltenen Vorschriften und die in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze ergänzend heranzieht. Ebenfalls in der Frage der Eignung eines Kartellvertrages, Rationalisierungserfolge zu erzielen, pflichtet der Bundesgerichtshof dem Bundeskartellamt und dem Kammergericht darin bei, daß bei einem Überläuferkartell nicht die Prüfung ausreicht, ob die Vereinbarungen unter irgendwelchen, an sich vielleicht denkbaren Gegebenheiten eine Eignung im Sinne des § 5 Abs. 2 haben könnten. Vielmehr ist bei einem Überläuferkartell dem Umstand Rechnung zu tragen, daß die jahrzehntelange Tätigkeit des Kartells anders als bei noch nicht praktizierten Kartellvereinbarungen die Eignung erkennen lassen muß. Weiterhin bestätigt er die insoweit vom Bundeskartellamt angewandte und vom Kammergericht übernommene Untersuchungsmethode, die in den Kartellvereinbarungen vorgesehenen Maßnahmen auf ihren Rationalisierungsgehalt und etwaigen Rationalisierungserfolg einzeln zu bewerten und dann das Zusammenwirken aller Einzelmaßnahmen zu prüfen. Zur Frage der Frachtkosteneinsparung durch die vom Syndikat durchgeführte Auftragslenkung weist der Bundesgerichtshof die Verfahrensrüge der Rechtsbeschwerde zurück, da dem Kammergericht ein Verfahrensverstoß deshalb, weil es der Schätzung des Bundeskartellamtes gefolgt ist und von der Einholung eines Sachverständigengutachtens abgesehen hat, nicht vorzuwerfen ist. Insoweit berücksichtigt der Bundesgerichtshof einmal, daß die Beteiligten in dem langwierigen Verwaltungsverfahren vor dem Bundeskartellamt und dem anschließenden gerichtlichen Beschwerdeverfahren die relevanten Umstände unter Zuziehung von Betriebswirten eingehend dargelegt haben, so daß das Beschwerdegericht sich bei seiner Beurteilung auf eine breite Grundlage stützen konnte. Andererseits wäre auch nach seiner Auffassung ein Sachverständiger, zumindest im Hinblick auf den ohne Syndikat entstehenden Wettbewerbsdruck, ebenfalls auf Schätzungen angewiesen gewesen. Auch soweit das Kammergericht anderen Untersuchungsergebnissen des Bundeskartellamtes zugestimmt hat (bezüglich Einsparung von Vertriebskosten durch Syndizierung, Verminderung der Forderungsrisiken, Einsparung von Lagerkosten usw.), hält der Bundesgerichtshof die Rügen der Rechtsbeschwerde nicht für durchgreifend. Da der angefochtene Beschluß in seiner Gesamtwürdigung aller Ra-

tionalisierungsmaßnahmen bereits die Eignung des Zementkartells zur wesentlichen Hebung der Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen rechtsbedenkenfrei verneint, läßt es der Bundesgerichtshof dahingestellt, ob die weiteren Ausführungen des Kammergerichts, soweit sie die Verbesserung der Bedarfsbefriedigung und das angemessene Verhältnis zwischen Rationalisierungserfolg und Wettbewerbsbeschränkung verneinen, einen Rechtsirrtum erkennen lassen. Den von der Rechtsbeschwerde gestellten Hilfsantrag, im Falle einer Zurückweisung ihres Rechtsmittels den Kartellmitgliedern eine Anpassungsfrist zu gewähren, hat der Bundesgerichtshof zurückgewiesen, weil mit der Rechtskraft seiner Entscheidung die Kartellvereinbarungen endgültig unwirksam geworden sind; diese gesetzliche Folge kann nicht durch eine gerichtliche Entscheidung zeitlich hinausgeschoben werden.

Die Zementvertrieb Berlin GmbH, die gegen die Zurückweisung ihres nach § 5 Abs. 2 und 3, § 106 Abs. 2 Nr. 2 gestellten Erlaubnisantrages beschwerde erhoben hatte (Tätigkeitsbericht 1967 S. 45), hat, noch bevor darüber entschieden wurde, ihren Erlaubnisantrag zurückgenommen. Das Zementsyndikat ist aufgelöst. Nach Berlin liefernde westfälische, niedersächsische und unterelbische Zementhersteller haben eine neue Vertriebsgesellschaft gegründet, die als kartellfreie Kooperation angesehen worden ist, weil Andienungszwang und einheitliche Preisfestsetzung vertraglich ausgeschlossen sind.

Gegen zwei Zementsyndikate wurden Bußgeldverfahren nach § 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1 eingeleitet. Die Zementverkaufsstelle Niedersachsen und das inzwischen aufgelöste unterelbische Zementsyndikat (Tätigkeitsbericht 1967 S. 44) hatten ein Gebietsschutzabkommen getroffen, durch das die jährlichen Zementlieferungen in das Gebiet des Vertragspartners begrenzt wurden. Die Bußgeldbescheide gegen die Verkaufsgesellschaften und die für Abschluß und Durchführung des Vertrages Verantwortlichen sind unanfechtbar geworden (WuW/E BKartA 1197).

Der Anmeldung eines Konditionenkartells westfälischer Zementhersteller wurde nicht widersprochen. Die Kartellmitglieder, die einer Inkassogemeinschaft angehören, haben die Zahlungsbedingungen für Lieferungen von Zement und Klinker an inländische Abnehmer vereinheitlicht. Die Lieferungsbedingungen und alle sonstigen Vereinbarungen zwischen Zementhersteller und Abnehmer werden hiervon nicht berührt. Von den zunächst angemeldeten Zahlungsbedingungen wurde insbesondere eine Kondition als mißbräulich angesehen, weil sie über den üblichen Rahmen einer Vorausabtretung der Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware hinausgeht. Denn die Vorausabtretung sollte erst dann erlöschen, wenn die Forderungen aller Kartellmitglieder gegen den Käufer befriedigt sind. Das Bundeskartellamt vertrat demgegenüber die Auffassung, daß ohne Kartell eine solche Kondition nicht nur nicht durchsetzbar, sondern wegen der Abhängigkeit des Erlöschens der Vorausabtretung von der Tilgung von Forderungen Dritter noch nicht einmal vorstellbar wäre. Die Tatsache, daß sich in der Inkassogemeinschaft bestimmte Abrechnungsmodalitäten entwickelt hatten, konnte nicht berücksichtigt werden, weil eine Kartellabsprache über eine Vorausabtretung von Ansprüchen aus der Weiterveräußerung einer Legalisierung nach § 2 lediglich dann zugänglich ist, wenn die Vorausabtretung der Sicherung nur der Forderungen des liefernden Kartellmitgliedes und nicht der Sicherung der Forderungen anderer Kartellmitglieder dient. Das Kartell hat dieser Auffassung des Bundeskartellamtes durch entsprechende Änderung der beanstandeten Kondition Rechnung getragen.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Steine und Erden

Ein Herstellerunternehmen für feuerfeste Steine fusionierte mit einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart und erwarb sämtliche Anteile an einem weiteren Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Eisen und Stahl

1. Stahlrohre

Das Bundeskartellamt hat die Anweisung eines Konzerns an eine Konzerntochter, sich einer weiteren Konzerntochter, einer Stahlrohr-Verkaufsgesellschaft mbH, ausschließlich als Verkaufsstelle zu bedienen, als kartellrechtlich unbedenklich angesehen, weil § 1 keine Anwendung findet, soweit abhängige Konzernunternehmen auf Weisung der Leitung des herrschenden Unternehmens handeln. In diesem Zusammenhang hatte das Bundeskartellamt zu prüfen, wie weit die Konzernmutter der Verkaufsstelle und ein anderer Konzern ein gemeinschaftliches Tochterunternehmen ebenfalls anweisen können, sich ausschließlich der Verkaufsgesellschaft als Absatzorganisation zu bedienen. Diese Anweisungen stellen zwar keine konzerninternen Vorgänge dar, unterfallen aber ebenfalls nicht § 1, da die Freiheit der beiden Konzerne zur Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens notwendig auch das Recht einschließt, die Geschäftstätigkeit des Gemeinschaftsunternehmens in bestimmter Weise, also auch auf den Absatzweg, festzulegen. Beide Konzerne binden sich durch die korrespondierenden Anweisungen an das Gemeinschaftsunternehmen rechtlich nicht weiter, als nur die von ihrem Gemeinschaftsunternehmen erzielte Produktion der Verkaufsgesellschaft anzudienen. So wie die Konzerne frei bleiben, ihre außerhalb des Gemeinschaftsunternehmens erzielte Röhrenproduktion zu verkaufen, bleibt auch die Konzernmutter der Verkaufsgesellschaft darin frei, konzernintern die Anweisung an die eigene Konzerntochter, sich ausschließlich der Verkaufsgesellschaft beim Vertrieb zu bedienen, zu widerrufen.

Dreizehn Hersteller von Stahlrohren haben eine Stahlrohr-Treuhandstelle gegründet. Ihr Ziel ist es, die Verteilung der Produktion von nahtlosen und

geschweißten Gewinderohren und nahtlosen Siederohren bestimmter Abmessungen auf die Hersteller unter möglichst wirtschaftlichen Gesichtspunkten der Erzeugung und des Transportes vorzunehmen. Die Rohrhersteller leiten die bei ihnen eingehenden Kundenaufträge zunächst an die Treuhandstelle. Diese ermittelt anhand der ihr vorliegenden Unterlagen, welches der angeschlossenen Werke zur Zeit für die Lieferung am besten geeignet ist, und gibt sodann den Auftrag mit einem entsprechenden Vorschlag dem von dem Kunden genannten Vertragswerk zur Bestätigung zurück. Das vom Kunden genannte Werk ist sowohl in der Annahme des Auftrags als auch in der Zustimmung zu dem Vorschlag der Treuhandstelle frei. Ebenso ist das von der Treuhandstelle vorgeschlagene Kollegenwerk darin frei, ob es die Kollegenlieferung übernehmen will. Auch der Kunde hat die Möglichkeit, auf Lieferung durch das von ihm beauftragte Werk zu bestehen. Diese vertragliche Regelung, deren Einzelheiten vorausgegangene Bedenken des Bundeskartellamtes berücksichtigen, wurde vom Bundeskartellamt für kartellrechtlich unbedenklich erachtet, zumal die Treuhandstelle selbst weder als Verkäufer noch als Agent auftreten darf.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Eisen und Stahl

Ein Herstellerunternehmen für Eisen- und Stahlrohre gründete gemeinsam mit einer Holdinggesellschaft der Maschinenbauindustrie ein Herstellerunternehmen für Bandstahl und geschweißte Rohre.

NE-Metalle und Metallhalbzeug

1. Schwermetalle und deren Legierungen

Die seit dem Jahre 1928 von Metallhütten, Umschmelzwerken und dem Metallhandel beim Ein- und Verkauf von Metallrückständen und sonstigen Verhüttungsmaterialien angewendeten Deutschen Hüttenbedingungen — bekannt unter der Bezeichnung FAMET-Bedingungen — sind von den beteiligten Kreisen überarbeitet und dem heutigen Stand der Technik angepaßt worden. Eine Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, daß der als Allgemeine Hütten-Verkaufsbedingungen bezeichnete Teil im wesentlichen Konditionen enthält, deren Bekanntgabe durch den Fachverband und Veröffentlichung im Taschenbuch des Metallhandels als unzulässige Empfehlung anzusehen ist. Diese Allgemeinen Hütten-Verkaufsbedingungen werden künftig nicht mehr als Teil der Deutschen Hütten-Bedingungen angesehen und nicht mehr veröffentlicht. Die Allgemeinen Hütten-Einkaufsbedingungen sind dahin gehend geändert worden, daß sie nur noch die im Altmetallgeschäft üblichen Usancen wiedergeben. Sie werden jetzt als Deutsche Hütten-Einkaufsusancen bezeichnet und enthalten die Teile Allgemeine Handelsusancen und Spezielle Handelsusancen und handelsübliche Toleranzen für Nebenbestandteile sowie Teilungsgrenzen beim Analysenaustausch für Metallrückstände und sonstige Verhüttungsmaterialien. Hierdurch werden auf der Grundlage des Handelsbrauchs Verständigungsnormen zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs geschaffen. Damit soll erreicht werden, daß nicht bei jedem einzelnen Geschäft die umfangreichen Bedingungen in ihrer Gesamtheit vereinbart werden müssen, sondern die Möglichkeit besteht, lediglich die jedem Unternehmen freistehenden Abweichungen von diesen Bedingungen zu vereinbaren, im übrigen aber auf die Usancen Bezug zu nehmen. Mit der Veröffentlichung der Deutschen Hütten-Einkaufsusancen wird keine einheitliche Anwendung empfohlen.

2. Schwermetallhalbzeug

Die einem Exportkartell von Herstellern von Schwermetallhalbzeug nach § 6 Abs. 2 erteilte Erlaubnis, die im Jahre 1965 erstmals verlängert worden war (Tätigkeitsbericht 1965 S. 29), ist um weitere drei Jahre verlängert worden. Die Tätigkeit des Kartells erstreckt sich ausschließlich auf überseeische und außerhalb des EWG-Bereiches liegende Märkte. Der Kartellvertrag dient weiterhin der Sicherung und Förderung der Ausfuhr; hierzu ist, da ein Teil der Vertragsware über Exporteure ausgeführt wird, deren Bindung an die vereinbarten Exportpreise und -bedingungen erforderlich.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich NE-Metalle und Metallhalbzeug

1. Ein Herstellerunternehmen für Metall-Erzeugnisse erwarb eine Beteiligung an einem im NE-Metallbergbau tätigen Unternehmen.

2. Ein Herstellerunternehmen für Edelmetalle erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Metallseifen und andere chemische Erzeugnisse.

Ziehereien und Kaltwalzwerke

1. Drahtgeflecht

In dem Verfahren auf Verleihung eines Gütezeichens, das eine Gütegemeinschaft von Zaunbau-Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 33) beim Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung (RAL) betrieben hat, hat das Bundeskartellamt nach § 1 gegen eine Satzungsbestimmung Bedenken erhoben, wonach nur Unternehmen mit zehnjähriger Praxis Mitglieder der Gütegemeinschaft werden dürfen. Es hat darin eine Zugangsbeschränkung für neu gegründete und junge Unternehmen gesehen. Das Bundeskartellamt hat ferner angeregt, bei der Überwachung der Innehaltung der Gütebedingungen in den Gütezeichenbestimmungen eine stärkere Heranziehung neutraler Sachverständiger im Interesse größerer Objektivität vorzusehen. Die Gütegemeinschaft hat beiden Anregungen durch Änderung ihrer Satzungsbestimmungen Rechnung getragen. Der

RAL hat inzwischen nach Abschluß seines Prüfungsverfahrens der Gütegemeinschaft das Gütezeichen RAL 602 verliehen.

2. Technische Federn

Einem Spezialisierungskartell von zwölf Herstellern technischer Federn hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. In dem Kartellvertrag verpflichten sich die in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossenen Unternehmen, sich in der Herstellung technischer Federn der in DIN 2098 aufgeführten Abmessungen zu spezialisieren. Der Vertrag enthält eine Programmaufteilung und legt Mindestlagermengen fest. Die Beteiligten sind zu gegenseitiger ausschließlicher Belieferung verpflichtet. Sie verkaufen getrennt. Die in Vertragserzeugnissen abgeschlossenen Geschäfte werden statistisch erfaßt, um den Vertragspartnern einen zusammengefaßten Überblick zu vermitteln. Die Vertragserzeugnisse werden nur in kleinen Mengen vom Markt verlangt, wodurch unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen. Durch die Spezialisierung und die wechselseitige Abnahmepflicht werden Einsparungen in der Fertigung erzielt. Die im Vertrag festgelegte Mindestmenge der auf Lager zu haltenden Federn soll die Lieferbereitschaft sichern. Die Verpflichtung zu gegenseitiger Belieferung ermöglicht jedem Vertragspartner das Angebot des vollen Sortiments. Die Statistik dient der Unterrichtung über die Absatzentwicklung; sie soll Feststellungen darüber ermöglichen, ob die vereinbarten Mindestlagermengen ausreichen. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen.

3. Gleitschutzketten

Die laufende Marktbeobachtung durch das Bundeskartellamt und durch mehrere Landeskartellbehörden führte dazu, die empfohlenen Richtpreise von sieben Herstellern von Gleitschutzketten für Personenkraftwagen wegen des Verdachts der Überhöhung einer Prüfung entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zu unterziehen. Die Ermittlungen ergaben zwar, daß der Fachhandel vor Einsetzen des kalten Wetters im Winter 1967/68 in mehreren Großstädten Süddeutschlands die empfohlenen Preise in einer Anzahl von Fällen bis zu 30 und 35 v. H. unterschritten hat. Eine erhebliche Zahl von Unterschreitungsfällen konnte jedoch nicht festgestellt werden. Der den Schneefällen im Januar 1968 folgende Nachfragestoß führte allgemein zu einem Ansteigen der Marktpreise — in Einzelfällen über das Niveau der empfohlenen Richtpreise hinaus. Das Bundeskartellamt hat das Verfahren gegen sechs Hersteller mangels Nachweises überhöhter Richtpreise eingestellt. Das siebente Unternehmen hatte während der Ermittlungen den Vertrieb von Gleitschutzketten eingestellt.

4. Rohe Schrauben und Muttern

Einem von 25 Herstellern von rohen Schrauben und Muttern angemeldeten Rabatt- und Konditionenkartell hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. In dem Kartellvertrag verpflichten sich die in einem nicht rechtsfähigen Verein zusammengeschlossenen Unternehmen dazu, dem Handel eine Jahresumsatzvergütung zu gewähren, die je nach Bezugsmenge von 1 bis 9 v. H. reicht. Bei der Rabattberechnung sind die Bezüge bei den Kartellmitgliedern und den Außenseitern des In- und Auslandes zusammenzuzählen. Der Kartellvertrag legt einheitliche Konditionen über Zahlungsziele, Skonti, Fracht und Verpackungskosten fest und verpflichtet die Kartellmitglieder, den technischen Lieferbedingungen die derzeitig gültige Ausgabe der DIN 267 zugrunde zu legen, soweit es sich um Aufträge über genormte Schrauben handelt. Nach den erhobenen Feststellungen war die Umsatzstaffel leistungsgerecht gestaltet. Auch im übrigen waren kartellrechtliche Bedenken gegen die Rabattregelung nicht zu erheben, zumal da auf dem Markt für die Vertragsware lebhafter Wettbewerb, insbesondere im Bereich der übrigen Rabatte verbleibt. Die Konditionenregelung begegnete ebenfalls keinen Bedenken. Vor Abschluß dieses Vertrages waren die beteiligten Unternehmen mit einem Kartellvorhaben an das Bundeskartellamt herangetreten, in dem sie unter anderem einen festen Grundrabatt, einheitliche Mengenrabatte bis 60 v. H. für Großhändler, industrielle Großverbraucher und im Streckengeschäft, sowie eine Gesamtjahresumsatzvergütung für Bezüge der Abnehmer auch von Außenseitern und aus dem EWG-Raum bis zu 9 v. H. vorgesehen und einheitliche Konditionen festgelegt hatten. Gegen diesen Vertrag wurden vom Bundeskartellamt Bedenken insbesondere deshalb erhoben, weil im Hinblick auf die seit langem einheitlichen Grundpreise durch die Vereinheitlichung aller Rabatte das Fortbestehen wesentlichen Wettbewerbs nach Errichtung des Kartells sehr zweifelhaft war. Die Beteiligten Unternehmen haben dieses Kartellvorhaben daraufhin aufgegeben.

Ein Hersteller von Stockschrauben (Holzschraubstiften) führte über einen Mitbewerber Beschwerde, weil dieser eine Einschraubmaschine nur an solche Abnehmer vermietete oder verkaufte, die sich zugleich verpflichteten, das Gerät ausschließlich mit den von ihm hergestellten technisch einfachen Schrauben zu betreiben. Da die Maschine, deren Betrieb kostengünstiger ist als das bisher übliche Einschrauben mit der Hand, bei den Abnehmern sehr gefragt war, drohte die Koppelung von Maschinenüberlassung und Schraubenbezug andere Stockschraubenhersteller vom Markt zu verdrängen. In dem Verfahren nach § 18 gab der Mitbewerber die Erklärung ab, daß er den Käufern der Einschraubmaschinen keine Verpflichtungen bezüglich des Schraubenbezuges mehr auferlege. Die Mietverträge änderte er dahin ab, daß er die Verwendung der von ihm hergestellten Stockschrauben nur noch empfahl und Garantieleistungen für den Fall der Verarbeitung von fremden Fabrikaten ausschloß. Da der Mitbewerber zudem zum Verkauf der vermieteten Geräte überging und nur noch eine geringe Anzahl mietweise bei den Abnehmern verblieb, war danach der Zugang anderer Stockschraubenhersteller zum Markt nicht mehr beschränkt. Das Verfahren ist eingestellt worden.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke

Zwei Herstellerunternehmen für Kabel, isolierte Leitungen und Drahterzeugnisse gründeten gemeinsam ein weiteres Herstellerunternehmen für kunststoffumhüllte Eisen- und Stahldrähte.

Maschinenbauerzeugnisse

1. Drehbänke

Der Anmeldung eines Spzialisierungskartells von drei Unternehmen, die Drehbänke zur Metallbearbeitung herstellen, hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. Mit ihm führen sie die ihnen mit Beschluß des Bundeskartellamtes vom 20. August 1963 auf die Dauer von fünf Jahren erlaubte Spezialisierung (Tätigkeitsbericht 1963 S. 25) unter gewissen Abänderungen des Produktionsprogramms fort. Der Vertrag sieht unverändert eine Aufteilung der Herstellung nach Durchmesserbereichen vor. Die Produktion einiger Modelle mit geringen Absatzmöglichkeiten wurde eingestellt, die von mittelschweren und mittelgroßen Typen ausgeweitet. Die Fertigung von numerisch- bzw. programmgesteuerten Maschinen wurde aufgenommen. Die Spezialisierung läßt auch nach den im Produktionsprogramm vorgenommenen Änderungen, mit denen sich die vertragsbeteiligten Unternehmen den sich verändernden Marktbedingungen angepaßt haben, wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen. Daß der im übrigen nahezu unveränderte Vertrag der Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge dient, konnte in Übereinstimmung mit den schon im Erlaubnisverfahren getroffenen Feststellungen bejaht werden.

2. Lokomotiven

Der gemeinsamen Entwicklung und Konstruktion dieselelektrischer Lokomotiven gilt die Zusammenarbeit eines Unternehmens, das Lokomotiven aller Bauarten herstellt, mit einem Unternehmen, das eine neuartige Technik für die Leistungsübertragung bei diesel-elektrischen Lokomotiven entwickelt hat. Grundlage der Kooperation ist ein Vertrag, der unter anderem jedem Unternehmen seinen Beitrag zur Entwicklung und Konstruktion des Vertragsgegenstandes zuweist und sie unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, den von dem anderen Vertragspartner gefertigten Teil der Lokomotive ausschließlich bei diesem zu beziehen; § 1 ist für die Kooperation verneint worden, auch soweit sie Bezugs- und Lieferpflichten vorsieht. Denn diese sind unerläßlich für die Verwirklichung der Gemeinschaftsentwicklung und das den Wettbewerb verstärkende Angebot der neuen Lokomotiven auf dem Markt.

3. Heizungsumwälzpumpen

Das im Jahre 1963 wirksam gewordene Gesamtumsatzrabattkartell für Heizungsumwälzpumpen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 25) wurde aufgrund eines Beschlusses seiner Mitglieder beendet.

4. Kunststoffverarbeitungsmaschinen

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells eines deutschen und eines Schweizer Herstellers von Kunststoffverarbeitungsmaschinen nicht widersprochen. Der Vertrag sieht eine Aufteilung der Fertigung bestimmter Preß- und Spritzgußautomaten sowie von Maschinen zur Herstellung von Formteilen aus schäumbarem Polystyrol vor. Zugleich hat das deutsche Unternehmen die Produktion von Kunststoffverarbeitungsmaschinen auf eine in Verbindung mit dem Kartellvertrag neu gegründete Tochtergesellschaft der Vertragspartner übertragen. Sie vertreibt die Vertragserzeugnisse in der Bundesrepublik, der Vertragspartner in der Schweiz. In anderen Ländern sollen gemeinsame Vertriebsbüros oder gemeinsame Vertretungen geschaffen werden. Für Forschung, Entwicklung und Konstruktion legt der Vertrag Schwerpunkte fest. Auf Messen und Ausstellungen werben die Unternehmen gemeinsam. In der Gestaltung der Preise unterliegen sie keinen Beschränkungen. Durch die Aufteilung des Produktionsprogramms und die Bildung von Schwerpunkten in Forschung, Entwicklung und Konstruktion werden Einsparungen erzielt. Die Zusammenfassung des Vertriebs ermöglicht das Angebot des vom Markt geforderten umfassenden Verkaufsprogramms. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen.

5. Ackerschlepper und Landmaschinen

Auf die Beschwerde eines Landmaschinen-Großhändlers wurde das Rabattsystem eines Unternehmens, das als Anbieter von Ersatzteilen für verschiedene Schleppermarken eine marktbeherrschende Stellung besitzt, auf diskriminierende Rabattregelungen hin geprüft. Nach §§ 22 und 26 Abs. 2 ist beanstandet worden, daß das Unternehmen die Umsatzrabatte auf Ersatzteilbezüge nicht nach den Umsätzen im Ersatzteilgeschäft, sondern nach denen im Schleppergeschäft berechnete und gewährte und außerdem für gleiche Vertriebsleistungen im Ersatzteilgeschäft an sogenannte Vertriebsgroßhandler höhere Rabatte als an Nichtvertragsgroßhändler gewährte. Aufgrund der vom Bundeskartellamt gegen diese Rabattregelungen erhobenen Bedenken hat das Unternehmen sein Rabattsystem grundlegend geändert und die beanstandeten Diskriminierungstatbestände ausgeräumt. Das dadurch gegenstandslos gewordene Verfahren wurde eingestellt.

Entgegen den Bemühungen des Bundeskartellamtes, mit Hilfe der Berufsorganisation der Hersteller von Landmaschinen und Ackerschleppern die zahlreichen Hersteller, die im Jahre 1967 überhöhte und ordnungswidrig empfohlene Richtpreise verwendet haben, ob 1. Januar 1968 zu einem gesetzestreuen Verhalten zu veranlassen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 49), hat eine große Anzahl von Unternehmen ihre unzulässige Praxis zum Teil erheblich über diesen Stichtag hinaus fortgesetzt. Zwar haben im Laufe

des Jahres 1968 rd. 193 Hersteller und Importeure empfohlene Preise angemeldet, die im Verhältnis zu denen des Jahres 1967 mitunter erheblich gekürzt und auf ein marktgerechtes Niveau zurückgenommen sind. Die Anmeldung erfolgte jedoch bei zahlreichen Unternehmen nur unter dem Druck eines Bußgeldverfahrens. Das Bundeskartellamt mußte über 90 Einzelverfahren gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 einleiten. Zu der Mehrzahl dieser Verfahren gaben Anzeigen und Anregungen aus dem Kreis der sich ordnungsgemäß verhaltenden Mitbewerber Anlaß, die ordnungswidrige Verbraucherpreisempfehlungen vermuteten und vom Bundeskartellamt nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz eine Überprüfung erwarteten. Die Ermittlungen ergaben, daß in einer Reihe von Fällen keine Maßnahmen zu ergreifen waren, weil die betreffenden Unternehmen inzwischen in einwandfreier Weise sich auf Handelspreisempfehlungen beschränkten, zum Nettopreissystem übergegangen waren, die Produktion eingestellt hatten oder ausschließlich ausländische Märkte belieferten. Soweit die Verfahren abgeschlossen werden konnten, wurden in vier Fällen Geldbußen festgesetzt. In einem Fall hat der Betroffene Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt [1]). In mehreren Verfahren konnte unter Abwägung aller Umstände von der Festsetzung einer Geldbuße wegen Bedeutungslosigkeit der Ordnungswidrigkeit abgesehen werden. Gegen mehrere Hersteller von Erzeugnissen aus Randbereichen der Landmaschinenindustrie — Kreissägen, Milchkühlanlagen — wurden keine Geldbußen festgesetzt, da diese Hersteller umgehend ihre Preisempfehlungspraxis den gesetzlichen Erfordernissen angepaßt haben. Gegen acht Unternehmen, die ihre empfohlenen Richtpreise angemeldet haben, mußten Verfahren entsprechend § 17 Abs. 1 eingeleitet werden. Dabei wurde in vier Fällen festgestellt, daß die Voraussetzungen der Anmeldung nicht mehr vorlagen: ein Hersteller hatte Druck auf seine Abnehmer ausgeübt, um sie zur Einhaltung der Richtpreise zu veranlassen; zwei Unternehmen hatten in Werbeanzeigen die empfohlenen Preise genannt, ohne auf deren Unverbindlichkeit aufmerksam zu machen; das vierte Unternehmen hatte es unterlassen, Änderungen seiner Preisempfehlungen nachzumelden. Da die Hersteller die beanstandeten Mißbräuche abstellten, konnte davon abgesehen werden, die Preisempfehlungen für unzulässig zu erklären. Die Marktsituation, die je nach Erzeugnisgruppe mehr oder weniger stark durch Überkapazität, Rückgang der Nachfrage und zunehmende Betätigung von ausländischen Herstellern und Importeuren im Inland gekennzeichnet ist, hat vor allem in der zweiten Jahreshälfte einige Unternehmen der Ackerschlepperindustrie zur Rücknahme ihrer Preisempfehlungsanmeldungen veranlaßt. Die betreffenden Hersteller beschränken sich nunmehr auf Handelspreisempfehlungen.

Die Verfahren gegen Landmaschinenhersteller gaben Veranlassung, auch die Preisangaben in den Ausstellungskatalogen und Maschinenverzeichnissen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e. V. auf ihre Vereinbarkeit mit dem GWB zu untersuchen. Dabei wurde festgestellt, daß diese Informationsschriften in vielen Fällen nicht angemeldete empfohlene Richtpreise aufführten. Der Unverbindlichkeitsvermerk fehlte dabei stets. Da die von der Gesellschaft genannten Preise auf den Angaben der Hersteller und Importeure beruhten, sah das Bundeskartellamt darin, daß die Unternehmen ihre Richtpreise an die Gesellschaft mit Wissen und Wollen zur Veröffentlichung mitteilten, einen Verstoß gegen das Empfehlungsverbot des § 38 Abs. 2 Satz 2 und in dem Verhalten der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft selbst eine mögliche Beihilfe zu dieser Ordnungswidrigkeit. Nach eingehender Unterrichtung über die Unzulässigkeit derartiger Preisveröffentlichungen druckt die Gesellschaft nunmehr nur noch solche Richtpreise unter Beifügung des Hinweises auf die Unverbindlichkeit ab, die die Hersteller und Importeure beim Bundeskartellamt angemeldet haben. Die Preise der Unternehmen, die eine Anmeldebestätigung nicht vorlegen, werden nicht mehr aufgenommen. Bei der Gestaltung ihres Ausstellungskataloges 1968 ist die Gesellschaft entsprechend verfahren. Daraufhin wurden keine weiteren Maßnahmen gegen die betroffenen Unternehmen und die Gesellschaft ergriffen.

Ein Vertrag zweier Hersteller über Kollegenlieferungen sah eine Sortimentaufteilung im Randbereich und die wechselseitige Verpflichtung zur Lieferung und Abnahme der aufgeteilten Erzeugnisse vor. Mangels Legalisierung mußte darin ein Verstoß gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 gesehen werden. Nach Belehrung über die Rechtslage erklärten die beiden Unternehmen, daß sie den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufheben und sich bei einem zukünftigen Bedarf an Kollegenlieferungen von Fall zu Fall gegenseitig Aufträge erteilen würden, ohne weitere allgemeine Absprachen zu treffen.

6. Etikettiermaschinen

Gegen die nach § 22 erlassene Mißbrauchsverfügung des Bundeskartellamtes gegen ein Unternehmen, das Handpreisauszeichnungsgeräte herstellt und vertreibt (Tätigkeitsbericht 1967 S. 49 f.), ist Beschwerde beim Kammergericht eingelegt worden. Auf die mündliche Verhandlung am 9. Juli 1968 hat das Kammergericht einen umfangreichen Auflagen- und Beweisbeschluß verkündet, der eine Reihe weiterer Ermittlungen seitens des Bundeskartellamtes erforderlich machte.

7. Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen

Ein Unternehmer, das Anlagen zur Kunststoffverarbeitung fertigt, hat mit einem Kunststoffhersteller und -verarbeiter einen Vertrag über die Zusammenarbeit bei der Errichtung und Lieferung von Anlagen zur Herstellung von Polyamid-Granulat und Monofilamenten geschlossen. Er sieht unter anderem die Verpflichtung der Vertragspartner zur beiderseitigen ausschließlichen Zusammenarbeit hinsichtlich aller die Produktionsanlagen betreffenden Projekte

---

[1]) Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 10. Januar 1969 unter Beibehaltung des Bescheides im übrigen die Geldbuße herabgesetzt.

vor. Da von dieser Bindung das Zustandekommen der Kooperation abhängt, wurde § 1 verneint.

8. Druck- und Verpackungsmaschinen

Ein Spezialisierungskartellvertrag von drei Herstellern von Druck- und Verpackungsmaschinen ist nach Anmeldung und Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam geworden. Der Kartellvertrag sieht vor, daß die beteiligten Unternehmen ein gemeinsames Programm für Druckmaschinen und Maschinen für die Verpackungsindustrie aufstellen und deren Herstellung untereinander aufteilen. Jedes Unternehmen verpflichtet sich, in dem Produktionsbereich der anderen Mitglieder nicht tätig zu werden und aus deren Sortiment benötigte Maschinen von diesen zu beziehen. Dem steht eine Lieferpflicht gegenüber. Jeder muß an einem Ausgleich unter den Kollegen durch Kapazitätsbelegung mitwirken, wenn durch Marktveränderungen in einem einzelnen Kollegenbetrieb der Umsatz zurückgehen und damit das Ziel der Rationalisierung gefährdet würde. Durch die Aufteilung des Produktionsprogramms werden Einsparungen erzielt. Die Verpflichtung zu Kollegenlieferungen ermöglicht das Angebot eines vom Markt geforderten umfassenden Verkaufsprogramms. Die Spezialisierung läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen.

9. Vervielfältigungsgeräte

Bei einem Vervielfältigungsgeräte vermietenden Unternehmen, das eine marktbeherrschende Stellung für ein zu diesen Geräten erforderliches Verbrauchsmaterial besitzt (Tätigkeitsbericht 1967 S. 50), wurde eine ungewöhnlich große Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis für dieses Material beobachtet. Das Bundeskartellamt hat eine Kostenprüfung angeordnet, um feststellen zu können, ob diese Differenz auf besondere Vertriebskosten oder die Ausnutzung der konkurrenzlosen Stellung zurückzuführen ist.

10. Schwerarmaturen

Nach Informationen aus Wirtschaftskreisen haben acht Hersteller von Schwerarmaturen versucht, eine in mehrfacher Hinsicht gegen § 1 verstoßende Marktordnung zu errichten. Danach sollte jeder Hersteller nur noch solche Großhändler beliefern, die einem bestimmten Großhandelsverband angehören und nicht mit Importware handeln. Die Hersteller sollten außerdem einheitliche Verkaufs- und Lieferbedingungen, einheitliche Rabatte und Grundpreislisten vereinbart haben. Auch die Großhändler sollten veranlaßt werden, auf die Grundpreise nur einheitliche, von den Herstellern vereinbarte Rabatte zu gewähren. Nach Eingreifen des Bundeskartellamtes haben die Unternehmen übereinstimmend erklärt, daß sie mit der Praktizierung ihrer Vereinbarungen noch nicht begonnen hätten und von ihren Bestrebungen Abstand nähmen. Da diese Erklärungen zutreffend erschienen, wurde das Verfahren eingestellt.

11. Hydraulikelemente und Zubehörteile

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartellvertrages für Hydraulikelemente und Zubehörteile nicht widersprochen. Mit dem Vertrag verpflichten sich die drei beteiligten Unternehmen, die Herstellung der vertragsgegenständlichen Erzeugnisse untereinander aufzuteilen und den nicht mehr selbst hergestellten Teil des Sortiments von den beiden anderen Unternehmen im Wege der Kollegenlieferung zu beziehen. Durch die Produktionsaufteilung werden Einsparungen in der Fertigung erzielt. Die vereinbarten Kollegenlieferungen ermöglichen es den Vertragspartnern, weiterhin ein volles Sortiment anzubieten. Das Kartell läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen.

Das Spezialisierungskartell von drei Herstellern ölhydraulischer Erzeugnisse (Tätigkeitsbericht 1964 S. 23) ist im gegenseitigen Einvernehmen beendet worden.

12. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Maschinenbauerzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für Maschinen für die Kunstschaumstoffindustrie erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein Herstellerunternehmen für Büromaschinen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für elektromechanische und elektronische Geräte.
3. Ein Herstellerunternehmen für Maschinen aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Spritzgußmaschinen.
4. Ein Herstellerunternehmen für Traktoren und Landmaschinen erwarb die Landmaschinenfertigung eines Herstellerunternehmens für Personenkraftwagen und Landmaschinen.
5. Ein Herstellungsunternehmen für Wälzlager erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Feinmeßgeräte.
6. Eine Holdinggesellschaft der Maschinenbau-Industrie erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Druckmaschinen und an einem Herstellerunternehmen für Schleifmaschinen sowie die Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Werkzeugmaschinen und Werkzeuge.
7. Ein Herstellerunternehmen für industrielle Trocknungsanlagen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Spezialtrocknungsmaschinen.
8. Ein Vertriebsunternehmen für Automaten aller Art erwarb sämtliche Anteile an drei Vertriebsunternehmen für die gleichen Warenarten.
9. Ein Herstellerunternehmen für Textil-Spezialmaschinen erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Landfahrzeuge

1. Kraftfahrzeuge

Eine Schätzerorganisation gibt laufend Preisübersichten über das Angebot an neuen Kraftfahrzeugen heraus, die nach dem Lose-Blatt-System in vier Bänden zusammengefaßt sind. Jedem Band war die Erklärung vorangestellt, daß die jeweilige Liste nichts darüber aussage, ob die angegebenen Preise gebunden oder empfohlen oder nur veröffentlicht sind. Der Herausgeber hielt eine besondere Kennzeichnung der in den Listen u. a. aufgeführten empfohlenen Preise für entbehrlich, da er mit den Preisangaben lediglich das Ziel der Information verfolge. Das Bundeskartellamt hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, mit der Herausgabe dieser Listen würden zugleich die Interessen derjenigen Hersteller gefördert, die für ihre Erzeugnisse Preisempfehlungen aussprechen und deren Verbreitung am Markt anstreben. Unter diesen Umständen stellte sich der Vertrieb der Preislisten als Beihilfe zu einem Empfehlungstatbestand nach § 38 Abs. 2 Satz 2 dar. Die Schätzerorganisation hat daraufhin die empfohlenen Preise jeweils als solche ordnungsgemäß gekennzeichnet. Sie hat ferner den Verteiler der Preislisten so geändert, daß sie wie bei Handelsempfehlungen nicht mehr an den Verbraucher gelangen, und damit die Notwendigkeit der Anmeldung entfällt.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells eines deutschen und eines französischen Herstellers von Lastkraftwagen nicht widersprochen. Ziel der Zusammenarbeit ist der Präambel des Abkommens zufolge die Wettbewerbsfähigkeit der Beteiligten zu stärken und ihre Abnehmer an den Erfolgen der Rationalisierung der Forschung und Fertigung teilhaben zu lassen. Die Vereinbarungen erstrecken sich auf die Gebiete Forschung und Entwicklung, Konstruktion, Fertigung und Montage, Vertrieb und Kundendienst von Lastkraftwagen in sämtlichen Ausführungen mit einem zulässigen Gesamtgewicht ab 7,5 t. Der gemeinsame Fertigungsbereich gliedert sich in die mittlere Typenreihe von 7,5 t bis 12 t und die schwere Typenreihe ab 12 t Gesamtgewicht. Die Produktion von Organen und Baugruppen wird unter dem Gesichtspunkt der rationellsten Fertigung aufgeteilt. In der Gestaltung der Preise unterliegen die Unternehmen keinen Beschränkungen. Eine gemeinsame Vertriebsstelle ist nicht vorgesehen. Die Spezialisierungsabreden lassen wesentlichen Wettbewerb bestehen. Die Erzeugnisse sind zwar unterschiedlichen Märkten zuzuordnen, doch ist der gemeinsame Anteil der Beteiligten auf keinem der betroffenen Teilmärkte so bedeutend, daß die Wirksamkeit des Wettbewerbs als gefährdet angesehen werden müßte.

Auf Anregung eines Unternehmens, dem der Erwerb einer Patentlizenz von einem angeblich marktbeherrschenden Unternehmen verweigert worden war, während zwei Wettbewerber Lizenzen auf das betreffende Patent erhalten hatten, war zu prüfen, ob hierin ein mißbräuchliches Verhalten nach § 22 Abs. 3, möglicherweise auch eine Diskriminierung nach § 26 Abs. 2 zu erblicken ist. Beides war aus folgenden Gründen zu verneinen: Entscheidend ist hier die Frage, ob ein Markt für bestimmte Patentlizenzen besteht, auf dem das Unternehmen als Patentinhaber eine beherrschende Stellung mißbräuchlich ausnutzen könnte. Voraussetzung dafür wäre, daß es zur gewerblichen Tätigkeit des Unternehmens auch gehört, Lizenzen auf das betreffende Patent allgemein anzubieten. Anhaltspunkte hierfür waren jedoch nicht zu erkennen. Die Tatsache allein, daß der Patentinhaber an zwei Mitbewerber Lizenzen auf dieses Patent erteilt hat, läßt den Schluß nicht zu, daß hier ein Markt für Lizenzen gegeben ist. Die Möglichkeit eines Eingreifens nach § 26 Abs. 2 scheiterte zudem daran, daß die Erteilung von Lizenzen an zwei Mitbewerber nicht als ein Geschäftsverkehr anzusehen ist, der gleichartigen Unternehmen „üblicherweise zugänglich" ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes im Urteil vom 20. November 1964 — KZR 3/64 („Rinderbesamung") — ist für die Frage, wann ein Geschäftsverkehr gleichartigen Unternehmen als üblicherweise zugänglich anzusehen ist, entscheidend, „was sich innerhalb der in Betracht kommenden Kreise in natürlicher wirtschaftlicher Entwicklung als allgemein geübt oder als angemessen empfunden herausgebildet habe" (WuW/E BGH 646 [651]). Dem Sachverhalt läßt sich nichts dafür entnehmen, daß es allgemein üblich ist, daß auf die in Betracht kommenden Patente jedem Unternehmen, das darum beim Patentinhaber nachsucht, Lizenzen erteilt werden. Die Tatsache, daß der Patentinhaber im vorliegenden Fall zwei Lizenzen erteilt hat, spricht nicht für eine allgemeine Übung. Daher muß davon ausgegangen werden, daß im vorliegenden Fall die Erteilung von Patentlizenzen nicht auf Teilnahme am üblicherweise zugänglichen Geschäftsverkehr gerichtet ist.

Auffällige Steigerungen der Reparaturentgelte für Kraftfahrzeuge gaben verschiedentlich Anlaß zu Erörterungen, wie dieser Entwicklung Einhalt geboten werden könne. Auf Vorschlag des Bundesministers für Wirtschaft wurde ein Arbeitskreis gebildet, der sich aus Vertretern der Versicherungsbranche, der Automobilindustrie, des Kraftfahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, der Kraftfahrzeugsachverständigen sowie der Versicherungsnehmer zusammensetzte. In diesem Gremium wurde Übereinstimmung erzielt, daß die Kraftfahrzeughersteller im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft für die von ihnen herausgebrachten Modelle sogenannte Arbeitswertlisten erstellen, die den Reparaturwerkstätten durch Angabe von Richtwerten die Preisbildung bei der Vielzahl der anfallenden Arbeiten erleichtern sollen. In der Präambel wird klargestellt, daß die Zeitwertlisten, die auf den bestehenden, nicht einheitlichen Systemen der einzelnen Hersteller beruhen, lediglich empfohlene Richtwerte enthalten, die für normal ausgerüstete Werkstätten gelten und im Einzelfall sowohl unter- als auch überschritten werden können. In die Selbständigkeit der einzelnen Werkstätten wird durch die Arbeitszeitlisten nicht eingegriffen, so daß ihre individuelle Preisbildung und ihr Wettbewerb untereinander nicht beeinträchtigt werden. Um Differenzen mit dem

Kunden zu vermeiden und eine schnelle Schadensregelung durch die Versicherungsunternehmen zu gewährleisten, sollen die Rechnungen jeweils nach einem bestimmten Schema erstellt werden. Bedenken gegen dieses Verfahren unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Empfehlungsverbots wurden im Rahmen des dem Bundeskartellamt zustehenden Ermessensspielraumes aus überwiegenden Gründen des Gesamtwohls zurückgestellt, da sich die Einflußnahme auf die Instandsetzungsentgelte in Grenzen hält und die angestrebte Stabilisierung der Reparaturpreise ein echtes und schutzwürdiges Anliegen der Verbraucher darstellt.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Landfahrzeuge

1. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für Ventile für Verbrennungsmotore erwarb über deutsche Tochtergesellschaft sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein Herstellerunternehmen für Personen- und Lastkraftwagen erwarb die inländische Verkaufsorganisation für Lastkraftwagen eines Herstellerunternehmens für Maschinenbauerzeugnisse aller Art.
3. Ein Herstellerunternehmen für Lastkraftwagen und Traktoren erhöhte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Landmaschinen auf eine Mehrheitsbeteiligung.
4. Ein Herstellerunternehmen für Personenkraftwagen erwarb sämtliche Anteile an einem Vertriebsunternehmen für die gleiche Warenart.
5. Ein Herstellerunternehmen für Personen- und Lastkraftwagen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für luftfahrttechnische Erzeugnisse.
6. Zwei Herstellerunternehmen für Lastkraftwagen, von denen das eine auch Personenkraftwagen herstellt, gründeten gemeinsam ein Entwicklungsunternehmen für Flugtriebwerke.

Wasserfahrzeuge

1. Werften

Das Bundeskartellamt hatte den Zusammenschluß von drei Schiffbauunternehmen zu prüfen, dem folgendes Modell zugrunde lag: Die beiden großen Eigentümer-Gruppen der drei Werften gehen eine neue Bindung ein, indem sie eine Aktiengesellschaft mit dem Charakter einer Betriebsgesellschaft gründen, an der beide Gruppen mit je 50 v. H. beteiligt sind. Die Betriebsgesellschaft pachtet langfristig das Anlagevermögen der drei Werften. Zugleich erwirbt sie käuflich das Umlaufvermögen und tritt in die Verbindlichkeiten der Unternehmen ein. Sie tritt damit durch Übernahme sämtlicher bisher bei den einzelnen Werftbetrieben liegenden ökonomischen Funktionen unternehmerisch an deren Stelle. Die drei Werften erhalten den Charakter reiner Besitzgesellschaften, die ihr Eigentum durch Verpachtung nutzen. Im Laufe der Zeit wächst das gepachtete Anlagevermögen mit den in der Pacht enthaltenen Abschreibungen der Betriebsgesellschaft zu. Die zukünftigen Investitionen nimmt nur die Betriebsgesellschaft für eigene Rechnung vor. Nach Ablauf von 30 Jahren wird in allen drei Fällen entweder der Pachtvertrag verlängert oder das Eigentum an den restlichen Pachtgegenständen auf die Betriebsgesellschaft übertragen. Eine Wiederherstellung der alten Eigentümerrechte ist ausgeschlossen. Der Zusammenschluß ist nach § 23 Abs. 2 Nr. 4 zu beurteilen. Diese Bestimmung erfaßt Betriebsüberlassungsverträge und Betriebsführungsverträge über Betriebsstätten anderer Unternehmen als anzeigepflichtige Zusammenschlüsse, ohne die verwendeten Begriffsmerkmale gesetzlich näher zu umschreiben. Der Kreis der Anwendungsfälle ist daher unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift zu bestimmen. Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, daß der Gesetzgeber § 23 Abs. 2 Nr. 4 nur auf solche Fälle angewendet sehen wollte, die auf zwei Beteiligte beschränkt sind. Ein Zusammenschluß ist auch möglich, wenn ein Unternehmen gleichzeitig die Führung mehrerer Betriebe übernimmt. Wesentlich ist nur, daß dem herrschenden Unternehmen die uneingeschränkte unternehmerische Potenz im Verhältnis zu den beherrschten Betrieben zuwächst. Das ist hier nach den vertraglichen Regelungen und den erläuterten Darlegungen der Fall. Einer Anwendung des § 23 Abs. 2 Nr. 4 steht auch nicht entgegen, daß am Ende der Pachtzeit schließlich die Einheitsgesellschaft stehen wird. Die Frage, wann und in welcher Weise die Betriebsführungsverträge ihr Ende finden, ist unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt ohne Bedeutung. Nach einer verbreiteten Meinung schließt die Annahme eines Tatbestandes nach § 23 nicht aus, daß im Einzelfall auch § 1 Anwendung finden kann. Die Frage des Verhältnisses dieser Vorschriften zueinander konnte hier jedoch unerörtert bleiben. Denn nach Ausgestaltung des konkreten Zusammenschlusses sind die Voraussetzungen des § 1 nicht erfüllt. Die Bestimmung greift nämlich dann nicht ein, wenn damit eine endgültige Vergemeinschaftung des unternehmerischen Risikos aufgrund einheitlicher Leitung eintritt. Denn § 1 ist seinem wettbewerbspolitischen Gehalt und seiner Funktion nach nicht darauf angelegt, Wettbewerbsbeschränkungen zu erfassen, die nur durch Wegfall von Wettbewerbern eintreten. Die im vorliegenden Fall vorgesehene Gestaltung der Betriebspacht entsprach dieser Voraussetzung, da eine Wiederherstellung eigener Wettbewerbsfähigkeit der Gründer praktisch ausgeschlossen ist. Das Ausscheiden aus dem Wettbewerb ist damit in der faktischen Wirkung ebenso definitiv wie bei einer Fusion im Rechtssinne. Nach alledem konnte der Zusammenschluß als kartellrechtlich unbedenklich angesehen werden.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Schiffbau

Zwei Unternehmensgruppen, zu denen Unternehmen der eisenverarbeitenden, der Elektro-Industrie

sowie des Schiffbaus gehören, faßten ihre im Schiffbau tätigen Unternehmen durch Verschmelzung zusammen.

Elektrotechnische Erzeugnisse

1. Leitungsdraht

Der Ende 1963 gestellte Antrag der Leitungsdrahtgemeinschaft auf Erlaubniserteilung eines Rationalisierungskartells nach § 5 Abs. 2 und 3 wurde Mitte 1968 zurückgenommen.

Das inzwischen aufgegebene Vorhaben einer gemeinschaftlichen Verkaufsagentur ohne Andienungszwang sah vor, daß die Agentur die bei ihr eingehenden Aufträge den einzelnen Gesellschaftern zur Erzielung wirtschaftlicher Fertigungslosgrößen nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung der Gesellschafter unter Berücksichtigung der Marktlage andient. Bei Direktabschlüssen der Gesellschafter sollte der Agentur die Meistbegünstigung eingeräumt werden. Daneben sollten die Gesellschafter die Agentur über sämtliche Direktgeschäfte informieren. Das Bundeskartellamt hat die beabsichtigte Kooperation als unzulässig angesehen. Zwar enthalten die einzelnen Bestimmungen keine Verpflichtung der Gesellschafter zum gemeinsamen Verkauf. Ob eine Beeinflussung der Marktverhältnisse durch Beschränkung des Wettbewerbs im Sinne von § 1 vorliegt, kann aber nur nach der Gesamtheit aller Vertragsverpflichtungen beurteilt werden. Danach war § 1 zu bejahen, weil die Summe der Verpflichtungen sicherstellt, daß der gesamte Absatz an Vertragserzeugnissen über die gemeinsame Verkaufseinrichtung abgewickelt und damit der Wettbewerb unter den Gesellschaftern sogar erheblich beschränkt wird.

2. Preßverbinder und Preßkabelschuhe

Sechs mittelständische Unternehmen haben ein Spezialisierungskartell angemeldet. Sie stellen seit Jahren lösbare Klemmen und Kabelschuhe her, die der Verbindung von Freileitungen und Kabeln dienen. In den letzten Jahren ist wie vorher schon im Ausland auch in Deutschland die Nachfrage nach unlösbaren Preßverbindungen gestiegen, die weitgehend wartungsfrei sind und von ungelernten Kräften montiert werden können. Jede derartige Preßverbindung muß im Hinblick auf die Korrosion aus dem Material hergestellt werden, aus dem die zu verbindenden Leitungen bestehen. Ferner ist jede Preßhülse nur für einen bestimmten Seilquerschnitt geeignet, während die mit Schrauben als Befestigungselement versehenen Klemmen und Kabelschuhe für mehrere Seilquerschnitte verwendbar sind. Die Folge ist eine Vielzahl von Typen und Abmessungen. Diesem Nachteil soll mit dem Spezialisierungskartell abgeholfen werden. Jedes Unternehmen hat sich verpflichtet, nur einige Typen zu fertigen und jedes Kartellmitglied, das Nachfragern das vollständige Sortiment zu seinen Preisen, Rabatten und Konditionen anbietet, zu einem internen Verrechnungspreis zu beliefern. Der Gesamtumsatz mit Vertragsware ist gering sowohl im Verhältnis zum Umsatz der Kartellmitglieder an Nicht-Vertragsware mit gleichem Verwendungszweck als auch im Verhältnis zu dem Umsatz des einzigen inländischen Außenseiters und der im EWG-Bereich bekannten Mitbewerber in bezug auf Vertragsware. Der Anmeldung wurde nicht widersprochen.

3. Saunaanlagen

Ein Elektrounternehmen hat bisher vorwiegend elektrische Saunaöfen hergestellt, außerdem im geringen Umfange auch Saunakabinen. Ein bedeutendes Werk der Möbelindustrie hat den Bau von Saunakabinen aufgenommen und die notwendigen Öfen bisher von einem ausländischen Hersteller bezogen. Das Elektrounternehmen und das Möbelwerk haben ein Spezialisierungskartell angemeldet, wonach beide Unternehmen die Entwicklung und Fertigung kompletter Saunaanlagen so aufteilten, daß das Elektrounternehmen die Öfen und Steuerungsteile und das Möbelwerk die Kabinen und die dazugehörenden Einrichtungen herstellt und einander zuliefern. Obwohl lediglich das Elektrounternehmen die Herstellung der Saunakabinen eingestellt hat, wurde das Vorliegen einer Spezialisierung angenommen. Eine Spezialisierung liegt zwar grundsätzlich nur dann vor, wenn jeder Vertragspartner schon vor Vertragsabschluß die Vertragsware hergestellt hat; sie kann aber auch dann gegeben sein, wenn nur eine Vertragspartei einen Teil ihres Produktionsprogramms zugunsten der anderen aufgibt, während die andere Vertragspartei sich bereits auf den Teil beschränkt hatte, der ihr im Rahmen der Spezialisierung zugewiesen wird. Diese Spezialisierung rationalisiert die Herstellung der Öfen und der Kabinen, indem jeweils größere Stückzahlen erreicht werden. Die aus der besseren Kapazitätsauslastung sich ergebenden Kostendegression dürfte zu geringeren Herstellungskosten und dem günstigeren Einsatz von Mitteln für die Weiterentwicklung und Verbesserung der Anlagenteile führen. Bei dem großen Angebot solcher Anlagen bleibt trotz Spezialisierung wesentlicher Wettbewerb bestehen. Noch vor dem Wirksamwerden des Vertrages hatten die Vertragspartner entgegen dem angemeldeten Vertragsinhalt einheitliche Preise und Gewährleistungsfristen für die unter ihren beiden Warenzeichen vertriebene Anlage vereinbart. Auf Beanstandung durch das Bundeskartellamt haben die Vertragsbeteiligten die Anmeldung entsprechend ergänzt. Da gegen die ergänzte Fassung des Vertrages nach § 5 a keine Bedenken bestehen, hat das Bundeskartellamt der Anmeldung nicht widersprochen.

4. Elektrische Rasierapparate

Ein preisbindendes Unternehmen hatte dem Fachhandel im Rahmen einer Umtauschaktion angekündigt, es werde ihm für in Zahlung genommene Altgeräte bei der Weitergabe an das Unternehmen einen einheitlichen Preis vergüten ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, den der Händler seinen Kunden für das Altgerät berechnet. Für die Bemes-

sung des angerechneten Betrages hatte das Unternehmen den Händlern Richtwerte für die verschiedenen Gerätetypen empfohlen. In der Verbraucherwerbung stellte das preisbindende Unternehmen aber nur den höchsten Richtwert heraus. Das Bundeskartellamt hat das Unternehmen in einer Abmahnung nach § 17 Abs. 2 darauf aufmerksam gemacht, daß es seinen gebundenen Abnehmern keine weitergehende Verpflichtung auferlegen kann, als die, gebrauchte Vertragsware nicht zu überhöhten Preisen in Zahlung zu nehmen. Eine nach § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 unzulässige Beschränkung des Handels in der Freiheit der Gestaltung von Preisen würde es darstellen, wenn ihm Richtwerte für die Bewertung von Altgeräten genannt werden (Tätigkeitsbericht 1961 S. 23 f.).

5. Fernsprechtechnik

In der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin stellen vier Unternehmen Fernsprechnebenstellen-Großanlagen her, d. h. Anlagen mit mindestens fünf Amtsleitungen und 50 Nebenstellen. Außer den Herstellern verkaufen die Deutsche Bundespost und eine Gruppe kleinerer Unternehmen als Wiederverkäufer Fernsprechnebenstellenanlagen; sie vermieten und warten auch solche Anlagen. Die Preise für Verkauf, Miete und Wartung sind einheitlich. Für die Deutsche Bundespost, bei der es sich nicht um privatrechtliche Verträge handelt, ergeben sich die „Preise" als Gebühren aus der Fernsprechordnung. Alle Unternehmen haben sich in ihrer Preisgestaltung den Gebühren der Bundespost angeschlossen. Die Geschäftsbedingungen für Verkauf, Miete und Wartung sind ebenfalls einheitlich. Dieses Parallelverhalten ist auf das System der sogenannten Anschlußverträge zurückzuführen, durch welche sich die Fernmeldeindustrie 1940 verpflichtete, bei Verkauf oder Vermietung von Fernsprechanlagen die Preise der Post einzuhalten. Die Ermittlungen des Bundeskartellamtes (Tätigkeitsbericht 1967 S. 53) haben ergeben, daß die Anbieter von Fernsprechnebenstellen-Großanlagen nicht im Sinne von § 22 Abs. 2 marktbeherrschend sind. Diese Anlagen werden im allgemeinen nur einschließlich der Montage angeboten und nachgefragt, so daß als sachlich relevanter Markt der Markt für montierte Anlagen anzusehen ist. Marktbeherrschung im Sinne von § 22 Abs. 2 kann auf diesem Markt nicht angenommen werden, denn hinsichtlich des für die Montage verlangten Entgelts besteht Preiswettbewerb, der für den Verkauf der montierten Anlagen wesentlich ist, weil der Preisanteil für die Montage im Vergleich zu den Preisen für die Anlagen ohne Montage durchschnittlich etwa 20 bis 30 v. H. beträgt. Die Überprüfung vieler Vertragsangebote und -abschlüsse hat gezeigt, daß hinsichtlich der Höhe des für die Montage verlangten Entgelts bedeutende Unterschiede bestehen und daß die Unternehmen versuchen, durch einen bezüglich der Montage niedrig kalkulierten Preis Aufträge an sich zu ziehen. Für die Vermietung der Anlagen gilt Entsprechendes; auch insoweit besteht Preiswettbewerb hinsichtlich der Montagekosten, die nicht in den einheitlichen Mietgebühren mit einbegriffen und im Vergleich zu diesen ebenfalls erheblich sind. Marktbeherrschung im Sinne von § 22 Abs. 2 besteht dagegen hinsichtlich der Wartung von Fernsprechnebenstellen-Großanlagen, weil die Preise für die Wartung grundsätzlich den Gebühren der Bundespost entsprechen und die Wartungsbedingungen einheitlich sind. Das Bundeskartellamt hält die Bestimmungen über die Vertragsdauer, wonach das Vertragsverhältnis erst mit der endgültigen Außerbetriebsetzung der Anlage endet, im Sinne von § 22 Abs. 3 für mißbräuchlich, ebenso die Vertragsklausel, wonach bei Überlassung der Anlage an einen Dritten die Verpflichtung zur Gebührenzahlung für die Dauer der Inbetriebhaltung der Anlage bestehen bleibt, es sei denn, daß der Dritte in den Vertrag eintritt. Durch diese Regelungen werden die Eigentümer der Anlage in ungerechtfertigter Weise auch an solche Vertragspartner gebunden, die ihrer Wartungspflicht nur unzulänglich nachkommen. Auch wird hierdurch die Veräußerung einer Anlage an einen Erwerber erschwert, der von der Bundespost für die Wartung zugelassen ist. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

6. Rundfunk- und Elektrogroßhandel

Etwa 200 Rundfunk- und Elektrogroßhandelsunternehmen bilden nach den bisher getroffenen Feststellungen acht Einkaufsgruppen, deren Mitgliederzahlen zwischen zehn und 41 Unternehmen betragen. Die Mitglieder haben sich jeweils unter den Gesichtspunkten annähernd gleicher Betriebsgrößen, Sortimentsbreiten und räumlich getrennter Absatzgebiete zusammengeschlossen. Zweck der Zusammenschlüsse ist überwiegend der gemeinsame Einkauf unter Ausnutzung der Mengenrabatte oder der Erzielung von Sonderrabatten aufgrund betriebswirtschaftlich optimaler Bestellmengen, der Einkaufsdispositionen und des zentralen Versandes. Daneben werden von mehreren Gruppen gemeinsam Kataloge herausgegeben sowie die Mitarbeiter der Mitglieder und Einzelhändler geschult, Betriebsvergleiche angestellt, gemeinsame Handelsmarken aufgebaut und ausländische Erzeugnisse eingeführt. Der Umsatzanteil der Mitglieder an gemeinsam bezogenen Waren liegt unter 10 v. H.; eine Ausweitung über 20 v. H. wird bei den bestehenden Produktdifferenzierungen als wenig wahrscheinlich bezeichnet. Nachdem die Unternehmen die ursprünglichen Bezugsverpflichtungen aufgegeben hatten und die Preisangaben in den Katalogen als unverbindlich gekennzeichnet worden waren, konnten die Verfahren nach §§ 1 und 38 Abs. 2 Satz 2 überwiegend eingestellt werden.

Ein Großhandelsverband, dessen Mitglieder etwa 80 bis 85 v. H. der für das Inland bestimmten Produktion eines Industriezweiges abnehmen, beabsichtigte, einen Katalog mit empfohlenen Preisen den zu beliefernden Einzelhändlern zu überlassen, und meinte, diese Preisempfehlungen seien als Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 zulässig; denn hierdurch würden für die Einzelhändler wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen wie Warenhäuser, Supermärkte, Dis-

counter u. a. geschaffen. Das Bundeskartellamt hat dies jedoch verneint. Zwar hat es den Großhandelsverband als eine Vereinigung von Unternehmen angesehen; eine Mittelstandsempfehlung darf nach § 38 Abs. 2 Satz 3 aber nur unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten ausgesprochen werden. Hieraus folgt, daß sich die Preisempfehlung nur an die Mitglieder der Vereinigung von Unternehmen wenden darf, welche die Preise bildet und die Empfehlungen ausspricht. Diese Voraussetzung liegt nur hinsichtlich der Mitglieder des Großhandelsverbandes vor. Sie ist nicht gegeben hinsichtlich der den fertigen Katalog nur in Empfang nehmenden Einzelhändler. An der Preisbildung sind die Einzelhändler nicht beteiligt. Sie können auch nicht deshalb als Beteiligte angesehen werden, weil sie den Katalog in Empfang nehmen. Diese Tatsache macht sie vielmehr nur zu Empfehlungsempfängern im Sinne des § 38 Abs. 2 Satz 2. Daß jeder Großhändler jederzeit mitteilen könnte, welchem Einzelhändler er den Katalog gegeben hat, ändert hieran nichts. Wettbewerbsfördernde Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift sind solche, die die Wettbewerbslage eines mittelständischen Unternehmens im Verhältnis zu Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen verbessern und ihnen gegenüber seine Stellung auf dem Markt im Kampf um den Kunden stärken. Die Verbandsmitglieder kaufen einschlägige Erzeugnisse von der Industrie und setzen diese an den Einzelhandel ab. Dabei stehen sie insgesamt nicht im Wettbewerb mit Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen. Vielmehr stehen sie untereinander im Wettbewerb um den Einzelhandelskunden, daneben vermutlich noch mit einigen wenigen nicht dem Verband angehörenden Großhändlern. Die beabsichtigten Preisempfehlungen würden daher ein überwiegend einheitliches Preisgefüge herbeiführen und ausschließen, daß aufgrund der Empfehlungen für dem Verband angehörenden Klein- und Mittelbetriebe wettbewerbsfördernde Bedingungen gegenüber den Großbetrieben geschaffen würden.

7. Bespielte Schallplatten

Die gegen einige Schallplattenhersteller wegen Ausschaltung des Fachgroßhandels aus dem Schallplattenvertrieb geführten Ermittlungen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 53) haben die Vermutung, daß diese Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung besitzen und mißbräuchlich ausnutzen, nicht bestätigt. Hinsichtlich der Marktabgrenzung ist geprüft worden, ob und inwieweit das Schallplattenangebot in einzelne Teilmärkte, z. B. solche für ernste Musik, Unterhaltungsmusik, Sprechplatten usw. zu gliedern ist. Auch für die so aufgegliederten Teilmärkte war festzustellen, daß das jeweilige Plattenangebot sowohl qualitative Unterschiede bezüglich der Orchester, Dirigenten und Interpreten als auch entsprechende Unterschiede in den Plattenpreisen aufzuweisen hatte, so daß eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 nicht gegeben war. Das Verfahren wurde deshalb eingestellt.

Ein Schallplattenhersteller vertreibt seine preisgebundenen Schallplatten über den Einzelhandel und erteilt außerdem einem Schallplattenklub die Lizenz, die von ihm zur Verfügung gestellten Tonträger zu verwenden, um gleiche Schallplatten im selben Preßwerk herstellen zu lassen und mit einer anderen Plattenmarkierung und -umhüllung an Klubmitglieder zu veräußern. Die von den Klubmitgliedern zu zahlenden Preise dieser Schallplatten liegen 21 v. H. unter denen der gebundenen und vom Hersteller selbst vertriebenen Schallplatten. Das Landgericht Berlin hat auf die Feststellungsklage eines Einzelhändlers festgestellt, daß der Händler nicht verpflichtet ist, die Preisbindung einzuhalten, soweit der Schallplattenhersteller die — auch nur hinsichtlich einer Plattenseite — gleichen Schallplatten zu niedrigeren als den vorgeschriebenen Endverbraucherpreisen vertreibt oder Schallplattenklubs als Lizenznehmern zum selbständigen Vertrieb überläßt. Das Landgericht hat ausgeführt: Dem Einzelhändler sei nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) nicht zuzumuten, die durch Preisspaltung lückenhafte Preisbindung einzuhalten. Denn der Hersteller lasse es zu, daß gleiche Schallplatten, die er selbst preisgebunden habe, durch den Schallplattenklub zu einem niedrigeren Preise vertrieben würden. Hierdurch würde die Preisbindung lückenhaft. Beim Verkauf durch Schallplattenklubs handele es sich um eine besondere Art des Vertriebs, die sich an alle Interessenten wende. Die Mitgliedschaft im Schallplattenklub könne jeder erwerben und stelle nur die Eingehung einer Mindestabnahmeverpflichtung in zeitlicher und wertmäßiger Hinsicht dar. Auch sei es unerheblich, daß der Hersteller die vom Schallplattenklub vertriebenen Platten nicht selbst herstelle, sondern diesem Herstellung und Vertrieb lizenziere. Die unterschiedliche Markierung und Umhüllung berühre nicht die Gleichheit der Platten. Inhaltsgleich seien die Schallplatten nicht nur, wenn sie auf beiden Seiten identische Werke und Interpretationen enthielten, sondern auch schon dann, wenn die Identität nur auf einer Seite bestehe, da für den Verkauf einer Schallplatte oft der Inhalt einer Seite ausschlaggebend sei. Mit dieser Entscheidung geht das Landgericht zum Teil über die vom Bundeskartellamt vertretene Auffassung hinaus (Tätigkeitsbericht 1965 S. 33).

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Elektrotechnische Erzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für Schallplatten erwarb Beteiligungen an einem inländischen und an einem ausländischen Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

2. Zwei Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art gründeten gemeinsam ein Herstellerunternehmen zur Zusammenfassung ihrer Konsumgüterproduktion.

3. Ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art, insbesondere für technische Erzeugnisse, erwarb sämtliche Anteile an einem Unternehmen, das sich mit dem Vertrieb, der Vermietung und der Wartung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen befaßt.

4. Ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art erhöhte seine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrische Meßgeräte auf eine Mehrheitsbeteiligung.
5. Ein Herstellerunternehmen für elektrotechnische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für elektrotechnische und feinmechanische Erzeugnisse.
6. Ein Herstellerunternehmen für Rundfunk- und Fernsehgeräte erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Fernsehgeräte.

Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren

1. Mikroskope

Die Bindung des Skontos beim Verkauf an gewerbliche Abnehmer wurde als mißbräuchliche Handhabung einer Preisbindung angesehen. Der Skonto ist das Entgelt für vorzeitige Zahlung und damit Geschäftsbedingung im Sinne von § 15. Geschäftsbedingungen unterliegen nicht der Ausnahmeregelung des § 16. Da jedoch durch überhöhte Skontosätze die Preisbindung umgangen werden kann, hat das preisbindende Unternehmen den Preisbindungsrevers wie folgt geändert: „Skonti, die das branchenübliche Maß von X v. H. überschreiten, sind als Umgehung anzusehen." Der Nachweis der branchenüblichen Höhe des Skontosatzes ist erbracht worden.

2. Foto-, Projektions- und kinotechnische Erzeugnisse

Auf die nach § 17 Abs. 2 ergangene Abmahnung (Tätigkeitsbericht 1967 S. 54) hat der einzige Anbieter von Sofortbild-Kameras und -filmen die Preisbindung für diese Erzeugnisse aufgehoben. Das Unternehmen hatte es zunächst abgelehnt, der auf § 17 Abs. 1 Nr. 1 gestützten Aufforderung zur Aufgabe der Preisbindung nachzukommen. Die Feststellung des Bundeskartellamtes, daß das Unternehmen als einziger Anbieter dieser Erzeugnisse keinem wesentlichen Wettbewerb und somit auch keinem Preiswettbewerb ausgesetzt sei, vermochte es im weiteren Verfahrensverlauf jedoch nicht zu widerlegen. Um einer nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 drohenden Verfügung zuvorzukommen, hat das Unternehmen die Preisbindung aufgegeben. Die Preise für diese Erzeugnisse sanken daraufhin bis über 30 v. H.

Ein Großhandelsunternehmen, das aus seinem zuständigen Wirtschaftsverband ausgeschlossen worden war, stellte den Antrag auf Anordnung einer Wiederaufnahme nach § 27 in Verbindung mit § 56. Diese Anordnung wäre ergangen, falls der Verband nicht von sich aus den Ausschluß rückgängig gemacht hätte. Entgegen der Rechtsansicht des Verbandes stellte sich das Bundeskartellamt in formeller Hinsicht auf den Rechtsstandpunkt, daß es ebenso wie die Gerichte den Verbandsausschluß überprüfen könne. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann sich unter den gleichen Voraussetzungen gegen den Ausschluß zur Wehr setzen wie ein Unternehmen, das sich gegen die Ablehnung seiner Aufnahme in den Verband wendet. In materieller Hinsicht ergab die Prüfung des Ausschlusses, daß der Verband die rechtlichen Grenzen seiner Betätigung überschritten hatte. Er hatte versucht, auf ein rechtlich nicht zu beanstandendes Wettbewerbsverhalten und auf strukturelle Veränderungen der ausgeschlossenen Großhandlung Einfluß zu nehmen (§ 25 Abs. 1).

Durch Pressemitteilungen im Oktober 1967 ist das Bundeskartellamt davon unterrichtet worden, daß mit der Einführung der Mehrwertsteuer möglicherweise die Bruttopreise für fototechnische Erzeugnisse nicht von der bisherigen Umsatzsteuer entlastet werden würden, was zu einer Erhöhung der Handelsspanne und der gebundenen Endverbraucherpreise geführt hätte. Da dieses Problem auf Händlertagungen erörtert worden ist, auf denen auch Vertreter der Hersteller zugegen waren, ist dem Verdacht einer Absprache nach § 1 nachgegangen worden. Dieser Verdacht hat sich nicht bestätigt. In getrennten Verhandlungen mit dem Verband der Deutschen Photographischen Industrie e. V. und dem Deutschen Photo- und Kinohändler-Bund hat das Bundeskartellamt jedoch angekündigt, es werde unverzüglich gegen jedes preisbindende Unternehmen Verfahren nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 einleiten, das nicht die volle Umsatzsteuerentlastung vornehme. Damit sollte von vornherein möglichen marktkonträren Preisentwicklungen entgegengewirkt werden. Alle größeren preisbindenden Unternehmen haben den Funktionsrabatt von 30 auf 28 v. H., die kleineren von $33^1/_3$ auf 31 v. H. gesenkt. Die gebundenen Endverbraucherpreise haben sich im Durchschnitt nicht verändert. Lediglich zwei Importfirmen hatten im Zuge der Einführung der Mehrwertsteuer Preiserhöhungen größeren Ausmaßes vorgenommen. Jedoch sind die nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 eingeleiteten Verfahren eingestellt worden, da anstelle der bisherigen sechsprozentigen Umsatzausgleichsteuer nunmehr 11 v. H. Import-Umsatzsteuer abzuführen waren, sich der Zollsatz bei Importen aus Drittländern erhöht und es sich bei den bisherigen Preisen um Einführungspreise gehandelt hatte.

Im Frühjahr 1968 erlangte das Bundeskartellamt wie im Jahr 1964 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 34/35) erneut Kenntnis von der Lückenhaftigkeit der Fotopreisbindungen. Daraufhin hat das Preisamt Berlin in zwei Befragungen (Mai und Juli), die sich auf 25 bzw. 30 führende Fachgeschäfte mit ca. 80 bis 90 v. H. Umsatzanteil in West-Berlin erstreckten, eine verbreitete Lückenhaftigkeit der Preisbindung festgestellt. Abgesehen von ganz wenigen Ausnahmen waren die aufgesuchten Fachgeschäfte bereit, auf Fotoapparate, DIA-Projektoren, Schmalfilmkameras und -projektoren sowie Zubehör Preisnachlässe zwischen 10 und 30 v. H. zu gewähren, wobei der Schwerpunkt der Preisnachlässe bei 15 v. H. lag. Darüber hinaus ist das Bundeskartellamt selbst durch intensive Befragung der Händlerschaft auf eine verbreitete Lückenhaftigkeit der Preisbindungen im übrigen Bundesgebiet, insbesondere in den

Hauptverbrauchszentren gestoßen, vor allem im Ruhrgebiet und in den Städten Köln, Frankfurt, Wiesbaden, Stuttgart, München und Hamburg. Diese Ermittlungsergebnisse waren Gegenstand von zwei Informationsgesprächen am 27. Mai und 16. Juli 1968 mit den zehn größeren Fotoherstellern und eines dritten Informationsgesprächs am 30. Juli 1968 mit 23 weiteren preisbindenden Unternehmen, in erster Linie den zahlreichen Importfirmen, darüber hinaus mit den mittleren und kleineren inländischen Fotoherstellern. In allen Besprechungen ist die Lükkenhaftigkeit der Preisbindungen nicht ernsthaft bestritten worden. Es zeigte sich, daß die Ursachen der Lückenhaftigkeit sowohl auf seiten der Preisbinder als auch des Handels lagen. Zumindest ein Teil der Hersteller hatte insbesondere bei DIA-Projektoren, Fotoapparaten mit einem bestimmten Filmeinlegesystem und Schmalfilmgeräten offenbar den Bedarf nicht richtig eingeschätzt und versucht, die zuviel produzierten Fotoartikel unter Aufrechterhaltung der Preisbindung mit überhöhten Zusatzrabatten abzusetzen, wobei diese Zusatzrabatte überwiegend nicht zur Preisbindung angemeldet waren. Ferner versuchten einige preisbindende Importeure, mit gleichfalls überhöhten Einführungsrabatten am Markt Fuß zu fassen. Ein weiterer Grund für die verbreitete Lückenhaftigkeit war die nicht rechtzeitige Aufhebung der Preisbindung bei Auslaufmodellen und bei im Absatz „notleidenden" Fotoartikeln. Auch insoweit glaubten manche Preisbinder, die noch vorhandenen Lagerbestände mit überhöhten Zusatzrabatten räumen zu können. Zudem wurde erkennbar, daß sich einige Preisbinder im Zuge des sich in der Fotobranche vollziehenden Strukturwandels (größere integrierte Märkte, zunehmende Importe, wachsende Bedeutung der Handelsmarken, neue Absatzwege, Konzentration des Absatzes) nur noch hinhaltend des Instituts der Preisbindung bedienen und zu Nettopreisen bzw. zu Handelsempfehlungen oder empfohlenen Verbraucherpreisen übergehen würden, falls die am Markt führenden Unternehmen vorangehen würden. Weite Kreise des Handels hielten sich nicht mehr an die Preisbindungen, weil das Preis- und Handelsspannenniveau zumindest derjenigen Preisbinder, die unangemessen hohe Zusatzrabatte gewährten, überhöht war. Das gilt in erster Linie für den wettbewerbsorientierten Handel, nämlich die führenden Fachgeschäfte in den Hauptgeschäftsstraßen, auf die sich zunehmend der Absatz konzentriert. Die von diesen Händlern verfolgte Mischkalkulation führte zu der Konsequenz, daß die Preisbindung der gesamten Fotobranche, auch derjenigen Preisbinder mit möglicherweise angemessen kalkulierten Handelsspannen, verbreitet lückenhaft wurde. Um Maßnahmen der Beschlußabteilung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zuvorzukommen, haben alle preisbindenden Fotounternehmen bis Mitte September 1968 ihre Preisbindungen dahin gehend bereinigt, daß sie diese auf ein Kernsortiment beschränkten. Ferner haben sie sich entschlossen, Auslaufmodelle nicht mehr wie bislang erst nach dreimonatiger Ankündigungsfrist an den Handel, sondern unverzüglich aus der Preisbindung zu entlassen. Es hatte sich nämlich gezeigt, daß mit der Bekanntgabe der Auslaufmodelle an den Handel die Preisbindung für diese Artikel verbreitet lückenhaft wurde. Der überwiegende Teil der DIA-Projektoren, nicht gängige Fotoartikel, sämtliche Auslaufmodelle und nahezu das gesamte Zubehör sind aus der Preisbindung entlassen worden. Insgesamt handelt es sich um 1800 Erzeugnisse, das sind 55,6 v. H. der Preisbindungen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967 (Tätigkeitsbericht 1967 S. 177 f.). Zwölf Unternehmen haben für ihr gesamtes Sortiment die Preisbindung aufgehoben. Die nicht mehr der Preisbindung unterliegenden Fotoartikel werden entweder zu Nettopreisen oder, insbesondere das Zubehör, zu empfohlenen Verbraucherpreisen abgesetzt. Das Bundeskartellamt hat alle Unternehmen darauf aufmerksam gemacht, daß die nunmehr empfohlenen Preise marktgerecht sein müssen, d. h. wegen der festgestellten Lückenhaftigkeit den Marktpreisen anzupassen sind. Im Zusammenhang mit den von den preisbindenden Unternehmen durchgeführten Maßnahmen konnten bislang folgende Auswirkungen festgestellt werden: Abgesehen vom relativ intransparenten Markt des Zubehörs sind bei den sonstigen aus der Preisbindung entlassenen Fotoartikeln Preissenkungen um 20 v. H. festgestellt worden. Erstmals hat „INPHO", das offizielle Organ des Deutschen Photo- und Kinohändler-Bundes, den Fachhandel mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß in Zukunft kalkuliert werden müsse, wenn die Preisbindung für bestimmte Artikel falle; bei bekanntem Einkaufspreis, bekanntem Verkaufspreis und bekannter Handelsspanne sei dies zu Zeiten der Preisbindung recht unproblematisch gewesen (INPHO-Heft 18/68 S. 9). Ob in der kommenden Fotosaison im noch preisgebundenen Sektor wieder die Lückenlosigkeit der Fotopreisbindung erreicht werden kann, muß die Marktentwicklung erweisen. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes kann die Lückenlosigkeit um so besser erreicht werden, je kleiner der Anteil der preisgebundenen Fotoartikel gehalten wird. Der Versuch, alle auf der „photokina 1968" vorgestellten Neuentwicklungen erneut preisgebunden abzusetzen, dürfte wieder zu einer verbreiteten Lückenhaftigkeit führen. Ferner dürfte die Lückenlosigkeit der Preisbindung im Kernsortiment entscheidend davon abhängen, ob das Angebot dem Bedarf entsprechen wird und ob die preisbindenden Unternehmen an den Handel zu marktgerechten Preisen und Handelsspannen absetzen werden. Angesichts des sich vollziehenden Strukturwandels im Fotohandel, nämlich der Konzentration des Absatzes auf eine immer kleiner werdende Zahl von zentral gelegenen Geschäften, und der zunehmenden Integration der Märkte wird eine grundsätzliche Überprüfung der bislang gewährten Höhe der Handelsspannen und zumindest eine Angleichung an das Handelsspannenniveau in den übrigen EWG-Staaten erforderlich sein. Schließlich muß der Handel bei der Vielzahl der Fotoerzeugnisse ständig genau darüber unterrichtet sein, welche preisgebunden sind und welche frei verkauft werden können. Abgesehen von der in Zukunft verstärkten Beobachtung der Lückenhaftigkeit der Preisbindung wird das Bundeskartellamt auch darauf achten, ob gewährte Zusatzrabatte in Form von Werbezuschüssen, Superboni usw. zur

Preisbindung angemeldet werden. In diesem Zusammenhang sind die preisbindenden Unternehmen darauf aufmerksam gemacht worden, daß Anmeldungen als nicht bewirkt gelten, wenn die Angaben über die Höhe der gewährten Handelsspanne unrichtig oder unvollständig sind (§ 16 Abs. 4 Satz 6). In Zukunft müssen sie damit rechnen, daß in Fällen unvollständiger Anmeldung Geldbußen nach § 15 in Verbindung mit § 38 verhängt werden.

Seit Anfang 1967 bediente sich ein preisbindendes Unternehmen für sein über den Fachhandel vermitteltes Reparaturgeschäft einer Bruttopreisliste mit empfohlenen Preisen. Neben den vom Hersteller berechneten Reparaturkosten enthielten diese Bruttopreise eine Handelsspanne, mit der die Handelsleistungen für Beratung, Vermittlung und Versand abgegolten werden sollten. Unter dem Gesichtspunkt des § 15 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 ist die Angemessenheit dieser Handelsspanne und die Möglichkeit einer Tolerierung der empfohlenen Preise geprüft worden. Eine Legalisierung durch Anmeldung kam nicht in Betracht, da § 16 auf Preisbindungen oder -empfehlungen für gewerbliche Leistungen nicht anwendbar ist. Das preisbindende Unternehmen hat dargetan, es habe insbesondere aus Beschwerden von Endverbrauchern die Erfahrung gewonnen, daß der Fachhandel gerade für diese Reparaturaufträge unangemessen hohe Aufschläge berechne. Zweck der Bruttopreisliste sei es daher, dem Fachhandel angemessene Handelsspannen zu empfehlen. Da jedoch der Fachhandel die Bruttopreisliste unbeachtet ließ und im übrigen auf diesen Sektor des Reparaturgeschäftes nur 25 v. H. der gesamten Reparaturaufträge entfallen (die restlichen 75 v. H. werden von den Vertragswerkstätten des Fachhandels selbst ausgeführt), ist das preisbindende Unternehmen seit Anfang 1968 wieder zur Nettopreisrechnung übergegangen und läßt dem Fachhandel für die Inrechnungstellung seiner Leistungen freie Hand.

3. Fahrtschreiber

Die Prüfung des Vertriebs- und Kundendienstsystems des maßgebenden Herstellers von Fahrtschreibern (Tätigkeitsbericht 1967 S. 55) hat nicht zu dem Ergebnis geführt, daß durch die in den Vertreterverträgen und Werkstättenverträgen enthaltenen Bezugs-, Absatz- und Vertriebsbindungen sowie Wettbewerbsverbote auf dem Fahrtschreibermarkt oder auf dem nachgelagerten Markt für Fahrtschreiberreparaturen für andere Unternehmen der Zugang unbillig beschränkt oder der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird. Ein mißbräuchliches Ausnutzen der marktbeherrschenden Stellung durch die Gestaltung der Geschäftsbedingungen ist ebenfalls nicht festgestellt worden. Bei der Prüfung nach §§ 18 und 22 waren die Vorschriften der Straßenverkehrszulassungsordnung und der Fahrzeugteileverordnung zu berücksichtigen, nach denen die Hersteller von Fahrtschreibern als Inhaber allgemeiner Bauartgenehmigungen unter Androhung des Widerrufs der Bauartgenehmigung verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß auch bei Instandsetzung der Geräte nur bauartgenehmigte Ersatzteile verwendet werden. Der Pflicht zur Überwachung der Fahrtschreiberreparaturen kommt der maßgebende Fahrtschreiberhersteller u. a. dadurch nach, daß er Fahrtschreiberersatzteile nur an von ihm anerkannte Kundendienstwerkstätten abgibt und diesen vertraglich untersagt, diese Ersatzteile an Dritte weiterzugeben.

4. Uhren

Der Verdacht einer lückenhaften Preisbindung wurde geltend gemacht, weil sowohl das preisbindende Unternehmen selbst als auch die gebundenen Groß- und Einzelhändler Uhren für Jubiläums- und Werbegeschenke billiger als zu den gebundenen Preisen abgeben. Es stellte sich jedoch heraus, daß diese Uhren nicht an Endverbraucher, sondern an gewerbliche Abnehmer für die genannten Verwendungszwecke abgesetzt werden, und zwar stets in größeren Stückzahlen und in der Regel mit Namensgravuren versehen. Die Bezieher müssen sich in einem Revers verpflichten, diese Uhren nicht weiterzuverkaufen. Dieser Absatzweg liegt deshalb außerhalb der Preisbindung, ist folglich nur nach den §§ 7 und 9 RabG zu beurteilen.

Gegen den Beschluß, durch den die Verbraucherpreisempfehlungen für 25 Uhrenmodelle für unzulässig erklärt wurden (Tätigkeitsbericht 1967 S. 55 f.), hat der empfehlende Hersteller Beschwerde eingelegt. Inzwischen hat der Hersteller die Produktion eingestellt und die Verbraucherpreisempfehlungen aufgehoben. Sowohl er als auch das Bundeskartellamt haben danach die Hauptsache für erledigt erklärt. Das Kammergericht hat abschließend über die widerstreitenden Kostenanträge entschieden.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren

1. Ein Herstellerunternehmen für optische und feinmechanische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Präzisionsmeßgeräte.
2. Eine ausländische Holdinggesellschaft erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für feinmechanische Geräte.

Eisen-, Blech- und Metallwaren

1. Waffen und Munition

Ein Groß- und Einzelhändler für Waffen und Munition verkaufte die Erzeugnisse verschiedener Hersteller an Endabnehmer unter den empfohlenen Richtpreisen. Ein Hersteller forderte den Händler zur Einhaltung der empfohlenen Preise auf und drohte ihm für den Fall der Nichteinhaltung mit nicht näher bezeichneten „Konsequenzen". Das Bundeskartellamt hat darin unter Würdigung der gesamten Umstände eine Androhung von Nachteilen gesehen und gegen die beiden verantwortlichen Mit-

arbeiter des Herstellerunternehmens wegen einer gemeinschaftlichen Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Geldbußen festgesetzt. Der Beschluß ist unanfechtbar geworden.

2. Herde

Ein Hersteller, der für seine Erzeugnisse Handelsempfehlungen ausspricht, verhängte gegen ein Filialunternehmen mit großem ländlichen Einzugsgebiet eine Liefersperre. Die Ermittlungen haben den Verdacht einer Verletzung von § 25 Abs. 1 nicht bestätigt. Die Feststellungen haben allerdings ergeben, daß der Grund der Sperre in der Preisgestaltung des Filialunternehmens zu suchen war. Dieses Unternehmen treibt eine groß angelegte Werbung mit erheblicher Breitenwirkung, indem es einzelne, im Laufe der Zeit wechselnde bekannte Markenartikel zu extrem günstigen Preisen anbietet. Es setzte die Preise für die Erzeugnisse des Herstellers so niedrig fest, daß dieser sich genötigt sah, den kleineren ländlichen Handelsunternehmen im Einzugsgebiet des Filialisten zusätzliche Rabatte zu gewähren, um zu verhindern, daß sie den Vertrieb der Erzeugnisse wegen mangelnder Wettbewerbsfähigkeit aufgaben. Der Hersteller nahm die damit verbundenen nicht unerheblichen Verluste in Kauf, weil er glaubte, auf die ländlichen Händler nicht verzichten zu können, da diese zum großen Teil in den Dörfern die Anschlüsse der Geräte durchführen. Nach dem Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 28. Oktober 1965 „Saba" (WuW/E BGH 704 ff.) hielt sich der Vertriebsleiter des Herstellers für berechtigt, das Filialunternehmen zu sperren. Er berief sich auf die einschränkende Auslegung des § 25 Abs. 1 durch den Bundesgerichtshof und machte geltend, er sei rechtens nicht gehindert, Vergeltung zu üben. Er nutze lediglich die rechtlich gesicherte Möglichkeit, sich von einem Kunden mit einer als nachteilig empfundenen Geschäftspolitik zu trennen. Das sei der einzige Weg, um den durch die erzwungenen Sonderrabatte verlustreichen Vertrieb zu normalisieren. Mit der Sperre werde nicht das Ziel verfolgt, den Filialisten zur Einhaltung der Handelsempfehlung oder auch nur zu einer beschränkten Anhebung der bisherigen Preise zu bewegen. Das folge aus den besonderen Umständen des Falles und im übrigen auch daraus, daß die Sperre endgültig sei. Diese Einlassung war angesichts der gesamten Umstände und ihrer wirtschaftlichen Zusammenhänge nicht zu widerlegen. Das Bundeskartellamt hat nach den vom Bundesgerichtshof zur Anwendung des § 25 Abs. 1 entwickelten Grundsätzen weiterhin die Frage geprüft, ob die Sperre etwa den Zweck hatte, den Willen anderer Abnehmer mit einer Niedrigpreispolitik zu beugen und sie zur Anhebung der Preise zu veranlassen. Der Hersteller konnte jedoch nachweisen, daß die Unterschreitung seiner empfohlenen Preise durch andere Unternehmen in der Bundesrepublik von dieser Aktion nicht betroffen wurde. Schließlich ist das Bundeskartellamt auch der Frage nachgegangen, ob das vor der Verhängung der endgültigen Liefersperre liegende Verhalten des Herstellers nach § 25 Abs. 1 zu beanstanden war. Die Aussagen der in diesem Zusammenhang gehörten Zeugen haben jedoch keine Anhaltspunkte ergeben, die die Festsetzung einer Geldbuße hätten rechtfertigen können. Das Verfahren ist daher eingestellt worden.

3. Lagerbehälter

Die Mitgliedsunternehmen einer Gütegemeinschaft hatten im Vorgriff auf eine erwünschte gesetzliche Regelung zur Erreichung eines größtmöglichen Grundwasserschutzes einen Beschluß gefaßt, wonach in Zukunft ausschließlich die von der Güteregelung erfaßten Erzeugnisse hergestellt werden sollten. Dieser Beschluß war nach § 1 zu beurteilen, da die vorgesehene Verpflichtung nicht mit entsprechenden Sicherheitsbestimmungen der einzelnen Bundesländer gerechtfertigt werden konnte. Seiner Legalisierung nach § 5 Abs. 1 hätten grundsätzliche Hindernisse nicht entgegengestanden. Gegen die von den Beteiligten gleichzeitig angestrebte Verbindung zwischen Gütegemeinschaft einerseits und Normen- und Typenkartell andererseits bestanden jedoch durchgreifende Bedenken. Zur Legalität der Gütegemeinschaft gehört es, daß die Mitgliedsunternehmen berechtigt sind, neben den mit dem Gütezeichen versehenen Erzeugnissen auch nicht gütegesicherte Behälter außerhalb des Anwendungsbereichs der Gütebestimmungen herzustellen. Deshalb kann eine Gütegemeinschaft nicht als Träger eines Normen- und Typenkartells anerkannt werden. Es muß jedem Unternehmen freistehen, einer Gütegemeinschaft anzugehören, ohne damit zugleich einem Kartellzwang ausgesetzt zu sein. Den Beteiligten wurde daher nahegelegt, eine organisatorische Trennung zwischen beiden Institutionen sicherzustellen. Diesem Erfordernis glaubten die Mitgliedsunternehmen nicht entsprechen zu können, da sie erklärtermaßen das Ziel verfolgten, alle Angehörigen der Gütegemeinschaft ausnahmslos dem Zwang zu unterwerfen, in Zukunft nur noch gütegesicherte Behälter herzustellen. Im Fall eines Verstoßes war vorgesehen, dem Betroffenen das Gütezeichen für das gesamte Programm zu entziehen. Weil dieses Ziel bei der für erforderlich gehaltenen Trennung zwischen den unterschiedlichen Institutionen nicht in vollem Umfang zu erreichen gewesen wäre, haben die beteiligten Unternehmen ihr Vorhaben aufgegeben und den zugrunde liegenden Beschluß förmlich aufgehoben.

Eine andere Gütegemeinschaft begehrte nach ihrer Gründung beim Ausschuß für Lieferbedingungen und Gütesicherung beim Deutschen Normenausschuß — RAL — die Anerkennung ihres Zeichens als Gütezeichen. Der RAL lehnte die Eintragung des Zeichens in die von ihm geführte Gütezeichenliste ab mit der Begründung, der Bereich der Lagerbehälter sei bereits der Gütesicherung durch Erteilung einschlägiger Zeichen an bestehende Gütegemeinschaften vollständig erschlossen und eine Zersplitterung von Gütezeichen entspreche nicht den mit der Verleihung des RAL-Zeichens verfolgten Zielen. Die Gütegemeinschaft legte gegen diese Entscheidung Einspruch beim RAL ein, da sie nicht bereit war, mit einer der bestehenden Gütegemeinschaften eine

Verbindung einzugehen, und überdies den Standpunkt vertrat, daß die Errichtung einer neuen Gütegemeinschaft mit einem besonderen Gütezeichen den das Verleihungsverfahren beherrschenden Grundsätzen des RAL nicht zuwiderlaufe. Sie wendete sich auch an das Bundeskartellamt. Die §§ 22, 26 Abs. 2 schieden jedoch als Rechtsgrundlage für ein Eingreifen aus, da der RAL ein rechtlich unselbständiger Ausschuß des Deutschen Normenausschusses und kein Unternehmen im Sinne des GWB ist. Er ist auch nicht als Gütegemeinschaft im weiteren Sinne anzusehen, der gegenüber die Aufnahme nach § 27 angeordnet werden könnte mit der Folge, daß der interessierten Unternehmensgruppe ein RAL-Zeichen zugebilligt werden müßte, wie diese meinte. Dem RAL gehören keine Unternehmen an, zwischen denen die Einhaltung von Gütebestimmungen vereinbart werden könnte, wie es für eine Gütegemeinschaft typisch ist. Die Mitgliedschaft von Unternehmen im Beirat kann nicht anstelle einer satzungsgemäß nicht vorhandenen RAL-Mitgliedschaft treten, da die Beiratsmitglieder nur als Träger des RAL fungieren, bei denen es sich um die Spitzenverbände der Wirtschaft, der Gewerkschaften sowie staatliche und kommunale Instanzen handelt. Der RAL stellt auch keine Gütebedingungen auf, sondern überläßt dies den Gütegemeinschaften, denen gegenüber er allenfalls eine beratende Tätigkeit auf der Basis der „Grundsätze für Gütezeichen RAL GZ 1/1954" ausübt.

Acht Hersteller von zylindrischen Lagerbehältern, die auf sich einen Marktanteil von ca. 60 v. H. vereinigen, unternahmen den Versuch, sich in einem Rabatt- und Konditionenkartell zusammenzuschließen. Die Beteiligten wollten den gesamten Rabattbereich und den Sektor der wirtschaftlich bedeutendsten Konditionen einer umfassenden Regelung unterwerfen. Dieses Kartellvorhaben begegnete nach einem ersten Eindruck erheblichen Bedenken des Bundeskartellamtes unter mehreren rechtlichen Gesichtspunkten. Mit Rücksicht auf die Besonderheit der Marktverhältnisse bestand die große Wahrscheinlichkeit, daß die beabsichtigte Bindung von Rabatten und relevanten Konditionen zum Ausschluß des letzten wirksamen Wettbewerbs führen werde. Von Qualitätswettbewerb konnte nicht ausgegangen werden, da die Erzeugnisse eine hochgradige Homogenität aufweisen, die auf weitgehender Normung und Gütesicherung beruht. Auch Preiswettbewerb war nicht feststellbar. Die Listenpreise waren seit vielen Jahren gleich. Veränderungen vollzogen sich gleichzeitig und gleichmäßig. Es handelte sich insoweit lediglich um einen bloßen Anpassungsvorgang, keinen aktiven Preiswettbewerb. Die Erwartung, daß sich der Preiswettbewerb belebt, wenn der bislang allein wirksame Rabattwettbewerb stillgelegt wird, war durch nichts gerechtfertigt. Dem verbleibenden Servicewettbewerb konnte eine Steuerungsfunktion nicht zuerkannt werden. Unter diesen Umständen hätten nur von den Außenseitern ausreichende Wettbewerbsimpulse ausgehen können. Hier mußte indessen berücksichtigt werden, daß sämtliche marktstarken Unternehmen dem Kartell angehören sollten, während die Außenseiter — Importe spielen auf diesem Markt keine Rolle — ausschließlich durch kleine Unternehmen mit einem jeweils unbedeutenden Marktanteil repräsentiert wurden. Von diesen konnte daher ein spürbarer Wettbewerbsdruck auf die im Kartell vereinten großen Unternehmen kaum ausgehen. Mit großer Wahrscheinlichkeit würde es zu einer allgemeinen Anpassung der Außenseiter an das Kartell gekommen sein, so daß es an einem steuerungsfähigen Wettbewerb auf dem gesamten Markt fehlen würde. Bedenken bestanden aber auch für den Fall, daß diese Vorausschau für den Außenseiterwettbewerb nicht geteilt wird, weil die angestrebte Bindung der Rabatte die § 3 immanenten Grenzen auch in anderer Hinsicht gesprengt hätte. Die Bestimmung gestattet die Herstellung einer Transparenz im Rabattwettbewerb nur unter der Voraussetzung, daß dadurch nicht eine Stillegung des gesamten Wettbewerbs innerhalb des Kartells herbeigeführt wird. Sobald die Festlegung der Rabatte die totale Erstarrung des Wettbewerbs innerhalb der zum Kartell zusammengefaßten Gruppe zur Folge hat, wird der Rahmen der Freistellungsmöglichkeit des § 3 überschritten, so daß in einem solchen Fall die Frage des Außenseiterwettbewerbs dahingestellt bleiben kann. Es kam hinzu, daß auch gegen die Bindung von Funktionsrabatten Bedenken bestanden, wie sie bereits im Tätigkeitsbericht 1967 S. 63/64 ausgeführt sind. Diese Bedenken stützen sich auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes. Der zur Vorprüfung vorgelegte Vertrag, der außerdem besondere Diskriminierungsfragen aufwarf, enthielt ferner eine Umgehungsregelung, die keinen Bestand haben konnte. Durch sie wurde unter anderem die Abweichung von der üblichen Preisstellung als Vertragsverletzung erfaßt. Diese Regelung ging zu weit, weil der Grundpreis von der Kartellbindung nicht angetastet werden darf. Die Beteiligten hatten durch ihren Vertreter eine Prüfung der Bedenken und die Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zugesagt. Sie gaben das Kartellvorhaben jedoch auf, nachdem die Befragung der Abnehmer nicht den erwarteten Verlauf genommen hatte. In gleicher Weise endete der Plan von neun Herstellern von Batteriebehältern, die sich ebenfalls zu einem Rabatt- und Konditionenkartell zusammenschließen wollten. Die grundlegenden Bedenken entsprachen angesichts ähnlicher Markt-, Wettbewerbs- und Strukturverhältnisse im wesentlichen denen, die dem ersten Kartellvorhaben entgegenstanden. Hinzu traten noch einige Erwägungen, die sich auf die hier noch in Aussicht genommene Gesamtumsatzbonifizierung bezogen.

4. Rasierklingen

Aus Kreisen des Großhandels wurde Klage geführt, daß ein preisbindender Hersteller seine Abnehmer auf der Großhandelsstufe unterschiedlich behandele. Die unter dem Gesichtspunkt des § 26 Abs. 2 geführten Ermittlungen haben ergeben, daß der Hersteller einer Gruppe sogenannter Aktionsgroßhändler besondere Rabattvorteile einräumt. Es handelt sich um Großhändler, die eine jährliche Mindestabnahme von 30 000 DM erzielen, das gesamte Sortiment führen, über einen Vertreterstab

verfügen und sich in besonderen Verkaufsförderungsverträgen dazu verpflichtet haben, auf Veranlassung des Herstellers und im Zusammenwirken mit ihm an schlagartig durchgeführten Werbeaktionen für bestimmte Produkte teilzunehmen. Als Entgelt für diese über das normale Maß hinausgehende Werbeleistung gewährt der Hersteller Naturalrabatte im Einzelfall und einen auf die Jahresabnahme bezogenen Bonus. Der Gewährung dieser Sonderrabatte steht mithin eine zusätzliche Leistung für den Hersteller gegenüber, die von den übrigen Großhändlern nicht erbracht wird. Unter diesen Umständen ist die unterschiedliche Behandlung gleichartiger Unternehmen sachlich gerechtfertigt. Der Hersteller ist daher lediglich aufgefordert worden, seine Preisbindungsanmeldungen durch einen Zusatz zu ergänzen, aus dem sich die einzelnen Voraussetzungen für eine Berücksichtigung als Aktionsgroßhändler ergeben.

5. Werkzeuge

Ein Unternehmen, das von der Preisbindung zur Preisempfehlung übergegangen war, hatte an seine Abnehmer Rundschreiben gerichtet, in denen nachdrücklich die Erwartung geäußert wurde, daß die genannten Wiederverkaufspreise auch nach Aufgabe der Preisbindung beachtet werden. Die Preisliste enthielt keinen Hinweis auf die Unverbindlichkeit der nicht mehr gebundenen Wiederverkaufspreise. Im Rahmen der unter dem Gesichtspunkt des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 durchgeführten Ermittlungen berief sich das Unternehmen darauf, daß die Aufmachung seiner Preislisten einer allgemein verbreiteten Übung in der gesamten Branche entspreche. Da mehrere vorgelegte Preislisten diese Einlassung bestätigten, hat das Bundeskartellamt zunächst von einzelnen Bußgeldverfahren abgesehen; es hat den zuständigen Fachverband über die Rechtslage unterrichtet und gebeten, den Mitgliedern in einem Rundschreiben nahezulegen, die ordnungswidrige Praxis aufzugeben. Dieses Verfahren hat zu einer globalen Klärung aller einschlägigen Zweifelsfragen in der Branche und einer Umstellung der Praxis auf einwandfreie Handelsempfehlungen geführt.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung eines Spezialisierungskartells von zwei Werkzeugherstellern nicht widersprochen. Ziel des Vertrages ist es, jeden Vertragspartner in die Lage zu versetzen, seinen Abnehmern ein möglichst großes Sortiment an Rohrwerkzeugen, dazugehörenden Montagewerkzeugen und Schneidezangen liefern zu können, ohne selbst das vollständige Sortiment anfertigen zu müssen. Der Vertrag enthält lediglich den Rahmen der Spezialisierung, der nach und nach durch Einzelbeschlüsse schrittweise ausgefüllt werden soll. Der mit dem Rahmenvertrag zur Anmeldung gelangte erste Durchführungsbeschluß umfaßt zunächst nur die Produktion von drei Erzeugnissen aus dem Bereich der Rohrwerkzeuge und das Programm der Schneidezangen. Der Vertrag begründet eine Pflicht zur Sortimentsergänzung, soweit dies die Spezialisierung der Partner erforderlich macht. Er sieht ferner eine Informationspflicht über Preise und Rabatte vor, die nach den Erfordernissen des Marktes unverbindlich abgestimmt werden. Soweit für ein einzelnes Erzeugnis Schutzrechte bestehen, gelten besondere Regelungen, die jeweils in besonderen Verträgen festgelegt werden. Die Spezialisierung hat die Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge zur Folge, weil jeder Vertragspartner sich auf den Teil der Erzeugung spezialisiert, den er am kostengünstigsten herstellen kann. Die ergänzenden Abreden beurteilen sich bis auf die selbständigen Lizenzvereinbarungen nach § 5 a Abs. 1 Satz 2. Sie sind zur Durchführung der Spezialisierung notwendig, weil sie die Vertragspartner in die Lage versetzen, ihre Marktstellung im Verhältnis zu den unterschiedlichen Abnehmergruppen aufrechtzuerhalten. Der erste Spezialisierungsbeschluß läßt wesentlichen Wettbewerb auf dem Markt bestehen. Die Frage des Fortbestehens wesentlichen Wettbewerbs wird in jedem Fall der in Aussicht genommenen schrittweisen Erweiterung des Spezialisierungsprogramms im Rahmen der jeweils erforderlichen Änderungsanmeldung zu prüfen sein. Soweit auf der Grundlage der vertraglichen Zusammenarbeit zugleich eine Bereinigung des Typenprogramms erzielt wird, ist ein Tatbestand des § 5 Abs. 1 gegeben. Seiner Legalisierung im Zusammenhang mit der in erster Linie verfolgten Spezialisierung nach § 5 a stehen Hindernisse nicht entgegen.

Ermittlungen wegen des Verdachts unzulässiger Preisabsprachen haben ergeben, daß sich die Angehörigen eines Fachverbandes eines Kalkulationsschemas bedienten, das unter maßgeblicher Beteiligung eines führenden Unternehmens zur Durchführung eines Leistungsvergleichs aufgestellt worden ist. Das Schema begegnete Bedenken unter dem Gesichtspunkt des § 38 Abs. 2 Satz 2, da in bedeutenden Einzelpositionen feste Wertansätze vorgesehen waren. Die Betroffenen wurden aufgefordert, die bisherigen Ansätze durch Von-bis-Werte zu ersetzen und den festen Gewinnzuschlag herauszunehmen. Das Verfahren wurde eingestellt, nachdem die Betroffenen das Kalkulationsschema entsprechend umgestellt hatten.

6. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Eisen-, Blech-, Metallwaren

Keine Anzeigen

Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine

1. Genossenschaften der Spielwarenbranche

Die von einer genossenschaftlich organisierten Einkaufsvereinigung von Spielwareneinzelhändlern ausgesprochenen Preisempfehlungen sind als zulässige Mittelstandsempfehlungen nach § 38 Abs. 2 Satz 3 anerkannt worden. Gegenstand ist ein mit empfohlenen Preisen versehener Gemeinschaftskata-

log, der alljährlich „unter Beschränkung auf den Kreis der Beteiligten" im Sinne dieser Bestimmung an die angeschlossenen über die Bundesrepublik verstreuten Spielwarenfachgeschäfte zu Werbezwekken verteilt wird. Diese mittelständisch strukturierten Fachgeschäfte stehen im gesamten Bundesgebiet mit den Versandgeschäften, darüber hinaus in weiten Regionen mit den Warenhäusern in Wettbewerb. Beide Wettbewerber führen in ihrem Gesamtangebot auch ein mehr oder weniger breites Spielwarensortiment. Im Vergleich zu den genossenschaftlich organisierten Fachgeschäften sind sie als „Großbetriebe oder großbetriebliche Unternehmensformen" anzusprechen; denn ihr wirtschaftliches Potential, beispielsweise ihre finanziellen Möglichkeiten, ist bei weitem größer als das der Fachgeschäfte. Ihnen gegenüber sollen mit der Katalogwerbung wettbewerbsfördernde Bedingungen für die angeschlossenen Mitglieder geschaffen werden, was im einzelnen auch festgestellt wurde. Diese Bedingungen sind in mehreren Faktoren zu sehen: Erst durch die Einkaufsvereinigungen sind die finanziellen Voraussetzungen für die Herausgabe eines Gemeinschaftskatalogs geschaffen worden, die bei den Versandgeschäften und Warenhäusern aufgrund ihrer Größe selbstverständlich gegeben sind. Das einzelne Fachgeschäft wäre überhaupt nicht in der Lage, allein einen Druckauftrag für einen umfangreichen Farbkatalog zu finanzieren.

Mit Hilfe der Katalogwerbung auf gemeinschaftlicher Basis kann der intensiven Katalogwerbung der Versandgeschäfte, aber auch den Zeitungsbeilagen der Warenhäuser wettbewerbsfördernd zugunsten der Mitglieder entgegengewirkt werden. Wettbewerbsfördernd sind aber auch Aufmachung und insbesondere die Preisgestaltung des Katalogs. Der Katalog enthält mit mehreren hundert Artikeln das gängigste Spielzeug, das von jedem Fachgeschäft ständig vorrätig gehalten wird, und unterstreicht damit den Fachhandelscharakter dieser Geschäfte. Die empfohlenen Preise werden von einer Katalog-Kommission nach der jeweiligen Wettbewerbslage gebildet. Insbesondere die in den Katalogen der Wettbewerber aufgeführten vergleichbaren Artikel werden scharf kalkuliert, so daß bei bestimmten Spielwaren der empfohlene Katalogpreis der am Markt günstigste ist. Insgesamt sollen die von der Katalogwerbung angesprochenen Verbraucher davon überzeugt werden, daß ein Fachgeschäft ebenso leistungsfähig ist wie die Warenhäuser und Versandgeschäfte. Als wettbewerbsfördernd sind schließlich die positiven Auswirkungen der Katalogverbreitung zu beurteilen. Die Verteilung erfolgt in den Vorweihnachtswochen, auf die sich weit über 50 v. H. des Spielwarenabsatzes konzentrieren. Die Katalogwerbung hat den Mitgliedern neue Kunden zugeführt. Steigende Druckauflagen zeigen das zunehmende Interesse der Verbraucher an diesen Katalogen. Versuche einzelner Mitglieder, in den zurückliegenden Jahren ohne diesen Katalog auszukommen, führten zu Umsatzrückgängen. Der Katalog als „verlängertes Schaufenster" des Fachgeschäftes trägt auch dazu bei, daß sich bei den angesprochenen Verbrauchern der Verkaufsvorgang verkürzt, weil diese konkrete Kaufvorstellungen haben. Die Unverbindlichkeit der von der Einkaufsgenossenschaft ausgesprochenen Preisempfehlungen ist sichergestellt. In den Katalogen ist ein entsprechender Unverbindlichkeitsvermerk aufgenommen. Die Fachgeschäfte weichen bei bestimmten Artikeln durchaus von den empfohlenen Preisen ab, falls es die örtliche Wettbewerbslage erfordern sollte. Kein Mitglied ist gehalten, sich an der Katalogwerbung zu beteiligen und eine entsprechende Anzahl von Katalogen abzunehmen.

2. Genossenschaften der Sportartikelbranche

Die von einer größeren Einkaufsgenossenschaft zusammen mit ihren Mitgliedern durchgeführte Gemeinschaftswerbung mit empfohlenen Verbraucherpreisen erfüllt nach Prüfung die Tatbestandsvoraussetzungen des § 38 Abs. 2 Satz 3. Die ca. 100 über das gesamte Bundesgebiet verteilten Fachgeschäfte dieser Einkaufsgenossenschaften stehen mit „Großbetrieben oder großbetrieblichen Unternehmensformen", nämlich Versandgeschäften, Warenhäusern, Supermärkten und Ratio-Märkten, in Wettbewerb. Als „wettbewerbsfördernde Bedingungen" wurden anerkannt: Die Herausgabe eines von der Gesamtheit der Mitglieder finanzierten Gemeinschaftskataloges und die darin enthaltenen wettbewerbskonformen Preise. Dabei orientieren sich die empfohlenen Preise an dem Preisniveau in den Ballungszentren, in denen intensiver Wettbewerb herrscht. Insofern wirken sich die empfohlenen Preise positiv auf das im allgemeinen höhere Preisniveau in den Mittel- und Kleinstädten und den vorwiegend agrarwirtschaftlich ausgerichteten Randzonen des Bundesgebietes aus. Sinn und Zweck dieser Katalogwerbung ist es, dem Fachhandel neue Kunden zuzuführen, und seine Wertbewerbspositionen zu festigen, insbesondere das noch in der Vorstellung der Verbraucher befindliche Vorurteil zu beseitigen, im Versandgeschäft und Warenhaus kaufe man grundsätzlich billiger als beim Fachhandel. Auch im vorliegenden Fall hat das Bundeskartellamt verlangt und durchgesetzt, daß die empfohlenen Preise mit einem entsprechenden Unverbindlichkeitsvermerk gekennzeichnet werden. Dabei hat es sich in erster Linie auf den Beschluß des Bundesgerichtshofs „OSCO-PARAT" (WuW/E BGH 536) gestützt. Der umfangreiche, mehrere hundert Artikel führende Katalog enthält neben den preisempfohlenen nämlich auch preisgebundene Artikel. Bei der Fülle dieses Angebots dürfte nach allgemeiner Lebenserfahrung keiner der Fachhändler genügend sicher unterscheiden können, welche Artikel preisgebunden bzw. preisempfohlen sind. Diese Unterscheidung kann nur durch den Unverbindlichkeitsvermerk gewährleistet werden. Fehlt dem Händler die entsprechende Übersicht, wird er entweder grundsätzlich die im Katalog enthaltenen Bruttopreise einhalten, weil er sich bei Preisabweichungen von den preisgebundenen Artikeln der Gefahr aussetzt, gegen die Preisbindung zu verstoßen, oder umgekehrt bei jedem Artikel bereit sein, in den Katalog abweichende Preise einzusetzen. Im zuerst genannten Fall bedeutet dies, daß die Preisempfehlungen ohne Unverbindlichkeitsvermerk wie Preisbindungen wirken. Sie würden deshalb zu

einer wesentlichen Erstarrung des Preisgefüges am Markt beitragen, zumal da die von der Einkaufsgenossenschaft herausgegebenen Sommer- und Winterkataloge jeweils für ein halbes Jahr gelten. Damit würde auch die Tatbestandsvoraussetzung der „wettbewerbsfördernden Bedingungen" in Frage gestellt sein, falls sich das einzelne Fachgeschäft bei empfohlenen Preisen nicht elastisch dem jeweiligen Preisniveau seiner Mitbewerber in seinem Einzugsgebiet anpassen könnte. Im zweiten Fall könnte für die im Katalog enthaltenen preisgebundenen Artikel die Preisbindung verbreitet lückenhaft werden, weil das Fachgeschäft in Unkenntnis über die Preisbindung aufgrund des örtlichen Wettbewerbsdrucks in den Katalog abweichende Preise einsetzt.

3. Skier und Skibindungen

Mehrere deutsche Hersteller von preisgebundenen Sportartikeln hatten die Absicht, eine Förderungsgesellschaft in Verbindung mit dem zuständigen Sportverband zu gründen. Die nach dem Gründungsvertrag den beteiligten Herstellern obliegende finanzielle Unterstützung dieses Sportverbandes sollte davon abhängig sein, daß von den zu fördernden Leistungssportlern nur deutsche Sportgeräte dieser Hersteller benutzt werden. Ein ausländischer Hersteller sah hierdurch seinen Zugang zum westdeutschen Markt beschränkt. Die Zugangserschwerung läge insbesondere in der außergewöhnlichen Werbewirkung, die von den öffentlichen Kommunikationsmitteln wie Fernsehen, Illustrierten und Tageszeitungen ausgingen. Denn auf den Bildwiedergaben seien die von den Leistungssportlern benutzten Herstellermarken sichtbar. Unter dem Gesichtspunkt des § 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 sind entsprechende Ermittlungen eingeleitet worden. Das Verfahren konnte eingestellt werden, nachdem eine kartellrechtlich unbedenkliche Lösung gefunden worden war, die der bisherigen Praxis entspricht (Tätigkeitsbericht 1964 S. 29 f.). Danach soll vom zuständigen Sportverband das zu benutzende Sportgerät nach rein sportlichen Gesichtspunkten, also unabhängig von der Nationalität der Hersteller ausgewählt werden. Nach eingehenden Testversuchen soll der jeweils qualitativ besseren Sportausrüstung der Vorzug gegeben werden. Damit haben auch ausländische Hersteller die Möglichkeit, die deutschen Leistungssportler auszurüsten, soweit ihr Sportgerät für besser geeignet befunden wird als das deutscher Hersteller. Diese Regelung bedeutet zugleich, daß die im Gründungsvertrag ursprünglich vorgesehenen Bestimmungen über die finanzielle Unterstützung des Sportverbandes fallengelassen wurden.

4. Geräte für Schwimm- und Wassersport

Im Rahmen einer Verbraucherpreisempfehlung war die Gewährung eines Treuerabattes in Höhe von 5 v. H. vorgesehen, falls alle preisempfohlenen Artikel ausschließlich von dem die Empfehlung aussprechenden Hersteller bezogen würden. In analoger Anwendung des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ist darin eine mißbräuchliche Handhabung der Preisempfehlung gesehen worden. Der Treuerabatt ist kein Rabatt, dem eine Handelsleistung gegenübersteht. Bei gleichen Abnahmemengen führt er zu einer Diskriminierung derjenigen Abnehmer, die nicht ausschließlich vom preisempfehlenden Unternehmen, sondern auch von anderen Lieferanten beziehen. Mißbräuchlich ist die Gewährung eines Treuerabattes auch im Hinblick auf die Folgewirkungen, weil er in mehrfacher Hinsicht zu Wettbewerbsverfälschungen führt. Die auch von Dritten beziehenden schlechter gestellten Händler verlieren beim Wiederverkauf an Endverbraucher an Wettbewerbsfähigkeit im Verhältnis zu den durch den Treuerabatt begünstigten Abnehmern, mit denen sie in Wettbewerb stehen. Ferner fördert der Treuerabatt bei Kunden des preisempfehlenden Unternehmens, die bislang Geschäftsbeziehungen zu anderen Lieferanten hatten, die Neigung, diese Geschäftsbeziehungen abzubrechen und ihre Bezüge bei dem preisempfehlenden Unternehmen zu konzentrieren. Umgekehrt hält der Treuerabatt ausschließliche Bezieher des preisempfehlenden Unternehmens davon ab, Geschäftsbeziehungen zu anderen Lieferanten aufzunehmen, auch wenn deren Angebot günstiger ist; denn bei einer möglichen Geschäftsanknüpfung würden diese Abnehmer den Treuerabatt verlieren und ihre Wettbewerbsposition verschlechtern. Schließlich behindert der Treuerabatt die Mitbewerber des preisempfehlenden Unternehmens im Wettbewerb. Er erschwert es den Mitbewerbern, sich am Markt zu behaupten oder verdrängt sie möglicherweise vom Markt bzw. macht es ihnen unmöglich, sich überhaupt den Marktzugang zu öffnen. Aufgrund dieser Bedenken hat der Anmelder den Treuerabatt ersatzlos gestrichen.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, bearbeitete Edelsteine

Keine Anzeigen

Chemische Erzeugnisse

1. Chemisches Gewerbe

Der Fachverband Chemigraphie e. V. hat Wettbewerbsregeln aufgestellt und ihrer Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln beantragt. Diese Regeln enthalten Grundsätze über Preisgestaltung, geben die Anregung zur Selbstkostenermittlung vor Preisbildung (Vorkalkulation) und befassen sich u. a. mit der Unzulässigkeit von Preisangeboten unter den Selbstkosten, der Qualitätstäuschung und der Irreführung durch Preisnachlässe. Das Eintragungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

2. Ammoniak

Die Ruhrgas Aktiengesellschaft, Essen (Rechtsnachfolgerin der Steinkohlengas Aktiengesellschaft, Dorsten), und die Dahlbusch Verwaltungs-Aktien-

gesellschaft, Gelsenkirchen, sind aus der Deutschen Ammoniak-Vereinigung (DAV), Bochum (Tätigkeitsbericht 1961 S. 89), ausgeschieden.

3. Thomasphosphat

Die Erlaubnis für das Rationalisierungskartell des Vereins der Thomasphosphatfabrikanten (Tätigkeitsbericht 1964 S. 30) ist am 31. Juli 1968 abgelaufen. Zuvor hatten die Kartellmitglieder fristgemäß beantragt, die Erlaubnis um fünf Jahre zu verlängern. Da die erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Nachprüfungen noch nicht bis zum 31. Juli 1968 abgeschlossen werden konnten, ist die Erlaubnis durch einstweilige Anordnung vom 15. Juli 1968 bis zur Entscheidung über den Verlängerungsantrag verlängert worden. Diese Entscheidung wird demnächst ergehen.

4. Azetylengas

Das Gesamtumsatzrabattkartell der Interessengemeinschaft Acetylen Nord, das im Jahre 1962 an die Stelle eines nicht wirksam gewordenen Rationalisierungskartells mit gemeinschaftlicher Vertriebsstelle getreten war (Tätigkeitsbericht 1962 S. 40), ist mit Wirkung vom 30. Juni 1968 aufgelöst worden.

5. Pharmazeutika

Das Bundeskartellamt hat mit der Untersuchung mehrerer Arzneimittelmärkte begonnen und dabei folgende Beobachtungen gemacht: Im Bereich der öffentlichen Apotheken weisen die Preise für mehrere vergleichbare Arzneimittel der Unternehmen mit bekannten, gut eingeführten Marken einerseits und der kleineren, unter Gattungsnamen oder wenig bekannten Marken anbietenden Arzneimittelhersteller andererseits erhebliche Unterschiede auf. Die kleineren Hersteller sind in der Regel nicht in der Lage, einen nennenswerten Teil der Nachfrage auf sich zu ziehen, obwohl die Preise ihrer Arzneimittel oftmals nur einen Bruchteil der Preise bekannter Arzneispezialitäten großer führender Hersteller betragen und teilweise auch die Wirkstoffe desselben Herstellers verwendet werden. Ursächlich für dieses Bild scheinen die Besonderheiten des Arzneimittelmarktes im Bereich des Vertriebs über öffentliche Apotheken zu sein. Dabei kommen der ärztlichen Verschreibungspraxis, aber auch der wegen der Vielzahl der angebotenen Arzneispezialitäten beschränkten oder wegen aufwendiger Werbung der Arzneimittelfirmen verzerrten Marktübersicht der Ärzte und ihrer Verschreibungspraxis nach Marken, sowie auf seiten der Verbraucher der mangelnden Markttransparenz und dem fehlenden Sachverstand besondere Bedeutung zu. Auch die Tatsache, daß letztlich die Krankenkassen in erheblichem Umfang die in den öffentlichen Apotheken gekauften Arzneimitteln bezahlen, macht die Nachfrage nach Arzneimitteln weitgehend preisunelastisch. Daraus ergibt sich die Vermutung, daß das Wettbewerbsverhalten der bedeutenden Arzneimittelhersteller mit bekannten Marken im Bereich der öffentlichen Apotheken nicht auf den Preis gerichtet ist. Marktunvollkommenheiten, wie sie sich beim Vertrieb durch öffentliche Apotheken feststellen lassen, sind auf dem Markt der Krankenhäuser mit Vollapotheken nicht oder nur im wesentlich geringerem Grade vorhanden. Das Krankenhaus als Nachfrager hat durch seine Apotheke eine umfangreiche Marktübersicht und ist genügend sachverständig, um alle chemisch gleichen und qualitativ gleichwertigen Präparate in seine Kaufüberlegungen einzubeziehen. Darüber hinaus hat der Krankenhausapotheker ein starkes Interesse an einer möglichst preiswerten Deckung des im Krankenhaus anfallenden Arzneimittelbedarfs. Daher bestimmen sich im Bereich der Krankenhäuser mit Vollapotheken Anbieterverhalten und Preisbildung — anders als auf dem Sektor der öffentlichen Apotheken — weit mehr nach den Grundsätzen des Wettbewerbs. Die von Krankenhausapotheken gezahlten Preise unterschreiten daher teilweise erheblich die für die öffentlichen Apotheken geltenden vergleichbaren Einkaufspreise. Arzneimittelhersteller, die aufgrund ihrer bekannten und bei Ärzten gut eingeführten Marken führend sind, passen sich demnach auf dem Krankenhausmarkt den wesentlich niedrigeren Preisen der unter Gattungsnamen oder wenig bekannten Marken angebotenen Präparaten kleinerer Hersteller an. Diese Feststellungen lassen die Vermutung zu, daß die Funktionsfähigkeit des Preiswettbewerbs auf dem Markt der öffentlichen Apotheken gestört ist und deshalb die Preise beträchtlich über dem Wettbewerbsniveau liegen. Von pharmazeutischen Unternehmen wird hauptsächlich eingewandt, daß die Abgrenzung der vom Bundeskartellamt untersuchten Märkte zu eng sei. In den relevanten Markt seien alle für ein bestimmtes Indikationsgebiet in Frage kommenden Arzneimittel und Behandlungsmethoden einzubeziehen. Würden die Märkte in dieser Weise bestimmt, dann seien die Marktanteile der in Frage kommenden Anbieter sehr viel geringer, als vom Bundeskartellamt festgestellt wurde. Außerdem könne gezeigt werden, daß sich die Marktanteile laufend veränderten und auf manchen Märkten zugunsten von Firmen, die ihre Präparate billiger anböten, erheblich zurückgegangen seien. Schon daraus ergebe sich, daß auf den Arzneimittelmärkten Preiswettbewerb vorhanden sei und entgegen der Ansicht des Bundeskartellamtes die kassenrechtliche Verpflichtung zur wirtschaftlichen Verordnungsweise ein preisbewußtes Verhalten der Kassenärzte tatsächlich bewirke. Für den therapeutischen Fortschritt und die Sicherheit sei aber nicht der Preiswettbewerb, sondern der für die pharmazeutische Industrie charakteristische, sehr intensive Qualitäts- und Produktwettbewerb entscheidend. Er zeige sich insbesondere bei der Herstellung, Verarbeitung und Verbesserung der Wirkstoffe, bei der Qualitätskontrolle, in der Entwicklung neuer Wirkstoffe, Kombinationen und Verabreichungsformen sowie in der toxikologischen und klinischen Prüfung. Der Wettbewerb erstrecke sich darüber hinaus auf die wissenschaftliche Beratung und Information vor allem der niedergelassenen Ärzte, die im besonderen Maße auf die Erfahrungen der Hersteller über die therapeutischen Wirkungszusammenhänge der Arzneimittel angewiesen seien. Erhebliche Preisdifferenzen bei bestimmten Arzneimit-

teln seien somit nicht auf das Fehlen eines wesentlichen Wettbewerbs und nicht auf mangelnde Marktübersicht der Ärzte zurückzuführen, sondern wegen sehr unterschiedlicher Marktleistungen der einzelnen Hersteller gerade das Ergebnis eines intensiven Wettbewerbs. Auch wesentlich niedrigere Einkaufspreise der Krankenhäuser mit Vollapotheken berechtigten nicht zu der Annahme, daß im Bereich der öffentlichen Apotheken wesentlicher Wettbewerb fehle und deshalb die Preise mißbräuchlich überhöht seien. Firmen, die keine oder nur eine geringe eigene Forschung unterhielten, keine neuen Präparate in die Therapie einführten, sondern im wesentlichen von anderen Unternehmen bezogenen Wirkstoffe verarbeiteten und schließlich geringere Anforderungen an die Qualität ihrer Präparate stellten, könnten zu Preisen anbieten, die unter den Kosten der forschenden Arzneimittelunternehmen lägen. Die niedrigeren Preise dieser Unternehmen als Maßstab für den Wettbewerbspreis anzusehen, wäre verfehlt. Die bekannten und führenden Arzneimittelhersteller seien im Wettbewerb nur deshalb bereit, Krankenhäuser zu Preisen zu beliefern, welche die Kosten nicht deckten, weil sie die in der Ausbildung stehenden Ärzte, die in den Krankenhäusern erstmals für ihre spätere Praxis wichtige Erfahrungen mit Arzneimitteln sammelten, für ihre Präparate gewinnen wollten. Nicht zuletzt sei der Umfang des Krankenhausgeschäfts, gemessen an den Gesamtumsätzen, nur gering. Die Ermittlungen sind noch im Gange.

Das Bundeskartellamt hat das wegen Verletzung des § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 gegen zwei maßgebliche inländische Hersteller von Chinin und Chinidin eingeleitete Bußgeldverfahren eingestellt. Es konnte nicht nachgewiesen werden, daß die Betroffenen, die ein ordnungsgemäß angemeldetes Exportkartell über Preis- und Quotenfestsetzungen durch ein sogenanntes Gentleman's Agreement auf das Inland erstreckten, diese Handlungsweise auch in nicht rechtsverjährter Zeit (§ 43, Artikel 155 Abs. 2 EGOWiG 68) fortgesetzt haben. Das Vorbringen der Betroffenen, sie hätten das beanstandete Verhalten seit mehreren Jahren nicht mehr fortgesetzt, konnte nicht widerlegt werden, zumal durch die eingetretene Veränderung der Marktverhältnisse — die Nachfrage konnte nicht mehr befriedigt werden — und das damit verbundene sprunghafte Ansteigen der Preise für Chinin und Chinidin eine weitere Praktizierung des Kartells überflüssig geworden war. Das Verfahren der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die den gleichen Sachverhalt zum Anlaß genommen hat, ein Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen Artikel 85 des EWG-Vertrages in Verbindung mit Artikel 15 der Verordnung Nr. 17 zu eröffnen, wird fortgeführt, da das EWG-Kartellrecht keine Verjährungsbestimmungen kennt; die Betroffenen wurden von der Kommission nach der Anhörungsverordnung Nr. 99/67 zur Stellungnahme aufgefordert.

6. Teerfarbstoffe

Mit einem am Anfang des Berichtsjahres zugestellten Bußgeldbescheid vom 28. November 1967 hat das Bundeskartellamt gegen vier Hersteller von Teerfarbstoffen sowie gegen zwei Vorstandsmitglieder und einen Verkaufsleiter Geldbußen zwischen 5000 und 70 000 DM — insgesamt 262 000 DM — mit der Begründung festgesetzt, zwischen den betroffenen deutschen und anderen europäischen Farbenherstellern sei in den Monaten August und September 1967 vereinbart worden, die Preise für Teerfarben ab 16. Oktober 1967 einheitlich um 8 v. H. zu erhöhen; an diese Absprache hätten sich die Betroffenen durch Bekanntgabe der Preiserhöhung an die Abnehmer gehalten. Auf die Vereinbarung einer gleichzeitigen und gleichartigen Preiserhöhung ist aus der Gesamtheit aller festgestellten tatsächlichen Umstände geschlossen worden. Das Bundeskartellamt wertet diese Vereinbarung als Vertrag im Sinne des § 1, seine Durchführung als Ordnungswidrigkeit nach § 38 Abs. 1 Nr. 1. Die Betroffenen, die eine Preisabsprache leugnen, haben beim Kammergericht in Berlin Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 54 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten alter Fassung gestellt. Sie tragen unter anderem vor, das Verfahren und der Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes seien unzulässig gewesen, weil die vom Bundeskartellamt angenommene Preisabsprache gegebenenfalls unter Artikel 85 des EWG-Vertrages fallen würde und ein entsprechendes Verfahren bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften anhängig sei. Tatsächlich hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften bereits in den Jahren 1964 und 1965 wegen früherer einheitlicher Preiserhöhungen für Farbstoffe in Italien, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und Deutschland Ermittlungen aufgenommen und in einem Schreiben vom 11. Dezember 1967, das neben andere an die vom Verfahren des Bundeskartellamtes betroffenen Unternehmen gerichtet war, die Auffassung vertreten, die Preiserhöhungen in den Jahren 1964, 1965 und 1967 seien Ausdruck einer abgestimmten Verhaltensweise, welche die Voraussetzungen für die Festsetzung einer Geldbuße erfülle. Das Kammergericht hat den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften um Vorabentscheidung über die Frage gebeten, ob es mit dem EWG-Vertrag und der Verordnung Nr. 17 vom 6. Februar 1962 sowie mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des geltenden Gemeinschaftsrechts vereinbar ist, auf eine einheitliche Handlung, die die tatbestandlichen Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfüllen kann, neben diesem Verbot kumulativ die kartellrechtlichen Verbotsnormen eines Mitgliedstaates — hier § 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 — anzuwenden, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 3 EWGV und durch Initiativen gemäß Artikel 14 der Verordnung Nr. 17 (KartellVO) bereits in Anspruch genommen hat. Der Gerichtshof hat noch nicht entschieden *).

7. Fotochemische Materialien

Ein Unternehmen, das Spezialpapiere für Fotoautomaten herstellt und insoweit eine marktbeherrschende Stellung besitzt, hatte nach längerer Geschäftsverbindung die direkte Belieferung eines

*) vergleiche Fußnote auf Seite 96

Fotoautomaten aufstellenden Unternehmens mit den Papieren eingestellt und dieses auf den mittelbaren Bezug über ein Unternehmen verwiesen, das in weitaus größerem Umfange als Aufsteller gleichartiger Automaten tätig ist. Dabei sollte nur die Bestellung und Abrechnung über den anderen Automatenaufsteller (Zwischenlieferer) abgewickelt werden, die Auslieferung der Ware jedoch weiterhin unmittelbar durch den Papierhersteller selbst erfolgen. Diese Vertriebsumstellung wurde mit Kosteneinsparungen und insbesondere damit begründet, daß die ausländische Muttergesellschaft des Zwischenlieferers fortgesetzt an der Verbesserung des Spezialpapiers mitarbeite und daher ein natürliches und berechtigtes Interesse daran habe, daß der Papiervertrieb ausschließlich über sie oder ihre Tochterunternehmen erfolge. Der ausgeschlossene Automatenaufsteller wandte sich deswegen beschwerdeführend an das Bundeskartellamt und wies darauf hin, daß der Papierbezug über den Zwischenlieferer unzumutbar sei, weil dieser dadurch wettbewerblich bedeutsame Kenntnisse über den Geschäftsverkehr des betroffenen Unternehmens erhalte. Im Laufe des nach §§ 22 und 26 Abs. 2 eingeleiteten Verfahrens erklärte sich das Fotopapier erzeugende Unternehmen bereit, die direkte Belieferung des Fotoautomatenaufstellers wiederaufzunehmen.

Das Bundeskartellamt hat ein Verfahren gegen ein elektrostatische Kopierautomaten herstellendes Unternehmen eingeleitet, weil der Verdacht besteht, daß dieses eine marktbeherrschende Stellung für zugehörige Kopierpapiere besitzt und insoweit mißbräuchlich ausnutzt, als es die Belieferung der Mieter seiner Automaten mit Kopierpapieren von der Verpflichtung zum ausschließlichen Bezug abhängig macht (§ 22 und § 18). Mit dieser Bezugsbindung wird anderen Anbietern der Zugang zum Markt für gleichartige Kopierpapiere versperrt. Das Unternehmen begründet die Bezugsbindung damit, daß die reibungslose Arbeit des Kopierautomaten nur durch das von der Vermieterin entwickelte und angebotene Kopierpapier gewährleistet sei; die Verwendung fremden Papiers führe zu größerer Störanfälligkeit. Dadurch ergäben sich höhere Kosten, die es dem Unternehmen unmöglich machten, den im Rahmen des gegenwärtigen Mietpreises übernommenen Wartungsdienst durchzuführen. Es wird geprüft, ob und inwieweit die vorgetragenen Gründe die Bezugsbindung sachlich zu rechtfertigen vermögen.

Der Hersteller eines Trockenkopiergerätes hatte die Belieferung eines Fachhandelsunternehmens mit den für dieses Gerät erforderlichen Kopierpapieren abgelehnt, weil er nicht damit einverstanden war, daß der Fachhändler diese Papiere an Verbraucher liefere, die das Trockenkopiergerät und die dafür erforderlichen Kopierpapiere bisher anderweitig bezogen haben. Da der Hersteller des Trockenkopiergerätes alleiniger Anbieter des entsprechenden Kopierpapiers ist und die Nichtbelieferung des Fachhändlers einen Mißbrauch der marktbeherrschenden Stellung darstellen würde, wurde ein Verfahren eingeleitet. Das Unternehmen hat daraufhin die Belieferung des Fachhändlers mit den Kopierpapieren aufgenommen, wodurch das Verfahren gegenstandslos geworden ist.

Auf die Rechtsbeschwerde des Bundeskartellamtes hat der Bundesgerichtshof durch Entscheidung vom 5. Dezember 1968 den Beschluß des Kammergerichts vom 12. Dezember 1967, der die Verfügungen des Bundeskartellamtes, mit denen die Preisbindungen für Farbumkehrfilme für unwirksam erklärt worden sind (Tätigkeitsbericht 1967 S. 59), aufgehoben hatte, wiederaufgehoben und die Beschwerden der betroffenen Unternehmen gegen diese Maßnahmen des Bundeskartellamtes zurückgewiesen. Er hat verneint, daß der Anmelder einer Preisbindung einen schutzwürdigen Besitzstand deshalb erlangt hat, weil das Bundeskartellamt vor Jahren durch die Anmeldung über diese Preisbindungen unterrichtet worden ist, aber bisher nichts dagegen unternommen hat. Das Amt hat vor allem keinen begünstigenden Verwaltungsakt erlassen; ein Vertrauensschutz ist schon deshalb nicht gerechtfertigt. Ein solcher Verwaltungsakt liegt insbesondere nicht darin, daß das Bundeskartellamt den Eingang der Anmeldung der Preisbindungen nach § 16 Abs. 4 bestätigt hat, da damit keine materiellrechtliche Prüfung erfolgt ist. § 15 gilt, wie der Bundesgerichtshof weiter ausgeführt hat, nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes für gewerbliche Leistungen nicht nur des gebundenen Händlers, sondern insbesondere auch des Herstellers. Er ist nicht auf Rechtsbeziehungen zwischen bindendem Unternehmen und Handelsvertreter anwendbar, weil dieser ohnehin in seiner Handlungsfreiheit beschränkt ist. Als Markenware nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 kommt nur der unbelichtete Film, nicht das Entwickeln des nach dem Kauf belichteten Films in Frage. Nicht ist von Bedeutung, daß die Elemente eines Kaufvertrages und das Entgelt für den Film überwiegen. Die Voraussetzungen des § 15 sind auch dann gegeben, wenn eine Bindung auf eine gewerbliche Leistung mit einer nach § 16 Abs. 1 zulässigen Bindung in einem gemischten, vorwiegend durch kaufvertragliche Verpflichtungen geprägten Vertrag gekoppelt wird. Die Anwendung des § 16 Abs. 1 kann nach den weiteren Ausführungen des Bundesgerichtshofs aber auch nicht damit begründet werden, daß das Entwickeln durch andere Umkehranstalten die gleichbleibende Güte der Filme beeinträchtigen könnte. Diese vom Gesetzgeber in § 16 Abs. 2 geforderte Voraussetzung bedingt nicht, daß die Zulässigkeit vertikaler Bindungen daran gemessen werden könnte, was erforderlich oder wünschenswert ist, um eine solche Gewährleistung zu ermöglichen oder wirksamer zu gestalten. Für den Anwendungsbereich des § 15, der wegen seiner wesentlichen Folge der Nichtigkeit eine möglichst klare Abgrenzung auch zu § 16 erfordert, läßt sich aus derartigen schwer meßbaren, ja nach zeitlichen oder örtlichen Gegebenheiten auch wechselnden Gefahren nichts gewinnen. Die Bindung des Preises für den unbelichteten Film und für seine Entwicklung ist ferner nicht deshalb zulässig, weil ein unerfahrener Verbraucher bei einem ungebundenen im Wettbewerb gebildeten unterschiedlichen Entgelt für das Entwickeln der Ansicht ist, auch der gebunde Preis für den Film weiche voneinander ab, diese Preisbindung sei somit

lückenhaft. Ein solcher Irrtum rechtfertigt noch nicht, eine Bindung auch für die gewerbliche Leistung entgegen §§ 15 und 16 zuzulassen. Schließlich steht nicht entgegen, daß nach § 16 Abs. 4 Satz 4 ein besonderer Kundendienst beim Bundeskartellamt anzumelden ist, die Bindung dieser Leistung daher zulässig ist. Denn das Entwickeln eines Filmes stellt eine Weiterverarbeitung dar, ein Kundendienst betrifft aber nur Leistungen, die zur Ingebrauchnahme, Erhaltung oder Pflege einer verkauften Ware erbracht werden.

9. Grobwaschmittel

Zwei Unternehmen, die Preisempfehlungen für Grobwaschmittel (Paketware und Großgebinde) entsprechend § 16 Abs. 4 angemeldet hatten, wurden aufgefordert, die Preisempfehlungen für Großgebinde wiederaufzugeben, nachdem festgestellt worden war, daß sich auf dem Markt verbreitet sehr viel niedrigere als die empfohlenen Preise durchgesetzt hatten. Hingegen wurden die Preisempfehlungen für die Paketware nicht beanstandet, weil die hierfür beobachteten Abweichungen der Marktpreise von den empfohlenen Preisen nur gering waren. Wie schon in früheren Verfahren (Tätigkeitsbericht 1966 S. 47) war auch hierbei davon auszugehen, daß empfohlene ebenso wie gebunde Preise etwa den Marktpreisen zu entsprechen haben. Liegen die empfohlenen Preise — langfristig gesehen — erheblich über den Marktpreisen, sind sie im Sinne des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 geeignet, die empfohlenen Waren in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise zu verteuern, weil sie erfahrungsgemäß trotzdem von einer nicht unerheblichen Zahl von Händlern eingehalten werden. Die Verfahren sind eingestellt worden, nachdem die Unternehmen die beanstandeten Preisempfehlungen aufgegeben und beim Bundeskartellamt abgemeldet hatten.

10. Körperpflegemittel

Aufgrund von Eingaben wurde geprüft, ob durch Kündigung von Depotverträgen eines inländischen Importunternehmens für ausländische Spitzenerzeugnisse, für die Preisbindungen angemeldet sind, das Diskriminierungsverbot des § 26 Abs. 2 verletzt worden ist. Die Verfahren sind aus folgenden Gründen eingestellt worden: Die Ermittlungen haben ergeben, daß das preisbindende Unternehmen etwa 10 v. H. der Depotverträge in letzter Zeit gekündigt hat, weil es bestrebt ist, durch Beschränkung auf wenige, aber leistungsfähige Depositäre den Vertrieb seiner Erzeugnisse zu rationalisieren. Da die beschwerdeführenden Unternehmen durch die Ausstattung ihrer Geschäftsräume, die Sortimentsgestaltung und die fachliche Beratung nicht den gegenwärtig branchenüblichen Anforderungen entsprachen, ergaben sich keine Anhaltspunkte für eine Verletzung des § 26 Abs. 2.

In einer Reihe von Verfahren wurde von Amts wegen geprüft, ob die Erhöhung der gebundenen Preise durch mehrere Unternehmen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 zu beanstanden ist, weil sie mit der Einführung der Mehrwertsteuer bzw. der Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes zeitlich zusammenfiel und die Preise um sehr viel mehr, als es durch diese steuerlichen Maßnahmen notwendig gewesen wäre, erhöht worden sind. Sämtliche Verfahren wurden aus folgenden Gründen eingestellt: Die Preisbindungen wurden zum Teil von den Unternehmen wieder abgemeldet. Andere Unternehmen haben hinreichend dargelegt, daß nicht nur steuerliche Gründe, sondern z. B. erhebliche Kostensteigerungen (vor allem der Löhne und Rohstoffpreise) während einer langen Zeitspanne, in der die gebundenen Preise konstant gehalten wurden, sowie neue Rezepturen und Erhöhung des Alkoholgehalts bei Gesichtswässern für die Preiserhöhungen maßgeblich gewesen sind. Die Preiserhöhungen wurden lediglich zeitlich an die steuerlichen Maßnahmen gebunden, um mehrere Preisänderungen und damit notwendige Änderungsmeldungen beim Bundeskartellamt zu vermeiden.

11. Zahnpasta

Der Bundesgerichtshof hat die Entscheidung des Kammergerichts, mit der die Unwirksamkeitserklärung der Preisbindungen für die Zahnpasta „Signal" bestätigt worden war (Tätigkeitsbericht 1967 S. 61), aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Der Bundesgerichtshof hat hierbei die Auffassung des Kammergerichts zu § 17 Abs. 1 Nr. 3 ausdrücklich als rechtlich nicht angreifbar bezeichnet, wonach eine Preisbindung dann geeignet ist, das Sinken der Preise zu verhindern, wenn eine große Anzahl von Nichtfachhändlern bei diesen Markenartikeln unter dem Schutz der Preisbindung Spannen erziele, die weit über die bei ihnen sonst üblichen Spannen hinausgingen. Bei einem Wegfall der Preisbindung würde sich im Bereich des billigeren Absatzweges ein Druck auf die Verkaufspreise bemerkbar machen, der bei einem hohen Anteil des Nichtfachhandels am Vertrieb des betreffenden Produkts zu einem Sinken der Preise führen werde. Die von den Argumenten des Kammergerichts insoweit abweichenden Darlegungen des Bundeskartellamtes, das den entsprechenden Schluß aus der im Vergleich zu der Spanne des Fachhandels — unter Berücksichtigung des kostengünstigeren Vertriebs des Nichtfachhandels — bedeutsamen Erhöhung der vom Nichfachhandel erzielbaren Handelsspanne gezogen hat, wurden ebenfalls als rechtlich unangreifbar bestätigt. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, ob die Verhinderung der Preissenkung in einer durch die gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Weise geschehe, legt der Bundesgerichtshof dar, daß dieses Tatbestandsmerkmal im allgemeinen bereits dann erfüllt sei, wenn — je nach der Überhöhung der Spanne — etwa 40 bis 50 v. H. des Gesamtabsatzes über Handelsunternehmen vertrieben würden, die an der Senkung ihrer Verkaufspreise durch die Preisbindung gehindert sind. Auch mögliche nachteilige Auswirkungen auf den Fachhandel und das Interesse des Herstellers an einem Vertrieb über alle verfügbaren Absatzwege seien

keine ausreichenden Gründe für die Aufrechterhaltung der Preisbindung. Die Interessen der Verbraucher würden vor allem durch eine Senkung des Endverbraucherpreises gewahrt. Die Aufhebung der Entscheidung des Kammergerichts und Zurückverweisung erfolgte nur deshalb, weil gegen die Berechnung und Auswertung der dem Vergleich der Handelsspannen zugrunde gelegten Größen Einwendungen erhoben worden sind, die zusätzliche Feststellungen des Tatsachenrichters erforderlich machen. Bei den zu Großhandelsbedingungen beziehenden Großfilialisten und Konsumgenossenschaften beispielsweise müsse geprüft werden, ob und in welchem Umfang die Kumulierung der Funktionsrabatte etwa deshalb gerechtfertigt sei, weil diese Unternehmen neben ihrer Einzelhandelsfunktion auch Großhandelsfunktionen erfüllen, insofern also eine Funktionsverlagerung erfolgt sei. Offen geblieben sei in der Entscheidung des Kammergerichts weiterhin, inwieweit nicht auch bei dem Vertrieb über freiwillige Ketten und Genossenschaften von deren Organisationen oder Mitgliedern Großhandelsfunktionen erbracht werden. Bei dem vom Kammergericht gezogenen Vergleich mit dem Durchschnittswert der Betriebshandelsspanne im Lebensmitteleinzelhandel sei zu berücksichtigen, daß angesichts der Mischkalkulation im Lebensmittelhandel die handelsübliche Spanne eines bestimmten Artikels auch über diesem Wert liegen kann. Im gegebenen Falle müsse deshalb zum Vergleich die branchenübliche Spanne der dem vorliegenden Artikel entsprechenden Warengruppen herangezogen werden, soweit über nichtpreisgebundene Artikel dieser Gruppe Kostenrechnungen vorliegen.

12. Zündsteine

Die Erlaubnis zu dem Exportkartellvertrag der Zündstein-Konvention (Tätigkeitsbericht 1966 S. 48), der weiterhin je zwei deutsche und ausländische Unternehmen angehören, ist auf Antrag der deutschen Mitglieder bis zum 31. Dezember 1971 erneut verlängert worden. Dem Antrag ist entsprochen worden, da nach den getroffenen Feststellungen der Vertrag nach wie vor der Sicherung und Förderung der Ausfuhr dient. Obwohl sich die internationale Wettbewerbslage vor allem durch vermehrte Exportanstrengungen aus ostasiatischen Ländern weiterhin verschärft hat, ist es den Konventionsmitgliedern gelungen, durch ihr gemeinsames Auftreten wesentlich mehr Vertragsware in der eben abgelaufenen als in der vorangegangenen Erlaubnisperiode zu exportieren. Von dieser mengenmäßigen Exportzunahme entfiel der größte Teil auf die deutschen Konventionsmitglieder, so daß sie ihren Anteil an dem Gesamtexport der Zündstein-Konvention wesentlich erhöhen konnten. In Anbetracht des gegenwärtig noch immer geringfügigen und auch in absehbarer Zukunft nicht sehr ausbaufähigen Inlandsabsatzes ist dieser Export aber erforderlich, um die Produktion überhaupt aufrechterhalten zu können.

13. Chemische Fasern

Die maßgeblichen inländischen Hersteller von Zellwolle haben sich zu einer Verkaufsgesellschaft zusammengeschlossen, ohne eine Andienungspflicht zu begründen. Die Gesellschafter können daher ihre Erzeugnisse ungehindert auch in anderer Weise absetzen. In den Verträgen zwischen den Herstellern und der Gesellschaft ist festgelegt, daß der Hersteller verbindlich nur die Mindestpreise und sonstigen Konditionen für den Verkauf festsetzt; die Verkaufspreise für dieses Gut werden dann von der Gesellschaft selbständig nach der Marktlage bestimmt. Die Gesellschaftsorgane, deren Befugnisse noch näher in einer Geschäftsordnung geregelt sind, beschließen über die grundsätzlichen Angelegenheiten auf dem Verkaufsgebiet. Entgegen dem Wunsch der Beteiligten hat das Bundeskartellamt seine Bedenken gegen das Vertragswerk nicht zurückgestellt; es untersucht, ob und inwieweit der gemeinsame Vertrieb gegen § 1 verstößt.

Ein mit Wirkung außerhalb des EWG-Gebietes bestehendes internationales Exportkartell für chemische Fasern mit Sitz in Zürich ist neu angemeldet worden. Hierbei wurden die Bestimmungen über die Einhaltung der Kartellverpflichtungen verschärft; die Beteiligten hinterlegen bei einer Schweizer Bank einen Betrag, der bei Vertragsverletzung und entsprechendem Bescheid der Kartellorgane sofort einziehbar ist. Ein Schiedsgericht in der Schweiz ohne Anrufungsmöglichkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist vorgesehen. Die Kündigungsrechte aus wichtigem Grund sind auf konkret bezeichnete Fälle beschränkt. Das Bundeskartellamt hat die Bestimmung über die Verwertung von Sicherheiten ohne Erlaubnis der Kartellbehörde (§ 14) und die Nichtberücksichtigung allgemeiner wichtiger Kündigungsgründe (§ 13) beanstandet und eine entsprechende Änderung des Kartellvertrages sowie der Hinterlegungsbestimmungen, soweit die deutschen Kartellmitglieder in Betracht kommen, verlangt. Die deutschen Beteiligten haben die Erfüllung dieser Forderung zugesagt. Danach wird die nach § 91 Abs. 1 Satz 2 beantragte Ausnahmeerlaubnis für den Schiedsvertrag erteilt werden.

14. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Chemische Erzeugnisse

1. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Kunststoff-Folien.
2. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Chemiefasern.
3. Zwei Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art bzw. Holzschutzmittel gründeten gemeinsam ein weiteres Herstellerunternehmen für Holzschutzmittel.
4. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Körperpflegemittel.
5. Ein Herstellerunternehmen für Kohlensäure erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Feuerschutzanlagen.

6. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Arzneimittel.
7. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Farben und Lacke.
8. Zwei Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarben eine Mehrheitsbeteiligung bzw. eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Farben und Lacke.
9. Ein Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art, insbesondere Arzneimittel, erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für synthetische Klebstoffe.
10. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb eine Beteiligung an einem Herstellerunternehmen für Chemiefasern.
11. Ein ausländisches Herstellerunternehmen für chemische Erzeugnisse aller Art erwarb über eine Holdinggesellschaft eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Ultramarinfarben.

Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

1. Haushaltsgeräte aus Porzellan

Das Kammergericht hat mit Beschluß vom 21. Mai 1968 — Kart V 19 und 20/66 — die Beschwerden gegen die Verfügungen des Bundeskartellamtes zurückgewiesen, durch welche die Preisbindungen für Kaffeefiltertüten und Kaffeefilterkörper wegen fehlenden Preiswettbewerbs für unwirksam erklärt worden sind (Tätigkeitsberichte 1966 S. 48, 1967 S. 62). Es hat allerdings den Antrag des Bundeskartellamtes abgelehnt, durch einstweilige Anordnung dem preisbindenden Unternehmen mit sofortiger Wirkung zu untersagen, die für unwirksam erklärten Preisbindungen gegenüber seinen Abnehmern weiterhin durchzusetzen. In Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt ist das Kammergericht der Auffassung, daß die Beschwerdeführerin auf den deutschen Märkten für Filtertüten und Filterkörper beherrschende Stellungen habe. Bezüglich der Filtertüten führt das Kammergericht aus, daß nur die in Filtergeräte der Beschwerdeführerin passenden Papierfilter als gleichartige Waren anerkannt werden könnten. Es komme insoweit darauf an, daß sich die zu vergleichenden Erzeugnisse so nahestehen, daß der verständige Verbraucher sie ohne viel Überlegung als gegeneinander austauschbar ansehe (KG in WuW/E OLG 461 „Reifen"). Maßgebend sei die bei den Verbrauchern durchgesetzte Überzeugung, mit der einmaligen Tütenfilterung einen besseren Kaffee zu gewinnen sowie praktischer und hygienischer mit der Papiertüte verfahren zu können. Bei einem Marktanteil zwischen 91 und 94 v. H. spreche der Anschein für eine Preisführerschaft der Beschwerdeführerin und für eine Stellung im Markt, die sie nicht zwinge, die Preise der Wettbewerber bei ihrer Preisbestimmung zu berücksichtigen. Aufgabe der Beschwerdeführerin sei es, den gegen sie sprechenden Anschein zu entkräften, abgesehen davon, daß die Nichterweislichkeit eines Tatbestandsmerkmals, das Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Preisbindung nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 sei, zu Lasten des Anmelders gehe. Zur Frage, ob § 16 Abs. 1 Nr. 1 einen wesentlichen Preiswettbewerb verlange, vertritt das Kammergericht die Auffassung, daß es für den Begriff „Wettbewerb" — anders als für gesetzlich bestimmte Wettbewerbsgrade wie „wesentlicher" Wettbewerb in § 22 Abs. 1 — nicht auf adjektivistische Kennzeichnungen ankomme. Der Begriff „Wettbewerb" berge in sich das Element der Wirksamkeit. Kein Kaufmann sehe in einer anderen Wirtschaftseinheit einen Wettbewerber, wenn dessen wettbewerbliche Maßnahmen nicht irgendwie spürbar seien und zu Gegenmaßnahmen zwängen. Im Hinblick auf den Preiswettbewerb im Sinne des § 16 bedeute dies, daß der Preisbinder in seiner Preisbestimmungsmacht durch andere Wettbewerber berührt werde. Dies brauche sich aber nicht in ständigem Ändern der Preise zu dokumentieren. Auch für Filterkörper ließ sich nach Auffassung des Kammergerichts der gegen die Beschwerdeführerin bestehende Anschein, preisautonom zu sein, nicht entkräften. Gleichartig seien nur Keramikfilter. Zwei der drei anderen Unternehmen, die derartige Filter herstellten, verlangten hierfür Preise, die so erheblich über denen der Beschwerdeführerin lägen, daß ihre Erzeugnisse deshalb nicht mit denen der Beschwerdeführerin in Preiswettbewerb stünden; der Marktanteil des dritten Unternehmens sei völlig unbedeutend. Zur Begründung der Ablehnung des Antrags auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung hat das Kammergericht bei der Abwägung des Interesses von Öffentlichkeit und Betroffenem dem „langjährig innegehabten Besitzstand" der Beschwerdeführerin den Vorrang gegeben. Die Beschwerdeführerin hat gegen die Ablehnung der Beschwerde Rechtsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingelegt. Das Bundeskartellamt hatte, wie schon im Beschwerdeverfahren, eine einstweilige Anordnung beim Bundesgerichtshof beantragt. Der Bundesgerichtshof hat den Antrag mit Beschluß vom 22. Oktober 1968 zwar für zulässig erklärt, aber als nicht begründet abgelehnt. Es sei mit einem abschließenden Verhandlungstermin in etwa drei Monaten zu rechnen. Außerdem seien die in Frage stehenden Markenartikel für die Lebensführung der Verbraucher nicht von entscheidender Bedeutung; diese hätten die Möglichkeit, zur Deckung ihres Bedarfs im gewissen Umfang auf andere Artikel auszuweichen. Zur Interessenabwägung hat der Bundesgerichtshof ausgeführt, daß der bisherige Zustand schon längere Zeit bestehe und dabei keine Umstände hervorgetreten seien, die im Interesse der Allgemeinheit eine sofortige Abhilfe schon vor Ablauf des wahrscheinlich nicht mehr lange schwebenden Rechtsbeschwerdeverfahrens dringend erforderten. Bei dieser Sachlage sei es nicht gerechtfertigt, den weitgehenden Eingriff in den Geschäftsbetrieb

der Beschwerdeführerin, den die beantragte einstweilige Anordnung zur Folge haben könne, vorzunehmen.

Das Bundeskartellamt prüft, ob das Gesamtumsatzrabattsystem des maßgebenden Herstellers von Kaffeefilterkörpern und Kaffeefiltertüten gegen § 22 Abs. 3 verstößt, weil bei der Rabattgewährung außer den genannten auch fast alle übrigen Erzeugnisse des Herstellers berücksichtigt werden. Durch diese Kumulierung kann auch die Stellung auf den nicht beherrschten Märkten unangemessen verstärkt werden. Diese Art der Gesamtumsatzrabattierung kann mißbräuchlich sein, wenn sie dazu dient, auf den noch nicht beherrschten Märkten Wettbewerbsvorteile zu erlangen.

2. Schleifscheiben und Schleifkörper

Das Bundeskartellamt hat der Änderung der Anmeldung des Rabattkartellvertrages der Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern (Tätigkeitsbericht 1967 S. 62) nicht widersprochen. Die Kartellmitglieder gewährten bisher ihren Abnehmern anstelle des Gesamtumsatzrabattes einen Mengenrabatt, wenn dieser den Gesamtumsatzrabatt überstieg. Nach der neuen Regelung setzen sich die Rabatte aus dem umsatzbezogenen Grundrabatt (Gesamtumsatzrabatt) und dem stückzahlabhängigen Mengenrabatt zusammen. Das Bundeskartellamt hat die Tatbestandsmerkmale des § 3 Abs. 1 als erfüllt angesehen, da weder das Vorliegen eines echten Leistungsentgelts verneint werden konnte, noch eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung von Wirtschaftsstufen oder von Abnehmern der gleichen Wirtschaftsstufe zu erkennen war.

3. Fensterglas

Das Rabattkartell der Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten (Tätigkeitsbericht 1963 S. 45) ist durch den Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 5. Februar 1968 wirksam geworden (siehe Vorwort S. VI).

4. Hohlglas

Ein Unternehmen, das medizinische Hohlglaserzeugnisse herstellt und für einen Teil Preisempfehlungen angemeldet hat, teilte dem ausschließlich belieferten Fachhandel mit, daß es sich gegen jeden Nachlaß auf den Verbraucherpreis, der 10 v. H. überschreitet, wenden werde. Der Fachhandel ist ferner ersucht worden, das Unternehmen im Falle der Gewährung eines höheren Nachlasses unverzüglich zu unterrichten. Das Bundeskartellamt hat dieses Verhalten als ordnungswidrig nach § 38 Abs. 1 Nr. 8, § 25 Abs. 1 und § 38 Abs. 2 Satz 2 angesehen. Die Mitteilung, ein bestimmter Nachlaß sei unverantwortlich hoch, stellt eine nach § 25 Abs. 1 verbotene Einflußnahme auf die Preisgestaltung des Fachhandels dar. Die darüber hinaus geäußerte Absicht des Unternehmens, im Falle der Gewährung eines höheren Nachlasses nicht untätig bleiben zu wollen, ist ein Androhen von Nachteilen um den Fachhandel zum Einhalten eines empfohlenen Preises und somit zu einem gesetzwidrigen Verhalten zu veranlassen. Das Unternehmen hat auf eine entsprechende Abmachung des Bundeskartellamtes in einem Rundschreiben den Laborfachhändlern mitgeteilt, daß es auf deren Preisgestaltung keinerlei Einfluß nehmen werde. Dies gelte auch für die 10 v. H. überschreitenden Preisnachlässe. Das Verfahren ist daraufhin eingestellt worden.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren

Keine Anzeigen

Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren

1. Grubenholz

Nachdem die Mitgliederversammlung der Importgemeinschaft Grubenholz (Tätigkeitsbericht 1965 S. 44) beschlossen hat, von einem erneuten Verlängerungsantrag für den Kartellvertrag nach § 7 Abstand zu nehmen, ist das Kartell mit Ablauf des 31. März 1968 beendet worden.

2. Zimmermöbel

Das Bundeskartellamt hat gegen eine Vielzahl von Herstellern von Zimmermöbeln aller Art Verfahren nach § 38 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 15 eingeleitet, nachdem festgestellt worden ist, daß sie ähnlich wie die Hersteller von Küchenmöbeln (Tätigkeitsbericht 1966 S. 49) verbreitet durch Nennung von Endverbraucherpreisen in ihren Verkaufsunterlagen unzulässige Preisempfehlungen aussprechen. Der überwiegende Teil der Verfahren ist eingestellt worden, nachdem die meisten Unternehmen durch eine entsprechende Gestaltung ihrer Verkaufspreislisten zur Handelsempfehlung übergegangen sind, etwa 10 v. H. der Hersteller Verbraucherempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet und einzelne von der Herausgabe von Bruttopreislisten überhaupt abgesehen haben und gegenwärtig nur Nettopreislisten an ihre Abnehmer verteilen.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 in den Bereichen Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren

Keine Anzeigen

Papier und Pappe, Papier- und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren

1. Tapeten

Der Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V., Köln, hat beim Bundeskartellamt Antrag auf

Eintragung von Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln gestellt. Der Wortlaut der Regeln ist mit der Bekanntmachung Nr. 110/68 vom 8. Oktober 1968 im Bundesanzeiger Nr. 193 vom 12. Oktober 1968 veröffentlicht worden. Die Wettbewerbsregeln enthalten für den Tapetenhandel Grundsätze über Preispolitik, Preisbildung und Preisgestaltung. Zur Kontrolle ihrer Preispolitik und zum Vergleich mit ihren laufenden Preisangeboten sollen die Unternehmen jeweils zuvor ihre Selbstkosten ermitteln. Nach den Wettbewerbsregeln bestehe im Tapetenhandel der Handelsbrauch, vier in den Regeln im einzelnen gekennzeichnete Abnehmergruppen zu unterschiedlichen, sich von Stufe zu Stufe verringernden Rabattsätzen zu beliefern. Die Regeln beziehen sich außerdem auf Sonderangebote, Koppelungsgeschäfte, Zugaben und Sonderleistungen, Werbung, Abwerbung und Lauterkeit gegenüber Mitbewerbern. Insbesondere bezeichnen die Regeln die kostenlose Überlassung von Tapeziergerät sowie die Beigabe von Klebemitteln als unzulässige Zugaben und Sonderleistungen. Die Prüfung, ob die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Das Gesamtumsatzrabattkartell der Interessengemeinschaft der Deutschen Tapetenfabrikanten hat einen Beschluß der Kartellmitglieder angemeldet, durch den die kurz zuvor neu gestaltete Rabattstaffel (Tätigkeitsbericht 1967 S. 63 f.) erweitert wird. Die Rabattstaffel endete vor dieser Änderung bei einem Umsatz von 4,5 Millionen DM und einer Globalprämie (Gesamtumsatzrabatt) von 11,5 v. H. Nunmehr umfaßt sie zwei weitere Umsatzstufen; für einen Umsatz ab 6 Millionen DM wird 11,75 v. H., für einen Umsatz ab 8 Millionen DM wird 12 v. H. Globalprämie gewährt. Der Lagerrabatt beträgt für beide Stufen 4,5 v. H. Ein Handelsunternehmen und ein Großhandelsverband hatten eingewandt, es entspreche nicht einer leistungsgerechten Bewertung, wenn die Prämienstaffel in den beiden neuen Stufen nur um je 0,25 v. H. steige, während der Rabattsprung sonst 0,5 v. H. betrage. Der Anmeldung ist nicht widersprochen worden. Die Rabatte für die neu eingeführten Umsatzstufen sind echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3. Das Kartell hat bei der Bestimmung des Verhältnisses von Leistung und Gegenleistung die Grenzen der Angemessenheit nicht überschritten. Die Rabattstaffel ist durch die Änderung sogar ausgewogener geworden. Sie bedeutet für die großen Abnehmer eine Milderung der im Jahre 1967 zu ihren Lasten durchgeführten Änderungen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 64). Zugleich sind mit der Steigerung der Rabatte um je 0,25 v. H. in den höchsten Umsatzbereichen die Bedenken berücksichtigt, die das Bundeskartellamt im Jahre 1961 erhoben hatte (Tätigkeitsbericht 1961 S. 37). Den Interessen der Abnehmer, die auch für die neuen Stufen einen Rabattsprung von je 0,5 v. H. wünschten, hätte ein Widerspruch im übrigen nicht Rechnung tragen können, weil er jede Prämiensteigerung für Umsätze über 4,5 Millionen DM verhindert hätte.

Aus dem Verband deutscher Tapetenfabrikanten war 1963 eine Kalkulationsstelle hervorgegangen, die 1965 um eine Preismeldestelle erweitert wurde. Die als Musterkalkulationen bezeichneten Richtlinien hatten für Tapeten, die nach Eigenschaften und Fertigungsmerkmalen differenziert waren, pfenniggenaue Werkabgabepreise ausgewiesen. Die für die Preisbildung maßgebenden Faktoren waren in einer gesonderten Zusammenstellung erfaßt. Die Preismeldestelle hatte — abgesehen von der Erfassung und Bekanntgabe der endgültigen Preise, die die Tapetenfabrikanten jeweils mit Beginn einer neuen Zweijahreskollektion festsetzen — in einem Falle auch bereits vor dem Erscheinen einer neuen Kollektion und vor Abschluß der Preisbildung der einzelnen Unternehmen ein Preismeldeverfahren durchgeführt. Zu diesem Zwecke hatten sich die Hersteller verpflichtet, rechtzeitig vor dem für Ende August 1965 vorgesehenen Erscheinen ihrer Kollektionen 1966/67 die geplanten Preise der Meldestelle mitzuteilen. Etwaige Preisänderungen mußten unverzüglich nachgemeldet werden. Ein Zwischenergebnis dieser Meldungen wurde den beteiligten Unternehmen im Juni 1965, die endgültige Auswertung der Meldungen am 9. August 1965 bekanntgegeben. Gegen die Kalkulationshilfen und das Preismeldeverfahren in dieser Form sind vom Bundeskartellamt Bedenken geltend gemacht worden, weil hierin, soweit nicht schon ein Verstoß gegen §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 vorlag, mindestens eine unzulässige Preisempfehlung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 gesehen wurde. Daraufhin haben die Mitglieder der Kalkulations- und Preismeldestelle erklärt, in Zukunft würden Kalkulationshilfen und Preismeldeverfahren nicht mehr in den beanstandeten Formen durchgeführt werden.

2. Druckereien

Ein Verfahren nach § 22 Abs. 2 und 3 gegen Druckereien, die Endlosfrachtbriefformulare herstellen, wegen mißbräuchlich überhöhter Preise ist eingestellt worden. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die Direktionen der Deutschen Bundesbahn grundsätzlich jeder Druckerei gestatten, amtliche Frachtbriefe herzustellen, die in der Lage ist, die Einhaltung der Vorschriften über die Beschaffenheit der amtlichen Frachtbriefformulare zu gewährleisten. Die Zahl der Druckereien, die von der Möglichkeit der Herstellung amtlich zugelassener Endlosfrachtbriefe Gebrauch machen, ist zwar mit etwa zwölf gering, die Preise werden aber regelmäßig in der Weise gebildet, daß die Abnehmer größerer Mengen dieser Formulare bei den Druckereien Preisangebote einholen. Die Auswertung solcher Angebote ergab, daß die Preise für vergleichbare Druckaufträge individuell kalkuliert werden und erhebliche Unterschiede aufweisen, so daß der Verdacht der Marktbeherrschung im Sinne von § 22 Abs. 2 sich nicht bestätigt hat.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe

Ein Herstellerunternehmen für Papier und Pappe erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleichen Warenarten, sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen

für Druckereierzeugnisse und Pappewaren sowie eine Betriebsstätte eines Herstellerunternehmens für Spezialpapiere.

Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren

1. Kunststoffrohre

Die Mitglieder der Gesamtumsatzrabattvereinbarung für Kunststoff-Abflußrohre und -Formstücke, die ihre Verpflichtungen zur Gewährung eines Jahresbonus und eines Spezifikationsrabattes mit Wirkung vom 15. Februar 1966 bis auf weiteres ausgesetzt hatten (Tätigkeitsbericht 1966 S. 50), haben mit Schreiben des Kartellvertreters vom 5. August 1968 mitgeteilt, daß sie das Kartell aufgehoben haben. Die Beendigung des Kartellvertrages ist in das Kartellregister eingetragen worden.

2. Polyesterlichtplatten und -bahnen

Die Mitglieder der Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Polyesterlichtplatten und -bahnen, die ihre Verpflichtungen aus den §§ 2, 3 und 7 (einschließlich der Anlage 1) der Rabatt- und Konditionenvereinbarung durch Beschlüssse vom 8. Mai 1963 bis auf weiteres ausgesetzt hatten (Tätigkeitsbericht 1963 S. 46), haben mit Schreiben des Kartellvertreters vom 17. April 1968 mitgeteilt, daß sie das Kartell als beendet ansehen. Die Aufhebung des Kartellvertrages ist in das Kartellregister eingetragen worden.

3. Kraftfahrzeugreifen

Das Gesamtumsatzrabattkartell für Fahrzeugreifen (Tätigkeitsbericht 1965 S. 46) hat nach Einführung des Mehrwertsteuersystems die Bemessungsgrundlage für die Rabattierung geändert. Die Jahresumsatzprämie wird 1968 auf den Gesamt-Netto-Umsatz, d. h. den Gesamtumsatz ausschließlich Mehrwertsteuer, gewährt. Es bestand keine Veranlassung, dieser Änderung zu widersprechen. Die Rabatte sind auch nach der Änderung der Bemessungsgrundlage echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 geblieben. Die Wettbewerbslage der Abnehmer untereinander ist dadurch nicht verändert worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Nach mehrfacher Änderung der Kündigungsbestimmungen haben drei Mitglieder den Kartellvertrag Ende November zum 31. Dezember 1968 gekündigt. Das hat die übrigen Vertragspartner veranlaßt, das Kartell durch einstimmigen Beschluß zum 31. Dezember 1968 aufzuheben.

Auf dem Markt für Kraftfahrzeugreifen hat sich der Preisdruck durch importierte Erzeugnisse nicht vermindert. Außerdem vertreibt eine Mineralölgesellschaft importierte Reifen unter eigener Marke zu Endverbraucherpreisen, die unter den gebundenen Preisen der inländischen Hersteller liegen. Nach den im Jahre 1967 unternommenen Versuchen, dem Wettbewerbsdruck durch Preissenkungen zu begegnen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 64), gingen die Überlegungen der inländischen Hersteller im Jahre 1968 zunächst dahin, mit Hilfe eines Spezialisierungskartells die Produktion einer verbilligten sogenannten Zweitmarke so aufzuteilen, daß jeder Vertragspartner nur bestimmte Dimensionen fertigt. Die Reifen sollten unter einem einheitlichen Namen über den Handel vertrieben werden. Diese Pläne sind, bevor eine Anmeldung nach § 5a erfolgte, wieder aufgegeben worden. Statt dessen haben einige Unternehmen angekündigt, ab 1969 eine jeweils eigene Zweitmarke auf den Markt zu bringen. Das Bundeskartellamt beobachtet diese Marktentwicklung und wird insbesondere darauf achten, ob und in welcher Weise die Hersteller beim Vertrieb ihrer Zweitmarken Einfluß auf Wiederverkaufspreise nehmen und ob dadurch die bestehenden Preisbindungen berührt werden.

4. Reifen-Reparaturmaterial

Das Gesamtumsatzrabattkartell für Rohlaufstreifen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 51) hat nach Einführung des Mehrwertsteuersystems die Bemessungsgrundlage für die Rabattierung geändert. Die Jahresumsatzprämie wird ab 1. Januar 1968 auf den Gesamt-Netto-Umsatz, d. h. den Gesamtumsatz ausschließlich Mehrwertsteuer, gewährt. Außerdem sind die Kündigungsbestimmungen geändert worden. Bisher konnte mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende, nunmehr kann mit derselben Frist zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Es bestand keine Veranlassung, diesen Änderungen zu widersprechen. Die Rabatte sind auch nach der Änderung der Bemessungsgrundlage echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 geblieben. Die Wettbewerbslage der Abnehmer untereinander ist dadurch nicht verändert worden. Einwendungen wurden nicht erhoben. Die geänderten Kündigungsbestimmungen bedeuten eine Lockerung der Bindung an die wettbewerbsbeschränkenden Verträge.

5. Technische Gummiwaren

Das Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren (Tätigkeitsbericht 1966 S. 51) hat nach Einführung des Mehrwertsteuersystems die Bemessungsgrundlage für die Rabattierung geändert. Die Jahresumsatzprämie wird ab 1. Januar 1968 auf den Gesamt-Netto-Umsatz, d. h. den Gesamtumsatz ausschließlich Mehrwertsteuer, gewährt. Außerdem hat sich die Zahl der Mitglieder durch Austritt von drei und Beitritt von zwei Unternehmen von 48 auf 47 verringert. Es bestand keine Veranlassung, diesen Änderungen zu widersprechen. Die Rabatte sind auch nach der Änderung der Bemessungsgrundlage echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 geblieben. Die Wettbewerbslage der Abnehmer untereinander ist nicht verändert und Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Änderungen im Mitgliederbestand erfüllen keine der Voraussetzungen, die einen Widerspruch begründen.

6. Keilriemen

Das Gesamtmengenrabattkartell für endlose Gummikeilriemen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 51) hat nach Einführung des Mehrwertsteuersystems die Bemessungsgrundlage für die Rabattierung geändert. Die Jahresumsatzprämie wird ab 1. Januar 1968 auf den Gesamt-Netto-Umsatz, d. h. den Gesamtumsatz ausschließlich Mehrwertsteuer, gewährt. Daneben ist die Rabattstaffel grundlegend geändert worden. Die Zahl der unteren Rabattstufen wurde verkürzt, vor allem für jährliche Gesamtumsätze von 15 000 DM bis 50 000 DM. Die Staffel wurde um drei Stufen nach oben erweitert; sie endet statt bei 300 000 DM bei einem Umsatz von 1 Million DM. Als höchster Prämiensatz blieben 12 v. H. erhalten. Es bestand keine Veranlassung, diesen Änderungen zu widersprechen. Die Rabatte sind auch nach der Änderung der Bemessungsgrundlage echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 geblieben. Die Wettbewerbslage der Abnehmer untereinander ist nicht verändert und Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die geänderte Rabattstaffel spiegelt den veränderten Stand der Beteiligung der Anbieter am Kartell wider. Die alte Rabattstaffel stammte aus der Zeit, als der bedeutendste Anbieter, auf den ein Anteil von 45,5 v. H. am Gesamtumsatz aller inländischen Anbieter entfällt, dem Kartell nicht angehörte (Tätigkeitsbericht 1961 S. 38). Die mit ihm getätigten Umsätze wurden von den Kartellmitgliedern nicht rabattiert. Nachdem dieser Außenseiter 1965 dem Kartell beigetreten ist (Tätigkeitsbericht 1965 S. 46), hat sich der vom Kartell zu berücksichtigende Gesamtumsatz der Abnehmer praktisch verdoppelt. Außerdem ist von 1960 bis Ende 1967 der Bestand an Maschinen, denen Vertragswaren als Ersatzteile dienen, stark angestiegen.

Aufgrund dieser veränderten Marktverhältnisse bleiben die neuen Rabatte echtes Leistungsentgelt und führen nicht zu Diskriminierungen. Eine offensichtliche schädliche Wirkung ist nicht zu erkennen. Vielmehr wird im Ergebnis lediglich die eingetretene Erhöhung der Rabattbelastung rückgängig gemacht, weil ihr keine verbesserte Abnahmeleistung gegenübersteht.

7. Tennisbälle

Über die beim Kammergericht eingelegte Beschwerde eines Herstellers von Tennisbällen gegen die Unwirksamkeitserklärung seiner Preisbindungen für Tennisbälle durch das Bundeskartellamt (Tätigkeitsbericht 1967 S. 65) ist noch nicht entschieden worden. Das Kammergericht hat zunächst einen umfangreichen Auflagen- und Beweisbeschluß erlassen, der weitere Ermittlungen seitens des Bundeskartellamtes erforderlich gemacht hat.

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Gummi- und Asbestwaren

Ein Herstellerunternehmen für Gummifäden und endlose Keilriemen erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für endlose Keilriemen.

Textilien und Bekleidung

Der lebhafte Wettbewerb auf den Märkten für Textilien und Bekleidung hatte Auseinandersetzungen zwischen den Wirtschaftsstufen über die Erhöhung der Skontosätze zur Folge, die zu einer größeren Anzahl von Verfahren geführt haben. Die in den Jahren 1959/60 wirksam gewordenen Konditionenkartelle der Textil- und Bekleidungsindustrie (Tätigkeitsberichte 1959 S. 19, 88 und 1960 S. 19, 100, 101), deren Gegenstand die „Einheitsbedingungen der Deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie" sind, sahen im Rahmen der übereinstimmenden Geschäftsbedingungen bei einem Nettozahlungsziel von 60 Tagen für Zahlung innerhalb von zehn Tagen einen Eilskonto von 3,5 v. H. und für Zahlungen innerhalb von 30 Tagen einen Skonto von 2 v. H. vor. Ein sehr bedeutender Abnehmer hat diese von den Konditionenkartellen festgelegten Skontosätze nicht akzeptiert, sondern stets einen Eilskonto von 4 v. H. verlangt und erhalten. Dies ist einer der Gründe dafür, daß den Konditionenkartellen, die zwecks Erleichterung des Gründungsvorganges jeweils nur von einigen Unternehmen der Branche gegründet worden waren, nicht wie geplant die Mehrzahl der übrigen branchenangehörigen Unternehmen beigetreten ist.

Der gemeinsame Konditionenausschuß des Handels (bestehend aus Bundesarbeitsgemeinschaft der Mittel- und Großbetriebe des Einzelhandels, Bundesverband des Deutschen Textileinzelhandels, Gesamtverband des Deutschen Textilgroßhandels und Zentralverband gewerblicher Einkaufsvereinigungen des Handels) hatte im Herbst 1967 beschlossen, von den Konditionenkartellen der Textil- und Bekleidungsindustrie eine Erhöhung des Eilskontos von 3,5 auf 4 v. H. und des Skontos von 2 auf 2,25 v. H. zu fordern. Als Begründung für diese Forderung wurde angeführt, der Handel wolle mit dem Großabnehmer, der schon immer 4 v. H. Eilskonto bekommen hatte, gleichgestellt werden und außerdem einen Ausgleich dafür erhalten, daß sich durch den Übergang zum Mehrwertsteuersystem die Erlöse aus der Skontogewährung verringerten. Gegen dieses Vorgehen bestanden Bedenken. Zwar ist nichts dagegen einzuwenden, wenn aus Anlaß der Gründung oder Änderung eines Konditionenkartells im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Anhörung der betroffenen Abnehmer die Verbände des Handels sich zu einem Gedankenaustausch zusammenfinden. Wenn jedoch der zu diesem Zweck gegründete gemeinsame Konditionenausschuß des Handels von sich aus beschließen sollte, welche kartellvertraglichen Regelungen die Lieferanten treffen sollen, und diesen Beschluß im Wege nachdrücklicher Forderungen gegenüber den Lieferanten bzw. deren Konditionenkartellen durchsetzt, so wäre dies ein Verstoß gegen § 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 und/oder gegen § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 25.

Das Bundeskartellamt hat gegen die Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie, die als Dachkartell die Aufgabe hat, die einheitliche Anwendung der Einheitsbedingungen im Bereich der Bekleidungsindustrie sicherzustellen, sowie gegen zwei Konditionen-

kartelle der Textilindustrie Mißbrauchsaufsichtsverfahren eingeleitet. Es ist als Mißbrauch im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 angesehen worden, wenn die den Konditionenkartellen angehörenden Unternehmen die Zahlungsbedingungen nicht einheitlich anwenden und die Kartelle nicht mit Erfolg gegen diese Verletzung der kartellvertraglichen Pflichten einschreiten. Denn hieraus ergibt sich eine Benachteiligung der marktschwachen Abnehmer, die nicht wie einzelne marktstarke Abnehmer Sondervorteile bei der Skontierung durchzusetzen vermögen. Soweit und solange es Abnehmern unbekannt bleibt, daß zum Teil höhere als die im Kartellvertrag vorgesehenen Skontosätze gewährt werden, werden sie entsprechend ihrer Vorstellung vom Wesen und Zweck eines Konditionenkartells die kartellvertraglich festgesetzten Skontosätze hinnehmen, ohne den nach Lage der Dinge nicht aussichtlosen Versuch zu machen, einen höheren Skontosatz auszuhandeln. Die Täuschung von Abnehmern wurde ebenfalls als Mißbrauch angesehen. Täuschungsmöglichkeiten ergaben sich beispielsweise auch daraus, daß es teilweise unklar war, welche Unternehmen den Konditionenkartellen angehörten. In mehreren Fällen war seit dem Wirksamwerden des betreffenden Konditionenkartells in den Jahren 1959 und 1960 der Beitritt weiterer Unternehmen nicht beim Bundeskartellamt angemeldet worden. Ein Teil der Unternehmen hatte zudem den Beitritt unter verschiedenen Vorbehalten erklärt. Diese Unternehmen waren deshalb zivilrechtlich nicht verpflichtet, allen ihren Verkäufen die kartellvertraglich festgelegten Geschäftsbedingungen zugrunde zu legen. Es bestand daher die Möglichkeit, daß marktstarken Abnehmern Sonderbedingungen eingeräumt wurden. Hinzu kam, daß die Fachpresse wiederholt unter Hinweis darauf, daß es sich um Einheitsbedingungen der Textil- und Bekleidungsindustrie handele, die Abnehmer aufgerufen hatte, diese zu respektieren. Viele Abnehmer waren daher in Unkenntnis darüber, welche Unternehmen tatsächlich den Konditionenkartellen angehörten und nahmen bei allen Vertragsabschlüssen grundsätzlich die Einheitsbedingungen hin, ohne den Versuch zu machen, günstigere Konditionen auszuhandeln, während besser orientierte oder marktstarke Abnehmer bei solchen Lieferanten zu ihren Gunsten Sondervorteile durchsetzten, die den Beitritt zum Konditionenkartell nicht wirksam vollzogen hatten. Die Verfahren sind nach Abstellung des Mißbrauchs eingestellt worden.

Mehrere Konditionenkartelle der Textil- und Bekleidungsindustrie haben den Beitritt neuer Mitglieder angemeldet. Es handelte sich hierbei nicht nur um solche Unternehmen, deren früher erklärter Beitritt noch nicht angemeldet worden war. Außerdem wurde eine größere Anzahl von Unternehmen dadurch zum Beitritt veranlaßt, daß die Mitglieder der Konditionenkartelle die erhöhten Skontosätze erst vom 1. Juli 1968 ab gewähren mußten, während der Handel von seinen nicht kartellierten Lieferanten schon vorher die höheren Skonti forderte. So hat sich der Mitgliederbestand

der Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige von 15 auf 204

der Deutschen Wirker- und Strickerkonvention von 6 auf 242

des Fachkartells der Herren- und Knabenoberbekleidungs-Industrie von 103 auf 152

des Kartellverbandes Berufs- und Sportbekleidungsindustrie von 30 auf 40

des Fachkartells Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin West) von 91 auf 115

der wirtschaftlichen Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten von 9 auf 22

des Fachkartells Wäsche- und weibliche Berufsbekleidungsindustrie von 84 auf 107

Unternehmen erhöht. Die Konditionenkartelle der Textil- und Bekleidungsindustrie haben auf Anforderung des Bundeskartellamtes über ihre Maßnahmen berichtet, die sie zur Sicherung gegen Verletzungen und Umgehungen der kartellvertraglichen Verpflichtungen getroffen haben. Zum Teil haben sie erstmalig in diesem Jahr Prüfungen bei ihren Mitgliedern durchgeführt. Das Bundeskartellamt wird sich auch künftig über das Ergebnis dieser turnusmäßigen Prüfungen berichten lassen, um feststellen zu können, ob die Durchführung der Kartellverträge einen Mißbrauch der durch die Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellt.

Die Beschlüsse von 17 Konditionenkartellen der Textil- und Bekleidungsindustrie, den Eilskonto von 3,5 auf 4 v. H. und den Skonto von 2 auf 2,25 v. H. zu erhöhen, sind wirksam geworden. Das Bundeskartellamt hat sich in diesen Verfahren auf den Standpunkt gestellt, daß unter Skonto im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 das Entgelt für die vorzeitig vor Fälligkeit erfolgende Zahlung zu verstehen ist. Der Skonto setzt sich demnach zusammen aus der Zinsdifferenz zwischen dem Zahlungs- und dem Fälligkeitstag, aus den Entgelten für die Verminderung des Kreditrisikos und die Einsparung von Kreditverwaltungskosten sowie der sogenannten Liquidierungsprämie, welche für den Abnehmer einen Anreiz zur vorzeitigen Zahlung schaffen soll. Ein darüber hinausgehender Skontosatz, der einen über das Entgelt für die vorzeitige Zahlung hinausgehenden Preisabzug enthält, ist insoweit ein Preisnachlaß, der dem vorzeitig unter Skontoabzug zahlenden Unternehmen einen echten Preisvorsprung vor dem Nettozahler verschafft. Die Vereinbarung eines überhöhten Skontosatzes ist daher eine Regelung, die sich im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 auf einen Preisbestandteil bezieht. Obwohl einzelne Anzeichen dafür sprachen, konnte im vorliegenden Falle nicht mit Sicherheit festgestellt werden, daß die Erhöhung der Skontosätze auf 4 v. H. bzw. 2,25 v. H. über den Rahmen der Vergütung für vorzeitige Zahlung hinausgeht und einen Preisbestandteil regelt. Vor Entstehen der Konditionenkartelle hatte nämlich ein Teil der Abnehmer bereits einen Eilskonto von 4 v. H. erhalten, der dann durch die Kartellbildung auf 3,5 v. H. zurückgeführt wurde. Das Bundeskartellamt hat daher der Änderung nicht widersprochen. Es hat jedoch den Verfahrensbeteiligten gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß eine weitere Erhöhung der Skontosätze bei im übrigen gleichbleibenden Ver-

hältnissen ohne Zweifel die Regelung eines Preisbestandteiles bedeuten würde, zumal da schon jetzt die Skontosätze der Textil- und Bekleidungsindustrie wesentlich über den in anderen Branchen üblichen Skontosätzen liegen.

Das im Jahre 1964 wirksam gewordene Fachkartell der Pelzbekleidungsindustrie sah bei einem Nettozahlungsziel von 30 Tagen für Zahlungen innerhalb von zehn Tagen einen Eilskonto von 5 v. H. vor. Gegenüber seinem Beschluß, den Eilskonto ab 1. Juli 1968 auf 5,5 v. H. zu erhöhen, erhob das Bundeskartellamt das Bedenken, daß damit ein Preisbestandteil geregelt werde. Das Fachkartell Pelzbekleidungsindustrie hat daraufhin seinen Beschluß in der Weise abgeändert, daß die Höhe des Skontosatzes frei bleibt. Auf entsprechende Anmeldung ist damit die Änderung der Zahlungsbedingungen des Fachkartells Pelzbekleidungsindustrie in der Form wirksam geworden, daß bei Zahlung innerhalb von zehn Tagen ein Eilskonto gewährt wird.

Von den Spezialisierungskartellen, die im Jahre 1965 nach § 5 Abs. 2, § 11 Abs. 1 für einen Zeitraum von drei Jahren erlaubt worden waren (Tätigkeitsbericht 1965 S. 46 bis 49), hat die Mehrzahl die Fortführung des Kartellvertrages nach § 5 a angemeldet. Da das Bundeskartellamt keine Veranlassung hatte zu widersprechen, bleiben diese Spezialisierungskartelle weiter wirksam. Während die Spezialisierungskartelle der zwei Rohgarnspinnereien, der fünf Hersteller eines Spezialgarnes und der drei Kammgarnspinner unverändert weitergeführt werden, hat das Spezialisierungskartell der Hersteller von Sisalkordel für Verpackungszwecke zusätzlich eine Absprache über die Preise für die Kollegenlieferungen angemeldet. Diese Preisabsprache war für die Durchführung der Spezialisierung erforderlich, weil die beteiligten Unternehmen weiterhin ihren Abnehmern das geschlossene Sisalkordelsortiment anbieten und daher wissen müssen, zu welchen Preisen sie sich bei ihren Vertragspartnern in den Sorten eindecken können, die sie nicht mehr herstellen und nicht mehr im eigenen Lager vorrätig haben. Aus dem Spezialisierungsvertrag der beiden Hersteller von Schlaf- und Reisedecken hat sich eine weitergehende Zusammenarbeit entwickelt, die zu einem Zusammenschluß der beiden beteiligten Webereien geführt hat. Der Kartellvertrag ist dadurch gegenstandslos geworden. Das Spezialisierungskartell der Buntspinnereien, dem zuletzt 16 Unternehmen angehörten (Tätigkeitsbericht 1966 S. 54), hat die Erwartungen der beteiligten Unternehmen nicht erfüllt und ist daher mit Ablauf der Frist, für die es erlaubt war, außer Kraft gesetzt worden. Dasselbe gilt für das Spezialisierungskartell der beiden Hersteller von Bettwäsche (Tätigkeitsbericht 1965 S. 50), die allerdings jetzt ohne Kartellvertrag in anderer Weise zusammenarbeiten.

Ein Fachverband der Bekleidungsindustrie sowie ein Verband des Textilhandels haben dem Bundeskartellamt mitgeteilt, daß sie durch Satzungsänderung den Verbandszweck auf die Aufgaben eines Rationalisierungsverbandes ausdehnen wollen, um Normen- und Typenempfehlungen aussprechen zu können. Beide Verbände haben dem Vorschlag des Bundeskartellamtes entsprochen, nicht nur in die Satzung eine dem Wortlaut des § 5 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Bestimmung aufzunehmen, sondern gleichzeitig durch eine Verfahrensordnung die Art und Weise der Beteiligung der betroffenen Marktpartner und die vorherige Veröffentlichung des Empfehlungsentwurfs in der Fachpresse zu regeln.

1. Buchbinderzeugstoffe (Kaliko)

Gegen das im Jahre 1959 wirksam gewordene Rabattkartell der Kaliko-Fabrikanten (Tätigkeitsbericht 1959 S. 20 und 87) ist ein Mißbrauchsaufsichtsverfahren eingeleitet worden, weil alle Kartellmitglieder einzelnen Kunden, insbesondere gewerblichen Großverbrauchern, höhere Rabatte gewährten als im Kartellvertrag vorgesehen. Es wurde als Mißbrauch angesehen, daß die Abnehmer, die nach Inhalt und Zweck des Kartellvertrages davon ausgehen, daß andere als die kartellvertraglich festgelegten Rabatte nicht gewährt werden, durch das Kartell getäuscht werden und demzufolge bei der Auftragserteilung auf den nicht aussichtslosen Versuch verzichten, einen höheren Rabattsatz auszuhandeln. Außerdem erschien die Überschreitung der kartellvertraglich festgelegten Rabatte zugunsten der Großverbraucher deshalb als mißbräuchlich, weil hierdurch sowohl die kleineren Abnehmer als auch der Großhandel benachteiligt werden, der seinerseits weiterhin nur die vom Kartell festgelegten Grossistenrabatte erhält und dadurch die Möglichkeit verliert, gewerbliche Großverbraucher zu beliefern. Nachdem das Mißbrauchsaufsichtverfahren eingeleitet worden war, haben die beteiligten Kaliko-Fabrikanten ihren Kartellvertrag aufgehoben und dies mit dem Hinweis begründet, daß bei den derzeitigen Marktverhältnissen im Hinblick auf die starke ausländische Konkurrenz ihre Rabattregelung sich nicht mehr durchsetzen lasse.

2. Leinen- und Werggarne

Ein von zwei Spinnereien angemeldetes Spezialisierungskartell ist wirksam geworden. Der Spezialisierungsvertrag sieht vor, daß das gesamte Leinen- und Werggarne sowie andere flachshaltige Mischgespinste umfassende Produktionsprogramm, welches bisher von beiden Vertragspartnern hergestellt worden war, unter diese aufgeteilt wird. Außerdem verzichtet eines der beteiligten Unternehmen auf die Ausrüstung der von ihm hergestellten Garne, so daß im Betrieb des Vertragspartners die Garnausrüstung für beide Kartellmitglieder konzentriert wird. Die den Gegenstand des Vertrages bildende Spezialisierung führt bei beiden Vertragspartnern zu einer Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge, da jedes der beteiligten Unternehmen durch Konzentration auf die Garne, für deren Herstellung es am besten geeignet ist, sein Produktionsprogramm einschränkt und dadurch größere Produktionsserien sowie eine bessere Ausnutzung seiner Produktionskapazität er-

zielt und ferner die Lagerhaltung für Rohmaterial wie auch für Garne verringern kann. Dadurch, daß das Bleichen und Färben der Garne künftig nur noch von einem der beiden Vertragspartner durchgeführt wird, ergibt sich eine optimale Ausnutzung seiner Ausrüstungsanlagen. Trotz dieses Spezialisierungskartells wird auf den Markt für Leinen- und Werggarne wesentlicher Wettbewerb bestehenbleiben. Denn es existieren nicht nur bedeutende deutsche Wettbewerber, sondern auch die starke französische und belgische Leinenindustrie, die schon in der Vergangenheit in größerem Umfange den deutschen Markt belieferte, hat durch den Wegfall der Zollschranken zum 1. Juli 1968 eine Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfahren. Für den Vertrieb ihrer Erzeugnisse haben die Kartellmitglieder die Gesellschaft für Leinenspinnerei GmbH mit Sitz in Bielefeld gegründet. Eine Verpflichtung der Kartellmitglieder, ihre gesamte Produktion oder einen bestimmten Prozentsatz über diese gemeinsame Verkaufsstelle abzusetzen, besteht jedoch nicht, vielmehr haben sie lediglich die Möglichkeit, sich der Verkaufsstelle beim Absatz zu bedienen. Insoweit war daher eine Freistellung von § 1 nicht erforderlich.

3. Rohgewebe

Die Mitglieder einer Vereinigung der niederländischen Textilindustrie, die sich bereits in den Vorjahren verpflichtet hatten, beim Export von bedruckten Textilien, Futterstoffen sowie Schlaf- und Reisedecken in die Bundesrepublik Deutschland bestimmte Geschäftsbedingungen anzuwenden (Tätigkeitsbericht 1965 S. 47 und 1966 S. 55), haben eine entsprechende Verpflichtung für den Export von Rohgeweben aus Baumwolle, Zellwolle, Chemiefasern und aus Mischungen dieser Fasern übernommen. Die Geschäftsbedingungen enthalten die wesentlichen Bestimmungen der „Einheitsbedingungen der Deutschen Textilindustrie", die aufgrund des Konditionenkartells der Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige e. V. (Tätigkeitsbericht 1959 S. 19) zwischen deutschen Herstellern von Rohgeweben und deren Abnehmern bereits seit Jahren angewandt werden. Das nach § 2 beim Bundeskartellamt angemeldete Konditionenkartell ist wirksam geworden. Die niederländische Unternehmensvereinigung hat ihre Konditionenvereinbarung außer beim Bundeskartellamt auch bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie beim niederländischen Wirtschaftsministerium angemeldet.

4. Krawattenstoffe

Der Rationalisierungsverband Krawattenstoffe hatte beschlossen, künftig auf „Submissionen", d. h. auf die zeitweise Überlassung von Musterkollektionen an die Abnehmer zu verzichten (Tätigkeitsbericht 1967 S. 67, 68). Auf seinen auf § 5 Abs. 2 gestützten Antrag ist auf die Dauer von drei Jahren die Erlaubnis erteilt worden. Eine Rationalisierung wirtschaftlicher Vorgänge — eine Verbesserung der Ausnutzung des Maschinenparks und damit eine beachtliche Erhöhung der Produktivität der Kartellmitglieder — ergibt sich im vorliegenden Falle daraus, daß nach dem Wegfall der Submissionen wesentlich weniger Stoffproben hergestellt zu werden brauchen. Die Regelung erscheint geeignet, die Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der beteiligten Unternehmen wesentlich zu heben und die Befriedigung des Bedarfs dadurch zu verbessern, daß die in starkem Wettbewerb stehenden Krawattenstoffweber die Kosteneinsparungen in Form von Preissenkungen oder Qualitätssteigerungen weitergeben. Gegenüber diesen allen Abnehmern zugute kommenden Vorteilen tritt die Beeinträchtigung des begrenzten Kreises derjenigen Abnehmer, die bisher die Submission in Anspruch genommen haben, in den Hintergrund. Da die beteiligten Krawattenstoffwebereien sich lediglich in der Weise, wie sie ihr Angebot den Abnehmern präsentieren, beschränken und nur ein Mittel der Werbung um Aufträge ausschließen, steht die Wettbewerbsbeschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu erwartenden Rationalisierungserfolg. Einige zum Verfahren beigeladene Abnehmer sowie die ebenfalls beigeladene Fachvereinigung Krawatten- und Schalindustrie haben gegen diesen Beschluß Beschwerde eingelegt. Über die Beschwerde ist noch nicht entschieden.

5. Wäsche und Miederwaren

Ein preisbindendes Unternehmen hatte denjenigen Abnehmern, die im Jahr für mindestens 20 000 DM von ihm beziehen, eine Prämie von 5 v. H. auf die Summe zugesagt, um die sie ihren Umsatz im Jahre 1968 gegenüber dem Vorjahr steigerten. In einem Verfahren nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 hat das Bundeskartellamt es als eine sachlich nicht gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung gleichartiger Abnehmer angesehen, daß trotz gleicher Steigerung des Umsatzes und damit bei gleicher Leistung nur diejenigen Abnehmer die Prämie erhielten, deren Jahresbezüge 20 000 DM erreichten. Diese Diskriminierung erschien deshalb schwerwiegend, weil der größere Teil der Abnehmer den geforderten Mindestjahresbezug nicht erreichen konnte. Daraufhin hat das preisbindende Unternehmen darauf verzichtet, eine bestimmte Mindestjahresabnahme zu fordern; es gewährt die Prämie allen Abnehmern, die im Verhältnis zum Vorjahre eine entsprechende Umsatzsteigerung erzielen.

6. Herren- und Knabenoberbekleidung

Das Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie (Tätigkeitsbericht 1965 S. 49, 50) hat im Jahre 1966 mit den Verbänden der betroffenen Lieferanten die Einkaufsbedingungen überarbeitet und in einigen Punkten zugunsten der Lieferanten geändert. Die geänderte Fassung ist beim Bundeskartellamt nach §§ 2, 9 Abs. 2 angemeldet und wirksam geworden.

7. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Textilien

Ein Herstellerunternehmen für Filz und Filzerzeugnisse erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.

Erzeugnisse der Ernährungsindustrie

Der auf vielen Märkten der Ernährungswirtschaft anhaltende scharfe Wettbewerb führte verschiedentlich zu Preissenkungen, die in manchen Bereichen von dem zu Beginn des Berichtszeitraumes in Kraft getretenen neuen Umsatzsteuergesetz (Mehrwertsteuer) begünstigt wurden. Dagegen waren einige Preiserhöhungen Gegenstand zahlreicher an das Bundeskartellamt herangetragener Beschwerden und gaben Anlaß, diese Fälle im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu überprüfen.

Gegen namhafte Kaffeeröstereien wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil die einheitliche Erhöhung der Verkaufspreise für den in ihren Probierstuben ausgeschenkten Kaffee den Verdacht einer Absprache erweckte. Das Verfahren wurde eingestellt, da die Ermittlungen keine Anhaltspunkte für derartige Absprachen ergeben haben.

In einer Anzahl von Fällen mußte das Bundeskartellamt wegen des Verdachts der Praktizierung nach § 38 Abs. 2 Satz 2 unzulässiger Preisempfehlungen Ermittlungsverfahren einleiten. Die Unternehmen hatten ihre Erzeugnisse mit Preisauszeichnungen in den Handel gebracht, ohne diese Preisempfehlungen vorher in entsprechender Anwendung des § 16 beim Bundeskartellamt angemeldet zu haben. Weil die Preisempfehlungen danach unverzüglich angemeldet wurden, konnte von einer Ahndung der begangenen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 OWiG (alter Fassung) abgesehen werden.

Ein anderes Verfahren wurde eingestellt, weil sich nicht nachweisen ließ, daß mindestens zwei Abnehmer die Empfehlung befolgt hatten. Aus den Erklärungen des betreffenden Unternehmens ergab sich jedoch der Verdacht eines Verstoßes gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb — insbesondere gegen § 4 UWG —, weil die empfohlenen Preise offensichtlich überhöht waren (Mondpreise). Deshalb wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft abgegeben (§ 41 OWiG).

Ein Exportkartellvertrag nach § 6 Abs. 1 gab von seinem Wortlaut her zu Zweifeln Anlaß, ob er auch den Warenverkehr im Inland umfaßt. Das Bundeskartellamt hat die Anmeldung als wirksam angesehen, jedoch ein Mißbrauchsverfahren nach § 12 eingeleitet, weil es als Mißbrauch der durch die Freistellung von § 1 erlangten Stellung am Markt angesehen werden muß, wenn unter den erleichterten Bedingungen ein Vertrag legalisiert wird, der möglicherweise auch Inlandsgeschäfte umfaßt. Das Verfahren führte zu einer Änderung des Vertragstextes dergestalt, daß sich der Wortlaut nunmehr eindeutig nur auf Ausfuhrgeschäfte bezieht.

1. Nährmittel

In einem gerichtlichen Verfahren hat ein preisbindendes Unternehmen seinen Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen einen Abnehmer wieder zurückgenommen, nachdem ihm bedeutet worden war, das Gericht käme bei seiner Inzidentprüfung wahrscheinlich zu dem Ergebnis, daß die beim Bundeskartellamt angemeldete Preisbindung rechtsunwirksam sei, weil die Preisbindungsreverse nur die einseitige Unterschrift des Abnehmers vorsähen und damit nicht der in § 34 geforderten Schriftform genügten. In den gegen dieses sowie gegen zwei Schwesterunternehmen eingeleiteten Mißbrauchsverfahren nach § 17 hat das Bundeskartellamt u. a. die Auffassung vertreten, daß der in die Vorschrift des § 34 aufgenommene Hinweis auf § 126 Abs. 1 BGB bedeutet, daß die Preisbindungsreverse beiderseits handschriftlich zu unterzeichnen sind. Die Verfahren wurden nach Anmeldung neuer, nunmehr die beiderseitige handschriftliche Unterzeichnung vorsehender Vertragsmuster eingestellt.

Ein Unternehmen hatte neue Preisbindungsreverse eingeführt, ohne diese vorher beim Bundeskartellamt angemeldet zu haben (§ 16 Abs. 4). In einer besonderen Anlage zu diesen Reversen, deren Unterzeichnung jedoch nur von solchen Abnehmern verlangt wurde, die die Preisbindung nicht eingehalten hatten, verpflichteten sich diese Abnehmer, für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen den Preisbindungsvertrag eine Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe von dem preisbindenden Unternehmen nach individuellen Maßstäben festgesetzt wurde. Den hiergegen aus § 26 Abs. 2 erhobenen Bedenken wurde durch die Festsetzung einer einheitlichen Vertragsstrafe Rechnung getragen. Nachdem das Unternehmen seine neuen Preisbindungsreverse angemeldet hatte, wurde das nach § 17 eingeleitete Mißbrauchsverfahren eingestellt.

2. Diätetische Nährmittel

Der Verband der Diätetischen Lebensmittelindustrie e. V. hat beim Bundeskartellamt Änderungen zu seinen eingetragenen Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1964 S. 39) angemeldet. Die Änderungen betreffen Grundsätze der Werbung in Verbraucher- und Fachkreisen. Es wird geprüft, ob die Voraussetzungen für die Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln vorliegen.

3. Dauerbackwaren

Die Preisbindungen eines namhaften Zwiebackherstellers wurden nach § 17 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt, weil deren Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war. Die Entscheidung ist nicht angefochten worden.

Ein bedeutendes Unternehmen der Keksindustrie hat seine Preisbindungen aufgehoben, um zu Preisempfehlungen überzugehen. Es sah sich zu dieser Maßnahme veranlaßt, weil es die Lückenlosigkeit seines Preisbindungssystems nicht mehr gewähr-

leisten konnte. Das nach § 17 eingeleitete Mißbrauchsverfahren wurde daraufhin eingestellt.

4. Massive Schokoladen

Die von einem Unternehmen angemeldeten Preisbindungen für massive Schokolade und Karamellen wurden nach § 17 für unwirksam erklärt, weil die Lückenlosigkeit dieser Preisbindungen nicht mehr gegeben war. Die Entscheidung ist nicht angefochten worden.

5. Kandierte Früchte

Dem Spezialisierungskartell zwischen einem deutschen und einem niederländischen Unternehmen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 69) hat das Bundeskartellamt nicht widersprochen. Auf die Anmeldung des Kartells bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ist eine Entscheidung noch nicht ergangen.

6. Kaffee

In einem Rechtsstreit hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main den Antrag eines Unternehmens auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung gegen einen Abnehmer u. a. mit der Begründung abgelehnt, daß der schriftliche Preisbindungsvertrag die wesentlichen Bestandteile der Vereinbarung enthalten müsse. Daran fehle es, weil in der gewählten Bezeichnung die Warenart nicht genügend genau gekennzeichnet sei. Das daraufhin nach § 17 eingeleitete Mißbrauchsverfahren wurde eingestellt, nachdem das Unternehmen seine Preisbindungsreverse entsprechend neu gefaßt hatte.

Eine Preisbindung für Pulverkaffee wurde infolge Lückenhaftigkeit mißbräuchlich gehandhabt und daher nach § 17 beanstandet, weil sie vom Selbstbedienungsgroßhandel bei Verkäufen an branchenfremde Gewerbetreibende für deren Eigenbedarf unterboten wurde. Da sich das Unternehmen nicht in der Lage sah, den Selbstbedienungsgroßhandel hinreichend zu überwachen und die Lückenlosigkeit seines Preisbindungssystems auch insoweit zu gewährleisten, hat es seine Preisbindung aufgehoben und in entsprechender Anwendung des § 16 Preisempfehlungen beim Bundeskartellamt angemeldet.

7. Hefe

Das Bundeskartellamt hatte den Antrag der Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie auf Eintragung von Wettbewerbsregeln durch Beschluß vom 30. November 1967 stattgegeben (Tätigkeitsbericht 1967 S. 71). Zuvor hatte es den Verband des Deutschen Hefegroßhandels darauf hingewiesen, daß er zu den Wettbewerbsregeln Stellung nehmen könne. Dieser hatte daraufhin beantragt, den Antrag auf Eintragung bestimmter Regeln zurückzuweisen. Er hat am 5. Januar 1968 gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt, nachdem eine Abschrift des Beschlusses einschließlich der Rechtsmittelbelehrung seinem Verfahrensbevollmächtigten übersandt worden war. Die Eintragung der Wettbewerbsregeln ist durch Bekanntmachung Nr. 5/68 vom 15. Januar 1968 (Bundesanzeiger Nr. 16/1968) veröffentlicht worden. Mit Schreiben vom 31. Januar 1968 hatte der Verband des Deutschen Hefegroßhandels erstmals seine Beiladung beantragt; er hatte ferner beantragt, eine der Regeln im Register zu löschen. Das Bundeskartellamt hat den Beiladungsantrag mit der Begründung abgelehnt, daß das Amtsverfahren über den Antrag der Antragstellerin auf Eintragung von Wettbewerbsregeln bereits abgeschlossen sei, als der Beschwerdeführer seine Beiladung beantragte. Mit der gegen den Beschluß des Bundeskartellamtes vom 30. November 1967 beim Kammergericht eingelegten Beschwerde hat der Großhandelsverband beantragt, die Löschung der erwähnten Regel anzuordnen. Das Kammergericht hat die Beschwerde mit Beschluß vom 31. Mai 1968 als unzulässig verworfen. Es hat ausgeführt, daß nach § 62 Abs. 2 nur den an Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten (§ 51 Abs. 2 und 3) ein Beschwerderecht zustehe. Der Beschwerdeführer sei jedoch weder Beteiligter kraft Gesetzes im Sinne des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 noch kraft Beiladung nach § 62 in Verbindung mit § 51 Abs. 2 Nr. 4. Das Bundeskartellamt habe den nach der Sachentscheidung und nach der Eintragung der Wettbewerbsregeln gestellten Beiladungsantrag zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer habe die Stellung eines Verfahrensbeteiligten und das Recht zur Einlegung der Beschwerde jedoch nur unter den Voraussetzungen des § 51 Nr. 4, also durch einen rechtzeitigen und eindeutigen Beiladungsantrag und durch einen positiven Beiladungsbeschluß erlangen können. Allein mit der Anhörung im Rahmen des § 30 und mit der Abgabe einer Stellungnahme sei noch keine Beteiligung verbunden. Auch Artikel 19 Abs. 4 GG gewähre dem Beschwerdeführer kein Anfechtungsrecht. Diese Vorschrift greife nur ein, wenn keine andere gesetzliche Möglichkeit zur Anrufung der Gerichte gegeben sei. Sie gelte nicht für denjenigen, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung eines Rechtsmittels — hier die rechtzeitige Beantragung der Beiladung — nicht erfüllt habe. Der Großhandelsverband hat keine Rechtsbeschwerde eingelegt.

8. Spirituosen

Mit Beschluß vom 22. November 1968 hat das Bundeskartellamt dem Antrag der Bundesvereinigung der Deutschen Markenspirituosen-Industrie e. V. auf Eintragung von Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1966 S. 71, 1967 S. 58) zum überwiegenden Teil entsprochen, im übrigen jedoch die Eintragung in das Register für Wettbewerbsregeln abgelehnt. Eingetragen worden sind insbesondere die Bestimmungen über Preisklarheit und Preiswahrheit, über unzulässige Zugaben und Zuwendungen sowie über unzulässigen Wettbewerb mit Medaillen, Preisen, Preisausschreiben, Preisrätseln und Heilmittelwerbung-Dankschreiben. Dem Antrag auf Eintragung von Bestimmungen, welche die Gewährung einer Vergütung durch den Hersteller an den Absatzmittler für Werbung durch den Absatzmittler untersagen, ist stattgegeben worden, soweit ein Ver-

halten untersagt wird, das zu einer Täuschung des Verbrauchers führen würde. Das ist insbesondere hinsichtlich der Gewährung einer Vergütung für Werbeverkäufe des Absatzmittlers und das besondere Herausstellen der Ware an der Stätte der Abgabe der Ware sowie für die Überlassung von Schaufenstern, Vitrinen, Regalen usw. der Fall. Stellt ein Absatzmittler im Rahmen seiner selbständigen Handelsfunktion eine bestimmte Ware aus seinem Sortiment werbemäßig heraus, so wird der Verbraucher regelmäßig davon ausgehen, daß den Absatzmittler hierzu eigene Erkenntnisse hinsichtlich der besonderen Vorzüge dieser Ware bestimmten. In dieser Vorstellung wird der Verbraucher jedoch getäuscht, wenn die Herausstellung auf den Hersteller zurückzuführen ist, der sie durch eine besondere Vergütung bei seinem Absatzmittler durchgesetzt hat. Abgelehnt hat das Bundeskartellamt die Eintragung der Wettbewerbsregeln, soweit sie dem Hersteller untersagen, dem Absatzmittler eine Vergütung dafür zu gewähren, daß dieser für den Hersteller dessen Eigenwerbung durchführt oder sie fördert oder ermöglicht. Insofern fehlt der nach § 28 Abs. 2 GWB erforderliche Lauterkeitsbezug, weil der Verbraucher nicht über Werbemaßnahmen des Absatzmittlers getäuscht wird. Die Bundesvereinigung der Deutschen Markenspirituosen-Industrie hat gegen den Beschluß Beschwerde eingelegt, soweit die Eintragung abgelehnt worden ist.

9. Verarbeitete Weine

Gegen ein Unternehmen, das eine Preisbindung nur für Berlin angemeldet hatte, wurde ein Mißbrauchsverfahren nach § 17 eingeleitet, weil die gebundenen Verkaufspreise, gemessen an den Preisen, die sich für das gleiche Erzeugnis in den bindungsfreien Absatzgebieten herausgebildet hatten, als wesentlich überhöht anzusehen waren. Das Unternehmen hat daraufhin die Preisbindung aufgehoben.

10. Traubenschaumwein

Die Preisbindung einer Sektkellerei wurde nach § 17 mit sofortiger Wirkung für unwirksam erklärt, weil deren Lückenlosigkeit nicht mehr gewährleistet war.

11. Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden

Das Bundeskartellamt hat durch Beschluß nach § 27 die Aufnahme eines Unternehmens in den Verband Deutscher Mineralbrunnen e. V. angeordnet. Der Antrag des Unternehmens wurde beim Bundeskartellamt bereits gestellt, als die Verhandlungen mit dem Verband über die Aufnahme noch nicht abgeschlossen waren. Diese verzögerten sich, weil zunächst Unklarheit darüber bestand, ob aufgrund der Beschaffenheit der Quelle des Antragstellers die Voraussetzungen für die Aufnahme in diesen Verband vorlagen. In dieser Zeit ruhte das Verfahren. Nach Klärung der Vorfrage wurde das Unternehmen durch einen Beschluß des Vorstandes des Verbandes vorläufig als Mitglied aufgenommen, um Nachteile auszuschließen, die dem Unternehmen entstanden wären, wenn es nicht hätte am Flaschenaustausch der Verbandsmitglieder teilnehmen können. Gleichwohl fand sich in der Mitgliederversammlung keine Mehrheit für die Aufnahme. Nach der ablehnenden Entscheidung der Mitgliederversammlung, die nach der Satzung endgültig über Aufnahmeanträge entscheidet, wurde das beim Bundeskartellamt anhängige Verfahren durch Beschluß beendet. Der Beschluß ist unanfechtbar geworden.

12. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Ernährungsindustrie

1. Ein Herstellerunternehmen für Teigwaren erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für die gleiche Warenart.
2. Ein Herstellerunternehmen für Maisstärkeerzeugnisse erwarb sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Kindernährmittel sowie eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Schmelzkäse.
3. Ein Herstellerunternehmen für Kondensmilch und Kindernahrung erwarb über eine Tochtergesellschaft sämtliche Anteile an einem Herstellerunternehmen für Konserven.
4. Ein Herstellerunternehmen für Dauerbackwaren erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Herstellerunternehmen für Schokoladen.

Tabakwaren

1. Zigaretten

Der am 20. März 1967 angemeldete Beschluß der Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) über die Änderung ihres seit 1961 praktizierten Gesamtumsatz-Rabattkartells ist wirksam geworden (Tätigkeitsbericht 1967 S. 72 f.). Das Kammergericht hat auf die Beschwerde der Anmelderin den Widerspruch des Bundeskartellamtes gegen die Änderung des Kartells durch Beschluß vom 25. Juni 1968 aufgehoben. Nach Ansicht des Gerichts waren die formellen und materiellen Gründe, die zum Widerspruch des Bundeskartellamtes geführt hatten, nicht gerechtfertigt. Die Beschwerdeführerin hätte — entgegen der Auffassung des Bundeskartellamtes — die ihr nach § 3 Abs. 2 obliegende Nachweispflicht nicht verletzt. Sie hätte den wesentlichen Inhalt der Neuregelung angemeldet und auch bereits bei Beginn der Dreimonatsfrist alle zu ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung notwendigen Unterlagen und Ausführugen eingereicht. Selbst wenn man annähme, daß diese Angaben nicht ausgereicht hätten, sei ein Widerspruch nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 nicht begründet, denn die Kartellbehörden seien nach § 54 in der Lage, alle notwendigen Beweise von Amts wegen zu erheben, u. a. Fragen zu stellen und Anregungen zu geben. Diese seien aber sinnlos, wenn ihre Beantwortung in jedem Fall aus formellen Gründen zum Widerspruch

führen müßte. Ein derartiger Widerspruch sei jedenfalls dann nicht begründet, wenn die Erläuterungen des angemeldeten und bekanntgemachten Beschlusses während des Laufes der Dreimonatsfrist ergäben, daß die materiellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 von Anfang an erfüllt sind. Ebenso sei dem Erfordernis der Schriftform von Kartellverträgen und -beschlüssen nach § 34 genügt, wenn ihr wesentlicher Inhalt „ordnungsgemäß schriftlich niedergelegt" worden sei. Soweit er darüber hinaus noch auslegungsbedürftig sei, müßten die Grundsätze der §§ 133, 157, 242 BGB herangezogen werden. Auch materielle Widerspruchsgründe, insbesondere nach § 3 Abs. 1, seien in diesem Fall nicht gegeben. Die Rabatte nach dem angemeldeten Änderungsbeschluß seien echte Leistungsentgelte. Durch sie würden nur tatsächlich erbrachte Leistungen der Abnehmer honoriert; ob die Höhe der Rabatte diesen Leistungen entspreche, sei im einzelnen nachzuprüfen. Es komme auch nicht darauf an, ob die Beschwerdeführer in Zukunft weniger Rabatte zahlten als bisher. Die Abnehmer hätten keinen Anspruch auf ein existenz- oder ertragsicherndes Entgelt für ihre Vertriebsleistungen. Diskriminierungen der Abnehmer aus den im Widerspruchsbeschluß angeführten Gründen lägen ebenfalls nicht vor. Insbesondere führe die Tatsache, daß die Beschwerdeführer nicht festgelegt hätten, welche Abnehmer von ihnen direkt beliefert und damit als rabattberechtigt anerkannt würden, nicht zu Diskriminierungen. „Entsprechende einheitliche Lieferbedingungen der Kartellmitglieder könnten zwar zulässig sein (§ 2 GWB), sind aber zur Wirksamkeit eines Rabattbeschlusses nicht erforderlich." Eine Diskriminierung im Sinne des § 3 Abs. 1 sei erst anzunehmen, wenn feststehe, daß sie sich zwingend aus der Anwendung des Vertrages ergebe, d. h. wenn sie „mit Sicherheit" zu erwarten sei. Die geänderte, im allgemeinen für die Abnehmer nachteilige Kartellregelung, nach der die geforderte Mindestabnahmemenge nicht mehr nach dem Gesamtbezug eines Abnehmers, sondern nach den Bezügen der einzelnen Anlieferungsstellen berechnet wird, sei mit dem Grundsatz des echten Leistungsentgelts vereinbar. Es komme nicht darauf an, ob die Berechnung der Rabatte bisher anders erfolgt sei und ob diese neue Regelung für die Beschwerdeführer vorteilhaft sei, indem sie in Zukunft weniger Rabatte ausschütten müßten. Allein entscheidend sei vielmehr, ob die neue Regelung ein echtes Leistungsentgelt im Sinne des § 3 Abs. 1 enthalte, also Rabatte für tatsächlich erbrachte Leistungen gleichmäßig gewährt würden. Es sei nicht Aufgabe der Kartellbehörde, bei ungleichen Leistungen der Abnehmer allgemein dafür zu sorgen, daß jeder einzelne Abnehmer im Verhältnis zu den übrigen Abnehmern den ihm nach seiner Abnahmeleistung zustehenden „gerechten" Rabatt erhalte. Ein Rabattkartell erfordere eine gewisse Generalisierung und könne nicht alle Unterschiede berücksichtigen. Dies erfordere auch nicht das Diskriminierungsverbot, sofern sich die unterschiedliche Behandlung in vertretbaren Grenzen halte. Während das Bundeskartellamt die Erhöhung der bisherigen Mindestbezugsmenge von 10 000 DM bzw. 11 000 DM auf 67 000 DM im Quartal und die dadurch bedingte Ausschaltung von etwa 400 bis 500 kleineren, bisher rabattberechtigten Großhändlern als mit den Grundsätzen des § 3 Abs. 1 nicht vereinbar angesehen hatte, weil sich die Art der zu rabattierenden Verteilerleistungen insofern gegenüber der bisherigen Kartellregelung nicht gändert hatte, hielt das Kammergericht eine derartige Beurteilung des Änderungsbeschlusses für unzulässig, weil „§ 3 den Kartellmitgliedern nicht die Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse auferlegt". Auch die Ablehnung der vom Bundeskartellamt verlangten Aufstockung der Rabattstaffel durch die Beschwerdeführer verstoße nicht gegen § 3 Abs. 1. Die den Kartellmitgliedern durch die Vertriebsleistungen der Abnehmer entstehenden wirtschaftlichen Vorteile seien optimal begrenzt. Diese Grenze könnten die Anmelder bestimmen; denn im Rahmen von § 3 komme es darauf an, was die Leistung für den Wert sei, der sie empfängt, und die Bewertungsfreiheit bestehe auch hinsichtlich der Rabattstaffelung. Dabei sei eine genaue, beweiskräftige Berechnung schon wegen der unterschiedlichen Kostenstruktur der Kartellmitglieder und der Vielfalt ihrer Abnehmer nicht möglich. Diese ökonomischen Gesichtspunkte könnten nicht Gegenstand behördlicher oder gerichtlicher Prüfung oder gar Festlegung sein. Nur eine grobe Unvereinbarkeit zwischen Rabatthöhe und Leistungswert könne einen Widerspruch rechtfertigen. Das Bundeskartellamt hat trotz einer von diesen Darlegungen grundsätzlich abweichenden Auffassung und trotz erheblicher rechtlicher Bedenken gegen diesen Beschluß des Kammergerichts, durch den Mitgliedern von Rabattkartellen für ihre Bewertungs- und Gestaltungsfreiheit ein weiter, praktisch kaum begrenzter, kartellbehördlich nicht nachprüfbarer Spielraum eingeräumt wird, keine Rechtsbeschwerde einlegen können, weil die tatsächlichen Feststellungen des Kammergerichts mit der Rechtsbeschwerde nicht angegriffen werden können.

Die IGZ hat den aufgrund der Entscheidung des Kammergerichts vom 25. Juni 1968 wirksam gewordenen Beschluß nicht angewandt. Im Hinblick auf eine zwischenzeitlich erfolgte, u. a. durch den Übergang zum Mehrwertsteuersystem bedingte Änderung der Herstellerabgabepreise haben die Mitglieder der IGZ am 6. November 1968 beschlossen, künftig den von ihnen unmittelbar belieferten Großverteilern Gesamtumsatzrabatte nach folgender Staffel zu gewähren:

von 450 000 DM bis unter 600 000 DM im Vierteljahr 0,05 %

von 600 000 DM bis unter 900 000 DM im Vierteljahr 0,15 %

von 900 000 DM und mehr 0,25 %

Dieser Beschluß ist nach Anhörung der betroffenen Abnehmer und der Außenseiter am 10. Dezember 1968 nach § 3, § 9 Abs. 2 beim Bundeskartellamt angemeldet worden.

Die Beschwerde gegen die im Rahmen des Verfahrens nach § 17 gegen einen preisbindenden Zigarettenhersteller erlassene einstweilige Anordnung nach § 56, durch die ihm die Anwendung seiner

Ende 1967 eingeführten neuen Vertriebsregelung über die Belieferung von Tabakwaren-Fachhändlern untersagt worden war (Tätigkeitsbericht 1967 S. 73), hat das Kammergericht durch Beschluß vom 30. Januar 1968 zurückgewiesen. Dabei hat es zu dem im Verwaltungsverfahren umstrittenen Begriff des Tabakwaren-Fachgeschäfts und seiner Abgrenzung gegenüber dem Nebenhandel Stellung genommen. Für ein Tabakwaren-Fachgeschäft seien entscheidende Kriterien die äußere Aufmachung, die den Charakter des Fachgeschäfts wahre, und der Warenbereich, d. h. ein breit und tief gestaffeltes Sortiment in Tabakwaren und Raucherbedarfsartikeln. Der Handel mit nicht zum Fachsortiment gehörenden Nebenwaren sei unter den gegebenen Marktverhältnissen üblich und zulässig. Erst wenn er überwiege, also mehr als 50 v. H. des Gesamtumsatzes ausmache, oder wenn die Nebenwaren die Fachartikel „in ihrer werblichen Darbietung, ... ihrem Bestand, Zustand oder in ihrer Beschaffenheit" beeinträchtigten, ginge der Charakter des Fachgeschäfts verloren. Nach Ansicht des Gerichts unterscheiden sich alle Tabakwaren-Fachgeschäfte in diesem Sinn durch besondere Leistungen von Einzelhandelsunternehmen, die Zigaretten lediglich als Nebenwaren vertreiben. Dabei stelle bereits die äußere Aufmachung und die innere Gestaltung des Geschäftsraums eine besondere und auch kartellrechtlich relevante Leistung dar. Andererseits seien aber auch alle so qualifizierten Fachhändler leistungsgleich; es sei daher nicht gerechtfertigt, sie als Abnehmer unterschiedlich zu behandeln, wie es in der beanstandeten Vertriebsregelung des Herstellers vorgesehen war. Dieser und die anderen Zigarettenhersteller haben daraufhin ihre Lieferbedingungen, soweit sie die direkte Belieferung von Tabakwaren-Fachgeschäften zum Fabrikpreis und unter Gewährung von Rabatten betreffen, den Grundsätzen der Entscheidung des Kammergerichts entsprechend im Einvernehmen mit dem Bundeskartellamt neu geregelt und damit einen der in den Verfahren nach § 17 gegen die Zigarettenhersteller beanstandeten Mißbräuche der Preisbindung abgestellt. Unter diesen Umständen sind die Ende des Jahres 1967 wegen der diskriminierenden Vertriebsregelungen der vier größten Zigrattenhersteller gegen diese nach § 38 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 eingeleiteten Bußgeldverfahren eingestellt worden (Tätigkeitsbericht 1967 S. 73).

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Tabakwaren

Keine Anzeigen

Handel und Handelshilfsgewerbe

1. Baustoffhandel

Dem Antrag des Bundes Deutscher Baustoffhändler e. V. auf Eintragung der von ihm aufgestellten Wettbewerbsregeln in das Register für Wettbewerbsregeln (Tätigkeitsbericht 1967 S. 74) ist durch Beschluß vom 16. April 1968 entsprochen worden, nachdem der Verband auf Anregung des Bundeskartellamtes einige Änderungen vorgenommen hatte. Die eingetragenen Regeln (BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1967 und Nr. 103 vom 4. Juni 1968) befassen sich mit der Lauterkeit im Wettbewerb und allgemeinen Grundsätzen der Preisbildung und -politik. Die Regel § 3 Abs. 1, wonach der Abgabe von Preisangeboten zum Zwecke der Selbstkontrolle eine der Sachlage genügende Selbstkostenermittlung (Vorkalkulation vorausgehen soll, ohne daß der Grundsatz der freien Preisbildung berührt wird, ist nach der ausdrücklichen Erklärung des Verbandes lediglich als eine Empfehlung aufzufassen, durch die in allgemeiner Form eine Vorkalkulation angeregt wird, deren Durchführung der freien Entschließung des Unternehmers überlassen bleibt. Auch durch eine Verpflichtung zur Einhaltung der eingetragenen Regeln wird kein mit den Mitteln der Verbandsgewalt durchsetzbarer Anspruch auf Vornahme der Kalkulation begründet. In seiner Entscheidung vom 15. Juli 1966 (WuW/E BGH 769 „Wettbewerbsregeln Bauindustrie") hatte der BGH in einer allgemeinen Bemerkung die Zulässigkeit von Kalkulationsempfehlungen grundsätzlich bejaht, da die Empfehlung anders als ein Kalkulationsgebot die Entscheidungsfreiheit des einzelnen Unternehmens unberührt lasse. Die darin zu sehende Bestätigung der Entscheidungspraxis des Bundeskartellamtes, soweit sie sich auf Wettbewerbsregeln mit „Soll-Kalkulationen" bezieht, gilt allerdings nur dann, wenn im konkreten Falle aufgrund der Verhältnisse der betreffenden Branche eine Lauterkeitsbezogenheit im Sinne des § 28 Abs. 2 festzustellen ist. Im vorliegenden Fall bestand im Hinblick auf die besonderen Gegebenheiten im Bereich der Bauwirtschaft — insbesondere auch des Baustoffhandels — kein Zweifel daran, daß eine Empfehlung zur Kalkulation geeignet ist, unlauterem Wettbewerbsverhalten entgegenzuwirken. Als den Grundsätzen eines lauteren Wettbewerbs widersprechend bezeichnet es Regel § 7, wenn eine Baustoffhandlung beim Abschluß von Kaufverträgen sachlich ungerechtfertigten wirtschaftlichen Druck ausnutzt, den ein mit ihr verbundenes Unternehmen auf den Abnehmer ausübt. Diese Regel erfaßt Fälle, in denen eine Baustoffhandlung beispielsweise Kaufverträge über die Lieferung von Baustoffen nur deshalb abschließen kann, weil der Abnehmer dem Druck des verbundenen Unternehmens ausgesetzt ist. Es handelt sich in diesen Fällen nicht um die Ausnutzung von Druck, den ein „fremdes" Unternehmen ausübt. Die Baustoffhandlung muß sich die Tatsache zurechnen lassen, daß ein mit ihm verbundenes Unternehmen wirtschaftliche Macht ausübt. Der letzte Satz der Regel stellt klar, daß ein unlauteres Verhalten nicht vorliegt, wenn zwischen dem Auftrag des verbundenen Unternehmens und dem Kaufvertrag ein sachlicher Zusammenhang besteht, insbesondere wenn das mit einer Baustoffhandlung verbundene Unternehmen die Erteilung eines Bauauftrages davon abhängig macht, daß die Baustoffe für das konkrete — eigene — Objekt bei der verbundenen Baustoffhandlung bezogen werden. Auch soweit sich die Wettbewerbsregeln u. a. mit dem Zugabewesen, der Rabattgestaltung, der Werbung und dem Ab-

werben von Arbeitskräften befassen, bestanden gegen ihre Eintragung keine Bedenken.

2. Messe- und Ausstellungswesen

Das Bundeskartellamt hatte einem eine Frühjahrsmesse für Wintersportartikel veranstaltenden Unternehmen, das als marktbeherrschend nach § 22 anzusehen ist, untersagt, die Zulassung von Unternehmen als Aussteller vom ausschließlichen Vertrieb ihrer Waren über den Fachhandel abhängig zu machen. Außerdem war dem Unternehmen aufgegeben worden, bestimmte Unternehmen als Aussteller zuzulassen, die wegen ihres nicht ausschließlich über den Fachhandel gehenden Warenabsatzes ausgeschlossen worden waren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 74 und 75). Das Kammergericht hat die Beschwerde des Messeveranstalters gegen die Untersagungsanordnung zurückgewiesen. Die Entscheidungsgründe bringen bedeutsame Ausführungen zur Marktabgrenzung, zur Würdigung des Diskriminierungstatbestandes im Rahmen des § 22 und zum Begriff der Gleichartigkeit von Unternehmen nach § 26 Abs. 2. Zur Marktabgrenzung hat das Kammergericht in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt ausgeführt, daß der Einsatz verschiedener Werbemittel (Vertreterbesuche, Werberundschreiben, Zeitungsinserate u. ä. m.) nicht dieselbe schnelle, umfassende und vergleichende Informationsmöglichkeit über das gesamte neueste Angebot zu bieten vermöge wie die Teilnahme als Aussteller auf der Messe, so daß beides nicht ohne weiteres als austauschbar anzusehen sei. Das Verhalten des Messeveranstalters ist nach Ansicht des Kammergerichts nicht nur nach der allgemeinen Mißbrauchsklausel des § 22 Abs. 3 zu beanstanden, sondern erfülle auch den klaren, ins einzelne gehenden und auf den Grundsätzen ständiger Monopolrechtsprechung fußenden Tatbestand des § 26 Abs. 2, der auch bei der Erörterung des Mißbrauchs nach § 22 Abs. 3 herangezogen werden könne. Hersteller und Großhändler, die gelegentlich auch sogenannte Direktgeschäfte ausführten, unterschieden sich nicht in einer für die Anwendung des § 26 Abs. 2 erheblichen Weise von Unternehmen, die keine Direktgeschäfte betreiben. Entscheidend sei, ob die Hersteller einen echten Produktionsbetrieb unterhielten und ob die Großhändler die Funktion des Weiterverteilers in dem für die Messezulassung bisher erforderlichen Rahmen erfüllten. Der so begründete Messeausschuß sei unbillige Behinderung und sachlich ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung zugleich. Die von dem Messeveranstalter mißbilligten Direktverkäufe seien von den ausgeschlossenen Unternehmen nicht verheimlicht worden und daher wettbewerbsrechtlich zulässig. Der Messeausschluß bezwecke aber einen fühlbaren Druck auf die Hersteller, Direktgeschäfte künftig zu unterlassen. Ferner solle dadurch mittelbar verhindert werden, daß Facheinzelhändler bei den direkt verkaufenden Herstellern kauften. Eine derartige Willensbeeinflussung widerstrebe jedoch den Grundsätzen des freien Leistungswettbewerbs und enthalte typische Merkmale des unzulässigen Behinderungswettbewerbs. Da der Messeveranstalter mit der Fachmesse Aufgaben an sich gezogen habe, die nicht nur die Einzelhändler, sondern die gesamte Branche erheblich beträfen, dürfe er bei der Messedurchführung nicht nur seine eigenen Interessen und die des Fachhandels und der fachhandelstreuen Hersteller beachten, sondern müsse die Hersteller und Großhändler berücksichtigen, welche Direktgeschäfte ausführen. Die vom Bundeskartellamt zugunsten bestimmter Unternehmen verfügte Zulassungsanordnung hat das Kammergericht mit der Begründung aufgehoben, sie sei unvollständig. Ein Verwaltungsakt, der einem bestimmten Unternehmen den Vertragsschluß über eine bestimmte Ware oder gewerbliche Leistung aufgebe, müsse die wesentlichen Einzelheiten des Vertrages, insbesondere die Gegenleistung (Vertragsinhalt) genau bestimmen. Überdies könne dem Messeveranstalter die Zulassung bestimmter Unternehmen als Aussteller nicht uneingeschränkt aufgegeben werden, weil es andere fachlich gerechtfertigte Ausschlußgründe geben könne. Der Messeveranstalter hat gegen die Entscheidung des Kammergerichts Rechtsbeschwerde eingelegt.

Auf die Beschwerde eines Großhandelsverbandes hat das Bundeskartellamt ein Verfahren nach §§ 22 und 26 Abs. 2 gegen ein eine Spielwarenmesse veranstaltendes Unternehmen wegen Kündigung von Mietverträgen über Ausstellungsstände eingeleitet, die seit Jahren an eine größere Zahl von Groß- und Außenhandelsunternehmen vermietet worden sind. Der Messeveranstalter ist alleiniger Anbieter von Ausstellungsraum für die Spielwarenmesse. Im Jahre 1958 hatte sein Aufsichtsrat beschlossen, die Messe nur noch als reine Hersteller-Messe durchzuführen. Der Beschluß ist bislang jedoch nicht verwirklicht worden. Die bisher als Aussteller zugelassenen Großhändler durften weiterhin ausstellen, andere wurden jedoch nicht mehr zugelassen. Im Jahre 1968 wurden die Ausstellungsbedingungen u. a. dahin geändert, daß Herstellerunternehmen nur noch selbst erzeugte Artikel und nur unter ihrer Firma ausstellen dürfen. Bestimmte Ausnahmen sind für Modellbau- und Festartikel sowie Christbaumschmuck vorgesehen. Diese Beschränkung wird insbesondere damit begründet, daß dadurch ausländische Exporteure und inländische Importeure von Spielwaren aus Niedrigpreisländern an der Messeteilnahme gehindert werden sollten. Da ein Teil der zugelassenen Großhändler in zunehmendem Maße Importwaren ausgestellt hat und die nicht zugelassenen Großhändler dem Messeveranstalter angedroht haben, sich wegen des von ihnen als diskriminierend empfundenen Messeausschlusses beschwerdeführend an das Bundeskartellamt zu wenden, hat er sich zur Kündigung der zugelassenen Großhandelsunternehmen entschlossen, um insbesondere dem Diskriminierungsvorwurf auszuweichen. Nach Ansicht des beschwerdeführenden Verbandes stellt der mit der Kündigung der Ausstellungsstände verbundene Ausschluß eine Diskriminierung der Spielwaren-Groß- und Außenhändler dar, weil die Außenhandelsorganisationen der Staaten des Ostblocks, die ebenfalls nur Groß- und Außenhandelsfunktionen erfüllten, als Aussteller weiterhin zugelassen seien. Eine ungerechtfertigt unterschiedliche Behandlung der ausgeschlossenen

Großhändler ergebe sich auch gegenüber den zur Messe zugelassenen Christbaumschmuck-Verlegern, die den größten Teil der ausgestellten Waren nicht selbst fertigten, sondern von anderen Unternehmen bezögen und insoweit als Großhändler tätig würden. Der Messeausschluß des Großhandels benachteilige überdies kleinere inländische Spielwarenhersteller, die wegen ihrer geringen Größe oder aus Kostengründen nicht selbst, sondern nur über das Sortiment der ausstellenden Großhändler auf der Messe auftreten könnten. Die Überprüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht wurde eingeleitet.

3. Immobilienmakler

Aufgrund mehrerer Beschwerden ermittelte das Bundeskartellamt, ob eine an vielen Stellen beobachtete Anhebung der Maklerprovisionen im ersten Vierteljahr 1968 um 10 v. H. auf unzulässige Empfehlung eines Maklerverbandes zurückzuführen war. Dabei wurde festgestellt, daß der Bundesverband Ring Deutscher Makler (RDM) e. V. und der Verband Deutscher Makler für Grundbesitz und Finanzierungen e. V. gemeinsam im Dezember 1967 an die Immobilienmakler eine vom damaligen RDM-Geschäftsführer verfaßte Broschüre „Die Mehrwertsteuer und ihre Anwendung für Immobilien-, Hypotheken- und Finanzierungsmakler, Immobilientreuhänder" (sogenannte Mehrwertsteuerfibel) herausgegeben haben. In dieser Schrift wurde beispielhaft eine Berechnungsweise erwähnt, bei der 10 v. H. Mehrwertsteuer auf die bisherigen Provisionen aufgeschlagen wurden, ohne daß diese vorher um die bis 31. Dezember 1967 bestehende steuerliche Belastung gekürzt worden wären. Der sonstige Inhalt der Schrift und die Verlautbarungen der Verbände konnten jedoch den bestehenden Verdacht von Preisempfehlungen ausräumen. Das gegen die Präsidenten der beiden Verbände und gegen den Autor der Broschüre geführte Bußgeldermittlungsverfahren ist deshalb eingestellt worden.

4. Reisebüros

Eine marktstarke Reiseveranstalter-Gruppe hatte sich in ihren Vertreterverträgen, welche sie mit den Reisebüros abschließt, die Prüfung vorbehalten, ob Geschäftsbeziehungen des jeweiligen Reisebüros zu anderen Reiseveranstaltern der Verpflichtung widersprechen, die Interessen der Gruppe in jeder Hinsicht zu wahren. Für diesen Fall hatte die Gruppe das Recht, das Vertragsverhältnis zu dem Reisebüro zu lösen. Hierdurch wurden andere Reiseveranstalter in ihren Möglichkeiten beschränkt, sich der Vermittlungsleistungen der Reisebüros zu bedienen. Das Bundeskartellamt hat die genannten Vertragsklauseln unter Hinweis auf § 18 Satz 1 Nr. 2 beanstandet. Daraufhin hat die Reiseveranstalter-Gruppe ihre Vertreterverträge geändert. Den Reisebüros ist nunmehr die Vertretung anderer konventioneller Reiseveranstalter, also nicht der Versandhäuser, grundsätzlich gestattet.

Die zwischen der Touropa GmbH & Co. KG und den Scharnow-Reisen GmbH & Co. KG geschlossenen Kartelle über Gesellschaftsreisen mit Sonderzügen der Deutschen Bundesbahn (Tätigkeitsbericht 1965 S. 53) und die Durchführung von Gesellschaftsreisen mit Flugchartermaschinen (Tätigkeitsbericht 1966 S. 60) sind nach Zeitablauf der nach § 5 Abs. 2 erteilten Erlaubnisse im Kartellregister gelöscht worden; Verlängerungsanträge wurden wegen des Zusammenschlusses der beiden Gesellschaften nicht gestellt.

Eine Unternehmensgruppe arbeitet in der Fernflug-Touristik mit Chartermaschinen mit zwei bedeutenden Wettbewerbern zusammen, um die eingesetzten Großflugzeuge rationell belegen zu können. Das Bundeskartellamt hat die Auffassung vertreten, daß dieses Zusammengehen trotz der damit verbundenen quotenmäßigen Aufteilung der Fluggäste nicht gegen § 1 verstößt, wenn und soweit es erforderlich ist, um überhaupt auf diesem Markt auftreten zu können. Es wird aber die Durchführung dieser Vereinbarung, insbesondere die Festlegung der Belegungsquoten überwachen.

5. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Handel und Handelshilfsgewerbe

Keine Anzeigen

Handwerk

1. Bau- und Ausbaugewerbe

Ein bauwirtschaftlicher Spitzenverband beabsichtigte, in einem „Grundlagenwerk" für die dort beschriebenen technischen Leistungen und Arbeitsvorgänge außer Zeit- und Mengenansätzen auch „Beispielspreise" anzugeben. Nach Ansicht des Bundeskartellamtes wäre dies eine nach § 38 Abs. 2 Satz 2 unzulässige Preisempfehlung gewesen. Dies gilt allgemein, wenn in derartigen Kalkulationshilfen oder Kalkulationsrichtlinien für bauwirtschaftliche Leistungen bestimmte Preise mitgeteilt werden, die etwa auf den Ergebnissen von Betriebsvergleichen oder bestimmten kalkulatorischen bzw. preispolitischen Überlegungen der Herausgeber beruhen. Wegen der kartellrechtlichen Bedenken hat der Verband auf die Angabe der „Beispielspreise" verzichtet.

2. Färber und Chemischreiniger

In den im Jahre 1959 angemeldeten Konditionen der Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe (Tätigkeitsbericht 1959 S. 19, 1967 S. 75) ist die Schadenshaftung für solche Kleidungsstücke ausgeschlossen, die nicht oder nur begrenzt chemischreinigungsfähige Materialien enthalten, soweit dies nicht offenkundig ist oder die Stücke nicht entsprechend gekennzeichnet sind. Die Haftung ist im übrigen der Höhe nach bis zum Fünfzehnfachen des Preises für die Chemischreinigung des zur Bearbeitung eingelieferten Kleidungsstückes begrenzt. Die Beobachtung der Abwicklung einer Reihe von Schadensfällen gab dem Bundeskartellamt Anlaß zur Prüfung, ob Inhalt oder

Handhabung dieser Bestimmungen einen Mißbrauch der Freistellung vom Kartellverbot darstellen. Eine mißbräuchliche Handhabung der Bestimmung über den Haftungsausschluß kann unter Umständen darin zu sehen sein, daß die Chemischreinigungsbetriebe aufgrund etwaiger Einflußnahmen der Lieferungsbedingungen-Gemeinschaft alle Kleidungsstücke, die keine Pflegekennzeichen haben und die gewöhnlich intensive Behandlung mit dem allgemein üblichen Lösungsmittel nicht vertragen, trotz bestehender besserer Behandlungsmöglichkeiten als nicht chemischreinigungsfähig ausgeben; sie würden dadurch möglicherweise den Ausschluß ihrer Haftung für Beschädigung von Kleidungsstücken in einer durch die technische Situation nicht gerechtfertigten Weise ausdehnen. Die Haftungsbegrenzung auf den fünfzehnfachen Bearbeitungspreis anstatt der vollen Haftung auf den Zeitwert der Kleidungsstücke erscheint dann mißbräuchlich, wenn zur Bearbeitung eingelieferte Kleidungsstücke im Chemischreinigungsbetrieb verlorengehen. Ein Mißbrauchsaufsichtsverfahren nach § 12 ist eingeleitet.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Handwerk

Keine Anzeigen

Kulturelle Leistungen

1. Fernsehen

In dem Verfahren, das 1967 gegen die Werbefernsehsendungen veranstaltende Tochtergesellschaft einer Rundfunkanstalt wegen Erhöhung der Einschaltpreise für farbige Fernsehsendungen eingeleitet worden ist (Tätigkeitsbericht 1967 S. 75), konnte die Prüfung, ob die tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 22 Abs. 1 und 3 vorliegen, noch nicht abgeschlossen werden.

2. Verlage

Das gegen zwei Verlage von technischen Fachzeitschriften wegen Verweigerung der Annahme von Inseraten eines freie Produktionskapazitäten vermittelnden Unternehmens eingeleitete Verfahren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 76) ist eingestellt worden. Die Vermutung, daß die Verlagsunternehmen insoweit eine marktbeherrschende Stellung besitzen, als nur durch Inserate in den von ihnen herausgegebenen Fachzeitschriften ein bestimmter Kreis von Unternehmen erreicht werden könnte, der freie Produktionskapazitäten anbietet oder nachfragt, hat sich nicht bestätigt. Für die Aufnahme derartiger Inserate kommt eine größere Zahl einschlägiger Fachzeitschriften in Betracht, die den Erzeugnissen der beiden Verlage auch nach Auflagenhöhe und Erscheinungsweise entsprechen.

Das Bundeskartellamt hat der Anmeldung des Konditionenkartells des Vereins für Allgemeine Geschäftsbedingungen im Anzeigenwesen widersprochen. Zwei Bestimmungen der nach § 2 angemeldeten allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen enthielten keine Konditionen, sondern Regelungen, die sich auf Preisbestandteile bezogen. In ihnen wurde festgelegt, unter welchen Voraussetzungen bestimmte Nachlässe, d. h. Rabatte, gewährt werden sollten. Eine weitere Bestimmung über die Geltendmachung von Preisminderungen im Falle eines Absinkens der Auflage stellte insofern eine nach § 2 Abs. 1 Satz 2 unzulässige Regelung der Anzeigenpreise der Kartellmitglieder dar, als die Preisminderung erst nach Absinken der Auflage um bestimmte, an die Höhe der Auflage geknüpfte v. H.-Sätze geltend gemacht werden konnte. Schließlich behielten sich die Kartellmitglieder in einer Satzungsbestimmung des Vereins für Allgemeine Geschäftsbedingungen im Anzeigenwesen das Recht vor, allgemeine oder im Einzelfall andere oder zusätzliche Geschäftsbedingungen zu vereinbaren. § 2 sieht dagegen eine Freistellung von § 1 nur für solche Kartellvereinbarungen vor, die die einheitliche Anwendung allgemeiner Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einschließlich der Skonti zum Gegenstand haben. Da diese drei Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Anzeigenwesen und die Satzungsbestimmung des Vereins für Allgemeine Geschäftsbedingungen im Anzeigenwesen einen Mißbrauch der durch die Freistellung von § 1 erlangten Stellung im Markt darstellen würden, war durch antizipierte Mißbrauchsaufsicht der Anmeldung nach § 12 zu widersprechen. Das Bundeskartellamt hat in diesem Zusammenhang geprüft, ob das Anzeigengeschäft, das im Schwerpunkt gewerbliche Leistungen betrifft, auch Merkmale aufweist, die für die Lieferung von Waren im Sinne des § 3 gelten. Anzeigenraum wird zwar ähnlich wie Waren in Anzeigenpreislisten mit den darin enthaltenen Mengen- und Malstaffeln (Rabatten) angeboten. Das Anzeigengeschäft in seiner Gesamtheit, namentlich die Werbemittlertätigkeit, ist jedoch so umfassend, daß gewerbliche Leistungen diesem Wirtschaftszweig das bestimmende Gepräge geben. Im Gegensatz zu § 1 RabG hat jedoch der Gesetzgeber in § 3 gewerbliche Leistungen ausdrücklich nicht eingezogen. Die Beschwerde gegen den Widerspruch des Bundeskartellamtes ist vom Kartell zurückgenommen worden.

Ein Verlagsunternehmen hat die von ihm direkt belieferten Bucheinzelhändler (Sortimenter) zur Einhaltung der Preisbindung für seine Verlagserzeugnisse verpflichtet. Die Verlagswerke eines von ihm gepflegten wissenschaftlichen Fachgebietes liefert es über den Buchgroßhandel (Barsortiment) aus, ohne diesen zu verpflichten, die Preisbindung an die Sortimenter weiterzugeben, da anzunehmen sei, daß das Barsortiment nur solche Bucheinzelhändler beliefere, die bereits vom Verlag gebunden seien. Das Bundeskartellamt hat die gedankliche und praktische Lückenlosigkeit der Preisbindung verneint, da die Zahl der in diesem Fall gebundenen Einzelhändler verhältnismäßig gering und nicht sichergestellt war, daß die über das Barsortiment verbreiteten Verlagswerke auch von nicht gebundenen Bucheinzelhändlern vertrieben würden. Nach Abmahnung hat der Verlag das Barsortiment verpflichtet, die Preisbindung weiterzugeben.

Der Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes gegen den Verleger eines Nachrichtendienstes (Tätigkeitsbericht 1967 S. 76) ist vom Kammergericht aufgehoben worden. Es vertritt die Auffassung, Werbeagenturen und Werbemittler bildeten im Anzeigengeschäft keine eigene Wirtschaftsstufe und könnten im Hinblick auf ihre Stellung als Beauftragte der Werbungtreibenden nicht als selbständige Wettbewerber am Markt angesehen werden. Die Vertragsgestaltung der am Anzeigengeschäft beteiligten Partner rechtfertige es vielmehr, Werbeagenturen und Werbemittler ähnlich den Kommissionären und Handelsvertretern zu behandeln. Derartige auf Geschäftsbesorgung und Vermittlung gerichtete Verträge fielen im Gegensatz zu Austauschverträgen nicht unter § 15. Auch unter der Voraussetzung, daß Werbeagenturen und Werbemittler eine eigene Wirtschaftsstufe darstellten, sei die Verhängung eines Bußgeldes nicht gerechtfertigt. Denn in diesem Falle wiederhole das vom Bundeskartellamt beanstandete Verbot, die Werbemittler-Provision an den Werbungtreibenden weiterzugeben, lediglich das Verbot aus dem Rabattgesetz, wonach Rabatte nur als Barzahlungs-, Mengen- oder Sondernachlässe zulässig, im übrigen aber nach §§ 1, 10 Rabattgesetz verboten seien. Da das Bundeskartellamt der kartellrechtlichen Beurteilung des Weitergabeverbotes der den Werbemittlern und Werbeagenturen von den Verlegern gewährten Provisionen grundsätzliche Bedeutung beimißt, weil die faktische Unabdingbarkeit der Provision einen ganzen Berufsstand vom Wettbewerb ausschließt, hat es Rechtsbeschwerde eingelegt.

3. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich kulturelle Leistungen

Keine Anzeigen

Filmwirtschaft

1. Filmverleiher

Blockbuchen ausländischer Filme

Bei der Prüfung von Filmbestellverträgen hat das Bundeskartellamt festgestellt, daß ein Erfolgsfilm eines ausländischen Großverleihes nur im Block mit insgesamt 20 gleichzeitig zu buchenden Spielfilmen in zwei Teilstaffeln angeboten wurde. Besteller war der Inhaber von zwei Lichtspieltheatern, eines dieser Häuser war jedoch halbjährlich geschlossen und nur in ganz begrenztem Umfang spielfähig. Vom Inhaber, der nur an der Bestellung des einen zugkräftigen Filmes für eines seiner Theater interessiert war, wurde die Belegung mit zehn Sonntags- und Feiertags- sowie zehn Wochentagsterminen verlangt. Der befragte Theaterbesitzer bezeichnete das Blockbuchen von 20 Filmen, noch verschärft durch den Buchungszwang von allein acht Sonntagsterminen bei insgesamt nur 52 Sonntagsterminen im Jahr, als eine für ihn ruinöse Einengung seiner Abspielbasis. Das Bundeskartellamt hat hierauf Ermittlungen nach § 18 Nr. 2 und 4 geführt. Vom Verleih wurde verlangt, Blockbuchungen dieses Umfangs aufzugeben. Hierfür waren folgende Erwägungen maßgebend: Wenn ein Theaterinhaber Filmbestellungen dieses Ausmaßes vornehmen muß, werden seine geschäftsentscheidenden Sonn- und Feiertagstermine durch entsprechende Abschlüsse mit nur sieben Großverleihen nahezu ausgebucht. Durch derartige Filmbestellverträge werden die betreffenden Theater darin beschränkt, andere dringend benötigte Filme von weiteren Verleihern zu beziehen (§ 18 Nr. 2). Das Zusammenfügen der nach Gattung, Inhalt und Titel verschiedenartigen, jeweils in sich abgeschlossenen abendfüllenden Spielfilme betrifft sachlich nicht zugehörige Waren (§ 18 Nr. 4). Das Blockbuchen dieser Art und dieses Umfanges ist auch nicht handelsüblich (§ 18 Nr. 4: Tätigkeitsberichte 1964 S. 44/45 und 1963 S. 58/59). Durch derartige Blockbuchungen wird der Zugang zum Markt für kleine und mittlere Verleihunternehmen unbillig beschränkt. Zudem wird durch das Ausmaß dieser Beschränkungen auch der Wettbewerb auf dem Spielfilm-Bestellmarkt wesentlich beeinträchtigt. Denn für die wirtschaftlich schwächeren Verleihunternehmen werden die Angebotsmöglichkeiten angesichts der durch Großverleih-Blöcke nahezu ausgebuchten Filmtheater entscheidend verringert (§ 18). Hierauf hat das Verleihunternehmen nach anfänglichen Gegenvorstellungen Verträge mit wesentlich herabgesetzten Spielverpflichtungen unter zusätzlicher Gewährung des Film- und Spielzeitenaustausches geschlossen.

Das Bundeskartellamt geht auch in weiteren ähnlich gelagerten Fällen gegen das Blockbuchen nach § 18 Nr. 2 und 4 vor.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Filmwirtschaft

Keine Anzeigen

Freie Berufe

Fahrschulen

Außenseiter eines Fahrlehrerverbandes hatten gegen die auf Antrag des Verbandes von einer Landeskartellbehörde eingetragenen Wettbewerbsregeln Beschwerde erhoben. Diese richtete sich dagegen, daß es den dem Verband angehörenden Fahrlehrern durch die Wettbewerbsregeln zur Pflicht gemacht wird, ihre Gebühren getrennt nach theoretischem Unterricht und praktischer Fahrausbildung auszuweisen und normalerweise eine Fahrstunde von 45 Minuten anzubieten oder zumindest als Berechnungsgrundlage zu nehmen. Die Beschwerde wurde vom zuständigen Oberlandesgericht zurückgewiesen. Aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde hatte der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde gegen diese Entscheidung des Oberlandesgerichts zugelassen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 78 f.); er hat jedoch die Rechtsbeschwerde

mit Beschluß vom 14. März 1968 — KVR 4/67 — als unzulässig verworfen, weil durch die angefochtene Entscheidung keine „Rechte" der Beschwerdeführer beeinträchtigt seien (§ 75 Abs. 1). Die Verletzung wirtschaftlicher Interessen oder Erfolgsaussichten sowie tatsächliche Beeinträchtigungen genügten hierfür nicht. Insofern seien die Voraussetzungen für die Berechtigung der Rechtsbeschwerde strenger als die für die Beiladung zum Verwaltungsverfahren. Die Eintragung der Regeln greife nicht durch ihren Inhalt in eine materiellrechtlich geschützte Position der Beschwerdeführer zu deren Nachteil ein. Die Beschwerdeführer hatten hierzu in Übereinstimmung mit dem Bundeskartellamt vorgetragen, sie verlören durch die Eintragung der eine getrennte Gebührenberechnung vorschreibenden Regel im Hinblick auf § 29 Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche aus §§ 1, 38 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 35 gegen den Fahrlehrerverband oder seine Mitglieder; denn sie könnten als Mitbewerber ohne die Eintragung der Regel solche Ansprüche geltend machen, falls sich die Mitglieder des Verbandes vorsätzlich über die ohne die Eintragung gegebene Unwirksamkeit des den Wettbewerbsregeln zugrunde liegenden Verbandsbeschlusses hinwegsetzen würden. Die Bestimmung des § 1 stellte in Verbindung mit § 38 ein Schutzgesetz im Sinne des § 35 dar, und die Bestimmung, die Entgelte für den theoretischen und praktischen Fahrunterricht getrennt zu berechnen, sei geeignet, die Marktverhältnisse für die hier in Rede stehenden gewerblichen Leistungen durch Beschränkung des Wettbewerbs zu beeinflussen (Tätigkeitsbericht 1967 S. 78 f.). Der Bundesgerichtshof hat die Richtigkeit dieser Ausführungen dahingestellt sein lassen. Es fehle jedenfalls an einer Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer. Diese hätten nicht darlegen können, inwiefern ihnen infolge eines verbotswidrigen Hinwegsetzens über die Unwirksamkeit des Verbandsbeschlusses im Wettbewerb überhaupt ein Schaden entstehen könne.

Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1. Landwirtschaftliche Genossenschaften

Eine für landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaften bestimmte Mustersatzung enthält die Verpflichtung des genossenschaftlichen Mitgliedes, die in seinem Betrieb gewonnenen und zur Veräußerung bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausschließlich an die Genossenschaft zu liefern, soweit dies von der Generalversammlung mit Mehrheit beschlossen wird. Die Einführung von Andienungspflichten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse durch Mehrheitsbeschluß der Generalversammlung ist nicht beanstandet worden; denn die Ermächtigung der Generalversammlung zu derartigen Mehrheitsbeschlüssen erfordert aus genossenschaftsrechtlichen Gründen die Zustimmung aller genossenschaftlichen Mitglieder. Aus diesem Grunde war die Regierungsvorlage zu § 100 (früher § 75) in der parlamentarischen Beratung geändert und auf eine qualifizierte Mehrheit für Beschlüsse nach § 100 Abs. 1 verzichtet worden.

2. Fleischerzeugung

Preisgünstige Einfuhren von Mastgeflügel aus EWG-Mitgliedsländern, vor allem aus Holland, hatten schon vor Beginn des Berichtsjahres zu Absatzstockungen bei deutschem Mastgeflügel geführt. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten wirkten sich vor allem auf die Geflügelschlachtereien aus, die im Interesse gleichmäßiger Auslastung ihrer Betriebe gezwungen waren, das lebende Geflügel zu lange vorher vereinbarten Preisen von den Mästern zu kaufen. Das veranlaßte die Beteiligten zu einer Überprüfung ihrer Vertriebsorganisation (Tätigkeitsbericht 1964 S. 46) und zu Maßnahmen der Zusammenarbeit und einer weiteren Konzentration. Neben einer bereits bestehenden Vertriebsgesellschaft wurde eine „Produktions- und Handels"-Gesellschaft errichtet, an der sich auch Unternehmen der ländlichen Genossenschaften beteiligten. Dieser Gesellschaft obliegt die Planung einer marktgerechten Erzeugung von Mastgeflügel und die Regelung des Absatzes. Die vertraglichen Regelungen der Beteiligten, die den gesamten Produktionsgang vom Einkauf der Mastküken bei den Brütereien bis zum Verkauf der geschlachteten Tiere umfassen, sollen das Angebot nach dem voraussichtlichen Marktbedarf ausrichten und zugleich das Preisrisiko auf die verschiedenen Stufen verteilen. Da „geschlachtetes Geflügel" als landwirtschaftliches Erzeugnis nach § 100 Abs. 5 Nr. 2 benannt worden ist (VO vom 29. Oktober 1960 — BGBl. I S. 837), ist die Ausnahmeregelung nach § 100 anzuwenden, soweit von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben (Mästern) oder deren Vereinigungen die Erzeugung und der Absatz von Mastgeflügel geregelt werden. Horizontale Absprachen der Mäster über den Bezug von Produktionsmitteln, vor allem von Mischfutter, sind dagegen nicht durch die Ausnahmeregelung (§ 100) privilegiert und mußten aufgehoben werden.

3. Milcherzeugnisse

Der Markt für Milcherzeugnisse leidet nach wie vor unter dem Überangebot an Rohmilch, aus deren Absatz die landwirtschaftlichen Erzeugerbetriebe in der Bundesrepublik Deutschland immer noch fast 28 v. H. ihrer Einnahmen erzielen. Einer marktgerechten Bildung der Milchpreise und einer hierdurch wahrscheinlich erreichbaren Angleichung der Milcherzeugung an den Bedarf stehen staatliche Förderungsmaßnahmen entgegen, die einem Rückgang der Einnahmen in der Landwirtschaft vorbeugen sollen. Gegenwärtig beruht die Ordnung des deutschen Milchmarktes noch auf den gesetzlichen Regelungen und den hierauf gegründeten Verwaltungsmaßnahmen nach dem Milch- und Fettgesetz, das aber im Zuge der Errichtung eines gemeinsamen Milchmarktes ab 1970 außer Kraft treten soll. Dabei werden die Befugnisse zu staatlichen Förderungsmaßnahmen zunehmend zugunsten gemeinsamer Milchmarktregelungen eingeschränkt. Vor diesem Hinter-

grund müssen die Bemühungen der Molkereiwirtschaft betrachtet werden, auf die künftige Regelung des Gemeinsamen Marktes für Milch und Milcherzeugnisse Einfluß zu nehmen, ihre Bezugs- und Absatzverhältnisse rechtzeitig der künftigen Regelung anzupassen und insbesondere durch Kooperation und Konzentration ihre Wettbewerbsfähigkeit im künftigen, erheblich vergrößerten Markt zu stärken. Der Schwerpunkt dieser Bemühungen lag im Umbau der genossenschaftlichen Organisation, die den weitaus größten Teil der deutschen Molkereiwirtschaft (ca. 83 v. H.) umfaßt. Obwohl die Ausnahmeregelung nach § 100 Abs. 1 den Genossenschaftsmolkereien als Vereinigungen von Erzeugerbetrieben (Kuhhaltern) die Zusammenarbeit durch Regelung von Erzeugung und Absatz kartellrechtlich erleichtert, wurde hiervon kaum Gebrauch gemacht. Statt dessen wurden aufgrund regional aufgebauter, von den Länderbehörden im Einvernehmen mit den Genossenschaftsverbänden erarbeiteter Strukturpläne unter Inanspruchnahme öffentlicher Mittel laufend kleinere Molkereibetriebe stillgelegt und Genossenschaften liquidiert oder mit größeren Genossenschaften verschmolzen. Dieser Konzentrationsprozeß ist noch nicht beendet, zumal künftige wirtschafts- und agrarpolitische Maßnahmen und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung auf die überlieferten Formen der Milchkuhhaltung nicht ohne Einfluß bleiben werden. In einzelnen Fällen haben Privatmolkereien mit benachbarten Genossenschaftsmolkereien Vereinbarungen getroffen, die der Rationalisierung durch Spezialisierung in der Erzeugung bestimmter Molkereiprodukte dienen. Derartige Vereinbarungen überschritten den nach § 100 Abs. 1 privilegierten Ausnahmebereich, da Privatmolkereien nicht Vereinigungen von Erzeugerbetrieben sind. Die Verträge konnten nach § 5 a legalisiert werden. Wegen ihrer nur lokalen Bedeutung waren die Landeskartellbehörden zuständig.

Der Verbrauch von Magermilch und Milchpulver für Fütterungszwecke hat in der Milchwirtschaft nach wie vor große Bedeutung; ein erheblicher Teil der bearbeiteten Rohmilch wird an landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe als Tierfutter zurückgegeben. Dabei sinkt bei der Verfütterung die Menge der flüssigen Magermilch und steigt zugleich die Menge des in den Molkereien erzeugten Magermilchpulvers. Beim Absatz von Magermilchpulver ergaben sich gelegentlich bei einigen Molkereibetrieben Stockungen. Zwar ist „Trockenmilch (Vollmilch- und Magermilchpulver)" als landwirtschaftliches Erzeugnis benannt (VO vom 29. Oktober 1960, BGBl. I S. 837), so daß innerhalb der betroffenen Molkereigenossenschaften (Vereinigungen von Erzeugerbetrieben) nach § 100 Abs. 1 Regelungen über den Absatz (Abnahmepflicht der Genossen) vereinbart werden können. Für die Tierernährung werden aber außerdem Mischfuttermittel verwendet, die heute bereits in erheblichem Umfange von Molkereien in eigenen Milchfutterabteilungen unter Verwendung von Magermilchpulver hergestellt werden. Diese Mischfuttermittel sind nicht als landwirtschaftliche Erzeugnisse (§ 100 Abs. 5 Nr. 2) benannt; Absatzregelungen über Mischfuttermittel fallen daher nicht unter die Privilegierung nach § 100 Abs. 1. Die Molkereigenossenschaften stehen daher insoweit im Wettbewerb mit den Unternehmen der Futtermittelindustrie.

4. Eiererzeugung

Die Prüfung der Tätigkeit einer Notierungskommission auf einem Eiergroßmarkt in Norddeutschland (Tätigkeitsbericht 1966 S. 64) konnte beendet werden, nachdem die Arbeitsweise bei Feststellung und Bekanntgabe der Preise geändert worden war. Die bei Marktbeginn durch Anschlag und durch Lautsprecher bekanntgegebene „Vornotierung", die als Preisempfehlung für die Marktgeschäfte anzusehen war, ist fortgefallen. Der bei Marktende festgestellte Preis wird nicht mehr als „amtliche Notierung", sondern als „Notierung" bekanntgegeben. Die Notierungskommission wird von der Stadtverwaltung unter Beteiligung der Erzeuger und der Abnehmer und einer Vertretung der Landwirtschaftskammer berufen und beaufsichtigt. Die Notierungspreise beziehen sich nur noch auf die Gruppen „schwere Ware", „mittelschwere Ware" und „Junghennen-Eier"; diese Bezeichnungen enthalten mithin nicht mehr den leicht zu Verwechslungen führenden Zusatz „auf Basis B" oder „unter Basis B". Schwierig ist die Feststellung der tatsächlich gezahlten Preise, da die Eier unsortiert, ohne Einordnung in Gewichtsgruppen und ohne schriftliche Unterlagen gehandelt werden. Die Beobachtung der Notierungspreise, die in der geänderten Arbeitsweise festgestellt und bekanntgegeben worden sind, hat aber in den letzten Monaten keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß die Notierungspreise nicht dem tatsächlichen Niveau der Marktpreise entnommen worden sind.

5. Weinbau

Der Absatz deutscher Weine läuft in zunehmendem Umfange heute auch über Unternehmen des Cash and Carry-Großhandels und der großen Lebensmittelfilialbetriebe, die ihrerseits über Einkaufszentralen beziehen. Da diese Unternehmen auf der Stufe des Großhandels, bei der Belieferung von Gastwirten und im Einzelhandel mit Verdienstspannen arbeiten, die unter den Spannen des Weinfachhandels liegen, hatte ein regionaler Verband von Weingroßhändlern versucht, im Interesse seiner Mitglieder die Unterbietung der traditionell kalkulierten Weinpreise zu verhindern. Die örtlichen Winzergenossenschaften, die an der Belieferung des Weinfachhandels nach wie vor interessiert waren, wollten sich untereinander verpflichten, ihren Abnehmern folgende Lieferungsbedingung aufzuerlegen: „Die in unseren Preislisten verzeichneten Weinpreise sind empfohlene Preise bei der Veräußerung an Gastwirte und Letztverbraucher. Als landwirtschaftliche Erzeugerbetriebe im Sinne des § 100 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen können wir ohne Verstoß gegen kartellrechtliche Bestimmungen diejenigen Unternehmen von der weiteren Belieferung mit Wein ausschließen oder deren Rabattsätze im gleichen Umfange kür-

zen, wie diese Unternehmen unsere empfohlenen Preise unterbieten." Die geplanten Maßnahmen sind dann aber aus kartellrechtlichen Gründen unterblieben. Winzergenossenschaften, die von der Ausnahmeregelung nach § 100 Gebrauch machen, unterliegen dem Diskriminierungsverbot nach § 26 Abs. 2 und dürfen daher den Cash and Carry-Großhandel und die Einkaufszentralen nicht gegenüber dem Weingroßhandel unbillig behindern oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich behandeln; denn es handelt sich um gleichartige Unternehmen im Sinne von § 26 Abs. 2. Sachliche Gründe für unterschiedliche Behandlung, also für unterschiedliche Rabattsätze, können nur betriebsindividuell unter Berücksichtigung der Abnahmeleistungen der Abnehmer gerechtfertigt werden. Auch gegen die beabsichtigten Preisempfehlungen ergaben sich Bedenken, weil durch Androhen von Liefersperren ein erheblicher Druck ausgeübt werden sollte, die empfohlenen Preise bei Abgabe an die nachfolgende Stufe einzuhalten.

6. Gartenbau

Der Fleurop-Vereinigung (Tätigkeitsbericht 1963 S. 61), ist die Erlaubnis zu verschiedenen Änderungen ihres Blumenspendedienstes erteilt worden (§ 5 Abs. 2 und 3). Die Änderungen betrafen eine Erhöhung des Mindestspendenwertes und des im Stadtverkehr zulässigen Abzuges von Zustellkosten, ferner eine Anhebung der Sätze, bei denen anstelle eines Trauerkranzes ein Trauerstrauß geliefert werden darf. Außerdem sind die Mindestsätze für vom Ausland hereinkommende Spendenaufträge an das untere Niveau des internationalen Blumenspendenverkehrs angeglichen worden. Die ursprünglich beantragten Anhebungen der Mindestsätze sind im Laufe des Verfahrens auf einen geringeren Umfang zurückgeführt worden. Sie wurden in diesem Umfang erlaubt, zumal da nachgewiesen worden war, daß Spendenaufträge zu den Mindestsätzen in nur geringem und abnehmendem Umfange erteilt wurden. Auch war zu berücksichtigen, daß der Wert der reinen Spende in einem angemessenen Verhältnis zu den Zustellkosten stehen soll. Die Mitgliederzahl der Fleurop-Vereinigung ist auch im Berichtsjahr weiter gestiegen.

7. Seefischerei

Nachdem der Seefisch-Absatz-Gesellschaft mbH (SAG), dem Absatzsyndikat der Hochseefischreedereien, im Vorjahre durch kartellbehördliche Verfügung die Grenzen ihres Marktverhaltens bei der Forderung von Auktionsmindestpreisen („Von-Preisen") aufgezeigt worden waren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 80), haben die beteiligten Hochseefischreedereien sich verstärkt bemüht, die Kosten des Fischfanges zu senken und das Verhältnis von Erzeugung und Absatz nachhaltig zu verbessern. Der Einsatz von Schiffen für Frischfischfang wurde weiter eingeschränkt. Unter Inanspruchnahme von staatlichen Abwrackprämien wurden ältere Fahrzeuge abgewrackt. Auf den Märkten Kiel und Hamburg, die gegenüber den beiden großen, für die heutige Fernfischerei günstiger gelegenen Häfen Bremerhaven und Cuxhaven Nachteile haben, wurde durch Übereinkommen der finanziell an den Unternehmen beteiligten Landesregierungen eine Konzentration von Reedereien und Fischgroßhandlungen eingeleitet. In Bremerhaven haben zwei konzerngebundene Großreedereien eine engere Zusammenarbeit, vor allem bei der immer kostspieliger werdenden Ausrüstung der Fangschiffe, vereinbart. Gleichzeitig haben sich die Verbände des Fischhandels entschlossen, gemeinsam erhebliche Mittel aufzubringen, um durch intensivere Werbung die Verbraucher auf den Wert des Frischfisches hinzuweisen, damit den Bedarf zu vergrößern und hierdurch dem weiteren Abbau der Fangflotte vorzubeugen, die nach dem heute erkennbaren Marktbedarf bis 1970 auf etwa die Hälfte des jetzigen Bestandes verringert werden sollte. Der Werbebeitrag wird von den Abnehmern der Seefischmärkte und der Importeure, also von den Küstenbetrieben, und von deren Abnehmern im Binnenland aufgebracht. Die beteiligten Unternehmen sollten den beitragspflichtigen Abnehmern 1 v. H. vom Wert des gelieferten Frischfisches auf den Rechnungsbetrag aufschlagen. Hiergegen bestanden kartellrechtliche Bedenken; denn eine Vereinbarung zwischen Unternehmen der gleichen Wirtschaftsstufe, einen bestimmten Werbebeitrag für eine gemeinsam verwaltete Werbekasse in jeden Lieferpreis einzubeziehen, bedeutet die Vereinbarung eines Preisbestandteiles und verstößt gegen § 1. Die Erhebung des Beitrages ist daher geändert worden; der Aufschlag wird in der Rechnung gesondert neben dem Kaufpreis ausgeworfen und als „freiwilliger Beitrag" gekennzeichnet. Nachdem „tiefgefrorene Seefische, ganz oder zerteilt" durch eine ergänzende Verordnung vom 28. August 1967 (BGBl. I S. 936) als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des GWB benannt worden waren, hatten an der Frostfischerzeugung beteiligte Hochseefischreedereien die „Seefrostvertrieb GmbH" (SVG) errichtet. Die SVG hat Ende Januar 1968 ihre Tätigkeit aufgenommen; ihr sind inzwischen alle deutschen Seefrostreedereien als Gesellschafter beigetreten. Aufgabe der SVG ist es, die Erzeugung nach Menge und Qualität auf den Marktbedarf auszurichten, die von den Reedereien nicht vertraglich fest verkauften Erzeugnisse abzusetzen und hierbei einen Erlösausgleich durchzuführen, in den auch die Kosten für Lagerung im Kühlhaus einbezogen werden. Die vertraglich vereinbarte Regelung überschreitet den privilegierten Ausnahmebereich (§ 100 Abs. 1) nicht. Das weitere Marktverhalten der SVG und die Auswirkungen dieses Verhaltens müssen abgewartet werden (vgl. § 104).

8. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd

1. Ein in der Getreide-Saatzucht tätiges Unternehmen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen mit gleicher Tätigkeit.
2. Ein Fischfangunternehmen erwarb sämtliche Anteile an einem Fischverarbeitungsunternehmen.

Verkehrs- und Fernmeldewesen

1. Seeschiffahrt

Die Schiffahrtskonferenz Fern-Ost hat den bisher kartellfreien Hafen Triest in den Vertrag einbezogen, um insbesondere den Wettbewerb eines Außenseiters, der Reederei Lauro, Neapel, abzuwehren. Das hat die vornehmlich die süddeutschen Verlader schädigende Wirkung, daß sie jetzt ab Triest nach Fern-Ost bei den Kartellmitgliedern die gleichen Frachten wie ab den Nord-Atlantik-Häfen zu entrichten haben. Wenn sich die Verlader in Triest eines Kartellaußenseiters nach Fern-Ost bedienen, verlieren sie ferner den Treuerabatt von ca. 10 v. H. der Fracht für alle Geschäfte mit den Kartellmitgliedern auf der Route Fern-Ost, falls sie sich nicht überhaupt durch Kontraktzeichung zur ausschließlichen Bedienung der kartellangehörigen Reeder verpflichtet haben. Die deutschen Verlader, die aus den verschiedensten Gründen auch über die Nord-Häfen verschiffen müssen, erleiden durch diese Erweiterung des Kartells wegen des praktischen Ausschlusses von Triest einen erheblichen Schaden. Das Bundeskartellamt hat wegen der Auswirkungen auf den deutschen Markt ein Mißbrauchsverfahren nach § 104 in Verbindung mit § 99 Abs. 2 Nr. 1 eingeleitet.

2. Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Verkehrswirtschaft

Keine Anzeigen

Banken und Versicherungen

Zur Förderung des Scheckverkehrs haben der Bundesverband des privaten Bankgewerbes e. V., der Deutsche Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) e. V., der Deutsche Raiffeisenverband e. V. und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. ihren Mitgliedern die Einführung einer einheitlichen Scheckkarte empfohlen und diese Empfehlung in entsprechender Anwendung des § 102 gemeldet. Hiernach haftet das kontoführende Kreditinstitut dem Vorleger eines Schecks für die Einlösung bis zur Höhe von 200 DM je Scheck ohne Rücksicht darauf, ob er gedeckt ist. Voraussetzung ist, daß auf der Rückseite des Schecks die Nummer der Scheckkarte des Kontoinhabers eingetragen ist. Eine Verlustanzeige oder ein Vollmacht-Widerruf werden vom Kreditinstitut nur beachtet, wenn die Vorlagefrist von acht Tagen verstrichen ist. Gehen dem Scheckinhaber die Scheckkarte und das Scheckheft zugleich verloren, so trägt der Kontoinhaber das volle Risiko.

Zum Orderscheckabkommen (Tätigkeitsbericht 1963 S. 63) wurden einige Änderungen nach § 102 angemeldet. Es wurde klargestellt, daß das Abkommen Rechte und Pflichten nur zwischen den beteiligten Kreditinstituten begründet und daß sich die Schadensersatzpflicht eines Kreditinstituts auf den Betrag desjenigen Orderschecks beschränkt, bei dessen Bearbeitung den Verpflichtungen aus dem Orderscheckabkommen nicht genügt worden ist. Die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs ist daran gebunden, daß das geschädigte Kreditinstitut die Verletzung der Prüfungspflicht unverzüglich nach Bekanntwerden rügt. Die Abtretung von Ansprüchen aus einer Verletzung des Orderscheckabkommens ist ausgeschlossen.

Für die Behandlung solcher Spareinlagen, die von Kontoinhabern zwar gekündigt, aber nicht abgehoben worden sind, hat der Bundesverband des privaten Bankgewerbes e. V. (jetzt Bundesverband deutscher Banken e. V.) seinen Mitgliedern empfohlen, nach Ablauf einer Frist von bis zu 14 Tagen die Kündigung als nicht erfolgt anzusehen. Diese Empfehlung ist nach § 102 Abs. 1 gemeldet worden.

Von zwei Spitzenverbänden, dem Bundesverband deutscher Banken e. V. und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V., sind Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach § 102 gemeldet worden: Kundenaufträge in zum amtlichen Handel zugelassenen Aktien werden von dem Kreditinstitut über die Börse geleitet, es sei denn, daß eine andere ausdrückliche Weisung des Kunden vorliegt.

Auf dem Gebiet des Versicherungswesens hat für die Industriefeuerversicherung und die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung die Mitgliederversammlung der Rothenburger Vereinigung das Auslaufen des Prämienkartells zum vorgesehenen Zeitpunkt (31. Dezember 1968), dagegen die Fortdauer des Provisionskartells beschlossen und mitgeteilt, daß das gemeldete Provisionskartell noch nicht die abschließende Gestaltung darstelle und geändert werden müsse. Anstelle des Prämienkartells der Rothenburger Vereinigung empfiehlt der Verband der Sachversicherer e. V. die von ihm zum 1. Januar 1969 aufgestellten und vorsorglich unter Wahrung seines abweichenden Rechtsstandpunkts gemäß § 102 Abs. 1 gemeldeten „Grundsätze für die Tarifierung der industriellen und großgewerblichen Feuer- und FBU-Risiken". Aus dem Inhalt der Tarifierungsgrundsätze ist hervorzuheben, daß für Versicherungsverträge, die am 1. Januar 1969 oder später ablaufen, sowie für das ganze Neugeschäft die Prämie von 80 auf 90 v. H. der Richtlinienprämie angehoben oder bei Weigerung des Versicherungsnehmers der Versicherungsvertrag gekündigt wird. Mehrjährige Versicherungsverträge werden nicht abgeschlossen. Der bisher gehandhabte Auskunfts- und Mitteilungsverkehr einschließlich der Festsetzung eines gemeinsamen Offerttermins wird fortgesetzt. Eine aus leitenden Persönlichkeiten der Versicherungsunternehmen gebildete Tarifierungskommission setzt die Prämie fest bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitversicherern, ferner in dem Fall, daß die bisherigen Richtlinienprämiensätze gesenkt werden sollen, sowie allgemein nach und nach für alle Versicherungssummen ab 50 Mio DM je betriebliche Einheit. Diese Tarifierungsgrundsätze empfiehlt der Verband der Sachversicherer e. V. seinen Mitgliedern zur Anwendung und hat ihnen in einem Rundschreiben mitgeteilt, daß sie weder die Verpflichtung

zur Anhebung der Prämien noch die Verpflichtung zur Anrufung der Tarifierungskommission geschweige denn die Verpflichtung zur Befolgung der Entscheidungen der Tarifierungskommission treffe. Einige der Unverbindlichkeit der Empfehlung widersprechende Bestimmungen der Tarifierungsgrundsätze sind auf Anregung des Bundeskartellamtes gestrichen oder abgeändert worden, so die Verpflichtung der Mitglieder, alles zu unterlassen, was die Zielsetzung der Tarifierungsgrundsätze gefährdet. In Anbetracht dieser Tatsachen hat das Bundeskartellamt in der Bekanntgabe der Tarifierungsgrundsätze eine Empfehlung ohne verpflichtende Wirkung für die Verbandsmitglieder gesehen. Es ist jedoch noch nicht geprüft worden, ob in dem Zusammenwirken der Rückversicherer mit den Erstversicherern durch Verwendung der sogenannten Unterversicherungsklausel in den obligatorischen Rückversicherungsverträgen eine Verpflichtung im Sinne des § 1 zu erblicken ist. Die deutschen professionellen Rückversicherer erreichen nämlich die Einhaltung der Tarifierungsgrundsätze durch die Erstversicherer dadurch, daß sie — unter Androhung der Kündigung des Vertrages — in ihren obligatorischen Rückversicherungsverträgen mit den Erstversicherern die sogenannte Unterversicherungsklausel vereinbaren, die von den Rückversicherern und den Erstversicherern auf der Mitgliederversammlung des Verbandes der Sachversicherer e. V., die die Tarifierungsgrundsätze beschloß, bekanntgegeben worden war. Neun deutsche professionelle Rückversicherer haben diese Klausel vorsorglich unter Wahrung ihres abweichenden Rechtsstandpunktes nach § 102 gemeldet. Diese Klausel besagt im wesentlichen, daß der Erstversicherer in den obligatorischen Rückversicherungsvertrag nur solche Erstversicherungen einbringen wird, deren Prämie und Bedingungen den Tarifierungsgrundsätzen entsprechen, d. h. insbesondere, soweit sie, wie in diesen Grundsätzen vorgesehen, von der Tarifierungskommission festgesetzt worden sind. Weicht der Erstversicherer von den Tarifierungsgrundsätzen ab, so wird die Untertarifierung als Unterversicherung behandelt und die Leistung des Rückversicherers im Schadenfall entsprechend — bis zu einer gewissen Höchstgrenze — gekürzt. Ersatz für diese ihm entgangene Versicherungsleistung darf sich der Erstversicherer nicht anderweit durch Rückversicherung verschaffen. Die Rückversicherer haben sich, wie sie vortragen, zu diesem Vorgehen einerseits durch die hohen versicherungstechnischen Verluste, die sie in den letzten Jahren in dieser Sparte zu tragen hatten, andererseits durch den Druck ihrer — vor allem englischen — Retrozessionare, die zu weiterer Übernahme deutscher Risiken nur bei spürbarer Erhöhung des Prämienniveaus bereit waren, gezwungen gesehen, ohne daß sie eine rechtliche Verpflichtung gegeneinander eingegangen wären. Die kartellrechtliche Prüfung des Vorbringens der Rückversicherer ist noch nicht abgeschlossen.

Hinsichtlich der im Tätigkeitsbericht 1967 S. 84 genannten Beschlüsse des Arbeitskreises Transportversicherung sind Mißbrauchstatbestände nicht festgestellt worden. Der Arbeitskreis Transportversicherung (Tätigkeitsbericht 1966 S. 68 und 1967 S. 84) hat in seinen Mitgliederversammlungen vom 17. November 1967 und 26. April 1968 eine Anzahl weiterer wettbewerbsbeschränkender Beschlüsse gefaßt und nach § 102 gemeldet. Die Tabelle der Provisionen und Courtagen für die Vergütung der Vermittlungsleistungen ist teilweise abgeändert und neu gefaßt worden; der abgeänderten Regelung hat die Maklerschaft zugestimmt. Zeichnungsvollmachten irgendwelcher Art für die Transportversicherung sollen — zunächst bis Ende 1968 — an Seeplätzen und im Binnenland nicht mehr erteilt werden. Ferner sollen keine neuen Agenturverträge oder Provisionsvereinbarungen — zunächst bis Ende 1968 — mit solchen Maklerfirmen, die selbst Agenturverträge abgeschlossen haben, oder mit denen Agenturfirmen wirtschaftlich verbunden sind (Gemischtbetriebe), abgeschlossen werden. Ebenso soll — zunächst bis Ende 1968 — vom Abschluß von neuen Agenturverträgen und Provisionsvereinbarungen mit Reedereien sowie mit Reedereiagenturen (das sind mit Reedereien wirtschaftlich verbundene Versicherungsvermittler) abgesehen werden. In der Mitgliederversammlung vom 26. April 1968 ist unter anderem beschlossen worden, die Sanierung der Warentransportversicherung durch Unterscheidung von FPA-Risiken und Nicht-FPA-Risiken bei der Prämienberechnung zu fördern, diesen Gesichtspunkt bei der Erstellung der Statistik zu berücksichtigen, Auskünfte an Mitbewerber unter Berücksichtigung dieser Aufschlüsselung des Risikos der einzelnen Versicherung zu erteilen und die Zeichnungsstellen auf dieses Verfahren zu verpflichten. Unter FPA-Risiken (fpa = free from particular average; vergleiche § 114 Allgemeine Deutsche Seeversicherungsbedingungen) sind solche Beschädigungen der Ware zu verstehen, die darauf beruhen, daß das Schiff selbst durch Strandung, Feuer, Sinken usw. beschädigt wird oder verlorengeht; unter Nicht-FPA-Risiken ist zu verstehen, daß die Ware aus einem anderen Grund beschädigt wird, zum Beispiel beim Ausladen. Die Bedeutung dieses Beschlusses liegt darin, daß für FPA-Risiken ziffernmäßige Empfehlungen für ihre Berücksichtigung bei der Kalkulation ausgesprochen worden sind, während für Nicht-FPA-Risiken solche Prämienempfehlungen fehlen. In einer früheren Mitgliederversammlung waren nämlich „Grundlagen für die Bemessung der FPA-Risiken bei Seetransporten im Rahmen der Gesamtprämienkalkulation" als Kalkulationshilfsmittel beschlossen worden, die für das Risiko der Beschädigung der versicherten Ware durch Katastrophenschäden wie Strandung, Sinken des Schiffes usw. Promillesätze zwischen 1 v. T. und 3 v. T. vorsehen. Durch Vergleich dieser Sätze für das zu kalkulierende Risiko mit den tatsächlich den Versicherungsnehmern berechneten Prämien soll den Mitgliedern die Nachprüfung erleichtert oder ermöglicht werden, ob die Prämien ausreichen oder Anregungen zu Prämienerhöhungen gegeben werden sollen. Um Zeit zur Klärung der abweichenden Auffassungen zu gewinnen, die bei den internationalen Bestrebungen zur Neuregelung des Durchfrachtverkehrs und insbesondere des Container-Verkehrs aufgetreten sind, hat die Mitgliederversammlung beschlossen, daß die Mitgliedsgesellschaften vor-

läufig keine Versicherung im Zusammenhang mit Durchfracht-Konossementen oder ähnlichen Dokumenten abschließen. Mitbrauchstatbestände sind nicht festgestellt worden.

Eine Neufassung des Bremer Courtage-Abkommens (Tätigkeitsbericht 1965 S. 60) ist im Berichtsjahr gemeldet worden; das neue Abkommen enthält vor allem eine Anpassung der Courtagesätze an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Arbeitskreises Transportversicherung.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Banken

1. Ein Bankunternehmen erwarb Beteiligungen an einer Leasing-Gesellschaft und an einem weiteren Bankunternehmen.
2. Ein Bankunternehmen erwarb eine Mehrheitsbeteiligung an einem Bankunternehmen und erhöhte seine Beteiligung an einem weiteren Bankunternehmen auf eine Mehrheitsbeteiligung.

Versorgungswirtschaft

Im Berichtszeitraum sind 541 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 angemeldet worden, von denen 535 als Verträge von nur regionaler Bedeutung an die zuständigen Landeskartellbehörden abgegeben worden sind; sechs überregionale Verträge werden vom Bundeskartellamt bearbeitet. Damit hat sich die Gesamtzahl der seit Inkrafttreten des Gesetzes angemeldeten versorgungswirtschaftlichen Verträge auf 37 340 erhöht. Insgesamt werden 33 859 von den Landeskartellbehörden und 3481 vom Bundeskartellamt bearbeitet. In diesen Zahlen sind nicht nur neu abgeschlossene Verträge, sondern auch Vertragsänderungen enthalten. 1584 Verträge nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 wurden im Berichtszeitraum in das Kartellregister eingetragen, davon auf Ersuchen der Landeskartellbehörden 1526 und auf Anweisung des Bundeskartellamtes 58. Daneben wurden insgesamt 370 Ergänzungseintragungen vorgenommen. Von diesen entfallen 364 auf die Landeskartellbehörden und sechs auf das Bundeskartellamt. In Durchführung der Entschließungen der Kartellreferenten des Bundes und der Länder vom 10./11. Juni 1965 (Tätigkeitsbericht 1965 S. 61) und 16./17. November 1967 (Tätigkeitsbericht 1967 S. 85) haben im Berichtszeitraum wegen Verdachts des Mißbrauchs eines Gebietsschutzvertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1 die Landeskartellbehörden gegen 65 letztverteilende Stromversorgungsunternehmen Verfahren nach § 104 eingeleitet, an denen das Bundeskartellamt gesetzlich beteiligt ist. Das Bundeskartellamt selbst hat im Berichtszeitraum gegen drei Versorgungsunternehmen Verfahren nach § 104 eingeleitet. Insgesamt sind damit aufgrund der Entschließungen der Kartellreferenten 313 Verfahren eingeleitet worden. Von diesen konnten bisher 183 ohne förmliche Mißbrauchsverfügung abgeschlossen werden. In diesen Fällen haben sich die Letztverteiler überwiegend den Preisen der Vorlieferanten im wesentlichen angepaßt, oder sie haben Anträge auf preisrechtliche Genehmigung der Erhöhung von Tarifpreisen und auf Verlängerung bereits erteilter Ausnahmegenehmigungen eingeschränkt oder zurückgenommen.

Überblick über angezeigte Unternehmenszusammenschlüsse nach § 23 im Bereich Versorgungswirtschaft

Ein Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft erwarb die Stromversorgungsanlage einer Gemeinde.

ZWEITER ABSCHNITT

Lizenzverträge

I. § 20 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1) mit Artikel 85 EWG-Vertrag

Das Bundeskartellamt hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Artikel 9 Nr. 3 der VO Nr. 17 mehrfach die Anmeldung von Lizenzverträgen bei der EWG-Kommission anheimgegeben bzw. hierauf hingewirkt, soweit diese Verträge Vereinbarungen enthielten, die nach der „Bekanntmachung über Patent-Lizenzverträge" der EWG-Kommission (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Dezember 1962 S. 2922/62 bis 2923/62) als grundsätzlich von dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWG-Vertrag erfaßt anzusehen waren. Bei der Prüfung solcher Lizenzverträge, die Vertragschließende aus den EWG-Mitgliedstaaten mit wenigstens einer deutschen Vertragspartei betrafen, hat sich herausgestellt, daß die vorstehend genannte Bekanntmachung der EWG-Kommission über Patent-Lizenzverträge nicht in allen Fällen bekannt ist oder hinreichend beachtet wird. Während nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Lizenznehmer in der Preisstellung für Lizenzerzeugnisse gebunden und auch verpflichtet werden darf, die Lizenzschutzrechte nicht anzugreifen, werden diese Tatbestände in der Absichtserklärung der EWG-Kommission nicht angeführt. Ferner sind Lizenznehmerbeschränkungen, die unter § 20 Abs. 2 Nr. 1 fallen, nach Artikel 85 f nicht im gleichen Umfang unbedenklich. Während nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 das Interesse des Schutzrechtsinhabers an einer technisch einwandfreien Ausnutzung des Schutzrechtsgegenstandes genügt, betrifft die EWG-Bekanntmachung über Patent-Lizenzverträge zu Nummer IC nur „Beschaffenheits- oder Bezugsbindungen des Lizenznehmers, soweit und solange sie im Interesse einer technisch einwandfreien Ausnutzung der Erfindung unerläßlich" sind. Es hat sich gezeigt, daß Lizenzvertragsparteien, die auf diese unterschiedlichen Fassungen hingewiesen worden sind, häufig der Anpassung ihrer Vertragstexte gegenüber einer sonst notwendigen vorsorglichen Anmeldung der Verträge bei der EWG-Kommission den Vorzug geben. Auch in den Fällen, in denen nach § 20 Abs. 2 Nr. 5 freigestellte, dem Lizenznehmer auferlegte Exportverbote spürbare Auswirkungen auf den Handel zwischen EWG-Mitgliedstaaten haben könnten, wird bei deutschen Vertragsparteien auf die vorsorgliche Anmeldung des Vertrages bei der EWG-Kommission hingewirkt.

II. Abgrenzung des § 20 (21) von anderen Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

a) Beschränkungen des Lizenzgebers (§§ 1, 15, 18, 26 Abs. 1)

In mehreren Fällen ist festgestellt worden, daß Lizenzverträge Vereinbarungen enthalten, die dem Lizenzgeber Beschränkungen im Geschäftsverkehr auferlegen, die sich, zum Teil nachhaltig, als Wettbewerbsbeschränkungen auswirken. Überwiegend kommt es zu derartigen Lizenzgeber-Bindungen, wenn die Lizenznehmer wirtschaftlich stärker sind als der Lizenzgeber. Ist dieser Einzelerfinder oder als kleines oder mittleres ebenfalls die Lizenzerzeugnisse herstellendes und vertreibendes Unternehmen schwächer als die Lizenznachfrageseite, muß er entsprechende vertragliche Zugeständnisse machen. Folgende Lizenzgeber-Beschränkungen sind bei der Erteilung einfacher Lizenzen, vorwiegend an mehrere Lizenznehmer, festgestellt worden: Weitere Lizenzen sind untersagt oder dürfen nur mit Zustimmung der Lizenznehmer vergeben werden; die ersten Lizenznehmer nehmen sodann Einfluß auf die Auswahl der etwa später mit ihrer Zustimmung hinzutretenden Lizenznehmer, auf den Umfang der Lizenzerteilung (Begrenzung der Herstellung und des Vertriebs nur auf bestimmte Lizenzerzeugnisse, Quotierung nach Typ und Stückzahl, Lenkung des Vertriebs und dergleichen). Ferner erlegen die Erstlizenznehmer dem Lizenzgeber Beschränkungen hinsichtlich der Lizenzgebührenhöhe für etwaige weitere Lizenzverträge, sowie für den Preis der Lizenzerzeugnisse auf; sie bedingen sich Mitbestimmungsrechte aus, ob und gegebenenfalls welche Schutzrechte der Lizenzgeber anzumelden hat, und veranlassen ihn, Patente, die er fallenlassen will, weiter aufrechtzuerhalten. § 20 erfaßt Lizenzgeber-Beschränkungen nicht. Wegen des im Strafrecht und für das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Bereich des Ordnungswidrigkeitsrechts geltenden Analogieverbotes scheidet eine entsprechende Anwendung der Bußgeldvorschriften der §§ 20, 21 Abs. 1, § 38 Abs. 1 Nr. 1, § 81 auf derartige Lizenzgeber-Beschränkungen aus [Tätigkeitsbericht 1966 S. 71 zu Nr. II 1 a)]. Wenn nachzuweisen war, daß bei Interessenübereinstimmung des Lizenzgebers und

der Lizenznehmer derartige Vereinbarungen zu einem gemeinsamen Zweck geschlossen wurden und die weiteren Tatbestandsmerkmale des § 1 verwirklicht waren, ist das Bundeskartellamt gegen diese sich als Wettbewerbsbeschränkungen auswirkenden Eingriffe nach § 20 Abs. 4, § 1 vorgegangen. Anderenfalls wurde z. B. § 26 Abs. 1 bei gezieltem Hinwirken der Lizenznehmer auf sich als Liefersperren gegen bestimmte lizenzsuchende Wettbewerber auswirkende Lizenzverweigerungen angewendet. Voraussetzung war die grundsätzlich bestehende Lizenzbereitschaft des Schutzrechtsinhabers und die festgestellte Absicht der Erstlizenznehmer, spätere lizenzsuchende Wettbewerber unbillig zu beeinträchtigen. Von den Lizenznehmern durchgesetzte Meistbegünstigungsklauseln, die so gefaßt sind und sich so auswirken, daß der Lizenzgeber keine weiteren Lizenzen zu angemessenen Preisen und Bedingungen zu vergeben vermag, sind als nach § 15 nichtig bezeichnet worden, während anderenfalls die Anwendbarkeit von § 18 Nr. 2 geprüft wurde. Bei vertraglichen Bindungen des Lizenzgebers durch seine Lizenznehmer, weitere einfache Lizenznehmer nur unter Beschränkung auf bestimmte Typen und Stückzahlen der Lizenzerzeugnisse oder nur gegen höhere Lizenzgebühren zuzulassen, wurde, sofern nicht ein Fall des § 1 oder des § 26 Abs. 1 vorlag, § 18 Nr. 2 angewendet. In allen Fällen dieser Art sind die betreffenden Vertragsbestimmungen — teilweise handelte es sich um vorsorglich zur Prüfung vorgelegte Vertragsentwürfe — aufgegeben oder dem Gesetz durch Vertragsänderung angepaßt worden.

b) Schutzrechtsinhaber als Unternehmer

Patent- und Gebrauchsmusterinhabern ist als Lizenzgebern vom Bundeskartellamt nach §§ 1, 15, 18, 26 Abs. 1 die Unternehmenseigenschaft entgegen der im Schrifttum noch immer herrschenden Meinung auch dann zuerkannt worden, wenn es sich um Einzelerfinder ohne eigenen Geschäftsbetrieb (z. B. ohne Herstellungsunternehmen) handelte. Als unternehmerische Tätigkeit wird vom Bundeskartellamt auch die Schutzrechts-Auswertung durch Lizenzvergabe angesehen. Denn der Einzelerfinder ermöglicht mit der Lizenzvergabe die wirtschaftliche Ausnutzung seines Schutzrechts durch Dritte. Er eröffnet mit dieser Auflockerung seines Ausschließlichkeitsrechts einen bislang nicht bestehenden Geschäftsverkehr. Für die nach dem Zweck des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eigenständig und funktionell auszulegende Unternehmenseigenschaft genügt es hiernach, wenn ein Einzelerfinder ohne eigenen Geschäftsbetrieb seine Schutzrechte zur Ausübung in ein Unternehmen einbringt, ohne gleichzeitig Inhaber oder Mitinhaber des Unternehmens zu werden. Die tatsächliche Herrschaftsmacht auch des angestellten Einzelerfinders hinsichtlich der Auswertung der eingebrachten Schutzrechte reicht aus; das gilt besonders dann, wenn ihm die Befugnis verbleibt, dem Unternehmen die eingebrachten Schutzrechte wieder zu entziehen, um sie selbst oder durch Dritte anderweitig wirtschaftlich zu verwerten. Die Zuerkennung der Unternehmenseigenschaft für den Einzelerfinder war in mehreren Fällen Voraussetzung für die Anwendung der §§ 1, 15, 18 und 26 Abs. 1 im Bereich der Schutzrechts-Verwertungsverträge.

III. Anwendung und Auslegung der §§ 20, 21 Abs. 1 im Einzelfall

1. § 20 Abs. 1

Über den Inhalt des Schutzrechts hinausgehende Beschränkungen

Es ist wiederum festgestellt worden, daß in Lizenzverträgen der Vertragsgegenstand bzw. der sachliche Vertragsumfang vom Lizenzgeber zu Lasten des Lizenznehmers zu weit ausgedehnt wird. Dadurch wird der nach den Lizenzschutzrechten oder technischen Betriebsgeheimnissen (§ 21 Abs. 1) in Betracht kommende oder überhaupt mögliche „Inhalt des Schutzrechts" oder Inhalt und Umfang der Betriebsgeheimnisse — mitunter erheblich — überschritten (Tätigkeitsbericht 1965 S. 65 zu II. 1). Die in dieser Weise extensiv abgegrenzten technischen Vertragsgebiete decken sich demzufolge nur formell mit den auferlegten Lizenznehmer-Beschränkungen, stimmen jedoch nicht mit dem tatsächlichen Inhalt und Umfang des Schutzrechts überein. Hierauf beruhende Lizenznehmer-Beschränkungen sind insoweit unwirksam, als sie sich — über den Schutzrechtsinhalt hinausgehend — auf dem Stand der Technik entsprechende technische Bereiche bzw. Erzeugnisse beziehen. In diesem Umfang können auch „Lizenz"-Gebührenverpflichtungen sowie dem Lizenznehmer auferlegte Herstellungsverbote, Unterlassungsverpflichtungen und dergleichen nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam sein. In allen derartigen Fällen sind die den Lizenznehmern auferlegten Beschränkungen auf den unter Heranziehung der Patent- und Gebrauchsmusterschriften feststellbaren tatsächlichen Inhalt der Lizenzschutzrechte vom Bundeskartellamt unter Anhörung der Betroffenen eingegrenzt worden.

Häufig wird mit Schutzrechtslizenzen und zugleich mit technischen Betriebsgeheimnissen auch solches technisches know-how übermittelt, das lediglich dem allgemeinen technischen Stand auf dem betreffenden Gebiet entspricht. Regelmäßig werden dem Lizenznehmer aber hinsichtlich des gesamten ihm zur Ausnutzung überlassenen technischen Wissens nachvertragliche Verwendungsverbote auferlegt. Diese können, da sie auch den allgemein bekannten technischen Stand auf dem Lizenzgebiet miterfassen, nach dem Vertragsende zu einem faktischen Tätigkeitsverbot zu Lasten des Lizenznehmers führen. Derartige nachvertragliche Beschränkungen des Lizenznehmers sind nur wirksam, soweit und solange sie lediglich das Verbot der Weiterbenutzung lizenziert gewesener und noch aufrechterhaltener Schutzrechte sowie weiterbestehender technischer Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 enthalten. Vom Bundeskartellamt ist mehrfach klargestellt worden, daß weitergehende nachvertragliche Verwendungsbeschränkungen, die sich auf Bereiche beziehen, die dem freien Stand der Technik ange-

hören, über den Inhalt und Umfang der Lizenzschutzrechte und technischen Betriebsgeheimnisse hinausgehen und nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1, § 21 Abs. 1 unwirksam sind. Der mehrfach von Lizenzgebern hiergegen vorgebrachte Rechtfertigungsversuch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben angesichts der engen und vertrauensvollen jahrelangen Vertragsbindungen der Lizenzvertragsparteien greift gegenüber § 20 Abs. 1 nicht durch. Der Lizenznehmer war auf den in Betracht kommenden technischen Anwendungsgebieten jahrelang lizenzvertraglich tätig. Er hat sich regelmäßig erhebliches eigenes technisches Erfahrungswissen selbständig erworben. Dennoch wird er nach dem Vertragsende durch derartige nachvertragliche Wettbewerbsverbote des Lizenzgebers schlechter gestellt als jeder Dritte, der freien Zugang zu technischen Gebieten außerhalb des Geltungsbereiches von Schutzrechten hat.

Selbst in Lizenzverträgen über nur kurzfristig geltende Gebrauchsmuster werden mit Hinweis auf oft nicht näher bestimmte zusätzlich lizenzierte technische Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 21 Abs. 1 langfristige Vertragslaufzeiten vereinbart, die das zugrunde liegende Gebrauchsmuster hinsichtlich der höchstzulässigen Laufzeit und der einmaligen Verlängerungszeit mitunter erheblich überschreiten. In derartigen Fällen wird unter Bekanntgabe an den betroffenen Lizenznehmer vorsorglich klargestellt, daß ein Festhalten des Lizenznehmers an den vertraglichen Beschränkungen über den Rechtsbestand des Lizenzschutzrechts bzw. über den tatsächlichen Fortbestand der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse hinaus nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksam und nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 ordnungswidrig ist.

Bei einer Lizenz über mehrere Patente im Kunststoffbereich wurde für die unbestimmte Dauer des Vertrages eine Längstlaufklausel (Tätigkeitsbericht 1964 S. 53 Nr. 2) vereinbart, die nur auf den Wegfall des letztbestehenden Schutzrechts bei gleichbleibender Gebührenhöhe unter Aufrechterhaltung aller Lizenzbeschränkungen abstellte. Diese Vertragslaufzeitvereinbarung wurde auf Anregung des Bundeskartellamtes wie folgt geändert: Der Vertrag endet, wenn sich innerhalb des örtlichen und technischen Lizenzvertragsgebietes kein vertragswesentliches Schutzrecht aufrechterhalten läßt.

Als nicht über den Schutzrechtsinhalt bzw. über den Inhalt und Umfang lizenzierter Betriebsgeheimnisse hinausgehend wurde folgende Lizenzgebührenvereinbarung über elektronische Hilfsgeräte angesehen: Dem Erfinder wurde, obwohl die Schutzrechtsanmeldung vorgesehen war, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Erlangung späterer Schutzrechte eine ziffernmäßig festliegende Lizenz-Stückgebühr für einen festgelegten Zeitraum zugestanden. Die Vertragschließenden hatten im Vertrage klargestellt, daß wegen bestehender Zweifel an der Schutzfähigkeit des Erfindungsgegenstandes die vereinbarten Stückgebühren die langwierige und kostspielige erfinderische Entwicklungsarbeit abgelten solle.

2. § 20 Abs. 2 Nr. 1

Eine Lizenznehmerbeschränkung in einem Vertrag über Kunststoff-Verschlußmittel sah eine nur im wirtschaftlichen Interesse des Lizenzgebers liegende umfassende Bezugsverpflichtung für Rohmaterial vor, das in gleicher Art und Güte überall am Markt erhältlich war. Diese nicht von § 20 Abs. 2 Nr. 1 gedeckte Beschränkung wurde beseitigt und durch die im technischen Interesse des Lizenzgebers liegende Verpflichtung der Lizenznehmerin ersetzt, bei dem nunmehr freien Bezug des zu verarbeitenden Rohmaterials die Qualitätsvorschriften des Lizenzgebers zu befolgen.

3. § 20 Abs. 2 Nr. 2

Im Laufe der Zeit haben sich erhebliche Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser weitgehenden Freistellungsbestimmung für Preisstellungsbindungen zu Lasten der Lizenznehmer ergeben. Von dieser einschränkungslos gewährten Möglichkeit wird auf Kosten des Wettbewerbs auch dann Gebrauch gemacht, wenn die Interessenlage des Lizenzgebers — ihre ursächliche Rechtfertigung — keinen Anhaltspunkt für die Notwendigkeit derartiger Preisvorschriften erkennen läßt. Vertragliche Preisvorschriften finden sich z. B. dort, wo der Lizenzgeber während der Vertragsdauer weder Lizenzerzeugnisse selbst herstellt noch Stücklizenzgebühren vereinbart sind und er somit keinen Anlaß hat, auf die Höhe der Preise für Lizenzerzeugnisse Einfluß zu nehmen. Bei Lizenzverträgen mit verschiedenen Lizenznehmern wird, wenn diese Preiswettbewerb untereinander verhindern wollen, der an sich hieran gar nicht interessierte Lizenzgeber veranlaßt, Preisstellungsbindungen nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 zur Ausschließung des Preiswettbewerbs der Lizenznehmer auszusprechen. Die Wirkungen kommen denen eines Preiskartells gleich.

Bei einer Gebrauchsmusterlizenz über Herstellung und Vertrieb hat das Bundeskartellamt eine Preisstellungsbindung als mit § 20 Abs. 2 Nr. 2 unvereinbar bezeichnet. Dem Lizenznehmer war vorgeschrieben, mehrere namentlich benannte Unternehmen, die im Wettbewerb mit dem Betrieb des Lizenzgebers standen, mit den Lizenzerzeugnissen nur zu einem wesentlich höheren Preis als alle anderen Unternehmen zu beliefern. Sinn und Zweck der Freistellungsvorschrift des § 20 Abs. 2 Nr. 2 schließen willkürliche oder gezielte Preisdiskriminierungen von Mitbewerbern des Schutzrechtsinhabers aus. Die Preisstellungsbindung wurde entsprechend abgeändert.

In einem Lizenzvertrag über Maschinenbauerzeugnisse ist die zugleich mit der Preisstellungsbindung des Lizenznehmers ausgesprochene Verpflichtung, bei dem Verkauf der Lizenzerzeugnisse die Verkaufs- und Lieferungsbedingungen des Lizenzgebers einzuhalten, als nicht mehr von dieser Freistellungsbestimmung erfaßt und somit als nach § 20 Abs. 1 Halbsatz 1 unwirksame Lizenznehmerbeschränkung angesehen worden.

4. § 20 Abs. 2 Nr. 3

Bei einem Lizenzvertrag im Bereich der Baustoffindustrie wurde folgende Vereinbarung als Überschreitung dieser Freistellungsvorschrift bezeichnet und ihre Anpassung an den Gesetzeswortlaut veranlaßt: Die Lizenznehmer waren verpflichtet, alle eigenen Verbesserungen an dem patentierten Verfahren unter den Vertrag fallen zu lassen. Die Folge dieser Lizenznehmerbeschränkung war, daß jedwede, auß außerhalb des Bereichs des Lizenzpatentes liegende Verfahrensverbesserung, also auch jede unabhängige eigene Erfindung der Lizenznehmerin, unentgeltlich dem Lizenzgeber nutzbar zu machen war. Die Verpflichtung wurde in ein entgeltliches Mitbenutzungsrecht des Lizenzgebers nur an Anwendungs- und Verbesserungserfindungen der Lizenznehmerin bezüglich des Lizenz-Verfahrenspatentes umgeändert.

5. § 20 Abs. 2 Nr. 4

Das Bundeskartellamt wendet sich gegen jeden bekannt werdenden Versuch, den Freistellungsbereich des § 20 Abs. 2 Nr. 4 durch formale Mitlizenzierung solcher Schutzrechte des Lizenzgebers zu erweitern, die der Lizenznehmer bei der Ausübung des Lizenzvertrages gar nicht anwendet oder anwenden kann. In einem Lizenzvertrag über Baustoffe ist daher auf folgende Einschränkung der über § 20 Abs. 2 Nr. 4 hinausgehenden Vereinbarung, keine der sämtlichen im Block lizenzierten Schutzrechte des Lizenzgebers anzugreifen, hingewirkt worden: Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die ihm lizenzierten und von ihm vertragsgemäß tatsächlich benutzten Patente und/oder Gebrauchsmuster des Lizenzgebers nicht anzugreifen.

6. § 20 Abs. 2 Nr. 5

In einem Lizenzvertrag zwischen einem deutschen Lizenzgeber und einem spanischen Lizenznehmer über Maschinen wurde die Beschränkung des Lizenznehmers auf die Herstellung eines breiten Lizenz-Bauprogramms unter Ausschluß der Fertigung eng abgegrenzter unmittelbarer Konkurrenzerzeugnisse als noch mit § 20 Abs. 2 Nr. 5 vereinbar angesehen. Diese Vertragsbestimmung diente zum Schutz der lizenzierten technischen Betriebsgeheimnisse vor vertragswidriger Verwendung in einem weit entfernten und daher schwer zu überwachenden Gebiet. Es war überdies nicht ersichtlich, daß der Lizenznehmer neben der umfangreichen Lizenzherstellung überhaupt noch über freie Fertigungskapazitäten verfügte. Ferner war er vertraglich nicht gehindert, weitere Lizenzen auf derartige Maschinen von Dritten zu nehmen. Hierdurch waren Rückwirkungen auch auf das Gebiet der EWG-Mitgliedstaaten ausgeschlossen.

7. § 20 Abs. 3

In wenigen Fällen, in denen sogleich, ohne vorherige Erörterung mit dem Bundeskartellamt, Erlaubnisanträge nach § 20 Abs. 3 gestellt wurden, konnten diese nach der Klärung der Sach- und Rechtslage durchweg zurückgenommen werden. Es hat sich erneut gezeigt, daß, sofern überhaupt begründete Unwirksamkeitsbedenken nach § 20 Abs. 1 (§ 21 Abs. 1) vorlagen, regelmäßig von den Vertragsparteien der Anpassung des Vertrages an das Gesetz der Vorzug vor einem Erlaubnisverfahren gegeben wird. Vom Bundeskartellamt wird, wenn ihm die betreffenden Lizenzverträge mit vollem Wortlaut vorgelegt werden, auch außerhalb des Erlaubnisverfahrens nach § 20 Abs. 3 auf das Zustandekommen gesetzentsprechender Vereinbarungen hingewirkt. Hierzu werden erforderlichenfalls nicht nur Hinweise auf unwirksame Vertragsbestandteile, sondern auch auf zulässige Vereinbarungen gegeben.

Nach der Erlaubniserteilung nach § 20 Abs. 3 wurde in einem späteren Schiedsverfahren von einer Vertragspartei die Auffassung vertreten, das Bundeskartellamt habe in seinem Erlaubnisbeschluß die Frage der Bemessung der Lizenzgebührenhöhe nicht entschieden, sondern ausgeklammert, folglich werde diese Vertragsbestimmung von der Erlaubniserteilung nach § 20 Abs. 3 nicht erfaßt. Auf Anfrage hat die Beschlußabteilung klargestellt, daß entgegen dieser Ansicht im Erlaubnisbeschluß sowohl im Sachverhalt als auch in der Begründung auf diese Fragen eingegangen worden sei. Überdies erfaßt die Erlaubnis nach § 20 Abs. 3 stets den ganzen Vertrag, folglich selbst solche Vertragsbestimmungen, die als mit §§ 20, 21 Abs. 1 vereinbar nicht besonders im Erlaubnisbeschluß behandelt worden sind. Vom Bundeskartellamt werden im Erlaubnisverfahren nach § 20 Abs. 3, da die Erlaubnis zu einem Vertrag und nicht zu einzelnen Vertragsbestimmungen erteilt wird, stets alle Vereinbarungen kartellrechtlich geprüft und im Gesamtzusammenhang des Vertrages

8. § 21 Abs. 1

Bei einem Lizenzvertrag über Kunststofferzeugnisse ist die Anwendbarkeit des § 21 Abs. 1 für den als Betriebsgeheimnis gewahrten Gegenstand einer noch nicht bekanntgemachten Patentanmeldung bis zu ihrer Bekanntmachung nach § 30 Abs. 1 Satz 1 (PatG) angenommen worden. Den Vertragsparteien wurde mitgeteilt, § 20 sei vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an aufgrund der sodann einstweilen eintretenden Wirkungen des Patentes (§ 30 Abs. 1 Satz 2 PatG) unmittelbar anzuwenden; werde die Patenterteilung jedoch versagt, müßten die bis dahin durch § 21 Abs. 1 in Verbindung mit § 20 gedeckten lizenzvertraglichen Beschränkungen enden. Ein Zurückgehen auf § 21 Abs. 1 scheidet bei Nichterteilung eines Patentes wegen der vorangegangenen Bekanntmachung des Gegenstandes der Anmeldung aus. Durch die druckschriftliche Vorveröffentlichung der jedem Interessenten zugänglichen Auslegeschrift wird der bis dahin als Betriebsgeheimnis gewahrte Anmeldungsgegenstand offenkundig.

DRITTER ABSCHNITT

Verfahrensfragen

Der Bundesgerichtshof hat im Beschluß vom 14. März 1968 (WuW/E BGH 941) betreffend Eintragung von Wettbewerbsregeln des Fahrlehrerverbandes Hamburg (Tätigkeitsbericht 1967 S. 78) wiederum ausgesprochen, daß Voraussetzung der Rechtsbeschwerde das Vorliegen einer Rechtsverletzung im Sinne des § 75 Abs. 1 ist.

Eine Rechtsverletzung kann nur vorliegen, wenn der Rechtsinhaber durch das Verhalten anderer einen Schaden erleidet. Der Bundesgerichtshof hat die Möglichkeit eines Schadens im erwähnten Fall verneint. Er hat es deshalb dahingestellt sein lassen, ob § 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 Nr. 1 ein Schutzgesetz nach § 35 ist.

Nach § 75 Abs. 1 muß die Verletzung die eigenen Rechte des Beschwerdeführers betreffen. Ist ein Beteiligter gesetzwidrig nicht zum Beschwerdeverfahren in der Tatsacheninstanz zugezogen worden, kann sich ein Dritter hierauf nicht berufen. Wird schließlich ein Beteiligter allein durch eine Entscheidung, die nicht zur Hauptsache im Sinne des § 73 Abs. 1 gehört, insbesondere durch eine Kostenentscheidung in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt, kann er nicht deswegen in der Hauptsache eine Rechtsverletzung nach § 75 Abs. 1 geltend machen.

Der Bundesgerichtshof hat es in seinem Beschluß vom 5. Februar 1968 — Fensterglas — (WuW/E BGH 907) als rechtlich einwandfrei angesehen, wenn das Gericht auch die voraussichtliche Entwicklung des Sachverhalts in seine Betrachtungen einbezieht, sofern der Ansatzpunkt dafür zur Zeit des Erlasses der letzten Verwaltungsentscheidung gegeben war.

In der gleichen Entscheidung wägt der Bundesgerichtshof § 70 Abs. 4 Satz 2 mit Satz 1 ab. Satz 1 dehnt die Nachprüfungsbefugnis der Gerichte im Gegensatz zum allgemeinen Verwaltungsrecht (§ 114 VwGO) über Ermessensfehler und Ermessensmißbrauch aus. Jedoch soll die Würdigung der gesamtwirtschaftlichen Lage und Entwicklung dieser Nachprüfungsbefugnis entzogen sein. Der Bundesgerichtshof verneint die Anwendung des Satzes 2 im vorliegenden Fall, weil es sich hier nur um die Beurteilung der Verhältnisse auf dem Markt eines einzelnen Industriezweiges handelt.

Der BGH hat im Beschluß vom 27. Juni 1968 — Zementkontor Niedersachsen — ergänzend zum Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vorschriften der anderen Verfahrensgesetze herangezogen. Hiernach ist entsprechend § 559 ZPO als Voraussetzung für die Prüfung von Verfahrensmängeln durch das Rechtsbeschwerdegericht eine entsprechende konkrete Verfahrensrüge erforderlich; eine allgemein gehaltene Rüge genügt nicht. Gleiches gilt für Angriffe gegen tatsächliche Feststellungen des Beschwerdegerichts. Die Nichtzuziehung eines Sachverständigen durch das Beschwerdegericht kann einen Verfahrensverstoß darstellen, wenn die Begründung der angefochtenen Entscheidung auf mangelnde Sachkunde schließen läßt. Ein gerichtlicher Sachverständiger ist aber nicht erforderlich, wenn im Verwaltungsverfahren und in der Beschwerdeinstanz der Streitstoff eingehend erörtert worden ist und auch ein Sachverständiger nur zu Schätzungen gelangen kann.

Im gleichen Beschluß ist dem Überläufersyndikat (§ 106), dessen Fortsetzung vom Bundeskartellamt nach § 5 Abs. 2 und 3 abgelehnt worden war, eine beantragte Anpassungsfrist nicht gewährt worden, weil mit der Entscheidung des Bundesgerichtshofes die Verwaltungsverfügung unanfechtbar und das Kartell unwirksam geworden ist. Diese gesetzliche Folge kann durch eine Gerichtsentscheidung nicht hinausgeschoben werden.

Einstweilige Anordnungen gemäß § 56 können auch noch während des Rechtsbeschwerdeverfahrens durch das Rechtsbeschwerdegericht erlassen werden (Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 22. Oktober 1968). Im entschiedenen Fall hat der Bundesgerichtshof jedoch den Antrag des Bundeskartellamtes, bereits vor der endgültigen Entscheidung die Durchsetzung einer Preisbindung zu untersagen, als unbegründet erachtet. Maßgebend für die Ablehnung war unter anderem, daß der in Frage stehende Markenartikel für die Lebensführung der Verbraucher nicht von entscheidender Bedeutung ist und der bisherige Zustand schon längere Zeit besteht, ohne daß Umstände hervorgetreten sind, die im Interesse der Allgemeinheit eine sofortige Abhilfe erfordern.

In einer rechtskräftigen Entscheidung vom 25. Juni 1968 (WuW/E OLG 891) sieht es das Kammergericht nicht als Widerspruchsgrund nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 an, wenn der Anmeldende die nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Nachweise durch nähere Angaben innerhalb der Widerspruchsfrist erläutert. Nach Auffassung des Kammergerichts ist ein Widerspruch nicht begründet, wenn Erläuterungen zur Anmeldung während der Widerspruchsfrist ergeben, daß die materiellen Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 von Anfang an erfüllt waren.

Nach Auffassung des Kammergerichts in seinem Beschluß vom 31. Mai 1968 steht nach § 62 Abs. 2 nur den am Verfahren vor der Kartellbehörde Beteiligten (§ 51 Abs. 2 und 3) ein Beschwerderecht zu.

Allein mit der Anhörung im Rahmen von § 30 und mit der Abgabe einer Stellungnahme sei noch keine Beteiligung verbunden. Im Beschwerdeverfahren sei eine Beiladung nicht mehr zulässig, wie sich aus § 66 Abs. 1 Nr. 3 ergebe. Die Vorschrift des

Artikels 19 Abs. 4 GG greife nur ein, wenn keine andere gesetzliche Möglichkeit zur Anrufung der Gerichte gegeben sei. Sie gelte nicht für denjenigen, der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erhebung eines Rechtsmittels — hier die rechtzeitige Beantragung der Beiladung — nicht erfüllt habe.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist nach Auffassung des Kammergerichts nicht schon deshalb zu bejahen, weil der Rechtsbehelf in der Hauptsache offensichtlich oder mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos sein wird. Das öffentliche Interesse könne auch nicht mit denselben Erwägungen begründet werden, die die Entscheidung in der Hauptsache trügen. Ein die einstweilige Anordnung rechtfertigendes Interesse der beteiligten Unternehmen an einer sofortigen Vollziehung ist verneint worden, weil die ausgeschlossenen Unternehmen weder in ihrer Existenz bedroht noch gar ernsthaft gefährdet wären. In einem anderen Verfahren hat das Kammergericht wiederum ausgeführt (Tätigkeitsbericht 1967 S. 90), daß bei der Interessenabwägung vor Erlaß einer einstweiligen Anordnung das Interesse des preisbindenden Unternehmens an der Erhaltung seines Besitzstandes höher zu bewerten sei als das Interesse des Verbrauchers an der Aufhebung der Preisbindung.

Wesentlich geringere Anforderungen stellt das Kammergericht an die Zulässigkeit einstweiliger Anordnungen, welche die Entscheidung in der Hauptsache nicht vorwegnehmen, sondern nur eine Zwischenregelung darstellen. So bestätigte das Kammergericht eine einstweilige Anordnung, die einem preisbindenden Unternehmen aufgrund des § 26 Abs. 2 verbietet, bestimmte Gruppen von Einzelhändlern vom Direktbezug auszuschließen (Beschluß des Kammergerichts vom 30. Januar 1968 WuW/E OLG 877).

Ein Unternehmen, daß Flughafen-Rundflüge veranstaltet, ist durch die Flughafen-Betriebsgesellschaft gesperrt worden. Es hat sich an die zuständige Landeskartellbehörde mit dem Ersuchen gewandt, diese Sperre als mißbräuchliche Handhabung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 22 aufzuheben. Die Landeskartellbehörde hat den Antrag abgelehnt. Auf Beschwerde des Rundflugunternehmens hat das Oberlandesgericht Stuttgart entschieden, der Beschwerdeführer habe kein Antrags- und kein sonstiges Recht auf ein Eingreifen der Behörde; diese habe ferner nicht ermessensfehlerhaft gehandelt, weil allgemeine und private Interessen — diese seien auch durch Zivilprozesse hinreichend geltend gemacht — behördliche Maßnahmen nicht erforderten. Über die erhobene Rechtsbeschwerde hat der Bundesgerichtshof noch nicht befunden.[1])

[1]) Durch Beschluß vom 14. November 1968 hat der Bundesgerichtshof die Rechtsbeschwerde gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 27. Oktober 1967 zurückgewiesen.

VIERTER ABSCHNITT

Anwendung des EWG-Vertrages; internationale Zusammenarbeit

I. Zu Artikel 85 bis 90 EWGV

1. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs

Mit der Verordnung vom 19. Juli 1968 [Amtsbiatt der Europäischen Gemeinschaften (ABLEG) Nr. L 175 vom 23. Juli 1968 S. 1] hat der Rat auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs Wettbewerbsvorschriften erlassen. Sie gelten für Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (im folgenden kurz: Vereinbarungen), welche die Festsetzung von Beförderungsentgelten und -bedingungen, die Beschränkung oder die Überwachung des Angebotes von Verkehrsleistungen, die Aufteilung der Verkehrsmärkte, die Anwendung technischer Verbesserungen oder die technische Zusammenarbeit oder — in bestimmten Grenzen — die gemeinsame Finanzierung oder den gemeinsamen Erwerb von Verkehrsmaterial oder -zubehör bezwecken oder bewirken, sowie für beherrschende Stellungen auf diesen Verkehrsmärkten. Die VO 1017/68 löst insoweit die VO 141 des Rats (ABLEG Nr. 124 vom 28. November 1962 S. 2751/62) ab, nach der die VO 17 (ABLEG Nr. 13 vom 21. Februar 1962 S. 204/62) auf Vereinbarungen dieses Inhalts auf dem Gebiet des Verkehrs nicht anzuwenden war. Die Vorschriften der VO 1017/68 gelten auch für Tätigkeiten des Verkehrshilfsgewerbes, soweit sie sich auf den Verkehrsmarkt auswirken.

Die VO 1017/68 legt in Anlehnung an die Artikel 85 und 86 EWGV und an die VO 17 Wettbewerbsregeln fest, die die Besonderheiten des Verkehrs berücksichtigen. Das grundsätzliche Verbot von wettbewerbsbeschränkenden Vereinbarungen, die den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind, ist durch weitgehende Legalausnahmen durchbrochen. Die Kommission kann ferner das Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen mit rückwirkender Kraft für nicht anwendbar erklären. Unternehmen, die für Vereinbarungen eine Freistellung von dem Verbot in Anspruch nehmen wollen, können bei der Kommission einen Antrag stellen. Abweichend von der VO 17 ist hier ein fristgebundenes Widerspruchsverfahren vorgesehen. Hinsichtlich der Befugnisse der Kommission und ihrer Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden entspricht die VO 1017/68 weitgehend den Vorschriften der VO 17. Dabei ist zuständige Behörde in der Bundesrepublik, ebenso wie schon bisher im Rahmen der VO 17, das Bundeskartellamt.

2. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

a) Verordnung (EWG) Nr. 1133/68 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 27 der Kommission vom 3. Mai 1962

Die Kommission hat durch die Verordnung Nr. 1133/68 vom 26. Juli 1968 (ABLEG Nr. L 189 vom 1. August 1968 S. 1) das Verfahren bei der Anmeldung bzw. Antragstellung im Rahmen der VO 17 vereinfacht. Für Anträge auf Erteilung eines Negativattest nach Artikel 2 VO 17 und für Anmeldungen nach Artikel 4 oder 5 VO 17 ist nunmehr ein einheitliches Formblatt A/B zu verwenden, das die bisherigen Formblätter A (Negativattestantrag) und B (Anmeldung) ersetzt.

b) Bekanntmachung der Kommission über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen (ABLEG Nr. C 75 vom 29. Juli 1968 S. 3; berichtigt ABLEG Nr. C 84 vom 28. August 1968 und ABLEG Nr. C 93 vom 18. September 1968 S. 3)

Die Kommission hat in dieser Bekanntmachung ihre grundsätzliche Einstellung zur zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit erläutert. Sie wird danach eine leistungssteigernde Zusammenarbeit zwischen kleinen und mittleren Unternehmen fördern, soweit sie deren Wettbewerbsfähigkeit in einem größeren Markt stärkt. Die Kommission betont zugleich, daß auch die Kooperation zwischen großen Unternehmen wirtschaftlich sinnvoll und wettbewerbspolitisch unbedenklich sein kann. Die Bekanntmachung nennt verschiedene Formen der Kooperation, die nach der Auffassung der Kommission nicht unter Artikel 85 Abs. 1 EWGV (bzw. Artikel 65 § 1 EGKSV) fallen. Aus der Bekanntmachung im Zusammenhang mit den gleichzeitig ergangenen Einzelentscheidungen in den Sachen SOCEMAS und Machines-Outils (vgl. unten 2 c) geht hervor, daß die Kommission die Voraussetzungen des Kartellverbotes in Artikel 85 Abs. 1 EWGV nicht als erfüllt ansieht, wenn die Marktstellung der an einer Vereinbarung, einem Beschluß oder einer aufeinander abgestimmten Verhaltensweise Beteiligten insgesamt zu schwach ist, um eine spürbare Wettbewerbseinschränkung im Gemeinsamen Markt zu bewirken und den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Wegen der unbedeutenden Marktstellung der Partner können demnach im Einzelfall auch Kooperationsformen mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbar sein, die in der Bekanntmachung nicht als allgemein wegen ih-

res Gegenstandes unbedenklich behandelt werden. Für diese Fälle, etwa die Zusammenarbeit beim Einkauf (vgl. die Sache „SOCEMAS"), bleibt die Möglichkeit, über Einzelentscheidungen die Rechtslage zu klären.

c) Entscheidungen

Die Kommission hat im Berichtsjahr in acht Einzelentscheidungen ihre Auffassung zur Anwendbarkeit des Artikels 85 EWGV auf einige Typen von Verträgen über horizontale Zusammenarbeit und zu bestimmten, nicht unter die Gruppenfreistellungsverordnung für Alleinvertriebsverträge (VO 67/67 EWG) fallenden Alleinvertriebsvereinbarungen präzisiert.

Für die Satzung und Tätigkeit der „Eurogypsum", einer Vereinigung von Organisationen und einzelnen Herstellern der europäischen Gipsindustrie, hat die Kommission ein Negativattest nach Artikel 2 VO 17 erteilt (Entscheidung vom 26. Februar 1968 — IV/26352, ABLEG Nr. L 57 vom 5. März 1968 S. 9 = WuW/E EV 193). Die Vereinigung hat das Ziel, auf europäischer Ebene die Gips-, Gipsspat- und Anhydrit-Industrie sowie die Herstellung aus diesen Stoffen gewonnener Bauelemente durch gemeinsame Untersuchung wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen sowie der Werbemöglichkeiten zu fördern. An den Arbeitsergebnissen können alle Mitglieder teilhaben. In der individuellen Forschung bleiben sie frei. Das Negativattest wurde erteilt, da die Zusammenarbeit der Mitglieder der Vereinigung mit dem alleinigen Ziel, die wissenschaftliche und technische Forschung gemeinsam zu finanzieren und zu organisieren und die Ergebnisse möglichst weit zu verbreiten, keine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs zum Ziel oder zur Folge hat.

Mit der Entscheidung in der Sache „ACEC/Berliet" vom 17. Juli 1968 (ABLEG Nr. L 201 vom 12. August 1968 S. 7 = WuW/E EV 195) hat die Kommission eine Freistellungserklärung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV für eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung und im Falle späterer Fertigung eines mit einem neuartigen Elektroantrieb ausgerüsteten Omnibusses abgegeben. Die Vereinbarung regelt die Aufgabenverteilung zwischen dem belgischen und dem französischen Vertragspartner im Stadium der Forschung und Entwicklung hinsichtlich des Antriebssystems einerseits, der sonstigen Teile des Fahrzeugs andererseits bis zur Serienfertigung. Die Partner tauschen die erforderlichen technischen Angaben aus; diese dürfen in Untersuchungen, die der Empfänger etwa für Dritte durchführt, nicht verwendet werden. Im Falle einer späteren Serienfertigung ist Berliet verpflichtet, elektrische Antriebe nur vom Partner zu beziehen, der seinerseits diese Antriebe in Frankreich nur an Berliet, in den anderen EWG-Mitgliedstaaten jeweils nur an einen Hersteller liefern wird. Zugunsten von Berliet ist eine Meistbegünstigungsklausel hinsichtlich des Preises für den Antrieb vereinbart. Berliet kann die mit dem Antrieb ausgestatteten Omnibusse ohne territoriale oder sonstige Beschränkungen vertreiben. Nach Ansicht der Kommission bezweckt die Bezugs- und Lieferbindung der Partner eine Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes und ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie für das Antriebssystem die Liefermöglichkeiten anderer Anbieter gegenüber Berliet ausschließt, die Bezugsmöglichkeiten möglicher Nachfrager gegenüber ACEC einschränkt. Dagegen sieht die Kommission die Meistbegünstigungsklausel in diesem Falle wegen der Vertrauenssituation und der Risikogemeinschaft zwischen den Partner nicht als Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV an. Zur Begründung der Freistellung nach Artikel 85 Abs. 3 EWGV wird ausgeführt, das bei allen technischen Forschungsarbeiten vorhandene Risiko eines Mißerfolges stehe nicht der Feststellung entgegen, daß eine Forschungsvereinbarung zur Förderung des technischen Fortschritts beiträgt. Bei solchen Vereinbarungen, die erst eine spätere wirtschaftliche Realisierung vorsähen, könne auch nur vorausschauend beurteilt werden, ob die Verbraucher an dem entstehenden Gewinn angemessen beteiligt werden; es genüge hier eine hinreichend große Wahrscheinlichkeit, daß diese Beteiligung der Verbraucher eintreten werde. Die Kommission wertet die gegenseitigen Ausschließlichkeitsbindungen als unerläßlich zur Erzielung der günstigen Ergebnisse der Vereinbarung, da sie beiden Partnern die Möglichkeit geben, ihre Investitionen bei der gemeinsamen Forschung und Entwicklung zu amortisieren. Nach dem Inhalt der Vereinbarung sei auch vorauszusehen, daß sie die Partner nicht in die Lage versetzen werde, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten. Die für die Dauer von sieben Jahren geltende Freistellungserklärung enthält die Auflage, daß die Partner der Kommission nach dreieinhalb Jahren einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Vereinbarung vorlegen.

Ein Negativattest hat die Kommission durch Entscheidung vom 17. Juli 1968 (IV/25140, ABLEG Nr. L 201 vom 12. August 1968 S. 1 = WuW/E EV 220) für die Satzung der „Alliance de Constructeurs Francais de Machines-Outils" und die von der Alliance mit ihren Aktionären und vertretenen Unternehmen geschlossenen Verträge erteilt. Die Alliance ist eine gemeinsame Ausfuhrorganisation mehrerer kleiner und mittlerer französischer Werkzeugmaschinenhersteller, die etwa zehn v. H. der französischen Werkzeugmaschinenproduktion auf sich vereinigen. Sie vermittelt die Geschäfte; die Verkäufe erfolgen im Namen des einzelnen Herstellers, der seine Preise selbst festsetzt und den Kaufpreis unmittelbar einzieht. Der Alliance werden nur ihre bei der Markterschließung entstehenden Kosten erstattet. Die Aktionäre sind verpflichtet, keine Maschinen herzustellen oder zu verkaufen, die den von einem Partner hergestellten Maschinen Konkurrenz machen könnten; zur Zeit der Gründung der Alliance waren die Partner tatsächlich auf die Herstellung unterschiedlicher Maschinen spezialisiert. Die Kommission hat das Vorliegen einer Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV unter drei Gesichtspunkten verneint: Die gemeinsame Ausfuhrorganisation diene nur der Markterschließung und stelle hier keine selbständige Zwischen-

stufe im Vertrieb dar; ihre Einschaltung berühre das Interesse der Marktgegenseite nicht. Das Konkurrenzverbot entspreche der tatsächlichen Lage bei Vertragsabschluß; angesichts der auf dem Markt für Werkzeugmaschinen vorhandenen Tendenz zur Spezialisierung sei schon aus tatsächlichen Gründen nicht zu erwarten, daß einer der Partner künftig die Herstellung von Konkurrenzerzeugnissen aufnehmen werde. Die Mitglieder der Alliance hätten ferner nur einen verhältnismäßig geringen Anteil am Werkzeugmaschinenmarkt innerhalb der EWG.

Für Satzung und Tätigkeit der „SOCEMAS" hat die Kommission ebenfalls ein Negativattest erteilt (Entscheidung vom 17. Juli 1968 — IV/129 —, ABLEG Nr. L 201 vom 12. August 1968 S. 4 = WuW/E EV 201). Die SOCEMAS, eine Handels- und Studiengesellschaft von 69 französischen Lebensmittelfilialbetrieben mit ca. 20 000 Filialen, macht im Ausland Artikel ausfindig, die für die Mitglieder in Preis und Qualität von Interesse sein könnten. Bei genügend starkem Kaufinteresse der Mitglieder handelt die SOCEMAS mit dem ausländischen Lieferanten die Kaufbedingungen aus und schließt im Namen der betreffenden Mitglieder Kaufverträge ab. Die unter Einschaltung der SOCEMAS bewirkten Einfuhren der Mitglieder übersteigen bei keinem Produkt 1 v. H. der Jahresproduktion des EWG-Herkunftslandes. Die Kommission stellt in der Begründung fest, daß die Satzung der SOCEMAS keine Wettbewerbseinschränkung innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezweckt, da es den Mitgliedern sowohl freistehe, die Kaufangebote der SOCEMAS anzunehmen, als auch selbständig einzuführen. Satzung und Tätigkeit der SOCEMAS bewirkten auch keine Wettbewerbseinschränkung im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV, weil sie angesichts des geringen Anteils der unter Einschaltung der SOCEMAS vorgenommenen Warenbezüge die Stellung der Lieferanten auf den verschiedenen Erzeugnismärkten nicht spürbar beinflussen.

In drei weiteren Entscheidungen hat die Kommission Negativatteste für Vereinbarungen über den gemeinsamen Verkauf von Stickstoffeinzeldüngemitteln durch Verkaufssyndikate erteilt. In den Fällen „Cobelaz/Synthesehersteller" (Entscheidung vom 6. November 1968 — IV/565; ABLEG Nr. L 276 vom 14. November 1968 S. 13; WuW/E EV 209) und „Cobelaz/Kokereien" (Entscheidung vom 6. November 1968 — IV/507; ABLEG Nr. L 276 vom 14. November 1968 S. 19; WuW/E EV 216) war eine günstige Entscheidung erst möglich, nachdem auf Beanstandungen durch die Kommission die ursprünglichen Vereinbarungen wesentlich geändert und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen der Beteiligten aufgegeben worden waren (Tätigkeitsbericht 1967 S. 93). Die Kommission hatte als mit Artikel 85 EWG unvereinbar unter anderem die Bestimmungen in den Verträgen zwischen den belgischen Herstellern von Stickstoffeinzeldüngemitteln aus synthetischem Ammoniumsulfat (Synthetiker) bzw. aus Kokerei-Ammoniumsulfat (Kokereien) mit der Genossenschaft Comptoir belge de l'Azote (Cobelaz) angesehen, wonach Cobelaz mit dem ausschließlichen Vertrieb der Vertragserzeugnisse dieser Hersteller auch in anderen Mitgliedstaaten der EWG außer Belgien beauftragt war. Nach der Beanstandung aufgehoben worden waren weiter Bestimmungen, die Cobelaz verpflichteten, Kokerei-Ammoniumsulfat mit Vorrang vor anderen Stickstoffdüngemitteln zu verkaufen für dieses Erzeugnis den allgemeinen Durchschnittspreis festzulegen, den Cobelaz für sämtliche Verkäufe von Stickstoffdüngemitteln aller Art erzielte, und die Differenz zwischen diesem Durchschnittspreis und den tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf von Kokerei-Ammoniumsulfat unter den Mitgliedern aufzuteilen. Die Beteiligten hatten schließlich ein in den Verkaufsbedingungen für Belgien enthaltenes Exportverbot aufgehoben. Cobelaz hatte zugesichert, ihren Abnehmern in Zukunft keine vom ausschließlichen Bezug bei ihr abhängigen Treueprämien und Vergütungen zu zahlen. Schließlich hatten die Synthetiker eine aufeinander abgestimmte Verhaltensweise, nach Luxemburg nur über Cobelaz zu exportieren, aufgegeben. Danach ist Cobelaz nur noch mit dem ausschließlichen Verkauf auf dem belgischen Markt und bestimmten Ausfuhrmärkten außerhalb des Gemeinsamen Marktes beauftragt. Die Vereinbarungen sehen insoweit Quotenregelung und einen Erlösausgleich vor; Verkaufspreis und allgemeine Verkaufsbedingungen werden von Cobelaz festgelegt. Die Kommission hat in den Entscheidungen zwar festgestellt, daß die Vereinbarungen Bestimmungen enthalten, die den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes einschränken, insbesondere die Klausel, die den Herstellern selbständige Verkäufe von Vertragserzeugnissen auf dem belgischen Markt untersagt. Da die Vereinbarungen und ihre Durchführung jedoch nach dem Ergebnis der Prüfungen der Kommission nicht zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten geeignet sind, d. h. die Freiheit der Beteiligten oder Dritter zur Ein- und Ausfuhr innerhalb des Gemeinsamen Marktes zu beeinträchtigen, konnten die Negativatteste erteilt werden. Im Hinblick darauf, daß die beteiligten Unternehmen sich nach Inkrafttreten der Verordnung Nr. 17 und weitergehend nach Mitteilung der Beschwerdepunkte durch die Kommmission bemüht hatten, die Vereinbarungen mit Artikel 85 EWGV in Einklang zu bringen, und die beanstandeten Bestimmungen und Verhaltensweisen innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben und abgestellt haben, hat die Kommission nach Artikel 7 Abs. 1 VO 17 entschieden, daß das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV für den gesamten Zeitraum vor Inkrafttreten der Fassungen der Vereinbarungen, die die Erteilung eines Negativattestes rechtfertigen, nicht anzuwenden ist.

Auch für die Vereinbarung über den Verkauf von Stickstoffeinzeldüngemitteln zwischen 28 französischen Herstellern und der S. A. Comptoir Francais de l'Azote (C. F. A.) hat die Kommission ein Negativattest erteilt (Entscheidung vom 6. November 1968 — IV/666; ABLEG Nr. L 276 vom 14. November 1968 S. 29; WuW/E EV 217). Die Beteiligten hatten ihre Vereinbarung ebenfalls nach Mitteilung von Beschwerdepunkten geändert, um von der Kommission als Verstoß gegen Artikel 85 EWGV beanstandete Verhaltensweisen abzustellen. In der zunächst mit dem Negativattestantrag eingereichten Fassung

führte die Vereinbarung zur Einbeziehung sämtlicher Mitgliedstaaten der EWG in das Gebiet, für das dem C. F. A. das — nicht ausschließliche — Recht zum gemeinsamen Verkauf eingeräumt war. Da die beteiligten Hersteller in den Mitgliedstaaten der EWG keine andere Ausfuhrpolitik als die, welche sie als Gesellschafter für das C. F. A. festgelegt hatten, betreiben konnten, nämlich keine Düngemittel in die anderen EWG-Länder auszuführen, führte die Vereinbarung zu einer künstlichen Abschirmung des Marktes. Auch die Regelung über den Preisausgleich zwischen Lieferungen des C. F. A. auf dem französischen Markt und den Ausfuhren war geeignet, die beteiligten Unternehmen von selbständigen Ausfuhren innerhalb der EWG abzuhalten, so lange die Ausfuhrpreise niedriger als die Inlandpreise waren. Nach Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde der Gesellschaftszweck des C. F. A. in der Satzung dahin geändert, daß dem C. F. A. Verkäufe in den EWG-Mitgliedstaaten außer Frankreich untersagt sind; es wurde ferner beschlossen, beim Preisausgleich die selbständigen Ausfuhren der Gesellschafter in die anderen EWG-Mitgliedstaaten nicht mehr zu berücksichtigen und den Preisausgleich zwischen Ausfuhren des C. F. A. außerhalb des Gemeinsamen Marktes und den Verkaufsergebnissen auf dem französischen Markt auszuschließen. Das C. F. A. ist nunmehr ohne Ausschließlichkeit mit dem Verkauf der Vertragserzeugnisse der Hersteller in Frankreich und bestimmten Märkten außerhalb der EWG betraut; für einige Märkte außerhalb der EWG besteht eine Ausschließlichkeitsbindung der Hersteller zugunsten des C. F. A. aufgrund eines Abkommens ihrer Wirtschaftsvereinigung mit der Nitrex AG in Zürich. Das C. F. A. hat einen gewissen Einfluß auf das Produktionsprogramm seiner Partner, beim Verkauf in Frankreich setzt es einheitliche Verkaufspreise fest und verwendet einheitliche Verkaufsbedingungen; diese enthalten kein Exportverbot. Beim Export in nicht unter das Nitrex-Abkommen fallende Drittländer werden die Verkaufspreise vom C. F. A. im Einzelfall mit dem Abnehmer ausgehandelt. Wie in den beiden die belgischen Verkaufssyndikate betreffenden Entscheidungen konnte die Kommission auch für die Vereinbarung des C. F. A. mit den französischen Herstellern ein Negativattest erteilen, da die Vereinbarung zwar Bestimmungen enthält, die den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes — in Frankreich — einschränken, diese aber nicht geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen (Festsetzung der Verkaufspreise und -bedingungen durch das C. F. A. bei Verkäufen in Frankreich). Die Kommission hat aus den gleichen Gründen wie in den vorerwähnten Entscheidungen auch hier nach Artikel 7 Abs. 1 VO 17 entschieden, daß das Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV für die Zeit vor Inkrafttreten der die Erteilung des Negativattestes rechtfertigenden Fassung der Vereinbarung nicht gilt.

Erhebliche Bedeutung ist auch der Entscheidung in der Sache Rieckermann/AEG-Elotherm beizumessen (Entscheidung vom 6. November 1968 — IV/23077; ABLEG Nr. L 276 vom 14. November 1968 S. 25; WuW/E EV 205). Die Kommission wird nach Erlaß dieser Testentscheidung zur Beurteilung von Alleinvertriebsverträgen für den Export in Länder außerhalb der EWG etwa 1 100 Anmeldungen für solche Verträge in einem vereinfachten Verfahren erledigen können; darüber hinaus hat sie anläßlich der Entscheidung zum Ausdruck gebracht, daß eine Anmeldung von Verträgen dieses Inhalts in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird und das Interesse an der Erlangung eines Negativattests entfällt. In der Vereinbarung zwischen AEG-Elotherm und dem auf die Ausfuhr in den Nahen und Fernen Osten spezialisierten Handelsunternehmen Rieckermann verpflichtet sich Rieckermann, den Absatz bestimmter, von AEG-Elotherm hergestellter hochspezialisierter Anlagen in Japan auf eigene Rechnung und eigenes Risiko zu fordern und in anderen Ländern — ausgenommen Korea — zu unterlassen. Für den Absatz in Japan darf Rieckermann Anlagen dieser Art ausschließlich von AEG-Elotherm beziehen. AEG-Elotherm ist verpflichtet, diese Anlagen in Japan ausschließlich über Rieckermann zu vertreiben und seine übrigen Abnehmer entsprechend zu binden. Die Kommission ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die von den Vertragspartnern eingegangenen Bindungen eine spürbare Wettbewerbseinschränkung innerhalb des Gemeinsamen Marktes weder bezwecken noch bewirken. Für diese Würdigung ist einerseits maßgeblich gewesen, daß das Unternehmen Rieckermann keine Absatzorganisation für den Gemeinsamen Markt unterhält, daß es sich bei den Vertragserzeugnissen im allgemeinen um Spezialfertigungen nach Kundenaufträgen handelt, und daß das Unternehmen auch ohne das Absatzverbot innerhalb des Gemeinsamen Marktes angesichts der starken Konkurrenz der eigenen Absatzorganisation des Vertragspartners und anderer Hersteller höchst wahrscheinlich nicht als Anbieter der Vertragserzeugnisse auftreten würde. Soweit andererseits Rieckermann als Nachfrager der Vertragserzeugnisse für den Export nach Japan bei anderen Herstellern innerhalb des Gemeinsamen Marktes ausfällt, stellt dieses Konkurrenzverbot nach der Überzeugung der Kommission keine spürbare Beeinträchtigung des Wettbewerbs für Hersteller der Anlagen innerhalb des Gemeinsamen Marktes dar, da Rieckermann mit einer Vielzahl von Ausfuhrhandelsunternehmen für Japan im Wettbewerb steht. Die Kommission führt auch zu den von AEG-Elotherm übernommenen Bindungen aus, daß sie weder für dieses Unternehmen noch für Handelsunternehmen als potentielle Abnehmer der Vertragserzeugnisse zum Export nach Japan den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes spürbar beeinträchtigen.

d) Sonstige Maßnahmen

Im Berichtsjahr hat die Kommission den überwiegenden Teil der angemeldeten rund 31 550 Alleinvertriebsverträge im Zusammenhang mit dem Erlaß der Verordnung Nr. 67/67 EWG (ABLEG Nr. 57 vom 25. März 1967 S. 849/67 — Tätigkeitsbericht 1967 S. 92) bearbeiten können. Etwa 14 500 Anmeldungen wurden als erledigt betrachtet, da sie entweder unter die VO 67/67 fielen (rund 11 870), dieser Verordnung angepaßt (rund 1 170) oder zurückge-

zogen bzw. die Anmelder nicht mehr ermittelt wurden (rund 1 520). Die Kommission hat ferner beschlossen, weitere 12 000 Vereinbarungen als erledigt zu betrachten, da sie nach den Angaben in der Anmeldung kein Ausfuhrverbot enthielten; die Kommission wird in diesen Fällen in Zukunft nur vorgehen, wenn Beschwerden wegen der Behinderung von Paralleleinfuhren vorgebracht oder erhebliche Preisunterschiede festgestellt werden (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 9—10/1968 S. 18).

Das Bundeskartellamt ist im Berichtsjahr in zehn Fällen von der Kommission davon unterrichtet worden, daß sie Unternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 19 Abs. 1 VO 17 und Artikel 2 Abs. 1 VO 99/63 EWG übersandt hat.

Aus mehreren Bekanntmachungen nach Artikel 19 Abs. 3 VO 17, die vor der Erteilung von Negativattesten oder Freistellungserklärungen zu veröffentlichen sind, ergibt sich, daß die Kommission sich unter anderem mit der Beurteilung von vertraglichen Wettbewerbsbeschränkungen zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften (Christiani & Nielsen, ABLEG Nr. C 37 vom 24. April 1968 S. 1) und mit der Zulässigkeit von Gebietsschutzabsprachen in Lizenzverträgen auf Herstellerebene (Scott Paper/Scott Continental/Burgo Scott, ABLEG Nr. C 110 vom 24. Oktober 1968 S. 2) befaßt. Im Falle Scott Paper hatten die Vertragspartner nach Mitteilung der Beschwerdepunkte (Artikel 19 Abs. 3 VO 17) die in den ursprünglich angemeldeten Lizenzvereinbarungen enthaltenen, beanstandeten Bestimmungen aufgehoben. Die Lizenzvereinbarungen sehen jetzt für Teile des Gemeinsamen Marktes einen Gebietsschutz für Scott Continental einerseits, Burgo Scott andererseits auf Herstellerebene vor; die Unternehmen haben jedoch zugesichert, Einfuhren der Lizenzerzeugnisse in ihr jeweiliges Lizenzgebiet auf der Handelsstufe nicht zu behindern. Eine günstige Entscheidung in dieser Sache würde der Kommission Gelegenheit geben, die Zulässigkeit von Gebietsschutzklauseln auf Herstellerebene abzugrenzen, nachdem solche Vertragsbestimmungen auf der Handelsstufe nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Sache Grundig/Consten vom 13. Juni 1966 (Tätigkeitsbericht 1966 S. 78) grundsätzlich nach Artikel 85 EWGV verboten sind.

Zwei Bekanntmachungen befassen sich mit ebenfalls von der Kommission günstig beurteilten Spezialisierungsvereinbarungen zwischen deutschen und französischen Unternehmen. Zwei Uhrenhersteller haben eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs vereinbart (JAZ — PETER, ABLEG Nr. C 122 vom 23. November 1968 S. 7). Die Partner haben gegenseitige Liefer- und Bezugsbindungen für das jeweilige Vertragsgebiet (Frankreich bzw. Deutschland) in bezug auf einige Erzeugnisse übernommen, in deren Herstellung sie sich ohne bindende Verpflichtung spezialisieren. Für die Kollegenlieferungen räumen sie sich Meistbegünstigung ein. Eine Absprache über die Spezialisierung in Forschung und Herstellung haben zwei Hersteller von heizungs-, luft- und klimatechnischem Material getroffen (Clima Chappée — Buderus, ABLEG Nr. C 136 vom 19. Dezember 1968 S. 5). Die Beteiligten beliefern mit den spezialisierten Erzeugnissen im Lande des Vertragspartners diesen ausschließlich, sie verpflichten sich gegenseitig zu ausschließlichem Bezug beim Partner für den Verkauf auf dem jeweiligen Heimatmarkt. Erzielt ein Vertragspartner bei einem der in die Spezialisierungsvereinbarung einbezogenen Geräte einen Umsatz, der ein zwischen den Beteiligten vereinbartes Niveau übersteigt, so steht es ihm frei, die Fertigung des betreffenden Gerätes selbst aufzunehmen.

Eine weitere Bekanntmachung betrifft einen im Rahmen der Vereniging van Vernis- en Verffabrikanten in Nederland gefaßten Beschluß über Qualitätserfordernisse beim Export von Farben und Lacken. Eine günstige Entscheidung konnte von der Kommission erst in Betracht gezogen werden, nachdem für die Ausfuhr in Länder des Gemeinsamen Marktes Verpflichtungen über Mindestpreise, Verkaufs- und Lieferbedingungen, das Absatzsystem und über die Unterrichtung des Sekretariats der Vereinigung aufgehoben worden waren (ABLEG Nr. C 37 vom 24 April 1968 S. 2). Für eine Vereinbarung, in der sich einige Naturzementhersteller im Jahre 1936 gegen Zahlung einer Entschädigung verpflichteten, die Herstellung anderer Sorten als Naturzement zu unterlassen und den Absatz von Naturzement auf einen geringen Bruchteil des Absatzes der Mitglieder des Vertragspartners, einer Vereinigung von Herstellern von künstlichem Portlandzement, zu beschränken, will die Kommission ebenfalls eine günstige Entscheidung treffen („Kalkbrenner"; Bekanntmachung ABLEG Nr. C 35 vom 19. April 1968 S. 2). Von ursprünglich 13 vertragschließenden Kalkbrennern sind nur noch drei an der Vereinbarung beteiligt; die Herstellung von natürlichem Zement ist wegen der Veränderung der Nachfrage fast völlig eingestellt.

Im Berichtsjahr wurden in mehreren Fällen nach einer Beanstandung durch die Kommission wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen aufgehoben oder den Wettbewerbsvorschriften des EWG-Vertrages angepaßt. In einem dieser Fälle haben die Verbände der am Holzimport aus Drittstaaten beteiligten Unternehmen (Agenten, Importeure, Holzhändler) in einem Mitgliedstaat mehrere zwischen ihnen bestehende Vereinbarungen über ausschließlichen Verbandsverkehr aufgehoben. Die Kommission hatte auf eine Beschwerde eines Außenseiters eine Verbotsentscheidung in Betracht gezogen, da die Bedingungen für die Zulassung zu einer der beteiligten Berufsvereinigungen im Zusammenhang mit den anderen Vereinbarungen Nichtmitglieder dieser Berufsvereinigung daran hinderten, die betreffenden Hölzer zu erwerben und in anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 4/1968 S. 35).

In einigen Fällen sind Alleinvertriebsvereinbarungen, die Alleinvertriebsberechtigten Gebietsschutz gewährten, nach Einleitung von Verfahren oder nach Mitteilung der Beschwerdepunkte durch die Kommission von den Beteiligten durch Aufhebung der Exportverbote den Voraussetzungen der Verordnung Nr. 67/67/EWG angepaßt worden. So haben

zwei bedeutende europäische Büromaschinenhersteller die ausdrücklichen oder stillschweigenden Exportverbote in ihren Alleinvertriebsverträgen aufgehoben (Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 5/1968 S. 27). Mehrere deutsche Spielwarenhersteller hatten ihren deutschen Zwischenhändlern Ausfuhrverbote auferlegt. Gegen vier Hersteller richtete sich die Beschwerde eines dieser Zwischenhändler. Bei der daraufhin eingeleiteten Untersuchung stellte die Kommission fest, daß andere Spielzeughersteller beim Abschluß von Alleinvertriebsvereinbarungen für die einzelnen EWG-Mitgliedstaaten ihren Abnehmern ebenfalls Ausfuhrverbote auferlegt hatten. Nachdem die Kommission die betroffenen Unternehmen über ihre Auffassung, daß die Ausfuhrverbote mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages unvereinbar seien, unterrichtet hatte, haben die Hersteller die von ihnen praktizierten Ausfuhrverbote aufgehoben und die Alleinvertriebsvereinbarungen den Vorschriften der VO 67/67/EWG angepaßt (Pressemitteilung der Kommision vom 29. November 1968).

3. Entscheidungen der Gerichte

a) In einem Verfahren nach Artikel 177 EWGV hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Artikel 85 Abs. 1 und 86 EWGV im Hinblick auf die Rechte ausgelegt, die der Inhaber eines in einem Mitgliedstaat erteilten Patents gerichtlich durchsetzen kann (Antrag auf Vorabentscheidung des Gerichtshofs Den Haag, ABLEG Nr. 202 vom 22. August 1967 S. 1, Tätigkeitsbericht 1967 S. 94; Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Februar 1968 in der Rechtssache 24/67, Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs Bd. XIV S. 85 — WuW/E EWG/MuV 193). Der Gerichtshof hat entschieden, daß die Rechte, die ein Mitgliedstaat dem Inhaber eines Patents verleiht, in ihrem Bestand durch die Vertragsbestimmungen der Artikel 85 Abs. 1 und 86 EWGV nicht beeinträchtigt werden. Die Ausübung dieser Rechte könne für sich allein — da keine Vereinbarung, ein Beschluß oder eine abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 vorliege — nicht unter diese Vorschrift und in Ermangelung einer mißbräuchlichen Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auch nicht unter Artikel 86 fallen. Die Tatsache als solche, daß der Verkaufspreis des patentierten Erzeugnisses höher ist als der des aus einem anderen Mitgliedstaat stammenden nicht durch ein Patent geschützten Erzeugnisses, qualifiziere ein gerichtliches Vorgehen des Patentinhabers gegen den Vertrieb des nicht geschützten importierten Erzeugnisses nicht notwendig als mißbräuchlich im Sinne des Artikels 86 EWGV.

Das Kammergericht in Berlin hat über einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen einen Bußgeldbescheid des Bundeskartellamtes wegen einer Preisabsprache zu entscheiden, an der neben den Betroffenen auch Unternehmen aus anderen EWG-Mitgliedstaaten und aus Drittländern beteiligt gewesen sind. Diese Preisabsprache ist zugleich Gegenstand eines von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vor Erlaß des angefochtenen Bußgeldbescheides eingeleiteten Verfahrens. Das Kammergericht hat durch Beschluß vom 18. Juli 1968 dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf Grund von Artikel 177 EWGV mehrere Fragen zur Auslegung der Artikel 3, 5, 7 und 85 Abs. 1 und 3 EWGV und des Artikels 9 VO 17 vorgelegt (Rechtssache 14/68 des Gerichtshofs, ABLEG Nr. C 82 vom 20. August 1968 S. 5). Der Gerichtshof wird ersucht, vorab darüber zu entscheiden, ob es mit diesen Vorschriften und den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des geltenden Gemeinschaftsrechts vereinbar ist, auf eine einheitliche Handlung, die die tatbestandlichen Voraussetzungen des Artikels 85 Abs. 1 EWGV erfüllen kann, neben diesem Verbot kumulativ die kartellrechtlichen Verbotsnormen eines Mitgliedstaates anzuwenden, wenn die Kommission ihre Zuständigkeit gemäß Artikel 3 EWGV und durch Initiativen gemäß Artikel 14 VO 17 bereits in Anspruch genommen hat. Die Entscheidung des Gerichtshofs, der für die Wahrnehmung der den nationalen Kartellbehörden in ihren innerstaatlichen Rechtsnormen übertragenen Aufgaben grundsätzliche Bedeutung zukommt, lag am Ende des Berichtsjahres noch nicht vor.[1])

b) Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat in einem Zivilrechtsstreit, in dem die Klägerin Schadensersatz wegen Nichterfüllung forderte, eine Vertragsbestimmung als mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV vereinbar angesehen, durch welche die in einem Staat außerhalb der EWG ansässige Klägerin der deutschen Beklagten ein ausschließliches Alleinvertriebsrecht für den gesamten EWG-Raum eingeräumt hatte. Die Beklagte hatte sich verpflichtet, während der Vertragsdauer keine Konkurrenzerzeugnisse zu vertreiben. Das Gericht hielt die Vereinbarung nicht für geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen, da sie Beschränkungen nur für den Handel zwischen Unternehmen im EWG-Raum einerseits und der in einem Drittstaat ansässigen Klägerin andererseits enthielt. Die Vertragsklausel habe eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes weder bezweckt noch bewirkt, auch nicht im Hinblick auf die Bezugsbindung der Beklagten. Eine Vereinbarung, durch die sich ein Unternehmen verpflichtete, seinen Bedarf bei einem anderen Unternehmen zu decken, sei nicht schon deshalb wettbewerbsbeschränkend im Sinne des Artikels 85 Abs. 1 EWGV; ein einzelner Abnehmer falle im Marktgeschehen nur dann ins Gewicht, wenn er eine marktbeherrschende Stellung habe (Urteil vom 17. Oktober 1968 — 3 U 173/67 — nicht rechtskräftig).

Das Landgericht Düsseldorf hat in einem Rechtsstreit über die Wirksamkeit eines Lizenzvertrages mit absolutem Gebietsschutz die Vertragsbestimmungen, durch die der Klägerin das ausschließliche Recht zur Herstellung, Vertrieb und Gebrauch von bestimmten nach einem Verfahren der Beklagten hergestellten Erzeugnissen für Frankreich und die Benelux-Länder eingeräumt wurde, wegen Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV als nichtig

[1]) Vgl. das inzwischen ergangene Urteil vom 13. Februar 1969 (ABLEG Nr. C 30 vom 7. März 1969, S. 2 = WuW/E EWG/MUV 201)

angesehen. Die Klägerin hatte sich zu einem Wettbewerbsverbot in der Bundesrepublik verpflichtet, die Beklagte war verpflichtet sicherzustellen, daß neue Lizenznehmer weder direkt noch indirekt in dem der Klägerin vorbehaltenen Gebiet konkurrieren würden. Von der Befugnis, in ihrem Lizenzgebiet Schutzrechte für das lizenzierte Verfahren anzumelden, hatte die Klägerin keinen Gebrauch gemacht. Das Gericht hat entschieden, die vereinbarte Marktaufteilung sei zur Einschränkung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes geeignet. Der Eignung des von der Beklagten übernommenen Konkurrenzverbots zur Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten stehe nicht entgegen, daß dieses Verbot möglicherweise der Klägerin die Voraussetzungen für den Aufbau einer eigenen Produktion schaffen und dadurch den Wettbewerb auf die Dauer gesehen verstärken solle; Artikel 85 Abs. 1 EWGV lasse eine Abwägung von guten und schädlichen Wirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen nicht zu. Die Anwendbarkeit des Artikels 85 Abs. 1 EWGV entfalle auch nicht, wenn man den Vertrag als Lizenzvertrag werte. Da die Klägerin keine Schutzrechte in ihrem Vertragsgebiet angemeldet habe, sei eine durch den Schutzumfang eines gewerblichen Schutzrechts gedeckte Vertriebsbeschränkung der Beklagten für dieses Gebiet nicht denkbar. Die der Beklagten auferlegten Vertriebsbindungen stellten Beschränkungen des Lizenzgebers dar; solche Beschränkungen seien nicht ohne weiteres von dem Verbot des Artikels 85 Abs. 1 EWGV ausgenommen. Da der streitige Vertrag nach Inkrafttreten der VO 17 geschlossen und nach Artikel 4 VO 17 anmeldebedürftig, aber nicht angemeldet war, hat das Gericht die Gebietsabsprache als Folge des Verstoßes gegen Artikel 85 Abs. 1 nach Artikel 85 Abs. 2 EWGV als nichtig angesehen (Urteil vom 20. Juni 1968 — 4 O [Kart] 182/67 — AWD 1968 S. 390).

Über die Vereinbarkeit eines Wettbewerbsverbotes in einem Betriebsveräußerungsvertrag mit Artikel 85 Abs. 1 EWGV hatte das Landgericht Dortmund in einem Zivilrechtsstreit zu entscheiden. Die Kläger begehrten die Feststellung der Nichtigkeit eines Wettbewerbsverbots, das sie anläßlich der Veräußerung eines Betriebes ihres Vaters auf die Dauer von sieben Jahren für Europa mit der Beklagten vereinbart hatten. Das Gericht, das einen Verstoß gegen innerdeutsches Recht verneinte, ging von der Auffassung aus, daß Artikel 85 Abs. 1 EWGV nicht etwa gegen der Rechtsnatur von Wettbewerbsverboten in Betriebsveräußerungsverträgen auf diese unanwendbar sei. Da das Vorbringen der Kläger jedoch nicht schlüssig für einen Verstoß gegen Artikel 85 Abs. 1 EWGV war, ist die Klage, auch soweit sie sich auf Artikel 85 EWGV stützte, abgewiesen worden (Urteil vom 10. Juli 1968 — 6. O. 229/67 — Kart.).

4. Anwendung der Artikel 85 und 86 EWGV durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt hat die Praxis fortgesetzt, Unternehmen auf die gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln aufmerksam zu machen, auf die Anmeldung wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen bei der Kommission hinzuwirken und gegebenenfalls die Anpassung nicht angemeldeter Vereinbarungen an die Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrages zu fordern. Wie in den vorausgegangenen Berichtsjahren hatte das Bundeskartellamt keine Veranlassung, im Rahmen seiner nach Artikel 9 Abs. 3 VO 17 gegebenen Zuständigkeit Entscheidungen nach den Vorschriften der Artikel 85 Abs. 1 und 86 EWGV zu treffen.

5. Zusammenarbeit des Bundeskartellamtes mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

a) Kartellkonferenz

Im Berichtsjahr fand eine Konferenz der Kartellsachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten statt, an der zwei Beamte des Bundeskartellamtes teilnahmen. Die Sachverständigen setzten die Erörterung von Maßnahmen zur Förderung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen fort (Tätigkeitsbericht 1967 S. 95). Als erste Maßnahme ist inzwischen die „Bekanntmachung über Vereinbarungen, Beschlüsse und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine zwischenbetriebliche Zusammenarbeit betreffen" (ABLEG Nr. C 75 vom 29. Juli 1968 S. 3) veröffentlicht worden.

b) Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen

Im Berichtsjahr fanden sieben Sitzungen des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen statt, an denen Präsident Dr. Günther als von der Bundesregierung bestelltes Mitglied des Ausschusses oder in seiner Vertretung andere Beamte des Bundeskartellamtes teilnahmen. In diesen Sitzungen befaßt sich der Ausschuß mit acht vorläufigen Entscheidungsvorschlägen der Kommission über die Anwendung des Artikels 85 EWGV auf einzelne Vereinbarungen, Beschlüsse oder abgestimmte Verhaltensweisen.

c) Anhörung nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17

Im Berichtsjahr hat die Kommission in zwei Fällen Anhörungen nach Artikel 19 Abs. 2 VO 17 in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung Nr. 99/63/EWG durchgeführt. An diesen Anhörungen haben Beamte des Bundeskartellamtes teilgenommen (Artikel 8 Abs. 2 VO 99/63/EWG).

d) Sonstige Zusammenarbeit

Die Kommission hat dem Bundeskartellamt in 107 neuen Fällen die ihr zugegangenen Anmeldungen und Anträge übermittelt (Artikel 10 Abs. 1 VO 17). Außerdem erhielt das Bundeskartellamt im Berichtsjahr 20 Mitteilungen über die Einleitung von Verfahren. In 16 Fällen wurde das Bundeskartellamt von der Einstellung eingeleiteter Verfahren unterrichtet. Beamte des Bundeskartellamtes haben im Berichtsjahr in zehn Fällen die Kommission bei Nachprüfungen in Deutschland unterstützt (Artikel 14 Abs. 5 VO 17).

II. Internationale Zusammenarbeit

1. Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

a) OECD

Das Bundeskartellamt hat sich auch in diesem Jahr aktiv an den Arbeiten des Ausschusses für wettbewerbsbeschränkende Praktiken bei der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und mehrerer Arbeitsgruppen des Ausschusses beteiligt. Unter Vorsitz des Präsidenten des Bundeskartellamtes hat die für Wettbewerbsbeschränkungen im internationalen Handel zuständige Arbeitsgruppe den vom Institut für Ausländisches und Internationales Wirtschaftsrecht in Frankfurt (Main) vorgelegten Untersuchungsbericht erörtert und auf der Grundlage dieses Berichts und eigener Ermittlungen einen Entwurf für einen Bericht des Ausschusses an den Rat der OECD ausgearbeitet. Darin soll über den gegenwärtigen Stand der Informationen des Ausschusses über internationale Wettbewerbsbeschränkungen im Handel zwischen den Mitgliedstaaten berichtet und eine vorläufige Bewertung der Auswirkungen auf den zwischenstaatlichen Handel gegeben werden. Außerdem enthält der Entwurf ein Programm für die weitere Tätigkeit der Arbeitsgruppe.

Der Bundesminister für Wirtschaft hat mit Schreiben vom 18. August 1968, I B 5 — 220235, das Bundeskartellamt mit der Durchführung der OECD-Empfehlung vom 5. Oktober 1967 beauftragt. Nach diesem Schreiben ist bei der Weitergabe von Informationen an Behörden anderer Mitgliedstaaten wie folgt zu verfahren:

1. Bereits veröffentlichtes Material (insbesondere Tätigkeitsberichte, Presseinformationen, Presseausschnitte und Entscheidungen), Zusammenstellungen veröffentlichten Materials sowie Angaben aus öffentlichen Registern dürfen mit anderen Mitgliedstaaten ohne weiteres ausgetauscht werden.
2. Weitergegeben werden darf auch nicht veröffentlichtes Material, das außerhalb von Einzelverfahren und ohne Verwendung von Unterlagen der unten zu 3. genannten Art erarbeitet wurde, soweit dieses Material keine Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zuläßt.
3. Bei nicht veröffentlichtem Material, das aus der Sphäre der Unternehmen stammt oder aufgrund solchen Materials erstellt wurde oder das Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen zuläßt, werden die betroffenen Unternehmen angehört, bevor das Material anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wird. Falls die Unternehmen der Weitergabe widersprechen und dieser Widerspruch nach Auffassung des Bundeskartellamtes berechtigt ist, wird der Bundesminister für Wirtschaft eingeschaltet.

Für alle nach der Empfehlung vorgesehenen Maßnahmen gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Bei der Ausführung der Empfehlung hat das Bundeskartellamt besonders darauf zu achten, daß die deutschen gesetzlichen Bestimmungen, legitime deutsche Interessen und insbesondere das Prinzip der Gegenseitigkeit gewahrt bleiben.

In Anwendung der Empfehlung ist das Bundeskartellamt über drei in den USA gegen deutsche Unternehmen eingeleitete Verfahren unterrichtet worden. Für das Bundeskartellamt bestand für eine Unterrichtung von Behörden anderer OECD-Mitgliedstaaten über deutsche Verfahren noch kein Anlaß.

Die Studie marktbeherrschender Unternehmen ist von der zuständigen Arbeitsgruppe abgeschlossen und dem Ausschuß vorgelegt worden. Es handelt sich um eine rechtsvergleichende Analyse der Vorschriften über Unternehmenszusammenschlüsse, Monopolisierung und Mißbräuche marktbeherrschender Stellungen und deren praktische Anwendung. Ebenfalls abgeschlossen wurde die rechtsvergleichende Studie über Lieferverweigerung.

b) UNCTAD

Dem Bundeskartellamt ist der Bericht des Sekretariats der Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung (UNCTAD) über die auf der UNCTAD-Tagung in New Delhi im März 1968 beschlossene Untersuchung über Wettbewerbsbeschränkungen im Handel zwischen Industrieländern einerseits und Entwicklungsländern andererseits übermittelt worden. Der Welthandelsrat hat auf seiner achten Tagung entschieden, daß die ersten Arbeiten der Studie nur solche Geschäftspraktiken umfassen sollen, welche die Exportinteressen der Entwicklungsländer betreffen.

2. Erfahrungsaustausch mit ausländischen Behörden

Der Präsident des Bundeskartellamtes hat im Rahmen der vom amerikanischen Senatsunterausschuß für Antitrust- und Monopolfragen veranstalteten Anhörung über die Konzentration in der Wirtschaft einen Bericht über die Situation in der Bundesrepublik erstattet. Er nahm ferner teil an einem Erfahrungsaustausch einer Reihe deutscher Bundestagsabgeordneter mit Wettbewerbsbehörden in USA. Besucht wurden u. a. die Antitrust-Abteilung im Department of Justice, die Federal Trade Commission und die Small Business Administration.

Stichwortverzeichnis

Paragraphen- und Stichwortverzeichnis

Fundstellen der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes

WuW/E BGH	Datum der Entscheidung	Stichwort	weitere Fundstelle	TB des BKartA 1968 Seite
536	6. 6. 1963	OSCO — PARAT	BGHZ 39 370	55
588	24. 10. 1963	Fensterglas IV	BGHZ 41 42	12
647	20. 11. 1964	Rinderbesamung	BGHZ 42 318	44
655	27. 11. 1964	zeitgleiche Summenmessung	MDR 1965 367	22
667	17. 5. 1965	rechtselbische Zementpreise IV	NJW 1965 2153	22
704	28. 10. 1965	Saba	BGHZ 44 358	52
769	15. 7. 1966	Bauindustrie	BGHZ 46 168	74
852	5. 5. 1967	Großgebinde IV	MDR 1967 907	13
916	9. 11. 1967	Trockenrasierer III	Betriebs-Berater 1968 143	14
877	15. 12. 1967	Shell-Tankstelle	Betriebs-Berater 1968 59	24
907	5. 2. 1968	Fensterglas VI	BGHZ 49 367	12, 89
938	23. 2. 1968	40 % können Sie sparen	BGHZ 49 325	23
941	14. 3. 1968	Fahrlehrer	NJW 1968 1723	79, 89
967	27. 6. 1968	Zementverkaufsstelle Niedersachsen	Betriebs-Berater 1968 1305	89
974	17. 10. 1968	Zahncreme	Betriebs-Berater 1969 10	15
—	14. 11. 1968	Lufttaxi	Betriebs-Berater 1969 243	90

Fundstellen der Entscheidungen der Oberlandesgerichte

Datum der Entscheidung	Gericht	Stichwort	Fundstelle	TB des BKartA 1968 Seite
20. 3. 1962	Kammergericht	Reifen	WuW/E OLG 461	62
1. 6. 1965	Kammergericht	Großgebinde III	WuW/E OLG 735	13
30. 1. 1968	Kammergericht	Zigaretten-Einzelhandel	WuW/E OLG 877	90
21. 5. 1968	Kammergericht	Melitta	Betriebs-Berater 1968 1012	14, 62
31. 5. 1968	Kammergericht	Beiladung	WuW/E OLG 933	89
25. 6. 1968	Kammergericht	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller	WuW/E OLG 891	89
22. 7. 1968	Kammergericht	Sportartikelmesse	WuW/E OLG 907	21

Anhang zum Tätigkeitsbericht 1968 des Bundeskartellamtes

Geschäftsübersicht für das Jahr 1968

I. Kartelle

Einen Überblick über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 seit dem 1. Januar 1958 vermitteln die Tabellen A und B.

Die Tabelle A gibt eine Übersicht über die Zahl und den Stand der Bearbeitung der Anmeldungen und Erlaubnisanträge beim Bundeskartellamt.

In der Tabelle B sind Anzahl und Stand der Bearbeitung der Verfahren auf Grund der §§ 2, 3 und 5 vor den Landeskartellbehörden aufgeführt.

Die Tabelle C enthält eine Zusammenstellung über angemeldete, beantragte und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen, geordnet nach dem Aktenplan des Bundeskartellamtes und folgt, soweit möglich, dem Aufbau des „Systematischen Warenverzeichnisses für die Industriestatistik", Stand Januar 1958 *). Innerhalb der verschiedenen Wirtschaftszweige sind in fortlaufender Numerierung zunächst die Verfahren vor dem Bundeskartellamt, sodann die Verfahren vor den Landeskartellbehörden aufgeführt, jeweils unterteilt in bekanntgemachte und nicht bekanntgemachte (wegen § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 oder wegen fehlender Bekanntmachungsreife) Anmeldungen und Anträge.

Um die Entwicklung der Tätigkeit des Bundeskartellamtes und der Landeskartellbehörden im Rahmen der Berichte verfolgen zu können, sind — soweit dies sinnvoll war — in die einzelnen Felder der Tabellen drei Zahlen untereinander eingetragen worden, und zwar obere Zahl: Stand am Stichtag des letzten Berichts (31. Dezember 1967); mittlere Zahl: Veränderung in der Berichtszeit; untere Zahl: Stand am Stichtag dieses Berichts (31. Dezember 1968). Eine mittlere Zahl ist nicht eingetragen worden, soweit sie nur eine Durchgangsstation im Verfahren kennzeichnen würde. Diese Art der Darstellung ist in den Tabellen A, B, E, F, G, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T und U verwendet worden.

Die nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle sind in den Tabellen A und C als „rechtswirksam geworden" nur insoweit aufgeführt, als auf Grund der Prüfung des Bundeskartellamtes bereits feststeht, daß sie sich im Rahmen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 halten. Die übrigen nach § 6 Abs. 1 angemeldeten Exportkartelle erscheinen noch in der Spalte „rechtliche und wirtschaftliche Prüfung", obwohl sie unter Umständen ebenfalls schon rechtswirksam sind.

---

*) Ausgabe 1957 nebst Ergänzungslieferung 1958, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt, Wiesbaden, Verlag W. Kohlhammer

Tabelle A

Übersicht über die Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen nach den §§ 2 bis 7 beim Bundeskartellamt

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörden abgegeben
§ 2	45	—	—	38	38	—	—	—	—	—	—	—	5	2
	3	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	48	—	1	39	39	1	—	—	—	—	—	—	5	2
§ 3	36	—	—	27	23	1	2	—	—	—	—	—	6	—
	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	36	—	—	27	19	2	1	—	—	—	—	—	6	—
§§ 2 und 3	21	—	—	16[1]	14	2	—	—	—	—	—	—	3	—
	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
	23	—	—	17	14	2	—	—	—	—	—	—	4	—
§ 4	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5	1	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—
§ 5 Abs. 1	7	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7	—	—	5	5	—	—	—	—	—	—	—	2	—
§ 5 Abs. 2	26	1	1	—	—	—	—	15	12	—	1	—	9[2]	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	26	1	—	—	—	—	—	15	6	1	1	—	9	—
§ 5 Abs. 2 und 3	48	23	2[3]	—	—	—	—	19[4]	16	1	5	8	12	1
	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—
	50	23	2	—	—	—	—	19	13	1	5	5	17	1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	25	—	3	21	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	31	—	—	30	29	1	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	9	—	1	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	13	—	2	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 6 Abs. 1	89	2	2	81	75	—	—	—	—	—	—	—	6[5]	—
	3	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	92	2	1	85	77	—	—	—	—	—	—	—	6	—
§ 6 Abs. 2	20	1	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	9[6]	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	20	1	—	—	—	—	—	11	6	—	—	—	9	—
§ 7	6	—	—	—	—	—	—	2	1	—	—	—	3	1
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3	1
	337	28	10	196	183	4	2	47	35	1	7	8	58	4
	20	—	—	18	—	2	—	—	—	—	—	—	6	—
	357	28	7	214	194	6	1	47	25	2	7	5	64	4

Tabelle B

Übersicht über die Verfahren auf Grund der §§ 2, 3, 5 und 5 a vor den Landeskartellbehörden

Kartellart	Anmeldungen; Anträge	Kartellverträge nach § 106 Abs. 2	Sachstand											
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	rechtswirksam geworden	davon noch in Kraft	Widerspruch; unanfechtbar geworden	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis erteilt; davon noch in Kraft	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt; unanfechtbar geworden	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an Bundeskartellamt abgegeben
§ 2	2 — 2	— — —	— — —	1 — 1	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	
§ 3	— — —	— — —	— — —	 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§§ 2 und 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 5 Abs. 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
§ 5 Abs. 2	3 1 4	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 	— — —	— — —	— — —	— — —	3 — 3	— 1 1
§ 5 Abs. 2 und 3	16 1 17	3 — 3	2 — —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 — 8	6 — 5	— — —	— — —	— — —	5 3 8	1 — 1
§ 5 a Abs. 1 Satz 1	1 2 3	— — —	1 — —	— 2 2	— — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	— — —
§ 5 a Abs. 1 Satz 2	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2	1 — 1
	26 4 30	3 — 3	3 — —	1 2 3	1 — 3	1 — 1	— — —	8 — 8	6 — 5	— — —	— — —	— — —	10 4 14	3 1 4

Fußnoten der Tabelle A Seite 116

[1]) davon 1 nur als Rabattkartell, Konditionenvereinbarung zurückgenommen;
1 anderes nur als Konditionenkartell, Widerspruch gegen Rabattregelung unanfechtbar geworden;
1 drittes nur als Konditionenkartell, Rabattvereinbarung zurückgenommen
[2]) davon 1 übergeleitet in ein Verfahren nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 (Zugang bei § 5 a Abs. 1 Satz 1)
[3]) davon in 1 Fall Erlaubnis abgelehnt (noch nicht unanfechtbar geworden)
[4]) davon in 1 Fall Erlaubnis nach § 5 Abs. 2 erteilt
[5]) davon 2 übergeleitet in Verfahren nach § 6 Abs. 2 (Zugang bei § 6 Abs. 2)
[6]) davon 3 übergeleitet in Verfahren nach § 3 (Zugang bei § 3)

Tabelle C

Übersicht über Anmeldungen und Anträge auf Erlaubnis von Kartellen und in Kraft befindliche Kartelle nach Wirtschaftszweigen

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Kartell- vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Bergbauliche Erzeugnisse		
1	Gemeinschaft Deutscher Kalierzeuger (GDK) § 5 Abs. 2 und 3	B 3-215000-J-131/58 220/62 287/65	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1972 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 24	119/68 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1968
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1/1923/58 124/64	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1948/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-26/59	—	rechtswirksam geworden	—
			Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe		
1	Verkaufsvereinigung für Teererzeugnisse § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225300-J-1547/58 80/65 247/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 37	51/66 BAnz. Nr. 93 vom 17. Mai 1966
2	Phenol-Verband § 5 Abs. 2 und 3	B 1-225350-J-1546/58 80/65	ja	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 36	1/66 BAnz. Nr. 11 vom 18. Januar 1966
			Steine und Erden		
1	Nordbayerische Basaltunion GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100-J-600/58 22/63 44/66	—	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1969 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 42	97/66 BAnz. Nr. 184 vom 30. September 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Basalt-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	B 1-251100- J-1799/58 322/62 255/65 147/66 83/68	ja	Erlaubnis bis zum 31. März 1971 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 29	103/68 BAnz. Nr. 180 vom 25. September 1968
3	Rabattgemeinschaft Schiefertafel § 3	B 1-251255- C-254/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 93	12/63 BAnz. Nr. 29 vom 12. Februar 1963
4	Zementexport Rhein-West GmbH § 6 Abs. 2	B 1-253100- K-188/60 214/63 13/64 227/66	—	Erlaubnis bis zum 31. Januar 1970 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 67	25/67 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1967
5	Konditionenkartell westfälischer Zementwerke § 2	B 1-253100- B-408/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	111/68 BAnz. Nr. 196 vom 17. Oktober 1968
6	Liefergemeinschaft Niedersächsischer Kalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-253200- J-208/59 121/61 172/62 95/63 99/66	—	Erlaubnis bis zum 31. Juli 1971 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 56	37/67 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1967
7	Liefergemeinschaft Mitteldeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-133/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	29/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
8	Liefergemeinschaft Westdeutscher Düngekalkwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-134/58	ja	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	30/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958; Nachtrag: (30)/58 BAnz. Nr. 173 vom 10. September 1958
9	Süddeutsche Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	B 3-253200- J-135/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	31/58 BAnz. Nr. 157 vom 19. August 1958
10	Konditionenvereinbarung von Gipswerken § 2	B 1-253300- B-677/58 122/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 3	82/65 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1965
11	Rabatt- und Konditionenverband Baukeramik §§ 2 und 3	B 1-254134- D-2026/58 326/60 319/62 32/66 45/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 7; Änderung des Mengenrabattbeschlusses;	91/67 BAnz. Nr. 216 vom 16. November 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
				Widerspruch; unanfechtbar geworden	
12	Verkaufsgemeinschaft Deutscher Steinzeugwerke § 5 Abs. 2 und 3	B 1-254200-J-488/58 65/62 19/63 172/63 160/64 132/65 30/67	ja	Erlaubnis bis zum 31. Dezember 1970 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 20	109/67 BAnz. Nr. 240 vom 22. Dezember 1967
13	Kartellverband Feuerfest § 4	B 1-254300-G-226/66	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	102/66 BAnz. Nr. 201 vom 25. Oktober 1966
nicht bekanntgemacht:					
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-29/59 81/63	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-103/61	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-267/62 213/63	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-282/62	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-210/66	—	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden —					
19	Konditionen-vereinbarung von Moränekieswerken § 2	Baden-Württemberg 3732-M 1370	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 51	2/60 BAnz. Nr. 151 vom 9. August 1960
20	Arbeitsgemeinschaft Granit-Union Schwarzwald GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Baden-Württemberg 3732-G 1017	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 5; Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis; rechtliche und wirtschaftliche Prüfung; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung	1/64 BAnz. Nr. 107 vom 13. Juni 1964

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Kartell- vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
21	Bayerische Düngekalkgesellschaft § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c- 43 117/59	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 73	BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1968
22	Verkaufsstelle der Walhalla-Kalkwerke GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Bayern 7631e-JU/c- 44 869/60	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 54	BAnz. Nr. 104 vom 8. Juni 1967
23	Westdeutsche Grauwacke-Union GmbH § 5 Abs. 2 und 3	Nordrhein- Westfalen I/C2-73-16-2	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 81	1/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
24	Kartell von Gesellschaftern der Nordhessischen Hartstein- Verkaufsgesellschaft mbH § 5 Abs. 2 und 3	Hessen II c 2 - 2511 - J-64/63	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 24	BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1965

Eisen und Stahl

(Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede-, Preß- und Hammerwerke)

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Kartell- vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Deutsche Radsatz- und Radreifengemeinschaft e. V. § 5 Abs. 2 und 3	B 1-274700- J-2060/58 185/63 36/65	—	Erlaubnis bis zum 30. November 1970 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 64	57/68 BAnz. Nr. 88 vom 10. Mai 1968

nicht bekanntgemacht:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts- zeichen	Kartell- vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-467/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-212/60	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-180/65	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-263/66	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	NE-Metalle und -Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug)				
1	Exportvereinigung Schwermetallhalbzeug § 6 Abs. 2	B 1-285120-K-35/60 131/64 146/68	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 72	70/68 BAnz. Nr. 131 vom 18. Juli 1968
2	Güteschutzgemeinschaft Bleihalbzeug e. V. § 5 Abs. 1	B 1-285141-E-79/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 21	76/64 BAnz. Nr. 228 vom 5. Dezember 1964
3	Hersteller von Edelmetallerzeugnissen für die elektrotechnische Industrie § 5a Abs. 1 Satz 1	B 1-285500-I-33/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 72	48/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
	nicht bekanntgemacht:				
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-203/59	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-36/64 109/65	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-174/64	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-222/64	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-45/65	—	rechtswirksam geworden	—
	Gießereierzeugnisse				
1	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Straßenkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-D-186/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 42	73/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967
2	Rabatt- und Konditionenvereinbarung für Haus- und Hofkanalguß §§ 2 und 3	B 1-291100-D-187/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 41	74/67 BAnz. Nr. 181 vom 26. September 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Gießereien; Spezialisierungskartell für Formstücke in Druckrohrleitungen aus Duktilguß § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 1-291100-I-439/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	121/68 BAnz. Nr. 224 vom 30. November 1968
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-1925/58	—	rechtswirksam geworden	
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-338/60	—	rechtswirksam geworden	—

Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Blankstahl-Exportgemeinschaft § 6 Abs. 2	B 5-301110-K-9/65	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 22	19/65 BAnz. Nr. 50 vom 13. März 1965
2	Konditionenkartell für Stahlflanschen § 2	B 5-302140-B-8/61 113/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 70; Änderung des Kartellvertrages: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	95/61 BAnz. Nr. 227 vom 25. November 1961
3	Exportgemeinschaft der deutschen Kraftfahrzeugfedern-hersteller § 6 Abs. 2	B 5-302190-K-337/60 136/64 116/67	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 79	94/68 BAnz. Nr. 154 vom 20. August 1968
4	Hersteller technischer Federn § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 5-302194-I-92/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 93	125/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
5	Hersteller von rohen Schrauben und Muttern §§ 2 und 3	B 5-302310-D-96/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 90	99/68 BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1968
nicht bekanntgemacht:					
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-145/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-167/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-257/64	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-264/68	—	rechtswirksam geworden	—
			Maschinenbauerzeugnisse		
1	Vereinigte Drehbankfabriken e. V. § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-321120-I-159/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 95	128/68 BAnz. Nr. 235 vom 17. Dezember 1968
2	Industriewerke Karlsruhe AG, Maschinenfabrik Weingarten AG, Adam Richter Maschinenfabrik GmbH § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-321230-I-66/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 75	64/67 BAnz. Nr. 149 vom 11. August 1967
3	Spezialisierungskartell zwischen Bergedorfer Eisenwerke AG, Astra-Werke, Borsig AG und Escher Wyss GmbH § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-323340-I-88/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 56	79/66 BAnz. Nr. 150 vom 13. August 1966
4	Maschinenfabrik Fahr AG, Bucher-Guyer AG § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-323500-I-143/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 94	126/68 BAnz. Nr. 231 vom 11. Dezember 1968
5	Anker Werke Gebr. Goller oHG und Demag AG § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-323571-I-138/66 65/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 62	118/66 BAnz. Nr. 231 vom 12. Dezember 1966
6	Hersteller von Druck- und Verpackungsmaschinen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-326100-I-232/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 92	124/68 BAnz. Nr. 229 vom 7. Dezember 1968
7	Hersteller von Schuhreparatur-maschinen § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-326931-I-118/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 78	92/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
8	Vereinigte Armaturengesellschaft (VAG) § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-21/66 121/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 47	1/68 BAnz. Nr. 9 vom 13. Januar 1968
9	Deutsche Babcock & Wilcox-Dampfkessel-Werke AG und Stahl-Armaturen Persta GmbH, KG § 5a Abs. 1 Satz 2	B 5-327300-I-114/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 77	87/67 BAnz. Nr. 207 vom 3. November 1967
10	Rabattkartell der Hersteller von Metallbalgreglern ohne Hilfsenergie § 3	B 5-327338-C-168/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 10	8/64 BAnz. Nr. 27 vom 8. Februar 1964
11	Gesellschaft für Hydraulikanlagen § 5 Abs. 2	B 5-327395-H-279/60 167/63	—	Erlaubnis mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 62	59/67 BAnz. Nr. 135 vom 22. Juli 1967
12	Hydraulikelemente und Zubehörteile § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-327395-I-45/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 88	88/68 BAnz. Nr. 144 vom 6. August 1968
	nicht bekanntgemacht:				
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-133/60	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-134/60	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-164/60	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-260/60	—	rechtswirksam geworden	—
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-261/60	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-262/60	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-238/63	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Landfahrzeuge (ohne Schienenfahrzeuge, Ackerschlepper und Elektrofahrzeuge)				
1	MAN und Saviem § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-331300-I-48/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 97	134/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
2	Wohnwagenhersteller-industrie § 5 Abs. 1	B 5-334510-E-175/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 11	13/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
3	Wohnwagenhersteller-industrie § 2	B 5-334510-B-176/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	12/64 BAnz. Nr. 33 vom 18. Februar 1964
	Wasserfahrzeuge				
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-220/60	—	rechtswirksam geworden	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-221/60	—	rechtswirksam geworden	—
	Elektrotechnische Erzeugnisse				
1	Rationalisierungs-kartell für HGU-Anlagen § 5 Abs. 2 und 3	B 4-361300-J-93/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	32/68 BAnz. Nr. 70 vom 9. April 1968
2	Robert Bosch GmbH, Ero-Starkstrom Kondensatoren § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-361700-I-180/66 268/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 70	46/67 BAnz. Nr. 94 vom 23. Mai 1967
3	Rabattkartell Installationsmaterial (Schalter und Steckdosen) § 3	B 4-362310-C-116/60 439/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 46	36/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
4	Rabattkartell Installationsmaterial (Fassungen) § 3	B 4-362330-C-118/60 8/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 48	38/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
5	Rabattkartell Installationsmaterial (D-Schmelzeinsätze) § 3	B 4-362370-C-117/60 363/61 7/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 47	37/62 BAnz. Nr. 101 vom 26. Mai 1962
6	Fernmeldekabel-Gemeinschaft, Köln § 5 Abs. 2 und 3	B 4-362630-J-176/65 243/66	—	Erlaubnis erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 51	120/68 BAnz. Nr. 212 vom 12. November 1968
7	Preßverbinder und Preßkabelschuhe § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-362800-I-52/67 323/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 73	55/68 BAnz. Nr. 81 vom 27. April 1968
8	Vakuummetallurgische Anlagen W. C. Heraeus GmbH und DEGUSSA § 5a Abs. 1 Satz 2	B 4-363400-I-47/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 52	111/67 BAnz. Nr. 7 vom 11. Januar 1968
9	Spezialisierungskartell über Saunaanlagen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 4-363655-I-280/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 83	29/68 BAnz. Nr. 67 vom 4. April 1968
10	Osram GmbH und Radium Elektrizitäts-Gesellschaft mbH § 5a Abs. 1 Satz 1	B 4-364000-I-35/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 50	58/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966
11	Hersteller von elektrischen Lampen § 3	B 4-364400-C-193/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 14	24/64 BAnz. Nr. 81 vom 29. April 1964
nicht bekanntgemacht:					
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-29/59	—	rechtswirksam geworden	—
13	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-125/59 255/62 18/63	—	rechtswirksam geworden	—
14	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-131/59	—	rechtswirksam geworden	—
15	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-152/59	—	rechtswirksam geworden	—
16	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-317/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
17	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-256/62	—	rechtswirksam geworden	—
18	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-37/63	—	rechtswirksam geworden	—
19	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-418/64	—	rechtswirksam geworden	—
20	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-544/64	—	rechtswirksam geworden	—
21	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-18/67	—	rechtswirksam geworden	—
			Eisen-, Blech- und Metallwaren		
1	Marktgemeinschaft Gas-Wasserheizer §§ 2 und 3	B 5-383183-D-273/60 86/66 208/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 9	98/67 BAnz. Nr. 226 vom 2. Dezember 1967
2	Interessengemeinschaft Stahlradiatoren § 3	B 5-384211-C-210/62 213/64 255/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 1	40/65 BAnz. Nr. 123 vom 7. Juli 1965
3	Rationalisierungs-gemeinschaft Eiserne Fässer und Gefäße e.V. § 5 Abs. 2 und 3	B 5-384311-J-28/60 21/62 171/62 84/64 256/64 38/65	—	Erlaubnis bis zum 30. April 1970 mit Auflagen erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 41; Erlaubnis zur 1. bis 4. Änderung des Kartellbeschlusses erteilt; unanfechtbar geworden	41/65 BAnz. Nr. 126 vom 10. Juli 1965
4	Rabatt- und Konditionenkartell für Lieferung von Konservendosen §§ 2 und 3	B 5-384910-C-183/60	—	Rabattkartell rechtswirksam geworden; eingetragen in Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 12	27/59 BAnz. Nr. 107 vom 9. Juni 1959
5	Spezialisierungs-Gemeinschaft Rohr- und Montage-Werkzeuge § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 5-389000-I-281/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	115/68 BAnz. Nr. 199 vom 22. Oktober 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
6	Hersteller von Autowerkzeugen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 5-386700-I-163/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 67	14/67 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1967
nicht bekanntgemacht:					
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-151/60	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-268/60	ja	rechtswirksam geworden	—
	Anorganische Chemikalien und Grundstoffe				
1	Deutsche Ammoniak-Vereinigung (DAV) Bochum § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413410-J-136/58 132/63 276/64	ja	Erlaubnis bis zum 30. Juni 1969 erteilt; unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	15/68 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1968
2	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-222/58	—	Erlaubnis abgelehnt; Rechtsmittel eingelegt	24/58 BAnz. Nr. 148 vom 6. August 1958
3	Superphosphat Industrie-Gemeinschaft Hamburg § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413431-J-256/68	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	101/68 BAnz. Nr. 171 vom 12. September 1968
4	Verein der Thomasphosphat-fabrikanten § 5 Abs. 2 und 3	B 3-413440-J-127/58 138/63 165/68	ja	Erlaubnis erteilt; vorläufige Verlängerung durch einstweilige Anordnung; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 20	59/68 BAnz. Nr. 98 vom 28. Mai 1968
5	Hersteller von Briketts aus Ferrolegierungen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 3-414300-I-275/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 68	16/67 BAnz. Nr. 32 vom 15. Februar 1967
6	Konditionenverband der Hersteller von flüssiger Kohlensäure § 2	B 3-415155-B-130/62 382/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 88	7/65 BAnz. Nr. 18 vom 28. Januar 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach Abs. 2 § 106	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
nicht bekanntgemacht:					
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-280/58	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-62/59	—	rechtswirksam geworden	—
9	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-213/59	—	rechtswirksam geworden	—
10	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/61	—	rechtswirksam geworden	—
11	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-124/61	—	rechtswirksam geworden	—
12	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-129/62	—	rechtswirksam geworden	—
			Pharmazeutika		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-11/59	—	rechtswirksam geworden	—
			Mineralfarben und Teerfarbstoffe		
1	Internationale Lithopone Associate „ILA" § 6 Abs. 2	B 3-441110-K-115/59 294/64 101/67	—	Erlaubnis bis zum 31. Oktober 1970 erteilt, unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 74	88/67 BAnz. Nr. 211 vom 9. November 1967
2	Hersteller von Bleimennige und Bleiglätte §§ 2 und 3	B 3-441145-D-234/61	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 82	86/68 BAnz. Nr. 137 vom 26. Juli 1968
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-197/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Kunststoffe		
1	Hersteller von Phenolharzpreßmassen §§ 2 und 3	B 3-453171-D-11/62 1/63 329/64 216/65 211/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 84	78/67 BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-20/58	—	rechtswirksam geworden	—
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-83/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Chemisch-technische Erzeugnisse		
1	Rabatt- und Konditionenkartell für die Belieferung von Friseuren §§ 2 und 3	B 3-464700-D-138/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 26	25/60 BAnz. Nr. 42 vom 2. März 1960
2	Inländische Mitglieder der Zündsteinkonvention § 6 Abs. 2	B 3-465147-K-30/58 252/62 297/65 278/68	—	Erlaubnis erteilt, unanfechtbar geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 16	136/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-88/58	—	rechtswirksam geworden	—
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-253/58	—	rechtswirksam geworden	—
			Chemische Fasern		
1	Exportförderung für Zellwolle § 3	B 3-491100-C-142/58 99/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 52	60/67 BAnz. Nr. 142 vom 2. August 1967

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
2	Exportförderung für Textilreyon § 3	B 3-491500-C-140/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 66	26/61 BAnz. Nr. 49 vom 10. März 1961
3	Exportförderung für Kupferkunstseide § 3	B 3-491520-C-164/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 60	119/60 BAnz. Nr. 230 vom 29. November 1960
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-94/58	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-149/58 258/67	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-89/62	—	rechtswirksam geworden	—

Feinkeramische Erzeugnisse

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1	Marktgemeinschaft Sanitär-Keramische Industrie §§ 2 und 3	B 4-515000-D-334/59 62/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 25	26/62 BAnz. Nr. 68 vom 6. April 1962
2	Interessengemeinschaft der deutschen keramischen Wand- und Bodenfliesenwerke § 3	B 4-517100-C-187/59 5/61 18/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 14	32/62 BAnz. Nr. 94 vom 17. Mai 1962
3	Hersteller von Schleifscheiben und Schleifkörpern § 3	B 4-519100-C-16/59 205/61 191/63 277/66 298/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 71	42/68 BAnz. Nr. 72 vom 11. April 1968
nicht bekanntgemacht:					
4	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-371/59	—	rechtswirksam geworden	—
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-121/60	—	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-389/60	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
		Glas und Glaswaren			
1	Interessengemeinschaft deutscher Fensterglashütten § 3	B 4-521110-C-19/60	—	Widerspruch; Rechtsmittel eingelegt	43/60 BAnz. Nr. 79 vom 26. April 1960
2	Rationalisierungsgemeinschaft betreffend die Verwendung genormter Bierflaschen § 5 Abs. 1	B 4-522112-E-200/61 207/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 78	28/64 BAnz. Nr. 92 vom 21. Mai 1964
nicht bekanntgemacht:					
3	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 4-95/59	—	rechtswirksam geworden	—
		Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen)			
1	Hersteller von Schrankwänden § 5 a Abs. 1 Satz 2	B-3-542310-I-88/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 79	100/67 BAnz. Nr. 228 vom 6. Dezember 1967
2	Konditionen- und Rabatt-Verein Schulmöbel e. V. §§ 2 und 3	B 3-542340-D-258/64 78/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 16	58/67 BAnz. Nr. 131 vom 18. Juli 1967
		Papier- und Pappewaren			
1	Interessengemeinschaft der deutschen Tapetenfabrikanten § 3	B 3-561100-C-234/58 119/61 38/67 53/67 128/67 200/67 269/67 314/67 296/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 10	50/68 BAnz. Nr. 76 vom 20. April 1968
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 3-115/58	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Kunststofferzeugnisse		
1	Hersteller von Kunststoffrohren § 5 a Abs. 1 und 2	B 3-585114-I-5/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 46	19/67 BAnz. Nr. 42 vom 1. März 1967
			Gummi- und Asbestwaren		
1	Hersteller von Fahrzeug-Luftreifen § 3	B 3-591000-C-231/59 20/62 243/62 340/64 447/64 277/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 27	26/68 BAnz. Nr. 57 vom 21. März 1968
2	Gesamtumsatzrabattkartell für Rohlaufstreifen § 3	B 3-591990-C-276/65 290/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 44	49/68 BAnz. Nr. 76 vom 20. April 1968
3	Gesamtumsatzrabattkartell für technische Gummiwaren § 3	B 3-592100-C-179/60 127/65 308/65 249/67 312/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 63	64/68 BAnz. Nr. 108 vom 12. Juli 1968
4	Gesamtumsatzrabattkartell für endlose Gummikeilriemen des technischen Bedarfs § 3	B 3-592150-C-241/60 128/65 163/65 307/65 291/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 68	62/68 BAnz. Nr. 108 vom 12. Juni 1968
			Lederwaren und Schuhe		
1	Mosbach, Gruber & Co., Fritz Zerfass GmbH & Co. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-621590-I-133/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 58	93/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
2	Konditionenkartell der Deutschen Schuhindustrie § 2	B 2-625000-B-117/61 202/61 162/62 235/62 278/64 239/65 257/65 117/66 118/66 294/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 75	19/68 BAnz. Nr. 49 vom 9. März 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Textilien		
1	Interessengemeinschaft Textillohnveredlung § 2	B 2-630200-B-348/64 116/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 23	67/65 BAnz. Nr. 196 vom 4. Dezember 1965
2	WGF-Wuppertaler Garnbleicherei und Färberei § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-630200-I-183/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 81	8/68 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1968
3	Spezialisierungskartell für im Spinnstoff gefärbte oder gebleichte Garne und Zwirne § 5 Abs. 2	B 2-630210-H-169/65 I-9/66	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 35	48/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
4	Stoffdruck-Konvention § 2	B 2-630700-B-86/60 1/61 15/61 103/62 138/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 49	84/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
5	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie Konditionenkartell für bedruckte Textilien § 2	B 2-630700-B-117/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 31	63/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
6	Hersteller von Bucheinbandstoffen § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-630910-I-185/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 59	94/66 BAnz. Nr. 178 vom 22. September 1966
7	Ravensberger Spinnerei AG und Carl Weber & Co. GmbH, Flachsspinnerei § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-633000-I-114/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 89	71/68 BAnz. Nr. 132 vom 19. Juli 1968
8	Dreizylinder-spinnereien § 5a Abs. 1 Satz 1	B 2-633100-I-206/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 60	110/66 BAnz. Nr. 215 vom 18. November 1966
9	Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei e. V. § 2	B 2-633110-B-408/58 179/61 194/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 4	95/66 BAnz. Nr. 179 vom 23. September 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
10	Zusatzkartell zum Konditionenkartell der Deutschen Baumwollspinnerei § 2	B 2-633110-B-252/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 69	48/61 BAnz. Nr. 94 vom 18. Mai 1961
11	Baumwollspinnereien; Spezialisierungskartell § 5 Abs. 2	B 2-633110-H-230/65 I-324/68	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 40	137/68 BAnz. Nr. 3 vom 7. Januar 1969
12	Spezialisierungskartell für SYNtric-Garne § 5 Abs. 2	B 2-633180-H-123/65 I-334/68	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 32	109/68 BAnz. Nr. 195 vom 16. Oktober 1968
13	Baumwollspinnereien § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633200-I-4/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 45	50/66 BAnz. Nr. 92 vom 14. Mai 1966
14	Übereinkunft der Kammgarnspinner § 2	B 2-633300-B-16/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 11	25/59 BAnz. Nr. 104 vom 4. Juni 1959
15	Spezialisierungskartell der Kammgarn-spinnereien § 5 Abs. 2	B 2-633300-H-225/65 I-267/66 I-41/67 I-335/68	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 38	135/68 BAnz. Nr. 242 vom 31. Dezember 1968
16	Kammgarnspinnerei Bietigheim AG, Schachenmayr, Mann & Cie. § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633300-I-264/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 66	9/67 BAnz. Nr. 20 vom 28. Januar 1967
17	Rationalisierungs-kartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633500-E-585/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 5	71/58 BAnz. Nr. 4 vom 8. Januar 1959
18	Rationalisierungs-kartell für Erntebinde-garn von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaser-industrie e. V. § 5 Abs. 1	B 2-633545-E-98/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 29	59/65 BAnz. Nr. 183 vom 29. September 1965

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
19	Konditionenkartell von Spinnereien des Fachverbandes der Hartfaserindustrie e. V. § 2	B 2-633549-B-88/63	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 4	53/63 BAnz. Nr. 168 vom 10. September 1963
20	Konditionenkartell der Deutschen Jute-Industrie e. V. § 2	B 2-633550-B-53/65 142/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 25	89/65 BAnz. Nr. 215 vom 13. November 1965
21	Herstellung von Sisalkordel für Verpackungszwecke § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-633570-I-272/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 96	131/68 BAnz. Nr. 240 vom 24. Dezember 1968
22	Konditionenkartell der deutschen Baumwollzwirnerei § 2	B 2-633910-B-84/60	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 50	87/60 BAnz. Nr. 133 vom 14. Juli 1960
23	Hersteller von einfädigen Klöppelspitzen sowie Raschel- und Häkelerzeugnissen § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635271-I-152/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 80	10/68 BAnz. Nr. 21 vom 31. Januar 1968
24	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (I) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-116/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 54	66/66 BAnz. Nr. 136 vom 26. Juli 1966
25	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (II) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-246/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 64	121/66 BAnz. Nr. 242 vom 28. Dezember 1966
26	Hersteller von Staub-, Polier-, Spül- und Scheuertüchern (III) § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-635850-I-328/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 69	26/67 BAnz. Nr. 60 vom 30. März 1967
27	Hersteller von Rohgeweben § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637100-I-26/66 301/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 48	22/67 BAnz. Nr. 51 vom 14. März 1967
28	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Rohgewebe § 2	B 2-637100-B-191/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 85	58/68 BAnz. Nr. 95 vom 21. Mai 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
29	Konvention der Deutschen Seidenstoff- und Samtfabrikanten § 2	B 2-637200-B-134/59 208/59 92/60 217/60 158/63 193/65 271/65 135/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 19	82/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
30	Deutsche Tuch- und Kleiderstoffkonvention § 2	B 2-637200-B-144/59 201/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 17	105/68 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1968
31	Konvention der Baumwollweberei und verwandter Industriezweige § 2	B 2-637200-B-164/59 144/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 22	85/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
32	Hersteller von Mischgeweben aus synthetischen Fasern § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637219-I-119/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 76	77/67 BAnz. Nr. 183 vom 28. September 1967
33	Konvention Deutscher Futterstoffwebereien § 2	B 2-637240-B-133/59 93/60 22/63 136/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 18	83/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
34	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Futterstoffe § 2	B 2-637240-B-108/65	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 30	62/65 BAnz. Nr. 189 vom 7. Oktober 1965
35	Verband Deutscher Krawattenstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637280-D-260/58	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 1	5/58 BAnz. Nr. 87 vom 8. Mai 1958
36	Rationalisierungsverband Krawattenstoffe § 5 Abs. 2	B 2-637280-H-341/66	—	Erlaubnis erteilt; Rechtsmittel eingelegt	104/68 BAnz. Nr. 179 vom 24. September 1968
37	Fa. Föcking & Cohausz, Rheiner Zwirnweberei GmbH § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637320-I-29/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 61	108/66 BAnz. Nr. 211 vom 10. November 1966
38	Hersteller von Decken § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-637410-I-97/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 49	59/66 BAnz. Nr. 110 vom 16. Juni 1966

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
39	Vereinigung Nederlandsche Textiel Conventie; Konditionenkartell für Schlaf- und Reisedecken § 2	B 2-637410-B-147/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 55	81/66 BAnz. Nr. 154 vom 19. August 1966
40	Konvention der Deutschen Schirmstoffwebereien §§ 2 und 3	B 2-637700-D-119/60 246/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 55	127/68 BAnz. Nr. 235 vom 17. Dezember 1968
41	Konvention der Deutschen Heimtextil-Industrie e. V. § 2	B 2-637800-B-164/60 32/62 33/62 130-132/62 224/67 252/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 61	91/68 BAnz. Nr. 145 vom 7. August 1968
42	Deutsche Wirker- und Strickerkonvention § 2	B 2-639000-B-248/59 211/63 122/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 30	72/68 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1968
	nicht bekanntgemacht:				
43	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-44/63	—	rechtswirksam geworden	—
44	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-110/64 348/66	—	rechtswirksam geworden	—
45	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-195/65	—	rechtswirksam geworden	—
46	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-42/66	—	rechtswirksam geworden	—
47	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-148/67	—	rechtswirksam geworden	—
	Bekleidung				
1	Kartellvereinigung Bekleidungsindustrie § 2	B 2-640000-B-13/60 125/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 31	72/68 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1968
2	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-17/60 129/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 35	77/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
3	Fachkartell der Herren- und Knaben-Oberbekleidungsindustrie § 2	B 2-641100-B-342/64	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 27	44/65 BAnz. Nr. 133 vom 21. Juli 1965
4	Fachkartell Damenoberbekleidungsindustrie (Bundesgebiet) § 2	B 2-641200-B-15/60 127/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 33	75/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
5	Fachkartell der Damenoberbekleidungsindustrie (Berlin-West) § 2	B 2-641200-B-16/60 128/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 34	76/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
6	Kartellverband Berufs- und Sportbekleidungsindustrie § 2	B 2-641400-B-14/60 126/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 32	74/68 BAnz. Nr. 133 vom 20. Juli 1968
7	Spezialisierungskartell für Arbeitsschutzbekleidung § 5 Abs. 2	B 2-641500-H-140/65 I-72/67	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 34	81/67 BAnz. Nr. 192 vom 11. Oktober 1967
8	Fachkartell der Wäsche- und weiblichen Berufsbekleidungsindustrie § 2	B 2-642000-B-21/60 126/63 264/65 134/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 39	81/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
9	Fachkartell der Mieder- und Leibbinden-Industrie § 2	B 2-642500-B-20/60 262/65 133/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 38	80/68 BAnz. Nr. 136 vom 25. Juli 1968
10	Wirtschaftliche Vereinigung Deutscher Krawattenfabrikanten § 2	B 2-644100-B-19/60 132/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 37	79/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
11	Fachkartell Hosenträger- und Gürtelindustrie § 2	B 2-644400-B-18/60 130/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 36	78/68 BAnz. Nr. 135 vom 24. Juli 1968
12	Konditionenkartell der Pelzbekleidungsindustrie § 2	B 2-646500-B-189/63 142/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 13	106/68 BAnz. Nr. 187 vom 4. Oktober 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäfts-zeichen	Kartell-vertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
		Erzeugnisse der Ernährungsindustrie			
1	Konvention der Brot- und Backwaren-industrie Hessen §§ 2 und 3	B 2-681710-D-213/62	—	Konditionenkartell rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt, A, Bd. I, Nr. 94	19/63 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1963
2	Hersteller von kandierten Früchten § 5 a Abs. 1 Satz 2	B 2-682748-I-266/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 82	25/68 BAnz. Nr. 56 vom 20. März 1968
3	Molkerei J. A. Meggle und Georg Jäger oHG § 5 a Abs. 1 Satz 1	B 2-683140-I-153/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 57	80/66 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1966
4	Backhefe-Konvention e. V. § 2	B 2-687351-B-149/61 25/62 250/65 14/66	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 76	46/66 BAnz. Nr. 91 vom 14. Mai 1966
nicht bekanntgemacht:					
5	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-199/58	ja	rechtswirksam geworden	—
6	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-240/59	—	rechtswirksam geworden	—
7	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-228/61	—	rechtswirksam geworden	—
8	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-96/68	—	rechtswirksam geworden	—
Verfahren vor den Landeskartellbehörden					
9	Molkereien in Solingen und Bergisch Gladbach § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen II/A2-72-21-	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 86	3/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968
10	Molkereien in Krefeld und Rheydt § 5 a Abs. 1 Satz 1	Nordrhein-Westfalen II/A2-72-21-	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 87	4/68 BAnz. Nr. 107 vom 11. Juni 1968

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			Tabakwaren		
1	Interessengemeinschaft der Zigarettenhersteller (IGZ) § 3	B 2-691100-C-153/61 5/67 62/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 77	118/68 BAnz. Nr. 208 vom 6. November 1968
2	Gemeinschaft der Deutschen Rauch- und Kautabak-Hersteller § 3	B 2-697100-C-218/59	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 43	82/60 BAnz. Nr. 117 vom 22. Juni 1960
			Handel mit bergbaulichen Erzeugnissen		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-532/58 76/65	—	rechtswirksam geworden	—
			Handel mit Eisen und Stahl		
nicht bekanntgemacht:					
1	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-117/63	—	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	—
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 1-53/65	—	rechtswirksam geworden	—
			Handel mit feinmechanischen und optischen Erzeugnissen; Uhren		
1	Konditionenkartell der Mitglieder der ZentRa-Garantiegemeinschaft e. V. § 2	B 5-712520-B-70/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 74	61/67 BAnz. Nr. 143 vom 3. August 1967
nicht bekanntgemacht:					
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 5-219/68	—	rechtswirksam geworden	—

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Kartells; Kartellart	Geschäftszeichen	Kartellvertrag nach § 106 Abs. 2	Sachstand	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
	Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, Fischerei, Nahrungs- und Genußmittelindustrie				
1	FLEUROP § 5 Abs. 2 und 3	B 2-712860-J-359/58 180/63 240/66 331/66 175/67 372/67	—	Erlaubnis erteilt; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. II, Nr. 3	52/68 BAnz. Nr. 78 vom 24. April 1968
	nicht bekanntgemacht:				
2	Exportkartell § 6 Abs. 1	B 2-2/65	—	rechtswirksam geworden	—
	Handwerk, Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege, chemische und Reinigungsgewerbe				
1	Lieferbedingungen-Gemeinschaft deutscher Färbereien und Chemischreinigungsbetriebe § 2	B 3-721607-B-15/59 94/67	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 15	66/67 BAnz. Nr. 150 vom 12. August 1967
	Kulturelle Leistungen (ohne Filmwirtschaft)				
1	Konditionenkartell des Vereins für Verkehrsordnung im Buchhandel § 2	B 4-745100-B-207/62	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 89	16/68 BAnz. Nr. 35 vom 20. Februar 1968
	Geld-, Bank- und Börsenwesen				
1	Konditionenkartell des Pfandkreditgewerbes § 2	B 4-809000-B-225/64 274/64 B 1-346/68	—	rechtswirksam geworden; eingetragen ins Kartellregister Abt. A, Bd. I, Nr. 65	117/68 BAnz. Nr. 204 vom 29. Oktober 1968

II. Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen

Seit dem 1. Januar 1958 sind beim Bundeskartellamt 25 Anmeldungen nach § 99, 14 Anmeldungen nach § 100, 125 Anmeldungen nach § 102, eine Anmeldung nach § 102 a und 37 340 Anmeldungen nach § 103 eingegangen.

Im übrigen wird gegen der Wettbewerbsbeschränkungen in den Ausnahmebereichen auf die Ausführungen im Ersten Abschnitt verwiesen.

III. Preisbindungen und Preisempfehlungen

1. Preisbindungen

Im Jahre 1968 haben weitere 75 Unternehmen Preisbindungen angemeldet; 91 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisbindenden Unternehmen hat sich somit um 16 auf 960 gesenkt. Die gesamten angemeldeten Verkaufseinheiten sind bei 51 422 Zugängen (davon 10 395 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) und 63 078 Rücknahmen (davon 19 249 für Kraftfahrzeug-Ersatzteile) um 11 656 auf 163 336 gesunken. Von den angemeldeten Verkaufseinheiten entfallen 61 271 auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör und 102 065 auf andere Erzeugnisse.

2. Preisempfehlungen

Vertikale Preisempfehlungen für Markenwaren haben im Jahre 1968 weitere 474 Unternehmen angemeldet; 36 Unternehmen haben ihre Anmeldung zurückgenommen. Die Zahl der preisempfehlenden Unternehmen hat sich somit um 438 auf 1803 erhöht. Die Gesamtzahl der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat sich bei 144 478 Zugängen und 33 435 Rücknahmen um 111 043 auf 252 409 erhöht. Auf Kraftfahrzeug-Ersatzteile sowie -Zubehör entfallen 1395 Verkaufseinheiten und auf andere Erzeugnisse 251 014.

Die Zahl der Unternehmen, die sowohl Preisbindungen als auch Preisempfehlungen angemeldet haben, hat sich um 41 und 251 erhöht. Die Zahl der von ihnen preisgebundenen Verkaufseinheiten hat um 11 248 auf 35 998, die der preisempfohlenen Verkaufseinheiten hat um 6864 auf 24 285 zugenommen. 19 Unternehmen haben für gleichartige Waren Preisbindungen (3399 Verkaufseinheiten) und Preisempfehlungen (973 Verkaufseinheiten) angemeldet. 7 Unternehmen haben ihre sämtlichen Preisbindungen (172 Verkaufseinheiten) zurückgenommen und Preisempfehlungen (160 Verkaufseinheiten) angemeldet.

In der nachstehenden Tabelle sind die Preisbindungen und -empfehlungen aufgeschlüsselt nach Warengruppen aufgeführt. Bei den angeführten Warenarten der jeweiligen Warengruppe lag im Jahre 1968 der zahlenmäßige Schwerpunkt der angemeldeten Preisbindungen bzw. -empfehlungen.

Tabelle D

Zahl der bestehenden Preisbindungen und -empfehlungen, aufgeschlüsselt nach Warengruppen und Warenarten

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Bergbauliche Erzeugnisse	4 (4)	6 (5)	11 (11)	23 (23)
Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe	7 (6)	32 (29)	7 (7)	218 (213)
darunter				
vor allem Kraft- und Leuchtstoffe	5 (5)	28 (26)	2 (1)	9 (7)
Schmieröle und sonstige Öle	1 (1)	3 (3)	5 (4)	140 (139)
Steine und Erden	4 (5)	21 (18)	3 (3)	13 (7)
NE-Metalle und -Metallhalbzeug	— (—)	— (—)	1 (1)	3 (3)
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung	4 (4)	289 (381)	9 (8)	4 543 (2 977)
darunter				
vor allem Gleitschutz-, Traktoren und ähnliche Ketten	— (—)	— (—)	6 (6)	3 157 (2 885)
Feld- und Gartengeräte	3 (3)	256 (265)	2 (2)	1 385 (92)
Stahlbauerzeugnisse	— (—)	— (—)	2 (—)	129 (—)
Maschinenbauerzeugnisse	14 (22)	3 944 (3 129)	205 (35)	58 496 (13 995)
darunter				
vor allem Holzbe- und -verarbeitungsmaschinen	— (—)	— (—)	7 (1)	675 (11)
Ottomotoren; Dieselmotoren	— (—)	— (—)	3 (—)	112 (—)

[1]) Die Angaben in den Klammern enthalten die Vergleichszahlen nach dem Stand vom 31. Dezember 1967

[2]) Eine Anzahl von Unternehmen hat Preisbindungen und/oder Preisempfehlungen für mehrere Warenarten angemeldet. Während bei den im Textteil unter 1. und 2. aufgeführten Gesamtzahlen jedes Unternehmen aber nur einmal gezählt wurde, erscheinen in der Aufstellung eine Reihe von Unternehmen mehrfach, soweit sie nämlich für die verschiedenen Warenarten jeweils Preisbindungen oder Preisempfehlungen angemeldet haben. Die Summe der Unternehmen in der Aufstellung ist daher größer als die im Textteil aufgeführten Gesamtzahlen.

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Gewerbliche Kühlschränke und Tiefkühltruhen über 250 l	— (—)	— (—)	3 (3)	12 (12)
Heizungsumwälzungspumpen	1 (4)	4 (100)	6 (2)	103 (28)
Trocknungsanlagen und Maschinen für die Landwirtschaft	— (—)	— (—)	8 (—)	1 239 (—)
Straßenbaumaschinen	— (—)	— (—)	6 (2)	41 (10)
Sonstige Landmaschinen, Zubehör und Schlepperanbaulader	1 (2)	35 (30)	157 (13)	42 014 (5 722)
Dreirad- und Vierradschlepper (Ackerschlepper und Zubehör)	— (—)	— (—)	26 (5)	4 263 (177)
Unterhaltungs- und Spielautomaten; Ausschüttwaagen	2 (2)	5 (4)	4 (—)	111 (—)
Büromaschinen und Zubehör	8 (11)	202 (283)	5 (4)	142 (141)
Nähmaschinen	— (—)	— (—)	3 (2)	54 (24)
Armaturen und Zubehör	4 (4)	3 697 (2 711)	3 (2)	2 065 (1 965)
Landfahrzeuge darunter	22 (23)	61 503 (72 662)	77 (20)	3 995 (1 265)
vor allem Personenkraftwagen und Kleinomnibusse	16 (18)	121 (154)	7 (6)	47 (86)
Kombinationskraftwagen	8 (10)	31 (26)	1 (—)	3 (—)
Liefer- und Lastkraftwagen	9 (8)	36 (37)	1 (—)	2 (—)
Krafträder	— (1)	— (4)	4 (3)	19 (11)
Mopeds	1 (—)	2 (—)	3 (3)	37 (41)
Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge	19 (21)	61 271 (72 396)	51 (13)	1 395 900

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Anhänger-Fahrzeuge (ohne Fahrradanhänger)	— (—)	— (—)	9 (3)	672 (96)
Luftbereifte Gespannfahrzeuge und Zubehör	— (—)	— (—)	12 (1)	1 799 (10)
Elektrotechnische Erzeugnisse	89 (87)	11 532 (10 750)	134 (105)	17 347 (14 805)
darunter				
vor allem Elektrowerkzeuge und Zubehör, Geräteschalter	1 (1)	1 (1)	12 (11)	6 258 (5 656)
Elektrowärmegeräte und Zubehör	11 (7)	79 (56)	23 (20)	251 (196)
Elektrische Kühlschränke, Kühltruhen bis 250 l und Zubehör	5 (2)	19 (8)	8 (7)	122 (60)
Elektrische Leuchten: Zweckleuchten und Zubehör	3 (3)	19 (26)	9 (5)	2 387 (1 577)
Elektronenblitzgeräte, Batterie- und Dynamoleuchten	9 (9)	44 (54)	8 (4)	22 (10)
Elektrische Glühlampen	8 (8)	799 (844)	5 (5)	371 (348)
Entladungslampen und Zubehör	6 (6)	569 (547)	3 (3)	28 (27)
Rundfunkgeräte und Musiktruhen	13 (12)	116 (107)	16 (12)	215 (151)
Fernsehgeräte und Kombinationen	16 (16)	243 (113)	8 (8)	85 (58)
Sonstige Hochfrequenzgeräte und Zubehör für Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräte	6 (4)	170 (100)	8 (4)	188 (45)
Elektronische Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte	11 (12)	73 (81)	13 (9)	244 (183)
Mikrofone, Tonabnehmer, Kopfhörer, Lautsprecher, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für elektroakustische Geräte	12 (11)	157 (139)	21 (13)	544 (229)
Schallplatten (bespielt)	7 (7)	8 950 (8 211)	6 (4)	4 215 (4 054)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Feinmechanische und optische Erzeugnisse; Uhren	68 (74)	7 270 (9 337)	215 (190)	25 848 (23 959)
darunter				
vor allem Ferngläser, Fernrohre und Zubehör	4 (6)	12 (208)	11 (8)	156 (116)
Optische Meßinstrumente sowie Zubehör	2 (2)	559 (536)	2 (2)	8 (8)
Objektive für Foto-, Projektions- und Kinoapparate	11 (12)	166 (307)	27 (21)	1 233 (1 056)
Fotoapparate	15 (19)	206 (355)	16 (12)	100 (97)
Foto-Neben- und -Zusatzapparate, Fotokopiermaschinen, Fotolaborgeräte	5 (7)	77 (70)	13 (13)	271 (234)
Fotobedarf, Belichtungsmesser sowie Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	14 (16)	382 (1 229)	53 (44)	3 275 (2 708)
Projektions- und Kinogeräte	18 (24)	125 (521)	33 (21)	620 (311)
Projektionswände, Filmbe- und -verarbeitungsgeräte, Zubehör, Einzel- und Ersatzteile	11 (17)	378 (784)	51 (41)	1 711 (1 382)
Lehrmittel und Laborgeräte	5 (4)	21 (16)	— (—)	— (—)
Ärztliche, zahnärztliche und tierärztliche Geräte	2 (1)	50 (34)	2 (—)	57 (—)
Kleinuhren	14 (12)	2 569 (2 418)	88 (83)	14 783 (15 162)
Großuhren	4 (4)	364 (436)	20 (17)	2 450 (2 186)
Kurzzeitmesser und Zeitauslöser	2 (2)	19 (22)	5 (5)	27 (34)
Eisen- und Metallwaren, Handelswaffen	76 (68)	7 587 (9 307)	100 (68)	14 633 (12 647)
darunter				
vor allem Pistolen und Revolver	— (—)	— (—)	4 (4)	11 (11)
Sport- und Jagdgewehre	1 (1)	19 (19)	4 (4)	23 (23)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Schießbedarf für Handelswaffen	2 (2)	230 (255)	1 (1)	12 (12)
Öfen und Zubehör	4 (3)	78 (43)	2 (1)	46 (45)
Herde und Zubehör	4 (1)	50 (13)	5 (3)	28 (19)
Geräte und Bedarfsartikel aus Stahlblech für Haus- und Landwirtschaft	7 (5)	61 (32)	11 (6)	457 (177)
Stahlrohrmöbel, geschweißte Stahlblechrohre	5 (4)	42 (29)	5 (1)	1 317 (13)
Haushalt- und Küchengeräte und Bedarfsartikel aus NE-Metallblechen	6 (5)	122 (103)	5 (4)	244 (223)
Schneidwaren	8 (7)	52 (43)	8 (5)	75 (62)
Bestecke und Tafelhilfsgeräte	4 (4)	4 502 (5 643)	15 (12)	9 995 (10 263)
Küchenmaschinen und verwandte Geräte	4 (4)	35 (25)	5 (3)	63 (44)
Haushalts-, Personenwaagen und Zubehör	4 (3)	42 (45)	4 (3)	7 (6)
Tafelgeräte	2 (2)	703 (1 470)	11 (9)	444 (278)
Galanteriewaren	10 (10)	177 (186)	6 (4)	138 (102)
Taschen- und Tischfeuerzeuge	7 (7)	457 (475)	7 (5)	109 (90)
Büro- und Schreibgeräte	4 (4)	246 (187)	7 (7)	161 (157)
Haushalt- und gewerbliche Drahtwaren	3 (4)	10 (11)	2 (1)	6 (1)
Metallfolien, Dosen, Hülsen und sonstige Metallkapseln	4 (3)	18 (17)	1 (1)	4 (4)
Metallkurzwaren	4 (4)	5 (15)	5 (3)	248 (25)
Füllhalter, Kugelschreiber u. ä.	6 (8)	587 (556)	11 (6)	275 (87)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine Musikinstrumente aller Art	83 (79)	10 153 (9 131)	111 (88)	13 992 (11 417)
darunter				
vor allem Klaviere, Flügel und Harmonien	9 (8)	318 (289)	2 (—)	11 (—)
Zupfinstrumente	2 (1)	31 (23)	3 (2)	983 (911)
Schlag-, Effekt- und Signalinstrumente	2 (1)	17 (9)	5 (3)	1 295 (1 021)
Blasinstrumente	1 (—)	7 (—)	8 (8)	769 (767)
Mund- und Handharmonika	1 (—)	12 (—)	2 (1)	196 (161)
Blech- und Metallspielwaren	17 (18)	2 714 (2 546)	3 (2)	834 (69)
Holzspielwaren	7 (7)	348 (215)	— (1)	— (51)
Musik- und Sportspielwaren	5 (5)	25 (29)	4 (4)	16 (16)
Stoff- und Fellspielwaren	3 (3)	808 (765)	— (—)	— (—)
Papier-, Pappe- und Massespielwaren	7 (7)	1 519 1 475)	5 (4)	296 (293)
Sonstige Spielwaren	26 (23)	3 021 (2 425)	5 (3)	12 (6)
Geräte für Tennissport	4 (4)	26 (25)	3 (2)	143 (111)
Geräte für Eis- und Wintersport	9 (9)	128 (126)	2 (2)	42 (44)
Geräte für Schwimm- und Wassersport, Geräte für Angelsport	1 (—)	9 (—)	4 (2)	725 (288)
Uhrenarmbänder aus Silber, Gold, Platin, Platinbeimetallen und deren Plattierungen	3 (3)	147 (140)	68 (53)	7 569 (7 280)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Anorganische Chemikalien und Grundstoffe	5 (5)	17 (17)	9 (9)	59 (59)
darunter				
vor allem Düngemittel für Topf- und Gartenpflanzen	4 (4)	16 (11)	6 (4)	44 (12)
Organische Chemikalien	6 (6)	14 (14)	3 (3)	9 (9)
Pharmazeutika	63 (64)	925 (897)	35 (28)	532 (430)
darunter				
vor allem Pharmazeutische Chemikalien				
Pharmazeutische Chemikalien	4 (4)	13 (10)	2 (2)	2 (2)
Desinfektionsmittel	7 (7)	29 (29)	8 (7)	87 (69)
Human-pharmazeutische Spezialitäten	45 (48)	523 (581)	15 (13)	42 (40)
Drogen sowie Extrakte pflanzlicher und tierischer Herkunft	11 (11)	165 (158)	4 (3)	38 (37)
Dentalmedizinische und dentaltechnische Erzeugnisse	9 (9)	136 (65)	3 (—)	73 (—)
Veterinär-pharmazeutische Erzeugnisse	2 (2)	6 (2)	3 (2)	251 (246)
Mineralfarben und Teerfarbstoffe	1 (1)	4 (12)	3 (3)	24 (23)
Kunststoffe	15 (19)	3 125 (6 746)	19 (16)	1 025 (929)
darunter				
vor allem Schmalfilme, Packfilme, Roll- und Kleinbildfilme, Planfilme und sonstige Filme	8 (11)	1 407 2 113)	10 (8)	178 (204)
Fotografische Papiere	4 (6)	716 (3 545)	2 (2)	102 (36)
Fotochemische Materialien	6 (7)	827 (821)	7 (8)	681 (608)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Chemisch-technische Erzeugnisse	186 (190)	7 572 (7 459)	137 (119)	2 063 (1 639)
darunter				
vor allem Öl-, Leim- und Wasserfarben, Lacke	2 (2)	11 (6)	5 (5)	163 (142)
Klebestoffe und Bindemittel	4 (4)	32 (31)	9 (8)	113 (93)
Feinseifen- und Körperpflegemittel-Geschenkpackungen	24 (27)	361 (360)	2 (1)	3 (2)
Feinseifen	72 (71)	450 (476)	19 (17)	65 (38)
Rasierseifen und Rasiercreme	30 (28)	88 (82)	6 (4)	9 (6)
Haarwaschmittel	31 (32)	266 (261)	13 (10)	64 (59)
Waschmittel für Grob-, Bunt- und Feinwäsche	11 (12)	64 (77)	13 (9)	76 (71)
Rostlösemittel, Schleifpasten und sonstige Reinigungs- und Putzmittel	26 (28)	149 (188)	29 (28)	167 (133)
Autowasch- und Pflegemittel	3 (5)	31 (66)	12 (9)	186 (113)
Alkoholische Duft- und Hygiene-Wasser	81 (87)	1 483 (1 486)	20 (17)	160 (155)
Parfüms	36 (34)	465 (584)	— (—)	— (—)
Kopf- und Haarwasser, Haarfestlegemittel	56 (58)	528 (501)	29 (22)	123 (105)
Hautcremes und -emulsionen	74 (77)	1 288 (1 290)	23 (18)	232 (181)
Zahnpflegemittel	21 (24)	94 (90)	8 (6)	25 (18)
Gesichtspuder und sonstiger Puder	45 (45)	279 (287)	6 (6)	26 (27)
Schönheitspflegemittel	41 (40)	956 (790)	9 (7)	61 (26)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel	5 (4)	25 (16)	12 (10)	58 (53)
Schuhcreme, sonstige Schuh- und Lederpflegemittel, Schwärzen und Tinten für Leder und Schuhe	2 (3)	13 (14)	11 (9)	30 (22)
Fußbodenpflegemittel	5 (8)	65 (85)	14 (12)	79 (61)
Feinkeramische Erzeugnisse	6 (7)	247 (204)	6 (4)	598 (454)
darunter				
vor allem Haushaltsgeräte aus Porzellan, undekoriert und dekoriert	1 (1)	6 (10)	2 (1)	334 (206)
Keramische Schleifscheiben und andere Schleifmittel	2 (3)	4 (5)	2 (3)	77 (248)
Glas und Glaswaren	13 (12)	734 (604)	12 (7)	3 678 (3 205)
darunter				
vor allem Konservenglas, Haushalts- und Wirtschaftsglas, gepreßtes Bleikristall, weiße Flaschen	8 (8)	698 (570)	5 (3)	348 (55)
Hohlglas für Laboratorien und Krankenpflege	1 (1)	5 (5)	2 (1)	3 300 (3 127)
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz	2 (3)	4 (13)	1 (1)	6 (6)
Holzwaren	28 (27)	609 (718)	129 (74)	79 948 (32 217)
darunter				
vor allem Einbauküchen	— (—)	— (—)	52 (46)	39 107 (26 841)
Zimmer- und Küchenmöbel aus Holz	5 (4)	428 (523)	52 (13)	23 308 (1 276)
Büromöbel aus Holz	— (—)	— (—)	10 (3)	6 368 (794)
Pinsel, Bürsten und Besen	16 (17)	82 (98)	12 (11)	89 (111)
Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe	8 (8)	916 (916)	3 (3)	15 (15)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Papier- und Pappewaren	56 (46)	7 950 (3 243)	39 (32)	1 943 (2 496)
darunter				
vor allem Tapeten und Tapetenborten aus Papier	24 (14)	7 601 (2 875)	2 (1)	245 (158)
Imprägniertes und gummiertes Papier	3 (4)	16 (18)	5 (4)	17 (16)
Geschäftsbücher, System-Buchungsmittel und Bürohilfsmittel	1 (1)	10 (9)	3 (4)	1 294 (1 321)
Briefumschläge und Papierausstattungen	3 (3)	60 (72)	6 (4)	61 (216)
Zellstoffwattewaren und Kreppwaren	15 (14)	135 (129)	8 (5)	28 (23)
Abreißrollen, Einschlagpapier und sonstige Erzeugnisse aus Papier und Pappe	15 (15)	93 (86)	8 (7)	45 (97)
Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren	3 (1)	9 (2)	4 (2)	15 (8)
Kunststofferzeugnisse	50 (49)	2 559 (2 340)	46 (32)	2 429 (1 114)
darunter				
vor allem Konfektionsmaterial	9 (11)	810 (903)	4 (4)	14 (21)
Kunststofferzeugnisse für den Haushalt und täglichen Bedarf	23 (20)	1 540 (1 182)	17 (12)	993 (744)
Fußbodenbeläge und sonstige Beläge aus Kunststoff	1 (1)	10 (12)	5 (5)	44 (42)
Plastikfolien	2 (2)	11 (76)	3 (1)	28 (1)
Gummi- und Asbestwaren	35 (34)	15 909 (14 926)	15 (11)	120 (113)
darunter				
vor allem Personenwagendecken	10 (10)	3 100 (3 024)	— (—)	— (—)
Personenwagenschläuche	10 (10)	489 (371)	— (—)	— (—)
Lastwagendecken	10 (10)	1 965 (1 820)	— (—)	— (—)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Lastwagenschläuche	10 (10)	437 (409)	— (—)	— (—)
Keilriemen	10 (10)	7 599 (7 230)	— (—)	— (—)
Hochdruckdichtungsplatten sowie Ringe, Rahmen und Formstücke aus It-Platten, Asbest-Filtriermaterial	1 (1)	4 (4)	2 (1)	27 (26)
Leder, Lederwaren und Schuhe	16 (21)	1 821 (3 653)	59 (46)	1 119 (1 051)
darunter				
vor allem Geschirr- und Blankleder; Sattler- und Feinsattlerwaren aus Leder	7 (12)	74 (157)	38 (29)	377 (276)
Feinsattler- und Feintäschnerwaren aus Austauschstoffen	4 (4)	21 (21)	11 (9)	84 (78)
Lederstraßenschuhe	1 (1)	1 675 (3 424)	8 (7)	453 (516)
Textilien	84 (88)	10 128 (10 810)	99 (85)	7 017 (5 022)
darunter				
vor allem Näh- und Stopfmittel, Handstrick- und Handarbeitsgarn	11 (11)	248 (265)	6 (6)	53 (46)
Bänder, Gurte, Flechtartikel, Posamentenartikel aller Art	5 (5)	241 (388)	7 (6)	80 (30)
Spinnstoffwaren der Grobgarnindustrie und sonstige Spinnstoffwaren	7 (6)	60 (60)	2 (2)	7 (7)
Haus-, Bett- und Tischwäschestoff sowie Frottiergewebe und Dekorationsstoff aus sonstigem Material	7 (6)	608 (578)	19 (13)	514 (477)
Teppiche	4 (5)	266 (853)	11 (9)	365 (351)
Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Männer	7 (5)	229 (374)	6 (5)	46 (25)
Gewirkte oder gestrickte Oberbekleidung für Frauen und Mädchen	7 (8)	1 104 (1 047)	11 (8)	858 (382)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1]	
	Unternehmen [2]	Erzeugnisse	Unternehmen [2]	Erzeugnisse
Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Männer und Knaben	13 (16)	855 (994)	14 (13)	907 (861)
Gewirkte oder gestrickte Leibwäsche für Frauen und und Mädchen	26 (28)	3 162 (3 699)	18 (16)	756 (719)
Herrenstrümpfe — Socken	10 (11)	1 019 (245)	7 (7)	420 (388)
Frauenstrümpfe	20 (24)	679 (816)	22 (22)	360 (320)
Trainingsanzüge, -jacken und -hosen, Bade-, Strand- und Sportbekleidung und sonstige Wirk- und Strickwaren	10 (7)	906 (827)	4 (4)	255 (204)
Bekleidung	47 (45)	2 294 (1 588)	46 (39)	1 626 (1 058)
darunter vor allem Sport-, Strand- und Badebekleidung	3 (3)	83 (75)	3 (4)	151 (88)
Leibwäsche für Männer und Knaben	6 (5)	87 (79)	11 (12)	108 (103)
Leibwäsche für Frauen und Mädchen	8 (9)	822 (378)	6 (5)	79 (37)
Mieder, Medizinische Leibbinden u. ä.	13 (13)	728 (632)	8 (7)	206 (198)
Haus-, Bett- und Tischwäsche	5 (5)	137 (181)	7 (6)	196 (53)
Kopfbedeckungen für Männer und Knaben	7 (7)	52 (42)	— (—)	— (—)
Taschenschirme für Damen und Herren	4 (3)	51 (69)	1 (1)	4 (4)
Matratzen mit und ohne Federkern	1 (—)	4 (—)	6 (2)	320 (64)
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie	205 (222)	5 596 (5 283)	603 (543)	10 747 (8 347)
darunter vor allem Mahl- und Schälmühlenerzeugnisse	14 (17)	82 (86)	29 (27)	128 (121)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Nährmittel	62 (61)	1 141 (1 042)	68 (52)	585 (571)
Brot, Pumpernickel, Knäckebrot usw.	4 (6)	181 (184)	81 (78)	1 570 (1 515)
Kleingebäck und Feingebäck	6 (7)	51 (46)	40 (37)	402 (381)
Verbrauchszucker, Kandis und sonstige Erzeugnisse der Zuckerindustrie	8 (5)	57 (27)	9 (7)	59 (44)
Verarbeitetes Obst und Gemüse	34 (32)	960 (864)	43 (38)	747 (672)
Süßwaren: Dauerbackwaren	11 (14)	535 (671)	26 (23)	463 (310)
Kakaoerzeugnisse	10 (12)	33 (36)	21 (20)	35 (33)
Massive Schokolade	17 (18)	240 (240)	17 (16)	179 (179)
Gefüllte Schokolade	2 (4)	3 (4)	16 (16)	87 (83)
Pralinen	12 (12)	346 (306)	17 (16)	485 (442)
Karamellen, Kaugummi, Dragees, Fondant u. ä.	14 (14)	75 (82)	46 (41)	563 (429)
Milch, Butter und Molkereikäse	5 (5)	12 (10)	31 (27)	219 (187)
Margarine	10 (10)	32 (28)	6 (2)	9 (3)
Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven, Fleischsalat und -extrakte	9 (13)	122 (160)	25 (23)	267 (260)
Marinaden, Ölpräserven Fischkonserven und sonstige Fischerzeugnisse	4 (5)	72 (78)	14 (13)	81 (71)
Kaffee und Kaffee-Extrakte	13 (15)	241 (258)	51 (39)	649 (538)
Tee und teeähnliche Erzeugnisse	19 (21)	275 (264)	36 (34)	329 (325)

Warenklassen und Warenarten	Zahl der bestehenden Preisbindungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])		Zahl der bestehenden Preisempfehlungen Stand: 31. Dezember 1968 [1])	
	Unternehmen [2])	Erzeugnisse	Unternehmen [2])	Erzeugnisse
Trinkbranntweine	16 (20)	180 (219)	60 (56)	428 (381)
Liköre	8 (9)	130 (153)	43 (38)	623 (450)
Dessertweine	7 (12)	47 (77)	34 (29)	133 (97)
Traubenschaumweine	4 (7)	15 (22)	12 (10)	82 (77)
Mineralbrunnen, Mineralwasser und Limonaden	1 (1)	1 (1)	10 (10)	20 (18)
Essig, Senf, Essenzen, Gewürze u. ä.	18 (8)	306 (36)	40 (7)	1 327 (30)
Tabakwaren	9 (9)	302 (267)	3 (—)	10 (—)
darunter vor allem Zigaretten	9 (9)	203 (173)	— (—)	— (—)
Rauchtabak und Kautabak	2 (2)	99 (94)	3 (—)	10 (—)
Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	22 (22)	264 (257)	6 (5)	186 (186)
darunter vor allem Honig	10 (9)	48 (44)	3 (2)	15 (15)
Saaten- und Pflanzgut	13 (13)	216 (213)	3 (3)	171 (171)
insgesamt	163 336 (174 992)		252 409 (141 366)	

Tabelle E

IV. Lizenzverträge

Zusammenfassende Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3
— auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Patente	109 — 109	35 — —	54 — 54	— — —	— — —	— 35 35	20 — 20
Betriebsgeheimnisse	40 — 40	— — —	29 — 29	— — —	— — —	— — —	11 — 11
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Sortenschutzrechte	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	150 — 150	35 — —	83 — 83	— — —	— — —	— 35 35	32 — 32

b) bei den Landeskartellbehörden

Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Betriebsgeheimnisse	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Gebrauchsmuster	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
Sortenschutzrechte	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
§ 21 Abs. 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —

Tabelle F

Nach Wirtschaftszweigen aufgegliederte Übersicht über Anträge nach § 20 Abs. 3 — auch in Verbindung mit § 21 —

a) beim Bundeskartellamt

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Steine und Erden							
Patente	2 — 2	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	1 — 1
Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Stahlbauerzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Maschinenbauerzeugnisse							
Patente	73 1 74	33 — —	32 1 33	— — —	— — —	— 33 33	8 — 8
Betriebsgeheimnisse	5 — 5	— — —	3 — 3	— — —	— — —	— — —	2 — 2
Elektrotechnische Erzeugnisse							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Feinmechanische und optische Erzeugnisse: Uhren							
Patente	3 — 3	— — —	3 — 3	— — —	— — —	— — —	— — —
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand					
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt		aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
				Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden		
Eisen-, Blech- und Metallwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Pharmazeutika							
Patente	2 — 2	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	2 — 2
Betriebsgeheimnisse	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Kunststoffe							
Patente	2 — 2	1 — —	— — —	— — —	— — —	— 1 1	1 — 1
Chemisch-technische Erzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Betriebsgeheimnisse	14 — 14	— — —	10 — 10	— — —	— — —	— — —	4 — 4
Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz							
Patente	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Papier- und Pappewaren							
Patente	3 — 3	— — —	2 — 2	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Kunststofferzeugnisse							
Patente	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —
Gummi- und Asbestwaren							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	— — —	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Erlaubnis abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Textilien							
Patente	18 — 18	— — —	13 — 13	— — —	— — —	— — —	5 — 5
Betriebsgeheimnisse	13 — 13	— — —	11 — 11	— — —	— — —	— — —	2 — 2
Gebrauchsmuster	1 — 1	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1
Erzeugnisse der Ernährungsindustrie							
Betriebsgeheimnisse	1 — 1	1 — 1	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —

b) bei den Landeskartellbehörden

Gegenstand der Verträge	Zahl der Verträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	aus sonstigen Gründen erledigt	zurückgenommen
Steine und Erden							
Patente	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	1 — 1	— — —

Tabelle G

V. Normen- und Typenempfehlungen

Übersicht über die Anmeldungen von Empfehlungen, die die einheitliche Anwendung von Normen oder Typen zum Gegenstand haben, nach § 38 Abs. 3 GWB

Kartell-behörde	Zahl der Anmel-dungen	Sachstand						
		rechtliche und wirt-schaft-liche Prüfung	rechts-wirksam geworden	davon für unzu-lässig erklärt; unan-fechtbar geworden	zurück-genom-men	abgegeben		Bekanntmachung im Bundesanzeiger im Berichtszeitraum
						an Bundes-kartell-amt	an (andere) Landes-kartell-behörde	
Bundes-kartellamt	3	3	—	—	—	—	—	—
	—	—	2	—	—	—	—	—
	3	1	2	—	—	—	—	—
Landes-kartell-behörden	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle H

VI. Wettbewerbsregeln

Übersicht über die Anträge auf Eintragung von Wettbewerbsregeln nach § 28 Abs. 3

a) beim Bundeskartellamt

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
1. Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke	Wettbewerbsregeln	B5-300000-Y-23/61		×					27/60 BAnz. Nr. 43 vom 3. März 1960; 19/61 BAnz. Nr. 34 vom 17. Februar 1961
2. Verband der deutschen Automatenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln dieses Verbandes für den Vertrieb von Waren und Leistungsautomaten	B5-325300-Y-28/65		×					91/65 BAnz. Nr. 227 vom 3. Dezember 1965; 83/66 BAnz. Nr. 157 vom 24. August 1966
3. Verband der Lackindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-461100-Y-49/66		×					71/66 BAnz. Nr. 139 vom 29. Juli 1966; 4/67 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1967
4. Fachverband der Schälmühlenindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-681100-Y-104/66		×					87/61 BAnz. Nr. 206 vom 25.Oktober1961; Änderung: 22/63 BAnz. Nr. 73 vom 18. April 1963; Eintragung: 12/65 BAnz. Nr. 37 vom 24. Februar 1965
5. Verband der diätetischen Lebensmittelindustrie e. V.	Grundsätze eines lauteren Wettbewerbs	BM-681360-Y-103/66 64/68		×					55/58 BAnz. Nr. 214 vom 1. November 1958; Änderung: 81/63 BAnz. Nr. 210 vom 9. November 1963; Eintragung: 33/64 BAnz. Nr. 109 vom 19. Juni 1964
6. Bundesvereinigung der Deutschen Hefeindustrie	Wettbewerbsregeln	BM-687351-Y-24/66		×					16/64 BAnz. Nr. 51 vom 13. März 1964; Änderung: 24/67 BAnz. Nr. 56 vom 21. März 1967; Eintragung: 5/68 BAnz. Nr. 16 vom 24. Januar 1968

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
					Antrag abgelehnt				
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
7. Verband der Markenspirituosen-Industrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-687500-Y-22/66		×					51/65 BAnz. Nr. 159 vom 26. August 1965; Änderung: 13/68 BAnz. Nr. 29 vom 10. Februar 1968; Eintragung: 132/68 BAnz. Nr. 241 vom 28. Dezember 1968
8. Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-701000-Y-93/66		×					115/60 BAnz. Nr. 221 vom 15. November 1960; Änderung: 65/62 BAnz. Nr. 147 vom 7. August 1962; Eintragung: 28/63 BAnz. Nr. 88 vom 11. Mai 1963; Änderung und Eintragung: 32/64 BAnz. Nr. 106 vom 12. Juni 1964; Eintragung: 115/66 BAnz. Nr. 218 vom 23. November 1966
9. Verband der Flüssiggas-Großvertriebe e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-711130-Y-98/66		×					88/63 BAnz. Nr. 244 vom 17. Dezember 1963; 80/64 BAnz. Nr. 243 vom 30. Dezember 1964
10. Bund Deutscher Baustoffhändler e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-711150-Y-17/67		×					42/67 BAnz. Nr. 91 vom 18. Mai 1967; 61/68 BAnz. Nr. 103 vom 5. Juni 1968
11. Fachverband des Deutschen Tapetenhandels e. V. (FDT)	Wettbewerbsregeln	BM-711670-Y-11/68	×						110/68 BAnz. Nr. 193 vom 12. Oktober 1968
12. Fachverband des Deutschen Linoleumhandels e. V.	Wettbewerbs- und Schiedsgerichtsordnung	BM-712610-Y-100/66					×		13/58 BAnz. Nr. 125 vom 4. Juli 1958

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	
13. Zentralverband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes e. V.	Wettbewerbsregeln	B5-712730-Y-36/62		× [1]					23/62 BAnz. Nr. 52 vom 15. März 1962; 24/63 BAnz. Nr. 84 vom 7. Mai 1963
14. Gesamtverband Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel und zwei weitere Verbände	Wettbewerbsregeln zur Förderung des Leistungswettbewerbs und zur Verhinderung unlauterer Geschäftsmethoden	B5-712830-Y-56/65		×					29/65 BAnz. Nr. 97 vom 25. Mai 1965; 84/66 BAnz. Nr. 158 vom 25. August 1966
15. Bundesverband des Deutschen Kohleneinzelhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-712880-Y-102/66		×					Antrag: 19/59 BAnz. Nr. 76 vom 22. April 1959; 67/59 BAnz. Nr. 221 vom 3. November 1959; Eintragung: 17/60 BAnz. Nr. 25 vom 6. Februar 1960
16. Bundesverband des Deutschen Versandhandels e. V.	Wettbewerbsregeln	BM-713000-Y-25/66		×					12/67 BAnz. Nr. 30 vom 11. Februar 1967; 2/68 BAnz. Nr. 14 vom 20. Januar 1968
17. ADW Verband Deutscher Werbeagenturen und Werbungsmittler e. V.	Berufungsgrundsätze für Werbungsmittler und Werbeagenturen	BM-716400-Y-101/66					×		5/61 BAnz. Nr. 6 vom 24. Januar 1961; (5/61) BAnz. Nr. 28 vom 5. Februar 1961; Berichtigung: 44/61 BAnz. Nr. 85 vom 4. Mai 1961
18. Wirtschaftsverband Versicherungs-Vermittlung	Wettbewerbsregeln	B 1-716620-Y-301/68					×		87/63 BAnz. Nr. 233 vom 14. Dezember 1963 Rücknahme: 94/67 BAnz. Nr. 218 vom 18. November 1967

[1] Antrag teilweise abgelehnt; unanfechtbar geworden.
Je ein nicht bekanntgemachter Antrag aus den Gruppen „Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren", „Einzelhandel" und „Chemische Erzeugnisse" ist zurückgenommen worden.
Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Gruppen „Steine und Erden" und „Handwerk" vor, sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
19. Ring Deutscher Makler für Immobilien, Hypotheken und Finanzierungen (RDM), Bundesverband	Wettbewerbsregeln	BM-716700-Y-99/66		×					57/62 BAnz. Nr. 124 vom 5. Juli 1962; 59/63 BAnz. Nr. 178 vom 24. September 1963
20. Börsenverein des Deutschen Buchhandels e. V.	Wettbewerbsregeln (Abschnitt III der Verkehrs- und Verkaufsordnung)	BM-745000-Y-28/66	×						40/59 BAnz. Nr. 139 vom 24. Juli 1959
21. Verband der Verleger von Kundenzeitschriften e. V.	Verkehrs-Wettbewerbsregeln	B 4-745100-Y-13/60							7/61 BAnz. Nr. 18 vom 26. Januar 1961; Änderung: 25/62 BAnz. Nr. 63 vom 30. März 1962; Rücknahme: 69/62 BAnz. Nr. 131 vom 11. August 1962

b) bei den Landeskartellbehörden

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand						
			rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	eingetragen	Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
22. Verband Deutscher Fliesengeschäfte, Landesverband Rheinland-Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-73-16/8		×					2/61 BAnz. Nr. 84 vom 3. Mai 1961; 2/62 BAnz. Nr. 115 vom 20. Juni 1962
23. Verband der Kraftfahrlehrer Nordrhein	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					1/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 3/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
24. Verband der Kraftfahrlehrer Westfalen	Wettbewerbsregeln	Nordrhein-Westfalen I/C 2-75-17		×					2/65 BAnz. Nr. 77 vom 24. April 1965; 4/65 BAnz. Nr. 153 vom 18. August 1965
25. Verband der Brauereien von Niedersachsen e. V.	Wettbewerbsregeln	Niedersachsen I/1 (PK) b-22.22		×					1/62 BAnz. Nr. 55 vom 20. März 1962; Antrag: 1/63 BAnz. Nr. 149 vom 14. August 1963; Eintragung: 2/63 BAnz. Nr. 214 vom 15. November 1963
26. Baden-Württembergischer Brauerbund e. V. und Landesverband Baden-Württembergischer Mittelstandsbrauereien	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3720.10		×					Antrag: 2/64 BAnz. Nr. 177 vom 23. September 1964; Antrag: 3/66 BAnz. Nr. 135 vom 23. Juni 1966; Eintragung: 2/68 BAnz. Nr. 19 vom 27. Januar 1968
27. Landesverband Bayerischer Kraftfahrschulen e. V.	Wettbewerbsordnung	Bayern 5898m II/10-44 136		×					3/65 BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 187 vom 5. Oktober 1965
28. Verband der Brauereien des Saarlandes e. V.	Wettbewerbsregeln	Saarland I C 4-564/65		×					1/65 BAnz. Nr. 152 vom 17. August 1965; 1/66 BAnz. Nr. 58 vom 24. März 1966

Wirtschafts- und Berufsvereinigung	Bezeichnung der Wettbewerbsregeln	Geschäftszeichen	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: eingetragen	Sachstand: Antrag abgelehnt: unanfechtbar geworden	Sachstand: Antrag abgelehnt: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: zurückgenommen	Sachstand: gelöscht	Bekanntmachung Nr. im Bundesanzeiger
29. Fahrlehrer-Verband Hamburg e. V.	Wettbewerbsordnung	Hamburg WO 32/702 102-9/4		×					BAnz. Nr. 165 vom 3. September 1965 BAnz. Nr. 68 vom 7. April 1966
30. Verband der Kraftfahrlehrer Pfalz e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2 7795-891/65		×					1/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 4/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
31. Verband der Kraftfahrlehrer Rheinland e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O VI/2-7795/ 1063/65		×					2/65 BAnz. Nr. 134 vom 22. Juli 1965; 3/65 BAnz. Nr. 239 vom 21. Dezember 1965
32. Landesverband der Kraftfahrlehrer Baden-Württemberg e. V.	Wettbewerbsregeln	Baden-Württemberg 3792.70-L 270		×					1/66 BAnz. Nr. 19 vom 28. Januar 1966; 4/66 BAnz. Nr. 169 vom 9. September 1966
33. Verband der Kraftfahrlehrer von Schleswig-Holstein	Wettbewerbsordnung	Schleswig-Holstein IV/274-J 4-7795		×					1/66 BAnz. Nr. 40 vom 26. Februar 1966; 2/66 BAnz. Nr. 83 vom 3. Mai 1966
34. Verband der rheinisch-pfälzischen Frischgetränkeindustrie e. V.	Wettbewerbsregeln	Rheinland-Pfalz Wi O IV/2-6879-432/66 und 421/67		×					1/66 BAnz. Nr. 194 vom 14. Oktober 1966; 1/67 BAnz. Nr. 98 vom 31. Mai 1967
35. Verband der Kraftfahrlehrer e. V. Niedersachsen	Wettbewerbsordnung	Niedersachsen I/3 a-22.22		×					1/67 BAnz. Nr. 88 vom 12. Mai 1967; Berichtigung: BAnz. Nr. 103 vom 7. Juni 1967; Eintragung: 2/67 BAnz. Nr. 213 vom 11. November 1967

Je ein weiterer noch nicht bekanntgemachter Antrag liegt aus den Gruppen „Ernährungsindustrie" und „Handwerk" vor. Sie befinden sich in rechtlicher und wirtschaftlicher Prüfung.

Tabelle J

VII. Verfahren wegen Verdachts eines Mißbrauchs

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand					
		von Amts wegen	auf Antrag oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt		an Landeskartellbehörde abgegeben
					unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	aus anderen Gründen	
§ 11	36	2	—	6	—	1	3	26	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	36	2	—	6	—	1	3	26	—
§ 12	99 *)	4	2	29	—	—	23	47	—
	18	13	5	—	—	—	4	2	—
	117	17	7	41	—	—	27	49	—
§ 17	1 190	48	55	142	67	8	374	599 [1])	—
(Preis-	66	35	31	—	7	—	29	46	—
bindung)	1 256	83	86	130	74	4	403	645	—
§ 17	88	8	8	9	1	2	41	34	1
(Preis-	28	15	13	—	1	—	7	13	—
empfehlung)	116	23	21	17	2	1	48	47	1
§ 18	275	16	9	19	1	1	33	201	20
	26	7	19	—	—	—	7	11	4
	301	23	28	19	1	5	40	212	24
§ 20	5	—	—	—	—	—	3	2	—
Abs. 3	1	—	1	—	—	—	1	—	—
	6	—	1	—	—	—	4	2	—
§ 21	1	—	—	—	—	—	—	1	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—
§ 22	174	13	23	29	—	1	20	118	6
	73	25	48	—	—	—	7	37	11
	247	38	71	47	—	1	27	155	17
§ 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 102	82	—	3	1	—	—	—	81	—
Abs. 2	6	1	5	—	—	—	—	7	—
und 3	88	1	8	—	—	—	—	88	—
§ 104 in Ver-	70	—	—	27	—	—	7	33	3
bindung mit	3	—	3	—	—	—	—	2	—
§ 99 Abs. 2	73	—	3	28	—	—	7	35	3
§ 104 in Ver-	14	2	—	6	1	—	3	2	2
bindung mit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 100	14	2	—	6	1	—	3	2	2
§ 104 in Ver-	32	1	1	14	—	—	5	5	8
bindung mit	11	1	10	—	—	—	—	2	7
§ 103	43	2	11	16	—	—	5	7	15
	2 066	94	101	282	70	13	512	1 149	40
	232	97	135	—	8	—	55	120	22
	2 298	191	236	310	78	12	567	1 269	62

*) davon 1 Verfahren nach § 3 Abs. 4

[1]) davon 5 unter Zurückweisung eines Antrages nach § 17

Tabelle K

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967: von Amts wegen	davon ab 1967: auf Antrag oder Anregung	Sachstand: rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Sachstand: Verfügung der Kartellbehörde: unanfechtbar geworden	Sachstand: Verfügung der Kartellbehörde: Rechtsmittel eingelegt	Sachstand: Verfahren eingestellt: nachdem beanstandeter Mißbrauch abgestellt	Sachstand: Verfahren eingestellt: aus anderen Gründen	Sachstand: abgegeben an andere Landeskartellbehörde	Sachstand: an Bundeskartellamt
§ 11	6	—	1	1	—	—	—	5	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6	—	1	1	—	—	—	5	—	—
§ 12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—
	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—
§ 18	113	1	3	6	1	—	24	69	4	9
	13	—	13	—	—	—	1	12	—	2
	126	1	16	4	1	—	25	81	4	11
§ 20	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Abs. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3	—	—	—	—	—	—	3	—	—
§ 21	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—
§ 22	82	—	40	26	—	—	5	37	1	13
	56	1	55	—	—	—	9	40	1	6
	138	1	95	26	—	—	14	77	2	19
§ 38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 102	6	—	—	—	—	—	1	5	—	—
Abs. 2	1	—	1	—	—	—	—	—	—	1
und 3	7	—	1	—	—	—	1	5	—	1
§ 104 in Verbindung	13	—	1	1	1	—	3	8	—	—
mit § 99	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—
Abs. 2	16	—	4	1	4	—	3	8	—	—
§ 104 in	9	—	—	—	—	—	2	6	—	1
Verbindung	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—
mit § 100	10	—	1	—	—	—	2	7	—	1
§ 104 in	314	42	16	84	1	1	176	44	—	8
Verbindung	100	66	34	—	—	—	29	10	—	—
mit § 103	414	108	50	145	1	1	205	54	—	8
	547	43	61	118	3	1	211	178	5	31
	176	67	109	—	3	—	39	63	1	9
	723	110	170	179	6	1	250	241	6	40

Tabelle L

VIII. Verfahren wegen Aufnahme in einer Wirtschafts- oder Berufsvereinigung

Kartellbehörde	Zahl der Anträge nach § 27	Sachstand								
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Verfügung der Kartellbehörde		Verfahren eingestellt, nachdem Antragsteller aufgenommen	Antrag abgelehnt		Antrag zurückgenommen	abgegeben	
			unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		an Landeskartellbehörde	an Bundeskartellamt
Bundeskartellamt	42	3	5	1	—	10	5	—	11	—
	7	—	—	—	10	3	—	17	4	—
	49	5	5	—	3	—	—	1	1	—
Landeskartellbehörden	28	—	—	—	13	3	—	18	5	2
	2	—	1	—	9	5	—	11	—	—
	30	1	—	—	1	—	—	—	—	2

Tabelle M

IX. Verfahren wegen Verdachts eines Verstoßes gegen Verbote des GWB;

Verfahren vor dem Bundeskartellamt

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand								
					Bußgeld festgesetzt				Verfahren eingestellt		abgegeben	
		von Amts wegen auf Antrag	oder Anregung	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	unanfechtbar geworden	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 552	82	38	238	1	—	—	—	227	994	92	—
	148	65	83	—	1	—	—	—	20	94	22	—
	1 700	147	121	248	2	1	—	—	247	1 088	114	—
§ 15	200	9	6	18	—	1	—	—	81	88	12	—
	17	11	6	—	—	—	—	—	6	8	—	—
	217	20	12	21	—	1	—	—	87	96	12	—
§ 20 Abs. 1	417	18	7	31	—	—	—	—	193	193	—	—
	29	10	19	—	—	—	—	—	12	11	—	—
	446	28	26	37	—	—	—	—	205	204	—	—
§ 21	230	1	—	30	—	—	—	—	82	117	1	—
	6	1	5	—	—	—	—	—	2	4	—	—
	236	2	5	30	—	—	—	—	84	121	1	—
§ 25	203	22	4	14	2	—	1	—	56	110	20	—
	14	—	14	—	1	—	—	—	6	10	2	—
	217	22	18	9	3	—	1	—	62	120	22	—
§ 26 Abs. 1	156	13	3	8	1	—	—	—	36	86	25	—
	12	14	11	—	—	—	—	—	2	6	3	—
	168	1	14	8	1	1	—	—	38	92	28	—
§ 26 Abs. 2	581	48	15	35	—	—	—	—	114	394	38	—
	77	2	75	—	—	—	—	—	23	48	16	—
	658	50	90	25	—	—	—	—	137	442	54	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	1 197	81	85	103	1	—	—	—	626	437	29	1
	204	49	155	—	2	—	—	—	89	55	3	—
	1 401	130	240	157	3	1	—	—	715	492	32	1
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	2	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	8	—	—	1	—	—	—	—	6	1	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	8	—	—	1	—	—	—	—	6	1	—	—
	4 546	275	158	479	5	1	1	—	1 421	2 421	217	1
	507	139	368	—	4	—	—	—	160	236	46	—
	5 053	414	526	537	9	4	1	—	1 581	2 657	263	1

Tabelle N

Verfahren vor den Landeskartellbehörden

Grundlegende Bestimmung	Zahl der Verfahren	davon ab 1967		Sachstand									
				rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Bußgeld festgesetzt				Verfahren eingestellt		abgegeben		
		von Amts wegen auf Antrag	oder Anregung		unanfechtbar geworden	Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt	Rechtsbeschwerde eingelegt	Bußgeldbescheid aufgehoben	nachdem beanstandetes Verhalten aufgegeben	aus anderen Gründen	an Bundeskartellamt	an andere Landeskartellbehörde	nach § 27 Abs. 3 OWiG
§ 1	1 278	14	36	33	164	1	—	—	200	777	83	9	11
	114	36	78	—	—	—	—	—	6	56	22	—	—
	1 392	50	114	63	164	1	—	—	206	833	105	9	11
§ 15	73	—	5	1	1	—	—	—	15	43	10	3	—
	7	1	6	—	—	—	—	—	2	3	1	—	—
	80	1	11	2	1	—	—	—	17	46	11	3	—
§ 20 Abs. 1	310	—	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	310	—	—	—	—	—	—	—	114	102	94	—	—
§ 21	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	46	—	—	—	—	—	—	—	20	17	9	—	—
§ 25	106	—	13	4	5	—	—	—	19	73	3	—	2
	24	3	21	—	1	—	—	—	3	11	1	—	—
	130	3	34	12	6	—	—	—	22	84	4	—	2
§ 26 Abs. 1	113	—	13	15	—	—	—	—	21	71	6	—	—
	21	—	21	—	—	—	—	—	4	13	1	—	—
	134	—	34	18	—	—	—	—	25	84	7	—	—
§ 26 Abs. 2	173	1	28	26	—	—	—	—	27	98	21	1	—
	55	—	55	—	—	—	—	—	11	30	2	—	—
	228	1	83	38	—	—	—	—	38	128	23	1	—
§ 38 Abs. 2 Satz 2	443	4	14	10	5	—	—	—	138	218	67	5	—
	33	13	20	—	—	—	—	—	5	17	8	—	—
	476	17	34	13	5	—	—	—	143	235	75	5	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 39 Abs. 1 Nr. 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2 542	19	109	89	175	1	—	—	554	1 399	293	18	13
	254	53	201	—	1	—	—	—	31	130	35	—	—
	2 796	72	310	146	176	1	—	—	585	1 529	328	18	13

Tabelle O

X. Rechtsmittel

1. Verwaltungsverfahren

Einsprüche

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Einsprüche	Sachstand					
		Einspruch		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Einspruchs-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sach-verhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	667	168	140	3	204	119	33
	—	—	—	—	—	19	—
	667 [1])	168	140	3	204	138	14
Landes-kartell-behörden	42	7	10	1	24	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	42 [2])	7	10	1	24	—	—

[1]) davon 507 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen
[2]) davon 25 Einsprüche gegen Kostenentscheidungen

Tabelle P

Beschwerden

Entscheidende Kartell-behörde	Zahl der Beschwerden nach § 62 Abs. 1	Sachstand					
		Beschwerde		Entscheidung aufgehoben oder abgeändert		Beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	auf Grund veränderten Sach-verhalts	aus anderen Gründen		
Bundes-kartellamt	225	65	74	—	7	61	18
	9	1	3	—	4	8	4
	234 [1])	66	77	—	11	69	11
Landes-kartell-behörden	8	3	2	—	—	1	2
	6	—	1	—	2	3	—
	14 [2])	3	3	—	2	4	2

[1]) davon 89 Beschwerden gegen Kostenentscheidungen
1 Beschwerde gegen Entscheidungen nach § 14 GebVO GWB
[2]) In einem weiteren Fall wurde Unterlassungsbeschwerde zurückgenommen.

Tabelle Q

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechts-beschwerden	Sachstand					
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurück-verwiesen	Rechts-beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Bundes-kartellamt	8	—	—	—	2	1	5
	1	—	—	—	3	—	—
	9	—	—	—	5	1	3
Beteiligte *)	11	1	3	2	—	1	4
	2	—	—	—	—	1	—
	13	1	3	2	—	2	5

*) In 2 weiteren Fällen wurde Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesgerichtshof zurückgewiesen.

Tabelle R

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechts-beschwerden	Sachstand					
		zurück-genommen	zurück-gewiesen	Entscheidung aufgehoben oder abgeändert	zurück-verwiesen	Rechts-beschwerde-verfahren in anderer Weise erledigt	anhängig
Landes-kartell-behörden	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—
Beteiligte	2	—	1	—	—	—	1
	1	—	1	—	—	—	—
	3	—	2	—	—	—	1

Tabelle S

2. Bußgeldverfahren

Rechtsbeschwerden in Verfahren des Bundeskartellamtes

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Bundeskartellamt	1	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	—
	1	—	—	—	—	1
Betroffene	2	—	2	—	—	—
	—	—	—	—	—	—
	2	—	2	—	—	—

Tabelle T

Rechtsbeschwerden in Verfahren der Landeskartellbehörden

Eingelegt durch	Zahl der Rechtsbeschwerden nach § 83 Satz 1	Sachstand				
		zurückgenommen	verworfen	Beschluß aufgehoben	zurückverwiesen	anhängig
Landeskartellbehörden	4	—	1	—	3	—
	—	—	—	—	—	—
	4	—	1	—	3	—
Betroffene	36	2	26	—	8	—
	—	—	—	—	—	—
	36	2	26	—	8	—

Tabelle U

XI. Übersicht über die Anträge auf Erlaubnis in anderen Fällen

a) beim Bundeskartellamt

	Anträge	Sachstand							
		rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt			Erlaubnis abgelehnt		zurückgenommen	an andere Behörde abgegeben
			unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt		
§ 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 91	21	—	21	20	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz 2	21	—	21	20	—	—	—	—	—
§ 105	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—

b) Landeskartellbehörden

	Anträge	rechtliche und wirtschaftliche Prüfung	Erlaubnis erteilt: unanfechtbar geworden	davon noch in Kraft	Rechtsmittel eingelegt	Erlaubnis abgelehnt: unanfechtbar geworden	Rechtsmittel eingelegt	zurückgenommen	an andere Behörde abgegeben
§ 14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abs. 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
§ 105	4	—	—	—	—	2	—	2	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4	—	—	—	—	2	—	2	—

XII. Sonstige Zahlen und Angaben

Während des Berichtszeitraums sind beim Bundeskartellamt 13 704 Eingänge und 14 921 Ausgänge gezählt worden, ohne Anmeldungen von Preisbindungen und Preisempfehlungen.

1888 Vertreter und Rechtsberater von Unternehmen und Verbänden suchten des Bundeskartellamt zu Besprechungen auf.

Organisationsplan des Bundeskartellamtes

Präsident
Dr. Günther

Vizepräsident
Dr. Rauschenbach

Referat Verwaltung
Oberregierungsrat Schünemann

Referat Recht
Leitender Regierungsdirektor Dr. Gutzler

Register

Referat Internationale Wettbewerbsbeschränkungen
Regierungsdirektor Dr. Markert

Beschlußabteilungen

Abteilung	1. Abteilung	2. Abteilung	3. Abteilung	4. Abteilung	5. Abteilung
Marktbeherrschung und Wettbewerbsregeln Verwaltungs- und Bußgeldsachen in Anwendung a) der §§ 22, 23, 24, 28 bis 32 GWB, b) der §§ 15, 17, 18, 25, 26 GWB, sofern das Verfahren sich gegen ein marktbeherrschendes Unternehmen richtet. Die Zuständigkeiten der übrigen Beschlußabteilungen für die in §§ 99, 100, 102, 102 a und 103 bezeichneten Wirtschaftsbereiche bleiben unberührt	Bergbauliche Erzeugnisse, Mineralölerzeugnisse und Kohlenwertstoffe, Steine und Erden, Eisen und Stahl (Erzeugnisse der Hochofen-, Stahl- und Warmwalzwerke sowie der Schmiede, Preß- und Hammerwerke), NE-Metalle und Metallhalbzeug (einschließlich Edelmetalle und deren Halbzeug), Gießereierzeugnisse, Geld-, Bank- und Börsenwesen, Versicherungen, Wasser- und Energieversorgung	Leder, Lederwaren und Schuhe, Textilien, Bekleidung, Erzeugnisse der Ernährungsindustrie, Tabakwaren, Bauwirtschaft und Wohnungsunternehmen, Land- und Forstwirtschaft, Garten- und Weinbau, Fischerei und Jagd	Chemische Erzeugnisse einschließlich Düngemittel, Schnittholz, Sperrholz und sonstiges bearbeitetes Holz, Holzwaren (einschließlich Erzeugnisse aus natürlichen Schnitz- und Formstoffen), Holzschliff, Zellstoff, Papier und Pappe, Papier- und Pappewaren, Druckereierzeugnisse, Lichtpaus- und verwandte Waren, Kunststofferzeugnisse, Gummi- und Asbestwaren, Sonstige Dienstleistungen, Freie Berufe, Verkehrs- und Fernmeldewesen	Elektrotechnische Erzeugnisse, Feinkeramische Erzeugnisse, Glas und Glaswaren, Kulturelle Leistungen, Filmwirtschaft, Lizenzverträge nach §§ 20 und 21 GWB	Erzeugnisse der Ziehereien und Kaltwalzwerke und der Stahlverformung, Stahlbauerzeugnisse, Maschinenbauerzeugnisse, Landfahrzeuge (ohne Elektrofahrzeuge), Wasserfahrzeuge, Luftfahrzeuge (einschließlich Flugbetriebs-, Rettungs-, Sicherheits- und Bodengeräte), Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Eisen-, Blech- und Metallwaren, Musikinstrumente, Spielwaren, Turn- und Sportgeräte, Schmuckwaren, bearbeitete Edelsteine
Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Ewald	Direktor beim Bundeskartellamt Lanzenberger	Direktor beim Bundeskartellamt Mülder	Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Kellermann	Direktor beim Bundeskartellamt Bandasch	Direktor beim Bundeskartellamt Kazmeyer

Gegenüber dem Handel und Handelshilfsgewerbe, den Genossenschaften und dem Handwerk richtet sich die Zuständigkeit nach den Wirtschaftszweigen.

Alle Entscheidungen in Verwaltungssachen und in Bußgeldsachen; Stellung der Anträge und Vertretung vor den Oberlandesgerichten in Beschwerdeverfahren und in Verfahren über Anträge auf gerichtliche Entscheidung, sowie vor dem Bundesgerichtshof in Rechtsbeschwerdeverfahren.

Abteilung Wirtschaftsbeobachtung und Betriebsprüfungen
Direktor beim Bundeskartellamt Dr. Griesbach

Referat 1
Grundsatz- und Querschnittsfragen
Oberregierungsrat Dr. Schmidt

Referat 2
Marktuntersuchungen
Oberregierungsrat Pickel

Referat 3
Marktbeobachtung
Regierungsdirektor Wiedemann

Referat 4
Betriebe und Unternehmen
Oberregierungsrat Dr. Segelmann